HADELERIOLOGIA HISTORICA;

Das ist:

Historischer Bericht

Von dem

Lande Hadeln/

Und dessen

Vornehmsten Begebenheiten/ Veränderungen, Privilegien, Statuten und Merckwürdigkeiten,

Wobey auch die remarquablesten Fälle

Des

Landes Wursten/

Und anderer angräntzenden Länder,

So weit sie das Land Hadeln concerniren,

Kürtzlich angeführet werden;

Aus vielen AUCTORIBUS und andern schriftlichen Urkunden

Zusammen getragen,

Und in einem Historischen Discours

Entworffen

Von

D. W. B.

HAMBURG, Gedr. bey sel. Christian Trausolds hinterlassener Witwe, 1722.

GOtt dem HErrn

Und dem

Vaterlande Hadeln

Dediciret

Dieses

Von ihrem sel. Sohn

Verfertigtes Werck

Dessen

Hinterlassene Mutter.

Vorrede
An den
Geneigten Leser.

Es wird, Günstiger Leser, gegenwärtig denen Einwohnern des freyen Landes Hadeln zu Nutz und Ergötzlichkeit vor Augen geleget ein Historischer Discours von unserm geliebten Vaterlande, worinnen die remarquablesten Begebenheiten desselben von uralten Zeiten her

bis zum Ausgang des siebenzehenden Jahr-Hunderts nach Christi Gebuhrt, nach Ordnung der Zeiten, erzehlet werden. Es sind zwar viele hierzu dienende Sachen von Jugend auf von mir hin und wieder colligiret, wobey aber niemalen die Intention gehabt, solche durch öffentlichen Druck bekandt zu machen. Es wäre auch endlich wol dabey geblieben, wenn nicht einige vornehme Gönner und Freunde, bey einer nach unserm Ort gehaltenen Lust-Reise, (da man obiter von einem so nützlichen Unternehmen geredet,) mich dazu animiret, und alle Assistence versprochen, auch nachhero würcklich geleistet hätten; Wodurch ich denn bewogen worden, die davon im Besitz habende Sachen wieder hervor zu suchen, und die ohne dem schlaf-lose Nächte mit Aufzeichnung derselben zu passiren: Anerwogen ich auch jederzeit viele nach der Wissenschafft alter

Hadelerischer Geschichte begierige Gemüther unter unsern Landes-Leuten angetroffen, welche doch, diese ihre löbliche Begierde zu stillen, wenig vor sich gefunden, theils weil die alte Hadelerische Urkunden nur in weniger und bisweilen noch dazu solcher Leute Händen sich befinden, welche sothane andere mitzutheilen, aus Mißgunst, Bedencken tragen, theils auch, weil die dem Lande Hadeln angehende remarquableste Antiquitäten in kostbaren und dazu in Lateinischer Sprache geschriebenen Büchern hin und wieder verstreuet sind; darunter doch einige noch von der Wichtigkeit, daß sie denen freyen Hadelern zum besten wohl mögen colligiret und aufgezeichnet werden; bevorab da man nunmehro der Mühe, die Buch-Druckereyen an weit entlegenen Oertern zu suchen, kan überhoben seyn. Es ist zwar an dem, daß man an einem solchen

Ort, wo man des Bücher-schreibens nicht gewohnt ist, bald, wenn man so etwas ungewöhnliches vornimmt, die Nachrede leidet: Man suche unter solchem Beginnen grosse Ehre zu erjagen; solches aber widerleget sich in Ansehung dieses Büchleins von selbsten, weil nichts sonderliches in demselben præstiret, das nicht auch der schlechteste Schreiber, wenn er diese Urkunden vor sich gehabt hätte, solte haben leisten können. Wolte jemand hingegen mich darin verdencken, daß ich, als einer der sich der Theologie gewidmet, von Historischen und Politischen Händeln zu schreiben, mich unterfangen hätte; dem ist schon oben geantwortet, daß nur die müßigen Stunden und schlaf-losen Nächte zu dieser Arbeit angewandt, und dahero deßwegen nichts in dem mir anvertraueten Amte versäumet; über dem so habe das, was ich vor mir gefunden,

nur

nur referiret, in Hoffnung, es werde sich nach diesem einmal ein Politicus, solches förmlicher und gründlicher auszuführen, die Mühe nehmen. Daß ich anitzo nicht gedencke der Exempel so vieler und vornehmer Theologorum, die dergleichen in Historischen Sachen vorgenommen. Was die Eintheilung betrift, so hat dieselbe nicht füglicher, als nach den dreyen vornehmsten Staats-Veränderungen, können eingerichtet werden, ob gleich die Theile etwas ungleich fallen, so, daß auch das Letzte nicht viel über zehen Jahre in sich begreiffen wird. Die ersten Zeiten, weil sie von Hadelerischen Urkunden überaus mager, so hat man mit kurtzer Berührung der Herrschafften des Landes Hadeln vergnügt seyn müssen, wobey man auch jederzeit fontem allegiret. Derer Hertzogen von Sachsen-Lauenburg hat man nicht weiter gedacht, als soferne

sie

sie Herren des Landes Hadeln gewesen sind. Die Fürstlichen Statuta (weil sie in weniger Leute Händen) sind, so wie man sie vor sich gefunden, kürtzlich excerpiret. Was man aus den geschriebenen Hadelerischen Chronicken genommen, davon hat man autoritatem zu allegiren vor unnöthig erachtet; ein jeder, der sie besitzet, kan es in der Ordnung der Jahre leicht nachsehen. Im übrigen so hat man mit Ausgang des XVII. Seculi geschlossen, weil dasjenige, was in den folgenden Jahren passiret, noch im frischen Andencken, und also leichtlich von einem jeden kan hinzu gethan werden. Vale!

HADELERIOLOGIÆ HISTORICÆ

PARS I.

Hadeleria Fortunæ Pila,

oder

Hadlerischer Merckwürdigkeiten

Erster Theil/

Von

dem seine Herrschafft offt verändernden

Lande Hadeln.

DAs Land Hadeln oder tho Hadeln soll seinen Nahmen (einiger Meinung nach) haben von dem Nieder-sächsischen Worte tho hahlen; Weil es zugehohlet / oder durch die stets auff- und niedergehende Ebbe und Fluht des Elbe-Strohms allmählig zugewachsen; Denn es haben der Hadler erste Vorfahren ein überaus kleines morastiges und mit vielen Sümpffen angefülletes Land bewohnet / biß durch das allmählige Anwerffen der Elbe dieses Land geschickt worden / daß es mit Deichen und Dämmen vor den Einbruch des ungestümen Meers immer weiter hat eingefasset und mit Schleusen verwahret werden können.

Einige von den Alten nennen die Einwohner dieses Landes Heydeler/ vielleicht wegen der vielen Heyden / womit diß Land an einer Seite fast gantz umgeben. Andere halten dafür: Es habe dieses Land seinen

Nahmen zu dancken dem Hadelrico des Frisonis Königlichen Printzens aus Dännemarck Sohn; Denn / wie die alten Historien berichten *

so soll einsmahls ein König der Dänen seinen Sohn Frisonem als einen Stadthalter nach Frießland geschickt haben / wie nun Friso eine geraume Zeit daselbsten regieret / habe er eine Tochter gezeuget mit Nahmen Wiegmet oder Wiemet / (wovon der Strich Landes zwischen der Elbe und Weser die Böhrde Wiemet (pagus Wigmodiæ) soll benennet worden seyn) von dieser Wiemet sind / wie man vorgiebt / drey Söhne entsprossen / als Hadelricus, Thietmarsus, und Kadelinus, wovon die drey Länder Hadeln / Dithmarsen und Kehdingen ihren Nahmen haben sollen.

Weil aber dieses alles mehr einer Fabel als einer warhafftigen Geschichte ähnlich zu seyn scheinet / auch von den wenigsten Autoribus Beyfall findet / so lässet mans billig auf seinen Wehrt und Unwehrt beruhen. Zu Latein wird das Land Hadeln Hadeleria genandt: Bey den (**) Alten hieß es: Hadolaum, Hathelo, Hathuloga; wie wohl auch bey ihnen der Nahme Hadeleria der gemeineste ist. Des Landes Gräntzen sind nun etwas eingeschrenckter als vor alters / denn es gehöreten vor diesen die drey Aemter Neuhauß / Bederkesa und Ritzebüttel mit ihren unterhabenden Kirchspieln zum Lande Hadeln / nachdem aber diese davon gerissen / so begreifft es noch etwan zwey Meil Weges in der Länge / wie wohl es in der Breite kaum so viel austrägt. Ins Osten wird es von dem Amte Neuhauß und dessen Zubehör geschieden durch eine so genandte Land-Wehre / ins Süden gräntzet es an das nunmehro zum Hertzogthum Bremen gehörige Amt Bederkesa / die Südwest-Seite ist vom Lande Wursten benachbart / ins Westen liegt das Amt Ritzebüttel / welches mit seinen beyden Kirchspieln Grohden / und Walde / der Stadt Hamburg eigenthümlich zu kommt / Nordwerts fliesset die Elbe vorbey / und hat dieser Fluß allmählig zu geworffen / was dem Lande an den übrigen Seiten abgenommen worden. Es ist / insgemein davon zu reden / ein fruchtbares Land / und hat an Geträyde / Obst / Vieh und Fischen einen grossen Uberfluß / ist aber auch dabey überaus kostbar zu unterhalten / wegen der Teiche und Dämme / auch tieffen Graben / woraus die Bau-Erde mit grossen Kosten herfür gegraben wird. Dagegen hat es die Bequehmlichkeit / daß die Einwohner

das-

* Chron. Car. M. ap. Erp. Lindenbr. lit. O.

** M. Adam: Bremens. it. Abb. Stadens.

dasjenige / was sie übrig haben / vermittelst des Elbe-Strohms an andre Oerter verschicken und verhandlen können / dabey denn denen Einwohnern nicht wenig zu statten kommen die vielfältigen kleinen Flüsse / welche ins gantze Land fast durch alle Kirchspiel gehen / unter denen der Vornehmste der Meden-Fluß ist / welcher ins Süden bey Ihlienwohrt aus andern zusammen fliessenden Ströhmen entspringet / und nimmt seinen Lauff mit mancherley Krümme durch das Kirchspiel Neuenkirchen und Otterndorff / woselbsten er das Oster- und Wester-Kirchspiel scheidet und endlich durch die Schleusen in die Elbe fällt / auf diesen Strohm wird denen Einwohnern der Stadt insonderheit zur Herbst- und Winters-Zeit zugefahren / was sie vom Lande nöthig haben. Beym Anfange des Meden-Flusses endigen sich und fallen in ihm hinein die Gösche und die Auwe / vermittelst welcher Ströhme das in Bederkesa gebrauete und vieler Orten berühmte Bier / Söhlen-Kerl genandt / denen Hadlern zugefahren wird. Aus dem Zusammenfluß der Nordtländer und Lüdingwohrder Wetteringe / entstehet der Strohm die Welster genandt / und wird auch bey Norden Neuenkirchen in den Meden-Fluß verschlungen. Noch sind viel andere Wetteringe und kleine Ströme / welche zum Theil mit Fleiß von den alten gegraben worden / damit das im Lande sich samlende Regen-Wasser dadurch möchte abgeführet werden / daher sie denn alle endlich theils durch der Otterndorffer / theils durch der Altenbrücher Schleusen in die Elbe fallen.

Die Lufft ist allhie ziemlich temperirt / wie wohl sie wegen der nahe dran liegenden See vielmahl verderbt wird / so daß in diesem Lande keine Kranckheit gemeiner als der Scharbut / und andere mit demselben verwandte oder draus entstehende malignitæten / in dessen findet man doch (bevorab in den fünff Kirchspieln / da sie so zärtlich eben nicht erzogen werden) viele Leute / die ein hohes Alter erreichen. Die Einwohner sind mehrentheils ernsthafft / treu / redlich und geben ihren tapffern Vorfahren auch an dieser Tugend nichts nach. Die Land-Sassen wohnen insgemein auf ihren einstelligen Höfen / üm welche sie mehrentheils ihr Bauland liegen haben / und werden Litones oder Hausleute genandt; Daher es vielleicht kommen / daß der Curieuse Antiquarius von dem Lande Hadeln als etwas seltzames anführet / daß in demselben kein eintziger Baur anzutreffen. Was die Religion betrifft / so haben sich die Eingesessene von dem 1526ten Jahre her zur Evangelisch-

Lutherischen Lehre beständig bekennet / auch nach der Zeit viel herrliche Privilegia darüber erhalten. Es hat dieses Ländlein in seinem jetzigen Begriff in allen 10. Kirchen/ dabey 26. Evangelische Prediger/ nebst andern Kirchen und Schul-Bedienten/ nach jedes Orts Gelegenheit verordnet sind/ denenselben sind zweene Visitatores jederzeit vorgesetzet/ welche auf der Prediger Lehr und Leben / auch anderer Kirchendiener Aufführungen/fleißige Acht haben/auch Adsessores Consistorii sind. Sie werden von den sämptlichen Predigern per plurima Vota aus ihren Mitteln gewehlet / und alsdann von der hohen Obrigkeit confirmiret. Bey denenselben müssen sich die Candidati, welche hier im Lande licentiam concionandi zuhaben begehren / vorher zum colloquio anmelden. Wenn jemand von einem gewissen Kirchspiel zur Gast-Predigt inviriret worden/ so muß er gleichfals vorher denen Herrn Superintendenten zum colloquio præsentiret werden / wann dann die Wahl vor sich gangen / so wird der electus rigorosé examinirt, und darauf ordinirt.

Was den politischen Zustand betrifft / so ist dieses Land (ausser dem Städtlein Otterndorff) in zwölff sogenandte Kirchspiele eingetheilet / deren jeglichem ein Schuldtheiß/ der mit seinen zugeordneten Landscheffen das Unter- oder Kirchspiel Gericht / nach dem gemeinen Landrecht/ verwalten muß/ vorgesetzet: In dem Städtlein oder so genandten Weichbilde Otterndorff aber/ verwalten solches Bürgermeister und Raht aufm Rahthause/nach Stadtrecht. Das Consistorium und andere Obergerichte werden auf dem Schlosse und Fürstlichen Hause Otterndorff durch den von der höchsten Landes-Obrigkeit verordneten und daselbst residirenden Greeven oder Stadthaltern / und demselben zugeordneten Persohnen ordentlich und gebürlich zu gewissen Zeiten geheget / und zwar folgender massen: Nach zurückgelegten Buß- und Bet-Tagen / (die alle viertel Jahr in der vollen Woche nach den Fest am Freytage gehalten/ jedoch üm Confusion zuvermeiden / im Anfang des Jahrs von denen Herrn Superintendenten ausgeschrieben werden) pflegen die Obergerichte auf den vollen Mond anzufangen mit dem Consistorio, selbiges wird von dem Herrn Gerichts-Verwaltern ausgeschrieben / und durch die Herrn Superintendenten jedes Kirchspiels/Predigern notificiret/ so frühe/ daß es vollnkommene acht Tage vorher/ auffm Sonntag durch die Prediger eines jeden Kirchspiels/ denen Eingepfarreten von denen Cantzeln könne kund gethan werden/ worauf es denn acht Tage hernach am Montage

tage gehalten wird / und sind die Adsessores folgende: Von Seiten der hohen Herrschafft / der Herr Stadhalter als Præses, nebst dem Herrn Gerichts-Verwalter; Von Seiten des Ministerii beyde Herrn Visitatores; Von Seiten der Stände / die beyden præsidirenden Herrn Schuldtheissen und der älteste Bürgermeister der Stadt. Am Dienstage drauf wird das Land-Gericht gehalten durch den Herrn Stadthalter und Gerichts-Verwaltern / auch sämptlichen Schuldtheissen der sieben Kirchspiel / nachdem solches ebenfals vollkommene acht Tage vorher / von einen jeden Schuldtheissen dem Kirchspiel notificiret worden. Am Mittwochen wird das Vier-Gericht oder fünff Kirchspiel-Gericht durch den Herrn Stadthalter und Gerichts-Verwaltern auch sämptlichen Schuldtheissen der fünff Kirchspiel gehalten / nachdem solches auch auf eben denselben Sonntag / wie die beyden vorigen / denen fünff Kirchspieln von ihren Schuldtheissen notificiret. Am Donnerstage hegen der Herr Stadthalter und der Herr Gerichts-Verwalter das Extraordinair-Gericht; Diß continuiret alle Donnerstag biß die Gerichte wiederum geschlossen werden / dahingegen jene nur alle vier Wochen auf den vollen Mond / nachdem sie obgedachter massen gekündiget werden / pflegten gehalten zu werden. Am Freytage hält der Herr Stadthalter allein das Execution-Gericht. Am Sonnabend wird das Ober-Stadt-Gericht vom Herrn Stadthalter / Gerichts-Verwalter und dem gantzen Raht zu Otterndorff gehalten / nach Endigung dessen / treten Bürgermeister und Raht ab / und hegen so gleich drauff der Herr Stadthalter / und der Herr Gerichts-Verwalter das Ober-Stadt-Appellations-Gerichte. Insgemein aber / bestehet das Corps der Hadlerischen Landschafft in dreyen so genandten Landes-Ständen / den ersten Stand machen aus die sieben Kirchspiele / welche in specie die Landschafft genennet werden / den andern Stand bekleiden die fünffe Süd-Ost-Werts liegende Kirchspiel / diese beyden Stände haben ein gemeines Landrecht / wornach die Streitigkeiten im Kirchspiel und Ober-Gerichten entschieden werden / was aber in demselben nicht ausgedruckt / wird nach den löblichen Gewohnheiten auch Lands-Fürstlichen Statuten, und wo die aufhören / nach den gemeinen Käyserlichen Rechten / beurtheilet. Das Städtlein Otterndorff machet alleine vor sich den dritten Stand aus / dessen Bürger haben ein eigenes Stadtrecht / wornach ihre Streitigkeiten entschieden werden müssen / was darin nicht ausgedruckt / wird nach denen gemei-

nen Fürstlichen Satzungen und endlich nach den Sächsischen Rechten debattiret. Wenn nun etwas wegen des Vaterlandes zu deliberiren vorfält / so kommen diese drey löbliche Stände und dessen vornehmste Eingesessene zusammen auf den so genandten Warnings-Acker / (welches ist ein Ort zwischen Otterndorff und Altenbruch belegen) üm daselbsten einmühtig zu verabscheiden / was etwa dem Lande dienlich zu seyn erachtet wird. Was für herrliche Freyheiten die Eingesessene jederzeit besessen / solches ist am besten aus ihren von denen in GOtt ruhenden Hertzogen von Sachs-Lauenburg nach und nach erlangten Freyheits-Brieffen abzunehmen / insonderheit aber haben diese Freyheiten sonderlich drey Seulen / worauf sie sich gründen: Einmahl / daß die Einwohner eines jeden Kirchspiels Macht haben ihre Pfarren und Schuldienste nach eigenen belieben bey begebender Vacance zu besetzen / vors ander / daß das Consistorium und andere den Ständen angehende Ober-Gerichte allemahl durch Persohnen von allen dreyen Ständen mit verwaltet werden / und endlich / daß niemahlen einige Anlagen ohne freywilligen Consens der dreyen Stände von der Lands-Fürstlichen Obrigkeit prætendiret worden / wie mit mehrern aus den Privilegien / welche nach Ordnung der Zeit kürtzlich sollen berühret werden / wird zu ersehen seyn. Ehe wir uns aber zu den Hadlerischen antiquitæten und deren Beschreibung wenden / will von nöthten seyn / ein weniges von einen jeden Kirchspiel / dessen Situation und Beschaffenheit / ins besondere zu gedencken.

Altenbruch eigentlich Oldenbrok ist das erste unter den sieben Kirchspieln / soll seinen Nahmen haben von einen Bruch / welchen das Wasser voralters daselbst eingerissen und nicht wieder mag gedämpfet werden / welcher Strich auch noch die Brache genennet wird. Wiewohl / wenn wir die alten Geschichte der Teutschen einsehen / wir befinden / daß alle die / welche in den Marschländern oder sumpffigten Oertern gewohnet / bey den alten / Bröker / und ein tieffer Ort eine Brähke genennet worden / daher alle diejenigen Oerter / welche Brohk zu benahmt werden / ohne Zweiffel ihren Nahmens Ursprung daher führen. Dieses Kirchspiel hat einen überaus fruchtbaren Boden auch einen bequehmen Haafen / daher es denn an Menge / Nahrung und Reichthum seiner Einwohner in nicht gar langen Jahren so zugenommen / daß es wohl mit allem Rechte ein Flecken möchte genennet werden. Es hat eine zierlich-gebauete Kirche / worauff die beyden in gleicher Höhe sich

præ-

præsentirende und Anfangs den Schiff-Leuten zum besten also erbauete Spitzen eine schöne Parade machen / davon die tradition meldet / daß sie ehemahls von zweyen adelichen Fräulein sollen verehret seyn. Der wohlgezierte Altar mit seinen silbernen Leuchtern / der Beichtstuel und andre köstlich angelegte Gestüelte nebst der Orgel meritiren gesehen zu werden. An dieser Kirche sind drey Prediger verordnet / deren Lehn-Güter von den alten gottseligen Vorfahren mit stattlichen Einkünfften versehen sind. Daß bey papistischen Zeiten allhie eine Abtey gewesen / hat sich nicht wollen finden lassen / wohl aber lieset man von Pröbsten die daselbst gestanden / daher abzunehmen / daß eine Probstey allda gewesen / wie denn im Jahr 1512. der letzte Probst von Hadeln Otto Bramstede Theologiæ Doctor und des Ertzstifft Bremen Canonicus zum Brohke gestorben. Es ist zwar auch zur Ihlienwohrt vor Alters eine Probstey gewesen / es kan aber wohl seyn / daß / als diese zum Altenbruch angerichtet / jene zur Ihlienwohrt untergangen oder dahin verleget worden.

Im übrigen hat man daselbst eine wohlbestellte und mit zweyen Collegen jederzeit versehene Schule / damit die Jugend nebst dem nohtwendigen Lesen / Rechnen und Schreiben auch in der Musique und andern humanioribus möge informiret werden. Es hat auch das Privilegium, daß allda jährlich zu zweyen unterschiedenen mahlen / als nemlich / um Ostern und Allerheiligen / ein frey öffentlich Jahrmarckt gehalten werden darff. Wegen des Kirchspiel-Gerichts ist unnöthig zu erinnern / weil davon schon insgemein Meldung geschehen.

Lüdingwohrt vor alters Leidingwohrt strecket sich bey Altenbruch nach der Länge ins Süden her / westwerts macht es die Gräntze des Landes / und hat daselbst das von Hertzog Frantzen den Jüngern erbauete und von seinen Sohn und Successore wieder niedergerissene Schloß Frantzenburg. Diß Kirchspiel hat seinen Nahmen von den herrlichen Grasereyen / zumahl die Alten solche Oerter / wo das Vieh fette Weiden hat / pflegten eine Wohrt zu nennen / und weil daselbsten viele Wasserleitungen durch gehen / welche endlich durch der Altenbrücher Schleusen in die Elbe fallen / so ists daher Leiding-nunmehro Lüdingwohrt genennet. Es hat nicht allein einen fruchtbaren Boden zum Ackerbau / sondern auch viele herrliche Südwerts liegende Grasereyen / daher es denn seine Eingesessene reichlich nehren kan / und viele

wohl-

wohlbemittelte Hausleute aufzuweisen hat. Südwest-werts liegt der so genandte Lüders-Koop/ woselbsten vor alters die Kirche gestanden/ wie die daselbst befindliche rudera ausweisen/ anitzo aber ist es nur schlecht bebauet/ jedoch findet das Vieh daselbst herrliche Weiden. Viele alte vornehme Familien haben vor alters in diesem Kirchspiel ihren Sitz gehabt/ dero Wapen annoch an der Kirche abgebildet zu sehen/ davon aber nur noch einige wenige zu unsern Zeiten bekandt sind. Es hat ein wohlgebautes GOttes-Hauß/in welchem ein zierlicher Altar/auch kostbare Orgel anzutreffen/ an dieser Kirchen sind drey Prediger verordnet/ deren Lehn-Güter mit guten Einkommen versehen sind/ die intraden der Schule sind so eingerichtet/ daß man daselbst einen in der Musique und andern humanioribus erfahrnen Mann/ der Jugend zum besten/ halten kan. Es hat gleichfals das Privilegium, daß alle Jahr auf Jacobi ein frey öffentlich Jahrmarckt daselbst gehalten wird.

Nordlede liegt weiter Landwerts und hat seinen Nahmen von einer Wasserleitung/ so bey Neuenkirchen ins Norden durchs Land gangen/ welcher Strohm heutiges Tages die Welster genandt wird. Diß Kirchspiel hat auch einen fruchtbahren Boden/ davon doch ein Theil etwas niedrig liegt/ und daher mannigmahl von Wasser überschwemmet wird/ die Einwohner sind mehrentheils wohlbemittelt/ und haben reiche Nahrung von ihrem Ackerbau und Vieh-Zucht. Es ist eine zierliche Kirche daselbst/ welche wegen ihres ehemahligen Thurms (der eine solche hohe Spitze gehabt/ daß sich auch die Schiff-Leute auf der Elbe einiger massen darnach haben richten können) berühmt ist. Die Orgel ist auch vor nicht gar langer Zeit daselbst zu erst gelegt. Drey Prediger hält man gleichfals in diesem Kirchspiel/ und bey der Schule hält man insgemein einen Academicum.

Neuenkirchen liegt fast mitten im Lande/ man hält dasselbe vor das älteste unter den sieben Kirchspieln/ dann/ weil sich bey allmähliger Verhöhung und Anwachsung des Landes an diesem Orte die ersten Höhen hervor gethan/ so hat man angefangen daselbst zu wohnen/ das Feld zu bauen/ und allmählich ein eigenes Kirchspiel anzurichten/ wovon es dann auch den Nahmen bekommen und nachhero behalten. Es hat an diesen Ort ein alt adeliches Geschlecht/ wegen des ihren Gütern vorbey fliessenden Meden-Flusses die von der Meden genandt/ viele hundert Jahr seinen Sitz gehabt/ von diesen wird gerühmet/ daß sie

viele Zehende und andere Einkünffte an den Lehn-Gütern der Prediger dieses Kirchspiels verehret / auch die Küsterey fundirt, und vieles dabey geschencket haben. Es ist aber dieses alte Adeliche Geschlecht schon längstens gantz ausgestorben / und ihre adeliche Güter der Herrschafft als ein bißher verliehenes Lehn anheim gefallen. Es hat dieser Ort gleichfals ein fruchtbares Bauland und kan seine Eingesessene reichlich nehren. Hierzu gehöret und ist daselbst eingepfarret der Strich Landes Dürrenworht genandt / dessen eingesessene ihren eigenen Voigt haben / und dem Gerichts Zwang des Adelichen Schlosses Wellings-Büttel / (wovon bald ein mehres wird berühret werden) unterworffen sind. Die Kirche ist mit einem feinen Altar und Orgel versehen / daselbst sind auch drey Prediger verordnet / an der Schule hält man auch insgemein einen Academicum.

Osterbruch / vor alters Osterbrohk. Diß Kirchspiel hat auch den Nahmen von seinem guten Baulande und tieffen Wegen bekommen / denn die alten nenneten solche tieffe Marsch-Oerter Brähke / und weil es Süd-Ostwerts des Landes Gräntze macht / so hat man es zum Unterscheid anderer Oerter Osterbröhke genandt. Es hat einen überaus fruchtbaren Boden und an Aeckern und Wiesen einen Uberfluß. Der vor diesen Kirchspiel hergezogene so genandte Uth-Wall / soll vor alters denen Einwohnern statt des Elbe-Teiches gedienet haben / üm vor den Einbruch des Wassers dadurch in diesem Kirchspiel sicher zu seyn. Die Einwohner / weil sie am ersten das Christenthum sollen angenommen haben / und nachgehends dabey beständig geblieben seyn / so haben sie vor alters viele sonderbare Privilegia gehabt / welche aber mit der Zeit in Abgang gerahten. Sie haben den Ruhm / daß sie fromm / freygebig und einig unter sich sind / in der Kirchen hat man nebst andern Zierrahten auch eine mittelmässige Orgel: Man hält da / wegen der kleinen Gemeinde / nur zweene Prediger und einen Schuldiener.

Wester und Oster-Kirchspiel Otterndorff sind zwey bey Westen und Osten der Stadt liegende und daselbst eingepfarrete Kirchspiel / deren jedes seinen eigenen Schuldtheissen hat. Sie sind beyde wegen des guten Baulandes auch nahe gelegenen Städtleins und Haafens überaus Volckreich / daher denn die drey Prediger der Stadt-Kirchen also vertheilet sind / daß ein jeder unter ihnen einem gewissen Kirchspiel zugeordnet / und wie der Pastor von der Bürgerschafft bey fürfallenden Amts Ge-

schäfften insgemein gefordert wird/ also ist der Archidiaconus dem Wester-der Diacanus aber dem Oster-Kirchspiel zugeordnet: Weswegen auch der beyden letztern Lehn-Häuser vor diesen ausserhalb der Stadt belegen gewesen/ welche aber zu unserer Zeit der Unbequehmlichkeit und des gar zu weiten Kirchweges halber in der Stadt verleget worden. Im Wester-Kirchspiel haben auch vor diesen einige von Adel ihren Sitz gehabt/ deren Geschlechter aber schon vorlängst ausgestorben. Im Oster-Kirchspiel (als welches an der Osterseite des Landes jetzige Gräntzen machet) nicht weit von der Stadt siehet man das adeliche Schloß Wellings-Büttel/ welches von denen edlen Herren von der Kuhlen viele hundert Jahr bewohnet worden/ massen der Bremische Ertzbischoff Otto/ gebohrner Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg (der nach tödtlichen Hintritt seines Vättern Alberti im Jahr 1392. zum Ertzstifft gelanget) in einer Rolle der Bremischen Ritterschafft dieser Herren von der Kuhlen schon gedacht/ daß sie wegen ihres im Lande Hadeln liegenden Gutes allemahl zwey Ritter-Pferde/ oder wohl bewehrte Reuter/ beym Einbruch der Feinde/ dem Ertzstifft zu gut haben halten müssen. Wie denn auch in eben dieser Ritter-Rolle derer Lappen auf Ritzebüttel im Lande Hadeln Meldung geschicht/ welche jedesmahl 4. Ritter-Pferde haben ausrichten müssen: Wie auch des Herrn Henrichs von der Lieht/ der in Persohn zu folgen sich anheischig gemachet/ welches auch/ wenn es zur Folge kommen solte/ die Herren Wilken und Claus von der Kuhlen zu thun versprochen. Dieses besser zu verstehen/ so müssen wir den Ursprung des Bremischen Adels ein wenig weiter nachforschen.

Als nach Abgang des Carolinischen Stammes der Sächsische Fürst Henrich/ der Vogelfänger zubenahmt/ im Jahr nach Christi Geburt 920. mit Verwilligung aller Reichs-Fürsten/ den Käyserlichen Thron bestiegen/ so hat er gleich davor gesorget/ wie das Reich in einen bessern Stand möchte gebracht/ und die Unterthanen für den öfftern Einfall der Reichs-Feinde besetzet werden. Drum ließ er nicht allein viele Flecken und Dörffer mit Wall und Graben umgeben/ in welchen sich der vierdte oder fünffte zum Kriege geschickt machen muste/ daher die Patricii in den Städten entstanden; Sondern es wurden auch solche Krieges-Ubungen auf dem Lande vorgenommen/ worinnen sich jeder neundte oder zehnte exerciren muste. Wer sich nun in sothanen Krieges-Ubungen am geschicktesten erwiesen/ der wurde für andern hervorgezogen/ und mit herrlichen

chen Gütern von den Stifftern belehnet / um zur Zeit der Noht bereit zu seyn / denen einbrechenden Feinden begegnen zu können. Weil nun insonderheit das Ertzstifft Bremen dem öfftern Einbruch der Nordmannen / Dänen und anderer Seeräuber exponiret war / so wurde diese Anstalt sonderlich daselbst in acht genommen / und daher hin und wieder im Lande sothane Ritter-Sitze angeordnet / damit man / beym schleunigen Einbruch vorgedachter Feinde / diese Ritter / als wohl geübte Krieger / gar bald könte bey der Hand haben. Solche Edelleute nun wurden anfangs Ministeriales, oder Dienst-Männer / des Ertzstiffts Bremen genandt / deren Güter zwar zu erst der unumschränckten disposition der Sächsischen Käyser / und der von ihnen dependirenden Ertzbischöffen / unterworffen waren / wie aber nachgehends Hertzogthümer / Graff und Herrschafften erblich worden / so haben die adelichen Ritter-Sitze auch solche qualité an sich genommen / und sind auf die Geschlechter ihrer ersten Besitzer fortgeerbet / da denn diejenige / welche sich für andern tapffer gehalten / nach und nach herrliche Privilegia über ihre inhabende Güter von denen nacheinander regierenden Käysern erhalten. Woraus ohnschwer zuschliessen / daß die edlen Herrn von der Kuhlen unter den Bremischen Adel nicht die geringsten gewesen / sondern es vielmehr vielen andern an Tapfferkeit müssen zuvor gethan haben / weil dero adeliches Gut Wellings-Büttel mit so sonderbaren Privilegiis pranget. Denn / nechst dem / daß die Einwohner der Dürrenwohrt / welche dem Kirchspiel Neuenkirchen eingepfarret sind / aber doch ihren eigenen Voigt haben / dieses adelichen Sitzes Gerichts-Zwang unmittelbar unterworffen sind / so hat der Besitzer desselben noch überdem die Freyheit in Hals-Gerichts-Sachen vor sich zu sprechen / und das erkannte Urtheil an den Verbrecher exequiren zu lassen. Daher denn / wenn etwan das Gerichte ausserhalb Osterthors / oder der Pranger in Otterndorff / neu sollen gebauet werden / es die Gewohnheit mit sich bringet / daß nach dem einer unter den hohen Herrschafftlichen Bedienten den ersten Hieb an den dazu destinirten Holtze gethan / der Besitzer dieses adelichen Gutes oder dessen Verwalter / dabey auf gleiche Art concurriret. Unter den Hertzogen von Sachs-Lauenburg / hat Hertzog Johannes, dieses Nahmens in der Lauenburger Linie der vierdte / Claus von der Kuhlen mit diesem adelichen Gut und dessen Gerechtigkeiten im Jahr 1484. so viel man weiß / am ersten belehnet / auch einen Lehn-Brieff drüber ausgege-

ben/ und sind ohne Zweiffel dessen Vorfahren/ entweder vom Käyser selbst oder auch von denen Hertzogen von Sachsen und Ertzbischöffen zu Bremen nach einander belehnet worden. Nach der Zeit aber haben sich die Herren von der Kuhlen begnügen lassen/ wenn sie nur von der Special-Herrschafft des Landes ihre Lehn-Brieffe empfangen/ wie denn im Jahr Christi 1557. Hertzog Frantz der erste/ Lüder von der Kuhlen/ des vorgedachten Claus von der Kuhlen Sohn/ mit dem Schlosse Wellings-Büttel belehnet. Dessen Söhne Claus Henrich/ und Lüder von der Kuhlen/ sind wiederum nach tödlichen Abgang ihres Vaters im Jahr 1559. mit einem Lehn-Brieff versehen. Desgleichen hat im Jahr 1582. Claus von der Kuhlen von Hertzog Henrichen/ postulirten Ertzbischoff zu Bremen und Administratoren der Stiffter Osnabrügge und Paderborn/ Hertzogen zu Sachsen/ Engern und Westpfahlen empfangen. Im Jahr 1592. hat Hertzog Frantz der andere an vorgedachten Claus von der Kuhlen beyden nachgelassenen Söhnen ein gleiches gethan. Diß ist im Jahr 1620. zur Zeit Henrichs von der Kuhlen/ vom Hertzoge Augusto abermahl schrifftlich confirmirt: Wie aber dieser Henrich von der Kuhlen nicht lange darnach gestorben/ so hat eben dieser Hertzog Augustus im Jahr 1637. seinen nachgelassenen Sohn/ Julius Benedictus genandt/ mit diesem adelichen Sitz belehnet. Dieser Julius Benedictus von der Kuhlen nahm zur Ehe ein adeliches Fräulein aus dem Holsteinischen/ mit Nahmen Anna Juliana von Bützauen/ mit derselben zeugte er drey Söhne/ als: Nicolaus Josua/ August Henrich/ und Julius Benedictus von der Kuhlen/ und drey Fräulein/ als: Anna Juliana/ Gertraut Lücke/ und Margreta Catharina. Der älteste Sohn Nicolaus Josua von der Kuhlen/ empfing zwar im Jahr 1666. von dem damahls regierenden Hertzog auf dem adelichen Gut Wellings-Büttel ein Muhtzettel/ weil er aber bisweilen seiner selbst nicht mächtig war/ so hat ers endlich durch seine üble Aufführung dahin gebracht/ daß er beym Hertzogen in Ungnaden kommen/ und von demselben/ dem adelichen Gut ferner vor zustehen/ vor untüchtig erkandt worden. Daher denn folgends seine und der übrigen Erben Güter vom Hertzoge in Sequestration genommen/ die Revenuen aber/ welche von solchen Gütern jährlich gefallen/ hat der Hertzog jedesmahl denen Erben/ nachdem sie solche von nöthen gehabt/ auszahlen/ niemahlen aber etwas davon unter andere Amts Einnahme bringen

gen oder in seines Cassa ziehen lassen. Endlich ist dieser Nicolaus Josua nebst seinen beyden Brüdern ohne Leibes Erben gestorben. Das älteste Fräulein ist zwar an den Herrn Lieutenant von Rönn Erbherrn in Altendorff verheurahtet gewesen / aber doch ohne Leibes Erben gestorben / das mittelste Fräulein ist unverheurathet Todes verblichen. Die dritte Schwester aber / nahmens Margreta Catharina von der Kuhlen ist verheurathet an den wohlgebohrnen Jürgen Eberhard von Kienck, Erbherrn auf Achtehoffen im Bremischen belegen / welcher mit derselben erziehlet drey Söhne und ein Fräulein. Der älteste unter diesen Söhnen der Hoch-Wohlgebohrne Johann Friederich Klenck, in Ihro Königlicher Majestät von Schweden Diensten hochverordneter Obrist-Lieutenant. Der andere Herr Julius Benedictus, als mittler Bruder / ist unter Königliche Majestät von Dännemarck wohl bestalter Major. Der Herr Burchard aber / als jüngster Bruder / bey Königliche Majestät von Schweden wohlbestalter Capitain. Da nun zwischen solchen Begebenheiten Hertzog Julius Franciscus mit Tode abgangen / und mit ihm die Sachs-Lauenburgische Linie ausgestorben / auch endlich das Land Hadeln von Römischer Käyserlichen Majestät in Sequestration genommen / so haben damahls die sämptlichen Kuhlischen Erben mit dem damahligen Herrn Sequestrations-Commissario, edlen Herrn von Reichenbach / wegen der prætension, so hochgemeldte Erben auf dieses adeliche Gut gehabt / einen Vergleich getroffen. Weil es aber nachhero mit den Reichenbachischen Erben nicht zum Schluß kommen mögen / so hat hochbemeldter Obrist-Lieutenant Herr Johann Friederich von Klenck, Erbherr auf Achtehoffen / im Jahr 1707. das obberührte Gut wieder in Possession genommen / alldieweil er des weyland wohlgebohrnen Herrn Julii Benedicti von der Kuhlen / Erbherrn von Wellings-Büttel Tochter Kind / und in dieser Familie der älteste ist / ist auch in Ansehung dessen / nachdem er sich bey Ihro Römischen Käyserlichen Majestät alsofort wegen der dabey vorhandenen Lehen-Güter gantz unterthänigst gemeldet / von Hoher Käyserlichen Sequestrations-Commission bißdaher in ruhiger Possession gelassen worden. Es hat ihm hochgedachter Herr Obrist-Lieutenant, Erbherr auf Achtehoffen und Wellings-Büttel / vertrauen lassen des wohlgebohrnen Herrn Ober-Rentmeisters von Manderstern eintzige Fräulein Tochter / Johanna von Manderstern / und sind diese beyde junge adeliche Eheleute schon mit

einem doppelten Ehe-Segen beglücket / unter denen der jüngste Mauritius, das ältere Fräulein aber Johanna genennet wird / und ist nicht zu zweiffeln / es werde GOtt diesen adelichen Eltern noch mehrere Ehe-pflänzlein hinkünfftig sehen lassen.

Man hat / geneigter Leser / die Merckwürdigkeiten dieses adelichen Hauses gegenwärtig kurtz zusamen fassen wollen / damit die übrigen Hadlerischen Begebenheiten nicht möchten dadurch interrumpiret werden / darum mir gegenwärtige digression derselbe nicht wird übel deuten. Die Ordnung der Kirchspiele wird uns also führen auf den andern Stand des Hadlerischen gemeinen Wesens / welches sind die fünff Kirchspiel / diese werden insgemein Sietland / oder das niedrige Land / genennet / weil dasselbe zu unsern Zeiten etwas niedrig lieget / da es doch vor diesen höher gelegen / und nicht so sehr / wie itzo / vom Wasser angefochten worden / denn es hat das so genandte Mohrfeld die Art / daß es von Jahren zu Jahren sincket und niedriger wird. Unter diesen sind die ersten die beyden Kirchspiel Ihlienwohrt / und hat dasselbe gleichfals seinen Nahmen von den guten Weiden: Andre meinen / es sey vor diesem genennet worden hilliger Ort / weil der erste Bremische Bischoff Willehadus (der hernach von den abergläubischen Leuten im Pabstthum zu einen heiligen gemacht und angebetet worden) allda am ersten soll geprediget und die Christliche Religion fondiret haben. Wegen der grossen und weitleufftigen Gemeinde sind daselbst zweene Schuldtheissen / daher es auch vor zwey Kirchspiel gerechnet wird. Der Boden ist an sich selbst fruchtbar genug / weil er aber zum Theil immer niedriger wird / so steht er offt unter Wasser / wann ihnen aber dasselbe im Vorjahr zeitlich fält / so bauen sie dieser Orten eine grosse Menge Haber. Drey Prediger hat man wegen der grossen Gemeinde / nebst einen Schuldiener / es hat zwar eine kleine aber doch zierliche Kirche. An diesem Orte ist die erste Probstey in Hadeln bey papistischen Zeiten geordnet / wiewohl man meinet / daß sie nachgehends nach Altenbruch verleget worden.

Stein-Auw gräntzet von Süden hieran / es hat seinen Nahmen von dem Strom die Auwe genandt / besitzt gute Grasereyen / daher man daselbst viel Vieh erziehet / weil es aber niedrig / so ists vielmahl unter Wasser. Zweene Prediger nebst einen Schuldiener hält man daselbst.

Odesheim oder eigentlich Odeshemmen gräntzet von Osten hier-

an

an/ und macht Süd-Oost-werts des Landes Gräntze/ hat vielleicht seinen Nahmen davon/ weil es öde und unbebaut gewesen/ ist auch ein überaus niedrieges und vom Wasser angefochtenes Land/ doch bauen die Einwohner daselbst so viel Getraÿde/ als sie zu ihren Unterhalt von nöhten haben/ das meiste Theil ihrer Ländereyen bestehet in Weiden (welche die alten Hämmen hiessen) zweene Prediger halten sie und einen Schuldiener.

Wannen ist das letzte unter den fünff Kirchspieln/ und liegt an der Gräntze des Landes Süd-west-werts/ es soll seinen Nahmen denen alten Wenden zu dancken haben/ es besitzt Geest-Acker und Mohr-Feld/ und theilet sich in drey Dörffer. Osterwannen liegt Oost-werts/ und ist erbauet in dem vor diesen so genandten Oster-Holtze/ hat neben sich den Fischreichen See/ der nunmehro der Herrschafft zukommt. Westerwannen/ welches vor diesen auch Westerholtz geheissen/ ist das Kirchdorff. Hiebey lieget in der Länge das so genandte Süder-Lede/ woselbsten ein fürstlich Vorwerck ist/ welches ehemahls einige von Adel/ die von Wannen genandt/ in Possession gehabt/ nach dem aber sothane Familie ausgestorben/ so ist dasselbe/ als ein bißher verliehenes Lehn/ der Herrschafft wieder heimgefallen. Auf Süden siehet man ein klein lustig Gehöltze/ der Adeln (insgemein Ahlen) genandt/ allwo das Herrschafftliche Gehäge ist/ da findet man einige antiquitæten: Jenseit des Holtzes siehet man noch einige rudera alter Heydnischer Begräbnisse/ von dem gemeinen Mann Krohns-Kirche geheissen. (Ich halte es soll heissen/ Crodons-Kirche/ weil die alten Sachsen einen Abgott hatten/ der Crodo von ihnen genennet wurde/ und obgleich dieses Abgotts berühmtes/ und vom Käyser Carolo zerstöhrtes/ Bildniß weit von hier/ nemlich am Hartze/ anzutreffen gewesen/ so kan es doch wohl seyn/ daß man diesen berühmten Abgott zu Ehren an diesem Ort eine Kirche erbauet gehabt/ die sie Crodons-Kirche genandt.) Auf dem Vorwerck selbsten kan man noch warnehmen/ daß vor diesen eine Kirche oder Capelle daselst müsse gewesen seyn/ woselbsten ohne Zweiffel so wohl die adelichen Personen/ als auch die wenigen Anwohnere des Strohms/ ihren Gottesdienst und Begräbnisse bey angehenden Christenthum gehabt haben. Nach der Zeit aber/ nach dem sich die Gemeinde gemehret/ so hat man im Westertheil eine Kirche erbauet/ und damit die übrigen Eingepfarrete das Geläute vernehmen möchten/ so hat man den Thurm

wie-

(wider die Gewohnheit) auf der Ost-Seite der Kirchen gesetzet/ und ist also diß ein Warzeichen von Wannen worden. Zwischen beyden Dörffern findet man einen Gesund-Brunnen/ der vor etwann 25. Jahren entdecket von einer Person/ welche ein gantz Jahr das Fieber gehabt/ und durch einen Trunck dieses Wassers davon befreyet worden/ wobey sich jährlich auf Johannis viele Leute einfinden/ und manche (doch in den ersten Jahren häuffiger als jetzo) durch dieses Wassers Geniessung von ihren Gebrechen curiret werden. Zweene Prediger hält dieses Kirchspiel nebst einen Schuldiener/ und hat vor einigen Jahren der Diaconus die Schule mit verwalten müssen.

Die Stadt und Weichbild Otterndorff macht den dritten und letzten Stand des löblichen Landes Hadeln alleine aus. Seinen Nahmen soll es zudancken haben der alten Stadt Stade/ welche im Jahr Christi 847. durch den Einfall der Dänen gantz ruiniret/ und nachgehends an den Ort/ wo sie itzo lieget/ erbauet worden. Diese Stadt soll vor ihrer Verwüstung auch den Nahmen Othor gehabt haben/ daher man das Städtlein im Lande Hadeln weil es nunmehro zu Stade gerechnet wurde/ Othorndorp und nachgehends Otterndorff genennet. Es liegt nahe an den Meden-Fluß/ und zum Zeichen seiner Privilegien wird diß Städlein ein Weichbild genennet. Es nandten die alten Sachsen ein jedes Flecken/ welches mit Wall und Graben umgeben/ oder nur einiger massen fest war/ eine Wieck/ entweder von dem Lateinischen Wort Vicus oder auch von dem teutschen Wort Wiecken oder Weichen/ weil man für den einbrechenden Feind dahin weichen und also einiger massen sicher seyn könte. Wenn nun ein solcher befestigter Ort noch dazu sein eigen Stadt-Recht hatte/ so hatten sie insgemein zum Zeichen dieses ihres Privilegii ein Bild auf den Marck-Platz stehen: Aus dieser Ursach hiessen sie alle mit Wall und Graben verwahrete und ihr eigen Stadtrecht geniessende Oerter Weichbilder/ daher denn auch das Städtlein Otterndorff diesen Nahmen empfangen. Es ist diß Städtlein ein zwar kleiner/ aber dabey wegen der Schiffart und Kornhandels/ ein Volckreicher und nahrhaffter Ort: An der Nordwest-Seite liegt das Fürstliche Hauß und Schloß/ welches zierlich und in solcher Höhe erbauet/ daß man von da aus die Schiffe des Elbe-Strohms mit Lust bey heitern Wetter kan auf und niederfahren sehen. Man hat daselbst eine schöne und wohl gebaute Kirche/ welche inwendig mit einem an-

sehnlichen Altar / Orgel / Lichter-Kronen / wegen der Früh-Predigten / und vielen Chören versehen; Doch sind bis dato bey der sehr grossen Gemeine nur 3. Pfarrherren / die gleich denen andern Ministerialibus auf dem Lande / mit denen Predigten alterniren. Dabey stehet eine wohleingerichtete Schule von dreyen Classen / welche jederzeit in gutem Ruhm / und häuffig von fremden frequentiret wird. Am Marckte findet sich der Rahts-Wein-Keller / worüber ein ansehnliches Rahthauß gebauet / da das Stadt-Gerichte durch zween Burgermeister / vier Rahts- und zwey Gerichts-Herren verwaltet wird. Etwas weiter hinauf ist das Landes-Hauß / welches auch gewisse Privilegia hat / daselbst versammlen sich offt die sämptlichen Schultheissen / um sich wegen des Vaterlandes zu bereden. Diese Stadt hat auch das Privilegium, daß unterschiedliche Jahrmärckte daselbst dürffen gehalten werden / als zwey Pferde-Märckte / Montags nach Sexagesima / und den 15. Julii; Ein Vieh- und Krahmer Marckt 14. Tage nach Michaelis. Das Holtz- und Krahmer Marckt bey der Schleuse ist vor nicht gar langer Zeit angerichtet / und wil in keine sonderliche Auffnahme kommen / wie sie denn auch einige Privilegia wegen eines Kramer-Marckts auf Viti vorzuweisen haben / welches aber auch nicht gerahten wollen. Noch pflegten jährlich am Montage nach Trinitat: die sämptlichen Prediger des Landes Hadeln in dieser Stadt einen convent zu halten / den man insgemein den Kaland nennet / auf welchem der Stadthalter præsidiret. Auf diesem Synodo haben die angehende Prediger den consensum orthodoxum vor diesem mit ihrer Unterschrifft approbiret; Die Pastores jedes Orts bringen ihre gravamina daselbst ein / und wann etwa ärgerliche Sünder in ihren Gemeinden vorhanden / so entdecken sie dieselbe. Nachdem nun solches alles annotiret / so wird drauf vom Stadthalter und beyden Visitatoribus geordnet / was von Rechts wegen geschehen soll. Diß / achte ich / könne gnug seyn von dieses Landes gegenwärtigen Zustand / nun wollen wir auch desselben vormahlige Gelegenheit / so viel uns die in Händen habende Urkunden davon Nachricht geben / besehen.

SECTIO II. PARTIS I.

CAP. I.

Von dem Zustande vor Christi Geburth.

Wenn wir uns bekümmern wolten zu erforschen / ob unser Vaterland schon vor der Sündfluht sey bewohnet gewesen / so würden wir nur vergebliche Arbeit thun / weil wir nicht versichert sind / daß der Strich Landes / welcher nun Hadeln genennet wird / vor der Sündfluht gewesen. Es ist zwar / so wohl wegen des langen Lebens als auch starcken Multiplicirung des menschlichen Geschlechts in der ersten Welt / nicht ungereimt zuglauben / daß / wie alle Theile des Erbodens / also auch insonderheit Teutschland mit Menschen wohl besetzt gewesen sey; Doch begehre ich dieses eben nicht zu erfechten. Wer in dessen einen gründlichen Beweiß davon zu haben begehret / kan mit Vergnügen von dieser materie nachlesen des vortrefflichen Engeländers D. Thomæ Browns Buch / welches von ihm genennet wird Pseudodoxia Epidemica (*) darinnen er die gemeinen Irrthümer untersuchet und mit guten Gründen wiederleget. Mit bessern Rechte bekümmert man sich / wie lange nach der Sündfluht und mit was für einer Nation diese an der Elbe und Seekante belegene Oerter besetzet gewesen seyn. Gewiß ist es / daß das gantze Land Hadeln in seinem jetzigen Begriff betrachtet / (wenn man das wenige Geest-Land / so dazu gehöret / ausnimmt /) so wohl Marsch- als Mohr-Land ein angeworffenes und durch Hülffe des Wassers zugewachsenes Land sey. Wie es denn nicht gar lange / daß man mitten in der Ihlienwohrt ein hindertheil von einem grossen Schiffe mit seinem ausgehauenen Bildnisse ausgegraben / welches ein klares Zeugniß ist / daß das Mohr-Feld nicht weniger als das Marsch-Land zugewachsen sey. Hievon zeugen sattsam die vielen Scheidungen und Teiche / so sich im Lande finden / welche ehemahls zur Abhaltung des Elbe Wassers denen Vorfahren müssen gedienet haben / als welche allmählig eingeteichet / was also angetrieben und vom Wasser befestiget worden: Daher hat man noch nahe vor Neuenkirchen / nicht weit von der

(*) Libr. VI. Cap. VI. pag. 882. sqq.

der Mühlen/ vor etwan 60. und mehr Jahren im festen Lande Merckzeichen gefunden/ draus man schliessen können/ daß daselbst ehmahls eine Schleuse gelegen. Wenn nun/ wie vermuhtlich/ das Wasser gleich nach der Sündfluth hätte angefangen anzuwerffen/ so wird in zwölff biß dreyzehen hundert Jahren hernach schon ein Theil des Landes Hadeln fähig gewesen seyn/ bewohnt zu werden. Diß setzet man darum zum Voraus/ damit man nicht angesehen werde/ vergebliche Arbeit zu thun/ wenn man bemühet ist zu erforschen/ was für eine Nation etwan vierzehn hundert Jahr nach der Sündfluht die Elbe und See-Ufer bewohnet.

Beym Ptolomæo (*) finden wir folgende Nachricht: Daß die Völcker so am Meer zwischen der Elbe und Weser gewohnet Chauci majores damaliger Zeit genennet worden/ gleich wie die zwischen der Weser und Embse Chauci parui geheissen. Mitten unter diesen wohneten die Friesen an der See-Kante/ woraus zu schliessen/ daß die alten Einwohner unsers Vaterlandes und der Nachbarschafft Chauci, oder wie andre wollen Cauchii, und zwar wegen ihrer ansehnlichen Leibes-Grösse majores, genennet worden. Daß aber diese Nation sehr alt/ und schon vor drittehalb tausend Jahren so berühmt gewesen/ daß auch gar die weit von hier entlegenen Griechen davon haben zu sagen gewust/ solches bezeuget Philippus Melanchthon (**) wenn er berichtet: Daß Homerus dieser Nation schon rühmlich gedacht/ und sie in seiner Sprache Cauconas genennet. Weil nun Homerus nicht viel über dreyzehn hundert Jahr nach der Sündfluht/ und also für mehr als drittehalb tausend Jahr gelebet/ so ist draus zu schliessen/ daß diese Chauci eine alte berühmte Nation gewesen/ und nicht gar lange nach der Sündfluht ihren Sitz an diese Oerter müssen genommen haben. Diesen Nahmen haben unsere Vorfahren auch noch eine geraume Zeit nach Christi Geburt behalten/ und sind unter denselben bey den lateinischen Geschichts-Schreibern überaus berühmt. Cornel: Tacitus (***) zeiget/ daß es eine teutsche und sehr Volckreiche Nation gewesen; An einem andern Ort rühmet er ihre Tapfferkeit/ weil sie den Römern wider ihre Feinde Beystand geleistet. Wie aber/ und auf was Art es kommen/ daß der berühmte Nahme der Chaucorum nunmehro die-

(*) Lib. II. cap. XI. fol. 23. (**) Lib. III. Chron. Carion.
(***) de morib: german. fol. 441.

dieser Orten so verloschen ist / daß man auch die geringste Anzeige nicht einmahl davon mehr findet / davon giebt man diese Ursach: (*) Daß die Chauci sich jederzeit zu den Sachsen gerechnet / daher es denn geschehen / daß / als der allgemeine Nahme der Sachsen durch die mit den Nachbaren geführte Kriege auffkommen und bekandt worden / der Nahme der Chaucorum dadurch allgemach verloschen / weil man dieselbe zuletzt auch Sachsen genennet. Es hatten aber die Sachsen auch nicht einerley Nahmen bey den Lateinern und anderen benachbarten Völckern / denn sie wurden auch Cimbri, und / weil sie teutsche waren / Teutones genennet. Einige nandten sie auch nach der Art ihres Bodens / da sie wohneten; Daher diejenigen / welche antieffen sumpffigten Oertern wohneten / von denen Lateinern Brůcteri oder Marsi genennet wurden / denn die Teutschen nandten einen tieffen sumpffigten Ort eine Bröke / und die welche solche Oerter bewohneten / Bröker / (daher auch noch viele Kirchspiel in und ausserhalb Landes ihren Zunahmen bekommen;) weil nun die Lateiner das Wort Bröker nicht verstunden / so zwungen sie dasselbe nach ihrer Mund-Art / und nandten die Bröker Brůcteros. Marsi hiessen sie vom Marso einem Könige der Teutschen / davon man meldet / daß er vor Antretung seiner Regierung sich gerne an fette und zum Ackerbau bequehme Oerter am Meer auffgehalten / davon denn ein solches Land die Marsch sol genennet worden seyn. Und ist dieser Unterscheid in acht zu nehmen / daß der Nahme der Brůcterorum (Bröhker) so wohl Marsch- als Mohrleuten gemein war / Marsi aber wurden genennet allein die Leute / so im Marsch-Lande wohneten. So gewiß aber nun dieses ist / so ungewiß ist hingegen der Ursprung dieser mächtigen Nation der Sachsen.

Daß sie schon in die tausend Jahr vor Christi Geburt der Welt bebekandt gewesen / und insonderheit mit den Dänen mächtige Kriege geführet / ist wohl nicht zu läugnen (**) Ob sie aber Eingesessene sind / oder aus einen andern Theil der Welt hieher kommen / solches ist noch nicht ausgemacht. Es berichtet uns zwar ein altes Sächsisches Chronicon (***) aus dem Ptolomæo, daß ein Scythisches / von den alten Sacis ensprungenes Volck / aus dem nördlichen Asia über das Alanische Gebürge / jenseit des Ber-

(*) Cornel. Kempens. Libr. II. Cap. XXV. (**) Uid. Alb. Krantz Saxon. Proœm. ex Saxon. Gramat. (***) Wittichind. Annal. Libr. I.

Berges Imai, aus seinem Vaterlande sich begeben / und thut hinzu / daß es mit vier und zwantzig Schiffen beym Lande Hadeln ankommen sey / und nach der Hand die alten Einwohner vertrieben habe. Auch referiren andere sächsische Geschicht-Schreiber (*) vom Ursprunge der Sachsen / daß sie von des grossen Alexandri macedonischem Krieges-Heer überblieben / und aus Asia in Europam, folgends auch beym Lande Hadeln erstlich ankommen / und die Thüringer (welche zu der Zeit selbiges und daherum liegendes Land bewohnet / nachhero aber von den Sachsen draus vertrieben) überwunden haben. Allein diß scheinet mehr ein Gedichte als eine warhaftige Begebenheit zu seyn. Gleiches Schlages ist / was daselbst von einem Sachsen / der für ein ansehnlich Stück Goldes etwas Erde von einem Thüringer gekaufft / und durch diese List seine gantze Nation zu Herren des Landes gemacht / erzehlet wird; Da doch glaublicher / daß die Sachsen viel älter und mit den Thüringern eines Volcks gewesen. Daher wohl mit grössern Bestand der Warheit von einigen andern Scribenten davor gehalten wird / daß die Sachsen zugleich mit den übrigen Völckern teutscher Nation von dem Ascenas des Japhets Sohn (der nach der Babylonischen Sprach-Verwirrung Tuisco soll genennet worden / und ein Riese / auch der Teutschen Stamm-Vater und erster König gewesen seyn) ihren Ursprung haben / und eben darum / weil sie im Lande als Eingesessene sich ausgebreitet / Sassen oder Sachsen genennet worden. Ihr ältester Sitz und Wohnung ist an der Elbe gewesen / daher das heilige Land und andere hieherum belegene Eylande von obgedachten Ptolomæo Sächsische Inseln genennet werden. Und ob gleich anfangs die Sachsen an der Nordseite der Elbe nur ihren Sitz gehabt / so haben sie doch bald ihre Nation auch an der Süderseite ausgebreitet / weil die daselbst wohnende Völcker zum Theil von ihnen bezwungen / zum Theil aber auch freywillig sich zu ihnen gerechnet. Doch waren die äussersten Elb-Ufer damahliger Zeit sehr schlecht bewohnt / theils wegen der öfftern Uberschwemmung des ungestümen Meers / wider welche sich mit Deichen und Dämmen zu versehen man noch nicht gelernet hatte; theils auch wegen des Uberfals der vielmahls einbrechenden See-Räuber / welcher Gewohnheit war / daß sie die See- und Elb-Ufer öffters überfielen / und sothane mit Mord und Brand erfülleten.

(*) D. Matth. Dress. Sächs. Chron. Con tin. p. 8.

Wie denn auch die tradition von den Nahmen einiger beym Lande Hadeln befindlichen Oertern meldet / daß sie von denen bey solchen Uberfällen der See-Räuber vorgegangenen Merckwürdigkeiten ihren Ursprung haben sollen. Also sagt man / daß einmahls an den Ort / wo nun das Kirchspiel Wilkau erbauet / einige See-Räuber in die Flucht geschlagen worden / daher man den Ort Willkomm geheissen / weil man diese ungebetene Gäste daselbst schlecht bewillkommet / woraus nachgehends der Nahme Vilkauw erwachsen; Und weil man nachgehends eine Parthey solcher Räuber auf dem Berg / nicht weit davon / gäntzlich erleget / so habe man den Berg zum stetigen Andencken dieser erhaltenen Victorie die Winnst genandt / wie er denn noch biß auf den heutigen Tag den Nahmen führet. Ferner meldet eben die tradition, daß einige von den Sachsen an dem Ort / wo nun Steinauw erbauet ist / sich hätten wollen häußlich niederlassen / wie sie nun daselbst so wohl vom ungestühmen Meer als auch durch den öfftern Einbruch der See-Räuber gezwungen worden / sich weiter ins Land zu begeben / und daselbst eine ruhigere Wohnstätte angetroffen / so hätten sie den Ort Bederkesa genennet / (von Beter Keesen) weil sie einen bessern Ort gekieset oder erkohren hätten / doch lassen wir dieses auf seinen Wehrt beruhen.

Was der alten Sachsen Lebens-Art anlanget / so waren dieselbe / ob sie gleich starck vom Leibe waren / mehr zum Krieg als Hauß-Arbeit und Ackerbau geneigt / daher sie denn / ungeachtet sie ein gutes Bauland besassen / doch kaum so viel baueten / als sie von nöhten hatten. Sie brauchten an ihren Kleidern keine sonderliche Zierde / sondern waren zu frieden / wenn sie nur ihren Leib für der schärffesten Kälte einiger massen bedecket hatten / mit einem Peltz oder Tuch / den sie / in Ermangelung anderer Bereitschafft / etwa mit einem Dorn heffteten. Ihre Speise war vornehmlich Milch / Käse und Fleisch. Die Kinder liessen sie gantz frey ohne eintzige Zucht aufwachssen. Gold und Silber war bey ihnen nicht im Gebrauch / und wenn ihnen oder ihren Fürsten etwan ein gülden oder silbern Geschirr geschencket war / so wurde solches andern irrdenen Gefässen gleich geachtet. Ihre Regierungs-Art war so beschaffen / daß sie die Freyheit eines jeden unter den Unterthanen zum Grunde hatte. Insgemein kieseten sie unter sich zwölff edle Herren / denen sie freywillig unterthan waren; Kam es zum Kriege / so wurde aus diesen zwölffen einer / den die Ordnung traff / erwehlet / der ihr Heer-

füh-

führer war / so lange der Krieg währete / nach geendetem Kriege waren sie einander wieder gleich. Diese zwölff edle Herren kamen offt zusammen und berahtschlagten / was dem Lande nöthig war. Unterdessen blieben sie halßstarrig bey ihrer Abgötterey / und beteten nach Art der blinden Heyden Sonne / Mond und Sterne / Büsch und Bäume an / hatten auch an gewissen Oertern ihre gräulich gebildete Abgötter / welchen sie göttliche Ehre erzeigten / und dahin Wallfahrten thaten / biß sie endlich mit Ausgang des achten Jahrhunderts nach Christi Geburt zum Christenthum gebracht worden.

CAP. II.

Von Christi Geburth biß auf Caroli M. Zeiten.

UM die Zeit der Geburt Christi fing man an hin und wieder die mählig zugewachsene / und durch den vom Wasser auffgeführten Schlick sehr verhöhete Länder / mit Deichen und Dämmen / für den Einbruch des ungestühmen Meers zu verwahren. Daher muhtmaßlich / daß auch des Landes Hadeln damahlige Einwohner nicht werden säumig gewesen seyn / ihr Vaterland mit Deichen und Dämmen einzufassen / und das im Lande sich samlende Regenwasser durch die dazu gegrabene Ströhme abzuleiten / wodurch sie denn allmählich auffs trockene gesetzet worden.

(*) Im Jahr Christi 285 fingen die an der Elbe und dem Meer wohnende Sachsen an / starck auf der See zu rauben / auch die Ufer Britanniens und Francreichs durch rauben und plündern gantz unsicher zu machen / daher die Römer gezwungen wurden / ein sonderliches Kriegs-Volck in diesen beyden Königreichen zu halten / damit dadurch derselben Ufer von den Uberfällen der Sachsen möchten beschirmet werden.

Im Jahr Christi 377. nahmen die Sachsen einen Zug vor in der Römer Land / und rückten hinauf biß am Rhein / aber sie wurden disseits des Rheins von denen Römern angefallen und zurücke getrieben / damit sie

(*) De his & seqq: vid: passim autores.

sie aber nicht gantz unverrichteter Sachen zu Hause reisen möchten / so brachten sie auf der rückreise Westpfalen und dessen Einwohner unter ihre Bottmäßikeit / welche denn auch von der Zeit an zu denen Sachsen gerechnet. Daraus nun abzunehmen / daß der Sachsen ältester und erster Sitz nicht in Westphalen / sondern vielmehr an der Nordseite der Elbe gewesen / von da sie sich ausgebreitet / und erst die Ufer an der Süderseite der Elbe / nachgehends gantz Westphalen mit ihrer Nation angefüllet.

Im Jahr Christi 449. als die Britannier hart von den Pictis und Scotis geängstiget wurden / und sie dannenhero die beyden Sächsischen Fürsten Hengst und Horst erforderten / ihnen Beystand zuleisten / so schiffeten viele Anwohner der Elbe mit hinüber / und jagten zwar diese Feinde heraus / doch / weil diß Land denen Sachsen wohlgefiel / so liessen sie sich daselbst wohnhafft nieder / biß sie nach der hand die alten Einwohner gäntzlich vertrieben / daher denn Britannien von diesen Angel-Sachsen Engelland genennet worden.

Im Jahr 568. wurden die Longobarder / welche eine geraume Zeit in Pannonien gewohnet hatten / von einem Käyserlichen General in Italien gefordert; Hierzu gesellten sich bey 20000. Sachsen / so disseits der Elbe gewohnet / mit Weib und Kind / in Hoffnung / daselbst ein bequemers Land anzutreffen. Als aber die Longobarden ein eigen Königreich dasebst anrichteten / so verdroß es die Sachsen / daß sie einer andern Nation solten unterthan seyn / reiseten derowegen im Jahr 584. wieder in ihr Vaterland; Doch hatten indessen die Fränckischen Könige Lotharius und Sigebertus die verlassenen Länder der Sachsen / vornemlich disseits der Elbe mit Schwaben besetzet / daher die Sachsen gezwungen wurden ihr eigen Vaterland mit gewaffneter Hand einzunehmen. Denen Schwaben war es ungelegen zu weichen / daher sie sich wehreten / und die Sachsen das erstemahl abtrieben / es sammleten sich aber diese wieder / und wurden nachgehends der Schwaben mächtig / biß endlich durch einen Accord beliebet worden / daß die noch überbliebene Schwaben unter den Sachsen wohnen solten.

* Im Jahr 615. veränderte die Sonne ihre Gestalt am hellen Mittage / worauf ein groß Sterben erfolget / und hat man gesehen / daß

(*) Dresser. pag. 14.

daß des Nachts ein Gespenst umher gangen/ welches an einer jeden Thür so manchen Schlag gethan/ als hernach Todten heraus getragen worden.

In diesem Jahrhundert führeten die Sachsen hefftige Kriege mit den Francken/ und ob sie gleich schon eine geraume Zeit mit einander gekrieget/ so war es doch niemahlen hefftiger als in diesem und folgenden Seculo geschehe; Sintemahl sich die Francken vorgenommen/ die Sachsen zum Christlichen Glauben zu bringen/ diesen aber/ von ihren einmahl angenommenen heydnischen Aberglauben abzustehen/ ungelegen war. Im Jahr 628. versuchte Dagobertus, Lotharii des Königs der Francken Sohn/ ob er die Sachsen/ so disseits der Weser wohneten/ unter seinen Gehorsahm bringen möchte/ wurde aber von ihnen zurücke getrieben; Darum kam ihm sein Vater zu Hülffe/ durch dessen Hülffe er dann die Sachsen bezwang/ daß sie denen Francken jährlich 5000. Ochsen zum Tribut geben musten. Als aber im Jahr 640. die Sachsen denen Francken die Wenden mit bezwingen halffen/ wurde ihnen zur Danckbarkeit obberührter Tribut erlassen. Es währete aber die Freundschafft zwischen beyden Nationen nicht lange/ und hatte/ so lange die Sachsen einen Abscheu vor dem Christenthum trugen/ nimmer Bestand; Zumahlen bald hernach der Fränckische König Pipinus, des Caroli Magni Vater/ die Sachsen wiederum bezwungen/ daß sie ihm jährlich 300. Pferde zum Tribut geben müssen. Ob nun gleich dieser Pipinus und seine Vorfahren die Fränckischen Könige in obgedachten Uberzügen vornehmlich die Absicht gehabt/ die ungläubigen Sachsen durch Gewalt der Waffen zum Christenthum zubringen/ so haben sie doch wenig oder nichts ausgerichtet. Und ungeachtet die Sachsen offt in solche Noth gerathen/ daß sie den Frieden von den Francken bitten/ auch anbey mannigmahl harte Conditiones eingehen müssen/ so haben sie doch vom Christenthum nichts hören/ sondern lieber bey ihren einmahl angenommenen heydnischen Aberglauben beharren wollen. Biß endlich Carolus der grosse/ König der Francken/ nachhero Römischer Käyser/ nachdem er durch seine siegreiche Waffen in Italien der Römischen Kirchen Sicherheit verschaffet/ sich resolvirete/ diese halsstarrige Heyden entweder gantz und gar von dem Erdboden zu vertilgen/ oder auch zum Christenthum zubringen.

Demnach überzog dieser grosse König im Jahr Christi 772.

die Sachsen mit grosser Krieges-Macht; Diese wehleten ihrer Gewonheit nach einen Herrn von Engern / Wedekind genandt / zu ihren Heerführer / wurden aber bey Osnabrügge geschlagen. Doch war diß Sachsen Volck mit einem eintzigen Zug nicht überwältiget / sondern es muste König Carl wohl dreißig Jahr zubringen / ehe er sie ihm beständig unterthan machen/und das Christenthum unter ihnen aufrichten möchte. In währender Zeit hat er die Sachsen in die sechs und zwantzig mahl überzogen und geschlagen / da sie denn / wenn sie in Bedruck waren / angelobten / sich zum Christenthum zu bekehren / auch viele die Tauffe empfingen / wenn aber der König entfernet war / so fielen sie wieder ab zum Heydenthum. Im eilfften Zuge ließ er bey fünfftehalb tausend Redelsführer durchs Schwerd hinrichten / damit andre daran möchten ein Exempel nehmen / und nicht so leichtsinnig wieder abfallen. Doch kehreten sie sich hieran noch nicht / sondern stoppelten abermahl ein Krieges-Heer zu sam̄en / so gut sie kunten / und war keine Beständigkeit zu hoffen / so lange Wedekind der Sachsen Heerführer / (dessen Gewohnheit war / daß er allemahl bey erlittener Niederlage zu seinem Schwager Siefrieden einem Könige der Dänen seine Zuflucht nahm / so bald er aber hörete / daß König Carl wieder zurücke gekehret war / wieder kam / und seine Sachsen zum frischen Abfall verreitzete /) noch nicht zum Christenthum bekehret war. Welches aber in dem 18ten Zug Caroli geschehen / da sich Fürst Wedekindus nebst andern Sächsischen Fürsten (unter welchen auch Berengarius von Ascanien, davon die Sachs-Lauenburgischen Fürsten herstammen / gewesen) täuffen lassen. Und da Wedekind vorher der Sachsen König genennet worden / so ließ er sich nachgehends einen Hertzogen von Sachsen tituliren / die übrigen Fürsten wurden bald hernach zu Grafen des Römischen Reichs gemacht. Das schwartze Pferd oder Füllen / so Wedekind bißher im Wapen im blutigen Felde führete / verwandelte ihm Carolus in ein weisses / zur Erinnerung / wie er sagte / daß er aus dem Reich der Finsterniß / in dem Reiche des Lichts durch die Bekehrung versetzet worden.

Nach dieser Zeit rebellirten die Sachsen zwar noch einige mahl / weil aber Hertzog Wedekind beständig blieb / so waren sie leicht wieder zum Gehorsam zu bringen. Nur machten dem Könige die zwischen der Elbe und Weser Seewerts wohnende Sachsen und Friesen noch viel zu thun / weil sie sich ihm hefftig wiedersetzten; Darum er dann ihre

Grän-

Gräntzen mit Streiffen und Plündern allenthalben durchgereiset und nicht eher auffgehöret / biß er sie bezwungen / und weil diesem tapffern Helden keine Arbeit zu viel gewesen / so ist er auch im Jahr Christi 788. mit seiner unüberwindlichen Macht biß ins (*) Land Hadeln gedrungen. Die Hadler / als denen es um ihre Freyheit zu thun war / verliessen sich auf ihr unwegsames und mit vielen Sümpffen angefülletes Land/ und verthädigten dasselbe / so gut sie konten; Darum als Carolus bey Lüdingwohrt suchte einzubrechen / so eröffneten die Hadler ihre Schleusen / und setzten dadurch das Land unter Wasser / daher der König vor diß mahl unverrichteter Sache wieder abziehen muste. Nachdem er aber die benachbarten Oerter seiner devotion völlig unterworffen / so ist er abermahl / doch von der andern Seite / ins Land gedrungen / und hat sich bey Ihlienwohrt gelagert; Worüber die Hadler / welche sich eines so schleunigen Uberfalls nicht versehen hatten / und daher sich zu wiedersetzen unbereit waren / gezwungen wurden / sich dem Könige zu unterwerffen. Da er denn nach seiner angebohrnen Großmühtigkeit denen Hadlern ihre Freyheit wiederschenckte / und öffentlich bezeugete / er suche nicht der Sachsen Freyheit zu kräncken / sondern sie nur zum Schaafstall Christi zu bringen. Und damit diese seine Intention auch bey den Hadlern vollbracht werden möchte / so setzte er ihnen vor Willehadum einen Engelländer / der nachhero der erste Bremische Bischoff gewesen / der fing an zur Ihlienwohrt das Christenthum zu pflantzen / und die daselbst wohnende und sich versammlende Hadler zu unterrichten und zu täuffen. Womit das Christenthum (welches doch schon mit vielen Aberglauben und Menschen-Satzungen vermenget / und der Reinigkeit der ersten Kirche bey weiten nicht mehr gleich war) im Lande Hadeln seinen Anfang genommen.

In diesem 788ten Jahr fundirte Carolus das Stifft Bremen / krafft eines hierüber ertheilten Privilegii, (**) und setzte demselben als einen Bischoffen vor jetzt gedachten Willehadum, als der sich um diese Länder mit Grundlegung und Fortpflantzung der Christlichen Religion bißher wohlverdient gemacht hatte / dessen Auffsicht auch das Land Hadeln untergeben wurde / damit durch seine Vorsorge das gepflantzte Christen-

(*) Vid. Chronol. anonym. carminicé conscript.
(**) Vid. ap. Alb. Krantz. Saxon. libr. II. Cap. XV.

stenthum sich weiter möchte ausbreiten. Und damit sich die Bischöffe wider den öfftern Einbruch der Seeräuber verwahren/ und deren Macht wiederstehen möchten/ so gab der König auch diesem Bischoff und seinen Nachfolgern die Auffkünffte solcher Länder ein. Dieser Willehadus regierte nur zwey Jahr/ da er im hohen und geruhigen Alter diese Welt gesegnete. Daß aber Carolus solche ansehnliche Länder denen Bischöffen/ und nicht seinen weltlichen Bedienten anvertrauet/ (wie denn solches fast durch gantz Sachsen geschehen) scheinet diese Ursach zu haben: Weil er vermeinet/ diese Länder eben dadurch desto besser unter seiner und seiner Nachkommen devotion zu erhalten. Denn man trauete damaliger Zeit/ aus gar zu grosser Veneration gegen die geistlichen/ denenselben nicht zu/ daß sie dereinsten sich ihrer verliehenen Gewalt mißbrauchen/ und sich über die ihrer geistlichen Auffsicht anvertrauete Länder zu weltlichen Fürsten erheben/ ja sich gar (wie nachgehends geschehen) denen Käysern wiedersetzen würden. Zumahlen bey Regierung Caroli, und der von ihm entsprungenen Käyser/ der Bischöffe Macht kaum ein wenig grösser war/ als der jetzigen General- und Ober-Superintendenten/ (*) und sie ihre dependence allein von den Fränckischen Käysern gehabt. Und ob gleich dieselbe in Gewohnheit gehabt/ schon damahliger Zeit ihre Bischöffe mit auf die Reichstäge zu beruffen/ auch gewisse vacirende Graffschafften zu Bischthümer zu machen/ so erwehleten sie doch dieselbe nach eigenen Gefallen/ oder da sie vom Volcke erkohren/ confirmirten sie selbige. Daher die solcher Gestalt erwehlete und confirmirte Bischöffe dem Käyser sich mit abgelegtem cörperlichen Eyde der Treue (nemlich wegen ihres Amtes/ nicht aber der regalien, welche sie damahliger Zeit noch nicht gehabt) verbindlich machen müssen. (**) Ob sich nun gleich König Pipinus, und dessen Sohn Carolus, aus guter Meinung etwas milde gegen die Clerisey bewiesen/ und deren Macht und Ansehen nicht so gar sehr eingeschrencket/ als dero Nachfolger/ welche ihre freygebige Hände etwas zu sich gezogen/ und nicht vor rahtsam befunden/ das Römische Reich durch übermäßige Schenckungen gar zu sehr zu entkräfften; so haben sie doch eben dadurch den Grund ge-

---

(*) Vid. clar. Meibom. introd. ad. Saxon. Histor. pag. 76. sqq.

(**) Car. M. ad. libr I. cap. 84. it; Pithæi annal. ad. ann. 873. porro Conring. in dissertat. de constit. Episc. German.

geleget/ daß die Ertz- und Bischöffe nachgehends/ insonderheit bey der Sächsischen Käyser Regierungs-Zeiten/ an Gewalt und Ehre so zugenommen/ daß sie dadurch Gelegenheit bekommen/ sich zu weltlichen Fürsten zu erheben/ und an statt/ daß sie lehren solten/ zu regieren anfingen. Doch wird die grösseste Schuld/ daß der geistliche Orden eine so grosse Macht in Etats-Sachen überkommen/ beygemessen Käysern Ottoni Magno, (der im Jahr 936. zur Regierung kommen) weil die Geschichte von ihm melden/ daß er denen Bischöffen gantze Fürstenthümer mit ihren weltlichen Freyheiten und Gewalt gegeben; daher die Macht des geistlichen Ordens in weltlichen Händeln von den Gelehrten Ottonismus genennet wird. Aus diesem allen ist ohnschwer zu schliessen/ daß/ da König Carolus dem Bischoff Willehado das Land Hadeln untergeben/ er doch die höchste Gewalt und unumschränckte disposition über dasselbe ihm selbst vor behalten.

An Bischoffs Willehadi Stelle wurde im Jahr 790. sein discipul Willericus zum Bischoff über das Stifft Bremen erhoben/ und hat er dasselbe 50. Jahr besessen. Er ließ ihm nach dem Beyspiel seines Vorfahrens/ die Bekehrung der Heyden ernstlich angelegen seyn/ und suchte insonderheit die Hadler und Friesen völlig zum Glauben zu bringen. Es konte aber der Bischoff dieses Werck nicht lange in Ruhe fortsetzen/ denn es fingen die am eussersten Ende Teutschlandes wohnende Hadler abermahl an sich demselben zu wiedersetzen/ und weil sie nicht auf Apostolische sondern militärische Art zum Christlichen Glauben gebracht waren/ so waren sie auch nur so lange beständig/ als sie Zwang vor Augen sahen; Daher sie dann in Abwesen der Königl. Kriegs-Leute im Jahr 796. vom Könige sowohl als vom Christenthum wiederum abfielen. (*) Doch brachte sie Carolus bald durch Gewalt der Waffen zum Gehorsam/ und ist zum Andencken solches Sieges/ der Ort am Meer/ wo der König damahls sein Feldlager gehabt/ nachhero Carl-Sand genennet worden. Die auf der Nordseiten der Elbe wohnende Hollsteiner machten es im Jahr 798 nicht besser/ sondern schlugen des Königs Amtleute zu tode/ und fielen wieder vom Christenthum zu ihren alten Heydnischen Aberglauben/ allein Carolus schickte sein Krieges-Heer/ und ließ ihrer bey viertausend erschlagen.

(*) Alb. Kr. Sax. libr. II. cap. XVII.

Im Jahr 799. lehneten sich die Römer wider ihren Pabst Leo/ dieses Nahmens den dritten/ auf/ und tractirten denselben übel; Welches der Pabst dem Könige durch Gesandten klagen ließ. Da melden nun einige/ (*) es habe der König damahlen die Hadler und Westfriesen aufgeboten/ um mit ihm nach Rom zu ziehen/ und die widerspenstigen Römer zum Gehorsam bringen zu helffen/ welches denn im achthundertsten Jahr nach Christi Geburt soll geschehen seyn. Und als der König vorhatte die Stadt Rom zu stürmen/ so sollen die Hadler und Friesen die ersten gewesen seyn/ welche die Mauer erstiegen/ wodurch sie denn beyderseits grosse Ehre davon getragen/ und die Friesen/ welche damahls zum Zeichen ihrer Dienstbarkeit eiserne Ringe am Halse sollen gehabt haben/ vom Könige frey erklähret/ und ihnen sothane Ringe zum Zeichen ihrer erhaltenen Freyheit abgenommen worden seyn; Wie denn auch die Friesen noch ein eigenes Privilegium auffzuweisen haben/ welches aber aus gewissen Gründen von den Meisten und Klügesten nicht kan vor authentisch gehalten werden. Weil aber die bewehrtesten Autores diß jetzt gemeldete stillschweigend übergehen/ so lassen wir es an seinen Ort gestellet seyn. Das ist aber gewiß/ daß König Carolus im folgenden Jahr zu Rom (und wie man sagte) wieder seinen Willen/ vom Pabst als ein Römischer Käyser ausgeruffen und gekröhnet/ wozu ihm denn hernach vom gantzen Volcke mit grossen Freuden ist Glück gewünschet worden.

Nach dieser Zeit haben die an beyden Seiten der Elbe wohnende/ und nun mehrentheils durch den unermüdeten Fleiß des Bremischen Bischoffes Willerici zum Christenthum gebrachte/ Sachsen (**) noch nicht abgelassen/ sich dem Käyser und vorgedachten Bischöffen zuwidersetzen. Denn es hatte Käyser Carolus in dem oberwehnten/ dem Stifft Bremen concedirten/ Privilegio, zum Unterhalt der Geistlichen/ Armen/ Kirchen und Schulen die Korn- und Schmaltz-Zehenden aus Christlöblicher Intention verordnet. Diß aber dauchte denen so lange Jahr frey gewesen Hadlern und ihren Nachbarn etwas zu hart und ihrer Freyheit nachtheilig zu seyn; Drüm sie sich/ als diese Zehenden nunmehro etwas un-

(*) Chron. Hadel. carm. conscr.
(**) Alb. Kr. Metrop. libr. I. cap. XIII.

ungestühmer / als bißher geschehen / wolten eingefordert werden / dem Bischoffe widersetzten / welches abermahl zu einer gefährlichen rebellion ausschlug. Allein der Käyser schickte ihnen seine Völcker übern Hals / und ließ sie durch dieselbe wiederum zum Gehorsam bringen. Damit sie aber hinkünfftig von solchen bösen Thaten möchten abstehen / so ließ er im Jahr 804. die vornehmsten Aufwiegeler und unruhigsten Köpffe / aus den Anwohnern der beyden Elb-Ufer / und zwar in die zehen tausend derselben / aus dem Lande wegführen. (*) Und weil Flandern und Braband damaliger Zeit schlecht bewohnt / so sagt man / daß sie mit Weib und Kind daselbst hingebracht / daher die itzige dasiger Orten wohnende Teutsche ihren Ursprung haben sollen. Es sind aber dieselbe nachgehens vom Käyser Ludovico pio wiederum in ihr Vaterland zu kommen begnadiget. Durch dieses Mittel sind endlich die hieherum liegende Oerter zur Ruhe kommen / daß deren Einwohner / von der Zeit an / nicht mehr öffentlich rebelliret. Nur funden sich noch einige unter den Hausleuten / welche sich theils nicht wolten zum Christenthum bringen lassen / theils / wenn sie dazu gebracht / wieder abfielen; Daher der Käyser verordnete / daß diejenige / welche vorsetzlicher Weise würden abfallen / aller ihrer Güter oder Erbschafften auf Kindes-Kind solten verlustig seyn. Welches strenge Gesetz Käyser Ludovicus nachgehends einiger massen gemittelt / so daß der mentionirenden Kinder zu denen ihren Vätern entzogenen Gütern wiederum befugt seyn / und also ihrer Väter Missethat nicht so gar hart entgelten solten.

Ob nun gleich nach dieser Zeit Gottfried / ein König der Dänen / die Anwohner der Elbe offt verreitzete / sich dem Käyser (als welchen er wegen seines Glücks beneidete) zu widersetzen / so lieset man doch nicht / daß solches geschehen.

Im Jahr 810. nahm Hamburg seinen Anfang. Denn ob gleich Käyser Carolus dieselbe schon eine geraume Zeit vorher erbauet hatte / und willens war / diese Stadt zu einen Ertzbischöfflichen Sitz über alle Nordische Länder zu machen; So wurde sie doch in obgedachtem Jahr von den Wenden geschleiffet / und gantz ruiniret. Drauf ließ sie Carolus im selben Jahr wieder erbauen / und gab dieser Stadt dadurch ihren

---

(*) Alb. Kr. Sax. libr II. cap. IV.

ren eigentlichen Anfang. Sie ist aber nachgehends offt wieder von den Feinden des Römischen Reichs ruiniret / wie solches in den Hamburgischen Chronicken mit mehren zu ersehen / dahin wir auch den geneigten Leser wollen verwiesen haben.

CAP. III.

Von *CAROLO M.* biß *UDO I.* Marchgraf zu Stade / zum Zeiten Käysers Conradi II.

Käyser Carolus, der grosse / nachdem er 46. Jahr das Königreich / und 14. Jahr das Käyserthum / mit grossem Glück und Ruhm verwaltet hatte / muste endlich im Jahr Christi 814. dieses Zeitliche gesegnen / selbst ein Raub des Todes werden / und sein Reich und Käyserthum seinem Sohne Ludovico, der den Zunahmen pius bekommen / hinterlassen. Seine Gütigkeit / Klugheit / Liebe zum Studieren / und Tapfferkeit wurde von jedermänniglich gerühmet.

Die Hadler / ob sie gleich Bremische Amtleute im Lande hielten / so geschahe doch solches nur zum Schein / zumahl sie ihre unumschränckte Freyheiten behielten / und niemand anders / als die nach einander succedirende Käyser / für ihre höchste Landes-Obrigkeit erkenneten. Biß im Jahr 842. Käyser Lotharius (als er sahe / daß die Ertz- und Bischöffe wieder die offt herein brechende ungläubige Völcker / als: Normannen / Dänen / Wenden und Hunnen / das Sachsenland zubeschützen nicht bestand waren) den Hertzogen Ludolphum, der aus Wedekinds Stamm entsprossen war / zu einen Großherrn von Sachsen machte / und ihm zugleich den Tittel eines Hertzogen von Sachsen / Engern und Westphalen mittheilete. Weil nun dieser Ludolphus ein tapferer Herr war / und die seiner Aufsicht anvertrauete Sächsische Graffschafften und Bischoffthümer wider die einbrechende Feinde / insonderheit die Nordmannen / wacker verthädigte / so hat sein Geschlecht an Macht und Ansehen so zugenommen / daß sein Enckel nach Abgang des Carolinischen Stammes zum Käyserlichen Thron erhoben worden. Von der Zeit an haben die Hadler nechst den regierenden Käysern auch die Hertzogen von Sachsen für ihre Obrigkeit erkandt. Bey dieses Hertzogen Ludolphi Regierung thaten die Dänen im Jahr 847. einen Einfall ins Reich / brach-

brachten auch in grosser Geschwindigkeit Frießland / Land Hadeln und andere hieherum belegene Länder unter sich / zerstöhreten alten Stade / so damahls auch Othor genennet worden / wie auch Hamburg; Allein Hertzog Ludolphus jagte sie bald wieder zum Reich hinaus / und nahm ihnen vorgedachte Oerter wiederum ab.

Im Jahr 848. war eine grosse Theurung über gantz Sachsen / wozu die vielfältigen Kriege und Verwüstungen Ursach gaben. Im Jahr 875. kam ein geschwindes Sterben über gantz Teutschland / welches so erschröcklich gewütet / daß dadurch das dritte Theil der Menschen aufgerieben worden. In diesem Jahr ist auch ein langer kalter Winter gewesen / und hat angefangen zufrieren um Allerheiligen / und um Gregorii wiederum aufgehöret.

Im Jahr 899. war eine solche Hungers-Noth / daß hin und wieder die Leute ihre todten heimlich für Hunger frassen.

Es gebens die Umstände der Geschichte / daß die Oerter des Landes Hadeln / allwo nun Altenbruch und Otterndorff erbauet sind / erst im Anfang des neunten Jahrhunderts nach Christi Geburt eingeteichet und bebauet worden. Denn als Carolus erstmahls ins Land Hadeln dringen wollen / so haben die Lüdingworder durch Eröffnung ihrer Schleusen das Land dasiger Orten unter Wasser gesetzet / woraus zu schliessen / daß sothane Schleusen noch weiter ins Land / und vielleicht da / wo nun Altenbruch erbauet ist / gelegen / und das Land erst eine geraume Zeit hernach weiter eingetheichet worden.

Nachdem nach Abgang des Carolinischen Stammes die Sächsischen Fürsten zum Käyserthum kommen / wie denn unter denenselben Henrich, mit dem Zunahmen der Vogelfänger / des Hertzogen Ottonis Sohn / und des vorgedachten Ludolphi Enckel / der erste gewesen / der unter ihnen den Käyserlichen Thron bestiegen / so sind unter deroselben Regierung bald die Fürstenthümer und Graffschafften / welche die Hertzogen und Graffen bißher nur / als Käyserliche Bediente / verwaltet / erblich worden. Warum aber dieser Käyser Henrich der erste / und die von ihm entsprungenen sächsische Käyser / zugelassen / durch die Finger gesehen / ja auch mannigmahl dazu geholffen / daß die Hertzogthümer / Graff und Herrschafften / welche vor der Zeit der Römischen Käyser unumschränckten disposition unterworffen waren / zu einem Erb und Eigenthum ihrer Innehaber gediehen / da doch aus den Geschichten bekandt

kandt und unläugbar / daß / bey des Carolinischen Stammes Regierungs Zeiten / die Macht und Autoritet derer Hertzogen kaum ein wenig grösser / als der jetzigen Gouverneurs oder Stadthalter gewesen / auch die March-Grafen denen Commendanten / die Graffen denen Drosten oder Amtleuten könten verglichen werden ; Davon führet man insgemein diese Ursache an: (*) Daß es erwehnte Käysere geschehen lassen / damit die besitzere sothaner Länder / wider die öffters herein brechende barbarische und ungläubige Völcker mit desto freudigern und tapfern Muht streiten möchten / als die nunmehro nicht eines andern Güter / sondern was ihnen selbst zugehöret / verthädigten. Durch welche Veränderung es denn kommen / daß das Land Hadeln / da es bißhero der unumschrenckten disposition der Römischen Käyser unterworffen gewesen / etwan um diese Zeit denen Hertzogen von Sachsen und durch derselben Belehnung einigen Graffen / eine Zeitlang erblich heimgefallen.

Indessen kam das Hertzogthum Sachsen auf ein ander Geschlechte. Es hatte nemlich Käyser Otto I. der dem Henrico im Jahr 936. succedirte, einen / Nahmens Hermann Billings von Stubeckshorn / an seinem Hofe. Dieser insinuirte sich beym Käyser / und gewan ihn derselbe wegen seiner guten conduite und treuen Dienste sehr lieb / also / daß er ihn im Jahr 952. zu einen Hertzogen von Sachsen machte / und ihm ein Theil desselben / dem Reiche zum besten / aber seinen Blutsverwandten (die es zwar nicht besser um ihn verdient hatten / weil sie ihm vielmahls nach Leib und Leben getrachtet) zum grössesten Nachtheil / erblich schenckte / die übrigen Theile Sachsen Landes aber ihm zur administration anvertrauete. Daher dieser Hermannus und seine männliche Nachkommen eine geraume Zeit dem Hertzogthum Sachsen vorgestanden / denn er zeugte zweene Söhne / der älteste / mit Nahmen Benno, succedirte seinem Vater in der Hertzoglichen Würde / dem jüngsten wurde eine gewisse Sächsische Graffschafft anvertrauet. Hertzog Benno hatte gleichfals zweene Söhne / davon ihm der älteste Bernhardus gleichfals im Hertzogthum folgete.

Zu dieses Hertzogs Bernhardi Zeiten war ein vornehmer von Adel / Henrich genandt / welcher / da er zuerst ein geistlicher oder Thumherr zu Hil-

(*) H. Meibom. introd. ad Sax. infer. p. m. 76.

Hildesheim gewesen/ nachdem seine Brüder ohne Erben verstorben waren/ und auf ihn allein die Hoffnung der Fortpflantzung dieses adelichen Geschlechtes beruhete/ auf embsiges Ansuchen seiner vornehmen Eltern den geistlichen Stand verlassen/ und auf geschehene dispensation und Vergünstigung des Römischen Stuls und Bremischen Ertzbischoffs sich verheurathet hatte. Dieser hatte an dem Orte/ wo nun das Kloster Hassefeld belegen/ ein Schloß oder Burg/ selbiges machte er mit Bewilligung vorgedachten Hertzogens Bernhardi zu einer Probstey/ und zwar im Jahr 990. als eben in vorigem Jahr einige Seeräuber/ Aschomanni genandt/ das Land Hadeln/ und ein groß Theil Frießlandes geplündert und verderbet hatten/ aber von dem Bremischen Adel überraschet/ und ihrer bey zwantzig tausend erschlagen worden. Dieses Kloster begabte er mit so reichen Einkünfften/ daß es mit der Zeit das herrlichste und vornehmste Kloster im Ertzstifft Bremen worden. Durch diese und andere meriten brachte ers so hoch/ daß er bald drauff von Käyser Otto dem dritten zu einen Graffen gemacht/ und mit der eben damahls vacanten Graffschafft Stade von dem Hertzogen Bernhardo, mit Consens des Käysers als des Ober-Lehn-Herrn/ belehnet worden. Zu dieser Graffschafft wurde nun auch das Land Hadeln gerechnet/ (*) und dem Henrico Graffen von Stade erblich mit übergeben/ ob es gleich vorher mit zu den Friesischen Ländern gezehlet worden. Erkandte also vor dißmahl das Land Hadeln die Graffen von Stade für seine special Obrigkeit/ biß es endlich durch Graff Luder davon gerissen/ und zu einer eigenen Graffschafft gemacht worden/ wie zu seiner Zeit sol erinnert werden.

Dieser Graff Henrich von Stade verließ zweene Söhne/ nemlich/ Siegfried und Theodorich. (**) Von Graff Siegfrieden wird gemeldet/ daß er Stade befestiget/ um dadurch die Nortmannischen und Dänischen Seeräuber von seinem untergebenen Lande desto besser abzuhalten; Allein er hat diesen seinen Zweck nicht erreichet/ denn es sind bald drauff vorgedachte Seeräuber in sothanen seinem Gebiete gefallen/ und haben Land Hadeln und Kehdingen geplündert/ auch selbst die Stadt Stade

 er-

(*) Alb. Kr. Saxon. libr. VI. cap. VI. cum vicina terra palustri & Thietmarsia &c.

(**) id. ibid. cap. V.

erobert/ und Graff Siegfrieden nebst seinem Bruder gefangen mit sich hinweg geführet/ in Hoffnung für dieselbe eine grosse Summa Löse-Geldes zu haben; Allein Graff Siegfried hat sich bald drauff durch eine sonderbare Behändigkeit in einen Fischer-Nachen davon gemacht. Da haben zwar diese Barbaren/ wie sie solches gewahr worden/ und ihn nicht wieder einholen können/ seinem Bruder/ dem Theodorich/ grausamer Weise die Hände abgehauen; allein Graff Siegfried hat sie bald davor abgestraffet/ und mit gewaffneter Hand/ auch stattlicher Hülffe des Hertzogen von Sachsen/ so wohl seinen jämmerlich zugerichteten Bruder (der bald hernach ohne Erben gestorben) wiederum erledigt/ als auch die Feinde allesammt in die Flucht getrieben/ auch etliche derselben auffhencken lassen/ wovon der Ort/ wo dieses geschehen/ den Nahmen Wörgebuer bekommen/ und eine geraume Zeit behalten. Unter seiner Regierung fiel im Jahr 1004. eine überaus grosse Theurung und Hungers-Noth ein/ welche lange Zeit gedauret. Worauf im Jahr 1006. eine geschwinde Pestilentz erfolget/ welche biß ins dritte Jahr also gewütet/ daß es das Ansehen gewommen/ als würde das gantze menschliche Geschlecht ausgerottet werden/ wodurch die Leute in ein solch schrecken gerathen/ daß sie auch viele der Krancken/ so noch lebendig gewesen/ und vielleicht wieder auffkommen wären/ in der Eile zusammt den Todten in grosse dazu bereitete Gruben geworffen/ und verscharret haben.

Dieser Siegfried verließ nach seinen tödlichen Hintritt einen Sohn/ auch Siegfried genandt/ der wegen seiner treuen Dienste über seine schon inhabende Länder noch mit der March-Graffschafft Brandenburg vom Käyser Henrico I. im Jahr 1008. belehnet wurde/ er starb im Jahr 1020. In welchem Jahr die Elbe und Weser durch Sturm überaus hoch auffgetrieben/ daß dadurch grosser Schade geschehen/ und ist das Wasser in der Elbe und Weser als siedend und mit feurigen Flammen brennend drey Tage und Nächte anzusehen gewesen. Da sich nun der Sturm wieder geleget/ so hat man hin und wieder eine grosse Menge todter Menschen gefunden/ die sich Schlangen Weise in einander verwickelt/ und durch keine Gewalt aus einander zubringen gewesen/ daß man sie endlich in grosse dazu bereitete Gruben werffen/ und also begraben müssen.

Siegfried der jüngere verließ einen Sohn Lüderum genandt/ andre

andre nennen ihn Lupoldum oder Ludolphum, der regierte nicht lange/ er verließ zwar einen Sohn Esbertum, der aber bald nach seines Vaters Tode von seinem nahen Bluts-Verwandten/ Udo genandt/ erschlagen worden. (*) Dessen ungeachtet/ ist dieser Udo durch Vermittelung des Pabstes von des erschlagenen Esberti Mutter an Kindesstatt angenommen/ und zum Erben aller Herrschafften eingesetzet/ hat auch ohngefehr im Jahr 1030. die Regierung angetreten/ und ist zu erst ein March-Graff von Stade genennet worden. Wobey in acht zu nehmen/ daß diejenigen March-Graffen im Römischen Reich genennet wurden/ welche etwa eine Graffschafft an der Gräntze des Reiches besassen/ und daher zu Abhaltung der Reichs-Feinde jederzeit ein gut Kriegesheer musten auf den Beinen halten/ zu deren Unterhaltung sie gewisse Zölle und andre Intraden zu heben hatten. Pfaltz-Graffen musten vor alters als die nächsten nach denen Hertzogen (welchen die Auffsicht des Krieges-Wesens in gantz Sachsen anbefohlen war) die Justitz und die hohe Regalia verwalten. Burg-Graffen waren zu der Zeit/ da sich die Geistliche noch nicht um Regierungs-Sachen bekümmerten/ darzu bestellet/ daß sie als Käyserliche Advocati Ecclesiæ, in denen Bischoffthümern die Gerichte versehen/ oder anderswo/ als Käyserliche Hauptleute/ derselben Aemter und Schlösser gouverniren musten. Es haben aber die Bischöffe solches Recht/ die Advocatos Ecclesiæ einzusetzen/ nach und nach an sich gebracht/ welches denn zur Unterstützung ihres Ansehens nicht wenig beygetragen/ wie aus folgendem wird zu vernehmen seyn.

CAP. IV.

Von der Marchgraffschafft Stade biß zu den Zeiten Henrichs des Löwen.

Als vorgedachter March-Graff Udo von Stade die Regierung angetreten/ so versprach ihm der Bremische Ertzbischoff Bezelinus, der auch Alabrandus genandt wird/ beym Käyser los-

(*) Abbas Stadens.

zuwircken / daß zu Stade ein öffentlich Jahrmarckt möchte gehalten werden. Dagegen versprach Graff Udo dem Ertz-Bischoffen / daß alle diejenigen / welche sich zu Stade Häußlich würden niederlassen / von aller weltlichen Civil und Criminal-jurisdiction gäntzlich befreyet / allein unter des von Ertzbischoffen gesetzten Advocati Gerichts-Zwang seyn und bleiben solten. Welches beydes auch vom Käyser Conrado II. im Jahr 1038. in einem eigenen dem Ertzbischoffen concedirten Privilegio confirmiret (*) Ob nun gleich March-Graff Udo dieses zu dem Ende vorgenommen / damit er die Stadt Stade in Auffnahme bringen möchte / so haben doch die folgende Ertzbischöffe daher Gelegenheit genommen / sich allmählig eine grössere Gewalt über die gantze Graffschafft Stade anzumassen / welches sich denn auch bald hernach geäussert. Denn als Ertzbischoff Albertus (der dem Bezelino im Jahr 1043. succediret / und ein gebohrner Hertzog von Bäyern war) dem Ertz-Stifft vorgesetzet wurde / so trachtete er (als ein überaus stoltzer und prächtiger Mann) dahin / wie er aus dem Ertzt-Stifft Bremen ein Patriarchat machen möchte / (**) so daß kein Hertzog kein Graffe oder irgend eine weltliche Persohn / so nicht von ihm dependirte, in denen seiner geistlichen Inspection anvertraueten Ländern herrschete oder einige Jurisdiction exercirte.

Der Sachen nun einen Schein zu geben / so zog er an das Carolinische dem ersten Bremischen Bischoff Willehado concedirte Privilegium, brachte es auch beym Käyser Henrico III. leicht dahin / daß er die gantze Graffschafft Udonis (***) so sich biß an die Elbe durch das gantze Ertz-Stifft erstrecket / Erb und eigenthümlich bey dem Ertz-Stifft zubleiben / erlangte; jedoch daß er davor dem March-Graffen Udoni tausend Pfund Silbers von den Einkünfften der Bremischen Kirchen solte reichen. Dem March-Graffen verdros es zwar / daß er dasjenige / was er und seine Vorfahren bißher Erb- und eigenthümlich besessen / nunmehro als ein Lehn vom Ertz-Stifft inne haben solte; weil er sich aber zu schwach befand / einem so mächtigen Ertzbischoffen / der noch da

---

(*) Vid. Appendic: Des Fürstl. Ertzbisch. Bremischen Nachtrabes p. m. 340.

(**) Vid. Ad: Brem. fol. 79. seqq.

(***) Krantz Metrop. Lib. IV. cap. 31.

dazu bey den damahligen Käysern in grossen Gnaden/ und an ihren Höfen fast das Fac-totum war/ sich zu wiedersetzen/ so muste ers vor dißmahl sogeschehen lassen. Jedoch weil in diesem Privilegio des Landes Hadeln in specie nicht mit gedacht war/ so wolte sich March-Graff Udo vom Ertzbischoffen damit nicht belehnen lassen/ allein Ertzbischoff Albertus suchte auch diß zu sich zu reissen. Denn als Käyser Henricus III. im Jahr 1056. diese Welt gesegnete/ so fiel der verwittibten Käyserin Agneten das Ober-Lehn-Recht des Landes Hadeln/ sammt einem Strich Landes bey Bremen/ Lesem (Lesmona) genandt/ in der Erbschafft zu. Dieser Gelegenheit bediente sich Ertzbischoff Albertus, und weil er Käyser Henrichs des vierdten/ als eines jungen Fürsten/ mächtig war/ und ihn nach allen seinen Willen zu regieren vermochte/ (*) so brachte ers leicht dahin/ daß die verwittibte Käyserin ihm die ihr in der Erbschafft zugefallene Länder/ als Lesem und das Land Hadeln/ überließ/ und gab ihr davor eine Erkändtlicheit von 9. Pfund Goldes; (**) dadurch er zwar die gantze March-Graffschafft Stade disseits der Elbe an sich bracht/ aber doch eben damit ihm viele Feindschafft übern Halß gezogen. Indessen zeugte March-Graff Udo drey Söhne: Als aber der jüngste davon mit Tode abgieng/ so theilete er noch bey seinen Lebzeiten seine Länder unter den beyden übrigen Söhnen/ also daß Udo der andere alles/ was disseits des Elbe-Strohms vorhanden wäre/ besitzen/ Rudolphus aber Diethmarsen/ und die übrigen unter seiner Herrschafft stehenden Länder haben solte. Nachgehends ist Rudolphus March-Graff/ und nach einiger Meinung/ Churfürst zu Brandenburg/ worden/ hat auch solche Würde auf seine Nachkommen biß ins dritte Glied erblich devolviret/ ist aber unter Käysers Henrichs des fünfften Regierung von seinen eigenen Unterthanen den Diethmarschen erschlagen/ und hat nachgelassen zweene Söhne/ nemlich Rudolphum den jüngern/ und Hartwicum, davon der erste seinem Vater in der Regierung succediret/ der letzte aber Thum-Probst/ und endlich Ertzbischoff zu Bremen worden.

Nachdem Udo II. die Marchgraffschafft Stade nach seines Vaters Tode zu regieren angetreten/ so verdroß es ihm/ daß er des Ertzbischoffs von Bremen Lehen-Mann seyn solte/ suchte sich derohalben unter-

ter-

(*) Krantz Metrop: libr. IV. cap. XLI.

(**) M. Ad. Bremens. libr. IV. cap. IV.

ter Faveur Hertzogs Magni von Sachsen (der der letzte Hertzog aus dem Billingischen Stamm war / und schon långsten an dem gewalthåtigen Vornehmen des Bremischen Ertzbischoffen ein Mißfallen getragen) davon wiederum zu befreyen. Hierzu gab ihm nun gute Gelegenheit der verwirrete Zustand im Reiche/da die Såchsische Fürsten nicht allein unter einander Land-verderbliche Kriege führeten / sondern sich auch wieder Kåyser Henrichen / den vierdten / und seinen Anhångern verbunden hatten. Da muste nun Ertzbischoff Albertus, der des Kåysers Parthey hielte / mit herhalten / und wie Marchgraf Udo sein Gebiete wiederum in die vorige Freyheit setzte / so nahm auch Hertzog Magnus selbst ein Theil des Ertzbischoffs zu Hånden / und obgleich der Ertzbischoff dem Hertzogen tausend Hůfen Landes von denen Kirchen-Gütern zum Lehn auftrug / damit er aus einem Feinde sein Verfechter werden möchte / so wolte doch alles nicht helffen / sondern es muste der Ertzbischoff seinen vorigen Hochmuth so hart verbüssen / daß er kaum den dritten Theil des Ertz-Stiffts unter seiner jurisdiction behielte / wo von er noch dazu des jungen Kåysers Henrichs des vierdten Schmeichlern und andern so viel abgeben muste / daß er des übrigen wenig oder nichts gebessert war. (*) Biß endlich Hertzog Magnus sich dem Kåyser submittirte / und die eine Zeitlang gebrauchte Kirchen-Güter im Jahr 1069. dem Ertzbischoffen wieder zugestellet. Die Marchgraffschafft Stade aber nebst dem Lande Hadeln blieben dem Udoni als ein vom Hertzogen von Sachsen verliehenes Lehn / und kamen mit den übrigen Kirchen-Gütern nicht so bald wieder zum Ertz Stifft Bremen / weil Ertzbischoff Albertus bald hernach / nemlich 1072. gestorben war. Sein Successor Liemarus aber / der eben zu der Zeit zum Ertz-Stifft gelanget / als der Pabst abermahl die Såchsischen Fürsten und Bischöffe wieder den Kåyser aufgewiegelt hatte / fand / weil er es mit dem Kåyser hielte / so viel vor sich / daß er der March-Grafschafft Stade drüber vergaß / zumahl er von Graf Lüdern (davon hernach ein mehrers wird erinnert werden) gefangen wurde / und demselben für seine Rantzion nicht allein dreyhundert Marck Silbers erlegen / sondern auch noch dazu die Stadt-Voigtey zu Bremen (impetia in urbis) abtreten muste.

Es

(*) Ap. Erp Lindenbr. Chron. incert. Autor. in vita Archiep. Alb. M. cap. VI. - XVI. Libr. IV.

Es ist zwar zwischen diesem Käyser und den Sächsischen Fürsten nachhero im Jahr 1097. ein gemeiner Friede getroffen / da denn Graff Lüder mit dem Käyser und Ertzbischoffen Liemaro wieder ausgesöhnet / aber doch die Stadt-Voigtey zu Bremen nach wie vor behalten. (*) Allein es ist solcher Friede nicht beständig gewesen / zumahl Pabst Urbanus II. des Käysers eigene Söhne Conradum und Henricum (unter welchen der letztere dem Vater immittelbar im Reich succediret) wider ihren leiblichen Vater verreitzete / auch nicht eher ruhete / biß er ihn vom Käyserlichen Thron in das höchste Elend gestürtzet / worinnen er auch im Jahr 1104. crepiren müssen. Als nun dadurch das Reich allgemach wiederum in Ruhe gesetzet worden / so fingen die Ertzbischöffe von Bremen wieder an / ihre alte prætensiones auf die Graffschafft Stade hervor zusuchen. Es war aber in dessen Marchgraf Udo II. zu Stade im Jahr 1085. gestorben / und hatte einen Sohn Marchgraf Henrich genandt / verlassen / aber noch in seinen unmündigen Jahren / daher er ihm auch / als er merckte / daß er dem Tode nahe war / einen von Adel mit Nahmen Friederich als einen Vormund vorgesetzet / der ihn nach des Vaters Tod erziehen / und zu seinen mannbaren Jahren bringen / in dessen aber unter währender Zeit der Minderjährigkeit ein Verwalter oder Stadthalter der gantzen Marchgraffschafft Stade seyn solte.

Als der junge Marchgraf die Jahre seiner Unmündigkeit zurücke gelegt / und sahe / daß sein bißher gewesener Vormund seiner Graffschafft wohl vorgestanden / so ließ er ihn bey der übergenommenen Verwaltung / und nahm sich selber keines Dinges an: Worüber aber der Herr Friederich sowohl von Marchgraffen Rudolpho, des jungen Henrichs Vater Bruder / als auch vom Ertzbischoffen Friederico, (welcher dem Humberto des Liemari Nachfolger succedirte,) hefftig angefeindet wurde / daß er auch endlich seine Zuflucht zu Graff Lüdern (der die Stadt-Voigtey zu Bremen noch inne hatte) zu nehmen gezwungen wurde. Dieser verthädigte ihn / und setzte ihn nachgehends mit Bewilligung Käyser Henrichs des fünfften wieder in sein Amt.

Es starb aber der junge March-Graff Henrich bald hernach / worüber abermahl eine neue Unruhe entstund: Denn so wohl Rudolphus des verstorbenen Henrichs Vater Bruder / als auch der Bremische Ertzbischoff

(*) Qverf. Chron. lib. II. c. 21.

bischoff hielten beym Käyser um die vacant gewordene Graffschafft Stade an; Als aber der Käyser Graff Lüdern die Sache zu untersuchen und darinnen zu erkennen aufftrug/ so belehnte er Herrn Friederichen mit der Graffschafft Stade/ verhieß hingegen denen beyden Prætendenten, nach Absterben desselben/ die Sache auszumachen. Dieser Graff Lüder (der auch Lotharius genennet wird) war Graffen Gebhards von Züplingenburg und Herrn zu Arnsberg Sohn/ von der Hedewigen Burg-Graffen Friederichs zu Nürnberg Tochter erzeuget. Er nahm zur Ehe ein vortreffliches Fräulein/ Rixa genandt/ Graffen Henrichs des fetten zu Nordtheim Tochter/ welche ihm ein so ansehliches Land zum Heuraht-Gut zu brachte/ daß er dadurch der mächtigsten Graffen einer im Reich wurde. Dieser Graff hatte dem Käyser Henrico V. im Kriege wider seinen Vater grossen Beystand geleistet/ daher er ihn/ als Hertzog Magnus (der der letzte aus dem Billingischen Stamm war) ohne männliche Erben mit Tode abgieng/mit dem Hertzogthum Sachsen belehnete. Als er nun im Jahr 1106. in solcher Würde vom Käyser bestätiget war/ so suchte er die Regierungs-Art in Sachsen (welche bißher durch die Bischöffe sehr gekräncket war) in die alte Form zu bringen/ und als Hollstein eben zu der Zeit erbloß war/ so belehnete er als ein Groß-Herr von Sachsen Graffen Adolph von Schauenburg mit derselben im Nahmen des Käysers. Graff Friederichen von Stade confirmirte er in sothaner Würde/ und ob gleich die March-Graffschafft dem Rudolpho nach Graff Friederichs Absterben war zugesagt/ auch der Bischoff von Bremen hoffete/ es solte dieses Land als denn der Kirchen einverleibet werden/ so machte Hertzog Lotharius doch solche Anstalt/ daß ihm keiner von beyden eine gewisse Hoffnung drauff machen dürffte/ sondern es vielmehr das Ansehen gewann/ daß er selbst in seinen geheimen Staats-Consiliis die March-Graffschafft Stade für sich und seine Erben ausgemercket hätte; daher bauete er auch selbst auf des Ertz-Stiffts Grund und Boden das Schloß Vöhrde.

Mit dem Lande Hadeln ging dazumahl eine merckliche Veränderung vor/ denn es wurde nunmehro von der Graffschafft Stade wiederum abgerissen/und zu einer eigenen Graffschafft gemachet. (*) Es schien nemlich dieser Graff Lotharius ein sonderliches Auge auf das Land Hadeln

(*) Chron. M. S. Hadel. lt. Bad. in Trifol. p. 4.

deln zu haben / daher er das bißher gewesene Dorff Otterndorff in einen Flecken verwandelte / ein Gräfflich Hauß dabey erbauete / und darnach das gantze Land die Graffschafft Otterndorff nandte / mochte auch vielleicht im Sinn haben / daselbst mit der Zeit eine vornehme Kauff- und Handels-Stadt / nach der damaligen Art / anzurichten / welches aber durch viele dazwischen kommende Reichs-Affairen nachhero verhindert worden. In dessen übergab er diese Graffschafft Otterndorff seinen vornehmen Bedienten zu administriren / deren Nachkommen die Graffen von Hadeln genennet worden / wie denn darvon im Jahr 1219. noch zweene im Leben gewesen / die ein gewisses denen Hadelern damahls vom Hertzogen Alberto I. concedirtes lateinisches Privilegium als Zeugen unterschrieben / mit diesen Worten: Alavericus & Vedolphus, comites tunc Hadeleriæ, damahls Graffen von Hadeln; und kan wohl seyn / daß diejenigen Adelichen Geschlechter / welche die von Hadeln genandt werden / von diesen Graffen ihren Ursprung haben. Weil nun dieser Hertzog Lotharius aberall gute Anstalt in Sachsen machte / so brachte er es durch diese und andere meriten dahin / daß er nach Käysers Henrici V Tode zum Römischen Käyser im Jahr 1125. erwehlet worden. Er hatte aber keine männliche Erben / drum gab er seine eintzige Tochter Gertrauten einem Fürsten von Bäyern / von dem Welffen Geschlechte / Henrich mit dem Zunahmen der Hoffärtige / und machte ihn zu einen Hertzogen zu Sachsen / gab ihm auch alle Länder / welche er in Niedersachsen besaß / zum Braut-Schatz mit: Es starb aber bald hernach dieser Käyser Lotharius im Jahr 1138. auf der Rückreise aus Italien. Als nun derselbe todt war / so dauchte March-Graff Albrechten (der der Bähr zu benahmt wird) unbillig seyn / daß Hertzog Henrich der Hoffärtige zweene Hertzogthümer / nemlich Bäyern und Sachsen / besitzen solte / da er doch eben so nahe zum Hertzogthum Sachsen war / als vorgedachter Hertzog Henrich. Denn als Hertzog Magnus zu Sachsen / der letzte aus dem Billingischen Stamm / ohne männliche Erben gestorben / so ließ er zwo Töchtern nach / von deren eine jetztgemeldter Hertzog Henrich / von der andern aber March-Graff Albrecht der Bähr gebohren war / daß sie also zwey Schwester Kinder / und zu dem Hertzogthum Sachsen gleiche nahe / waren. Daher prætendirte March-Graff Albrecht von Hertzog Henrichen / daß er mit seinem Bäyerischen Hertzogthum zufrieden seyn / und ihm das Sächsische lassen solte; Und als

sich Hertzog Henrich dessen wegerte / so griff March-Graff Albrecht zum Waffen / und brachte Lüneburg / Bardawick und die Stadt Bremen unter sich. In dessen wurde Käyser Conradus III. erwehlet / derselbe erkandte das Hertzogthum Sachsen March-Graff Albrechten zu / und belehnete ihn damit / Hertzog Henrich aber kam mit einem mächtigen Kriegs-Heer / und nahm die ihm abgenommene Städte wieder weg. Der Käyser zog ihm entgegen / und schien die Sache zu einen gefährlichen Krieg auszuschlagen / doch wurde sie in der Güte beygeleget; Denn weil die March-Graffschafft Brandenburg eben war vacant worden / so wurde Hertzog Albrecht damit belehnet / Herrtzog Henrich aber im Hertzogthum Sachsen confirmiret. Es starb aber dieser letztere bald drauff / und verließ einen Sohn auch Henrich genandt / annoch in seinen unmündigen Jahren. Dieses jungen Henrichs (der hernach wegen seiner Tapfferkeit und Löwen-Muths der Löwe zubenahmt worden) nahmen sich diejenige / welche seinem Vater beygestanden hatten / auch an / und erhielten durch ihre Vorbitte vom Käyser / daß / da Hertzog Albrecht der Bähr mit dem Hertzogthum Sachsen belehnet wurde / die Herrschafft Braunschweig und Lüneburg dem jungen Fürsten vorbehalten werden möchte / welches sie auch erhielten.

CAP. V.

Wie Stade zu Bremen gekommen / und Hadeln denen Ascanischen Fürsten heimgefallen / biß auf den Tod Hertzogs Alberti I.

IN währender Zeit war oben gedachter Graff Friederich von Stade gestorben / und March-Graff Rudolphus II. gleich seinem Vater von den Diethmarschen nebst seiner Gemahlin Walburgis im Jahr 1142. erschlagen worden / daher diese ansehnliche Erbschafft dessen hinterlassenen Bruder Hartwicum, (der der letzte aus der Familie der Marchgraffen von Stade und Diethmarschen / und des Ertz-Stiffts Bremen Ober-Probst / damaliger Zeit war / vererbete. Dieser Hartwicus, weil ihm grauete / es möchte ihm einmahl eben das / was seinem Vater

und Bruder begegnet / von den Dietbmarschen wiederfahren / so vermachte er seine geerbte Länder der Kirchen zu Bremen / doch / daß er die March-Graffschafft Stade ad dies vitæ im Besitz behalten wolte: dawider aber protestirten des jungen Hertzog Henrichs Vormünder / und wolten sothane Länder ihrem Mündling auffbehalten wissen. Es wurde auch auf Befehl Käysers Conradi III. deßfals eine Zusammenkunfft zu Ramelsloch angesetzet / und einige unpartheische Herren zu dieser Sachen gütlichen oder rechtlichen Entscheidung verordnet. Es kam aber auf diesem convent bald von den Worten zum Streichen / in welchem Tumult Ertzbischoff Adelbero, nebst seinem Thum Probst / gefangen genommen wurde: doch muste man sie bald auff ergangenen ernstlichen Käyserlichen Befehl wiederum auf freyen Fuß stellen / da man denn auch die gerichtliche Entscheidung dieser Sache auf eine andre Zeit verschoben. (*) Bald hernach starb Ertzbischoff Adelbero im Jahr 1148. und wurde vorgedachter Ober-Prost Hartwicus wiederum zum Ertzbischoffen erwehlet.

Indessen war Hertzog Henrich der Löwe zu seinen mannbaren Jahren kommen / und nach absterben Hertzog Albrechten des Bähren vom Käyser Friderico I. (der dem Conrado 1152. succedirte) mit dem Hertzogthum Sachsen belehnet / nahm auch die Graffschafft Stade auf beyden Seiten der Elbe / als ein Lehn-Herr zu Händen / und wie der Ertzbischoff Hartwicus sauer dazu sahe / so nahm er auch die Stadt Bremen dazu ein / weil sein Groß-Vater die Stadt-Voigtey daselbst inne gehabt hatte. Ob nun gleich Käyser Friederich seine hohe Käyserliche Autorität bey diesen zwischen dem Hertzog und Ertzbischoffen von Bremen entstandenen Mißhelligkeiten interponirte, und im Jahr 1159. vermittelst eines drüber zu Augsburg ausgefertigten Käyserlichen Brieffes / verordnete / daß einer so wohl als der andere sich aller Thätlichkeit enthalten / und sich an gleich und Recht begnügen lassen solte / so behielte doch der Hertzog / was er vor erobert hatte. Weilen nun Hertzog Henrich der Löwe nachhero allenthalben / wo er hin kam / glückliche progressen hatte / daß er seine siegreiche Waffen mit grossen Ruhm auch unter die damahlen noch ungläubige Wenden ausbreitete / und sie mehrentheils zum Gehorsam brachte / so nahm er an Macht und Ansehen

(*) Alb. Abb. Stad: p. m. 271. sqq.

so zu/ daß er für den mächtigsten und tapffersten Fürsten in gantz Teutschland gehalten wurde/ so gar/ daß auch Könige mit ihm begehrten in Alliance zu stehen.

Wie aber insgemein die Mißgunst dem Glücke auf den Fuß folget/ so gieng es auch diesem Hertzog/ denn es beneideten ihn bald andre Fürsten/ und ruheten nicht eher/ als biß sie ihn gestürtzet hatten. Als der Käyser 1164. in Italien zog/ fingen sie schon an hin und wieder seine Länder anzutasten/ allein der Hertzog befestigte seine Schlösser/ und wieß hie und da seine Feinde mit blutigen Köpffen zurücke/ und wie man bey der Wiederkunfft des Käysers die Schuld aller Unruhe auf ihn werffen wolte/ so machte sie der Hertzog durch seine wohlgegründete Verantwortung zu schanden. Der Bremische Ertzbischoff Hartwicus, der noch wegen der Graffschafft Stade mit dem Hertzog im Streit lag/ hatte sich unter währender Unruhe zu Hamburg auffgehalten/ und bey sich beschlossen/ dem Hertzogen so viel müglich zu gratificiren/ hatte doch indessen seine Schlösser/ die er noch im Stadischen district besaß/ als Frieburg und Horneburg/ befestigen und auf Jahr und Tag proviantiren lassen. Als aber die Ertzbischöfflichen Soldaten aus diesen Schlössern mit Rauben und Plündern dem Hertzog beschwerlich fielen/ so ruinirte er Frieburg: Von der Zeit an hat dieser Ort nicht wiederum im vorigen Stande kommen können. Horneburg konte er wegen des sumpffigten Bodens nicht bey kommen/ daher blieb es noch unter des Ertzbischoffen devotion. Als aber der Käyser zu Hause kam/ wurde auch diese Streitigkeit in der Güte vertragen/ und Hartwicus wieder nach Bremen zu seinen Sitz beruffen/ der aber wenig Zeit hernach gestorben; Da denn Hertzog Henrich der Löwe/ weil mit diesem Hartwico das Geschlecht der March-Graffen von Stade ausgestorben war/ nunmehro diese Graffschafft als ein Hertzog von Sachsen/ ohne eintzigen Widerspruch besessen.

Wegen der Wahl eines Bischoffs gab es in dem Bremischen viel Streit. Denn da einige Siegfried Hertzogs Albrecht des Bähren Sohn wehleten/ so wolten es Hertzog Henrichs des Löwen Anhänger nicht zu geben/ weil zwischen diesen beyden Häusern noch eine alte Feindschafft war. Endlich wurde auf des Hertzogs Begehren Balduinus ein Probst zu Halberstadt/ ein alter Mann/ vom Käyser dazu ernennet. Weil nun dieser dem Hertzogen alles einräumete/ was er nur begehrte/ so

war

war daher um diese Zeit der Orten guter Friede / drum sich denn auch der Hertzog resolvirete, nach dem gelobten Lande zu reisen. Als er von dieser Reise wieder zu Hause kam / da begunte ihm das Glück allmählig den Rücken zuzukehren. Denn / weil er dem Käyser seine Bitte an ihn / um mit nach Italien zu reisen / abschlug / und auf weiteres Anhalten durch kein Flehen dazu zubewegen war / so lud er des Käysers Ungnade auf sich. Selbige wurde noch dadurch vermehret / daß des Hertzogs Feinde im Abwesen des Käysers allerhand Unruhe in Sachsen anrichteten / und die Schuld derselben auf den Hertzog warffen ; Und als er bey der Wiederkunfft des Käysers an unterschiedlichen Orten nach einander citiret worden / aber aus Mangel des Geleits nicht erscheinen wollen / so ist er endlich auf Gutachten der vornehmsten des Reichs im Jahr 1180. seines Hertzogthums entsetzet / und das Hertzogthum Sachsen Graffen Bernhardo, Hertzog Albrechts Sohn / vom Käyser zum Lehn übergeben worden. Ob sich nun gleich der Hertzog noch eine Zeitlang sträubete / so muste er doch / als der Käyser ihm mit einer formidablen Armée entgegen ging / (worüber Hamburg und Lübeck / wie man insgemein davor hält / Reichs-Städte worden) sich submittiren. Und nach dem er beym Käyser wiederum ausgesöhnet worden / so riecht ihn derselbe / daß er sich einige Zeit ausserhalb Reichs begeben solte / damit in währendem Abwesen die Gemühter derer Reichs-Fürsten einiger massen gegen ihn möchten gemiltert werden. Diesen Vorschlag ließ ihm endlich Hertzog Henrich der Löwe gefallen / schiffte im Jahr 1182. mit seiner gantzen Familie hinüber nach Engelland / zu seinem Schwager / König Reichart / da denn das Land Braunschweig mitler weile durch einen Stadthalter verwaltet wurde.

Unter währender Unruhe nun war der alte Ertzbischoff zu Bremen Balduinus gestorben / und hatte ihm vorgedachter Graff Siegfried Hertzog Albrechten des Bähren Sohn / und des Hertzogen Bernhardi Bruder / in diese Würde succediret. Dieser Ertzbischoff Siegfried / so bald er sich in seinem Stifft fest gesetzet hatte / sorgte sammt den übrigen Verwandten davor / daß sein Bruder Bernhardus in der neulich erlangten Würde des Hertzogthums Sachsen auch möchte befestiget werden. Darum er dann die Graffschafft Diethmarschen / welche der Graff von Hollstein unter währenden Troublen zu sich gerissen / demselben mit gewaffneter Hand wieder abgenommen / und seinem Bruder Hertzog Bernhardo

über-

übergeben; (*) da er sie doch mit allem Rechte / krafft des schon erwehnten Testaments seines Antecessoris, des Hartwici, dem Ertzstifft wieder einverleiben können. Woraus zuschliessen / daß er auf alle Wege auch mit Hindansetzung seines eigenen Interesse, seines Bruders Autoritet zu unterstützen müsse gesucht haben.

Bißher hatte Hertzog Bernhardus nur den Nahmen eines Hertzogen von Sachsen / Engern und Westphalen geführet; Nun aber / da Hertzog Henrich der Löwe in Engelland war / fing er an seine Herrschafft völliger zu exerciren; hatte auch zu dem Ende schon im Jahr 1181. das Schloß Lauenburg erbauet / um die Widerspenstigen im Zaum zu halten. Weil er aber nicht gar mächtig war / so setzte sich Graff Adolph von Hollstein nebst andern Graffen wider ihn / und wolten ihn vor keinen Hertzog erkennen / noch ihre Herrschafften von ihm zum Lehn empfangen. Woraus abermahl grosse Mißhelligkeiten entstanden / darüber das Schloß Lauenburg wieder demoliret / aber bald hernach von Hertzogen Bernhardo wiederum erbauet worden. Ertzbischoff Siegfried nahm / in selbigem Jahr / da Hertzog Henrich hinüber nach Engelland reisete / mit Hülffe Philippi, damahligen Ertzbischoffs zu Cölln / die Graffschafft Stade / nebst der Stadt und Vestung mit gewaffneter Hand ein / incaminirte auch die Sache so beym Käyser Friderico, daß derselbe die Graffschafft Stade mit allen pertinentien dem Ertz-Stifft Bremen eigenthümlich zuerkandte.

Mittlerweile hatte Hertzog Henrich der Löwe drey Jahr in Engelland die Gedult-Schule frequentiret / und gedachte also / vermöge des Contracts, wieder seinen alten Boden zubesuchen / kam auch in Teutschland an / und hielte sich in Braunschweig stille / wartete / daß man ihn restituiren möchte / hielt auch deßfals beym Käyser Friderico an / der ihm aber / weil er in vielen Händeln mit dem Pabst und einigen Bischöffen verwickelt war / nicht so bald seiner Bitte gewehren konte. Doch weil er bald drauff eine Reise nach dem gelobten Lande vornahm / so verhieß er dem Hertzogen / so fern er sich Zeit seiner Abwesenheit würde stille halten / so wolte er nach seiner Rückkunfft drüber seyn / daß ihm seine Länder restituiret würden; Und als ihm der Hertzog solches verhieß / so tratt er den so genanten heiligen Zug / welcher der dritte war / an

(*) Alb. Kr. Saxon. libr. VI. cap. 45.

an/ auf welchem er aber in Armenien, oder wie einige wollen Natolien, in einem Fluß um das Leben kommen. So bald nun das Gerücht von des Käysers Tod in Teutschland erschollen/ so gedachte der Hertzog/ es wäre ihm nun nicht länger stille zu sitzen/ handelte derohalben mit dem Bremischen Ertzbischoff Hartwico II. (der dem Siegfrieden im Jahr 1184. succedirte) daß er ihm die Stadt Stade einräumete. Von da aus bemächtigte er sich des gantzen Hollsteins/ und vieler andern Oerter/ und als bey Belagerung Bardowick ihm die Bürger/ oder die Soldaten/ einen nackenden Spiegel über die Mauren hinüber/ der nicht einem jeden anstehet/ præsentireten/ so eroberte er sie durch Sturm/ und machte diese alte berühmte Handels-Stadt der Erden gleich/ den 28. October am Tage Simonis und Judæ, A. 1189. Dieser Krieg wurde noch eine geraume Zeit zum grossen Ruin der Unterthanen geführet/ biß endlich Henricus (der in währender Zeit an seines Vaters Stelle Käyser worden war) diese Streitigkeiten beygeleget. Da sich denn Hertzog Henrich der Löwe alles Anspruchs an das Hertzogthum Sachsen begeben/ und mit seinen Erbländern als Braunschweig und Lüneburg zu frieden seyn müssen; Worauf er auch bald im Jahr 1195. das Zeitliche gesegnet. Es haben sich zwar seine Söhne ihres Rechts an das Hertzogthum Sachsen noch nicht so schlechterdings begeben wollen/ daher sie denn dem Hertzogen Bernhardo, und seinem Sohn Alberto, hefftig zugesetzt. Doch ist endlich die Sache im Jahr 1235. auf dem Reichstage zu Mayntz völlig geschlichtet/ und denen Nachkommen Hertzog Henrichs der Titul eines Hertzogen von Braunschweig und Lüneburg vergönnet worden/ wodurch denn der langwierige Haß dieser beyden Häuser gäntzlich gehoben. Also ist Hertzog Henrich/ der Löwe/ die Wurtzel/ daraus die edlen Hertzogen von Braunschweig und Lüneburg entsprungen sind. Einer unter seinen Söhnen Pfaltz-Graffe Henrich genandt/ besaß unter andern den Stadischen District, und als er keine männliche Erben nachließ/ so verehrete er die Graffschafft Stade mit ihren Lehnleuten dem Ertz-Stifft erb- und eigenthümlich. Von der Zeit an ist sie auch beständig dabey geblieben. Dresser. pag. 274.

Währender Zeit/ daß dieses alles vorging/ ist das Land Hadeln denen Ascanischen Fürsten/ und der daraus herstammenden Sachs-Lauenburgischen Familie heimgefallen. Unter andern ist Bernhardus, Hertzog zu Sachsen Engern und Westphalen/ der erste Herr des Landes Hadeln

aus dieser Ascanischen Familie gewesen. Sein Vater war der in den Geschichten / wegen seiner Großmüthigkeit / so berühmte Anhaltische Graff / nachhero Sächsischer Hertzog / Albrecht der Bähr / welcher von Vaters wegen herstammete von dem Sächsischen Fürsten Berengario, der mit seinem Bruder Wedekind unter Carolo Magno getaufft worden / dem auch der Käyser zum Gevatter-Pfenning das alte Schloß Ascanien verehret hatte. Seine Mutter aber war eine Tochter Magni, des letzten Hertzogen zu Sachsen aus dem Billingischen Stamm: Daher er auch / oberinnerter massen / nach Absterben Käysers Lotharii, das Hertzogthum Sachsen von seiner Mutter Schwester Sohn / Hertzog Henrichen von Bayern / prætendirte, aber durch Belehnung des March-Graffthums Brandenburg anfangs begütiget / doch endlich nach baldigem Absterben Hertzogen Henrichs von Bäyern mit dem Hertzogthum Sachsen belehnet wurde. (*) Er zeugete mit seinem Gemahl / welches war eine Gräffin von Reineck / drey Söhne: Otto der älteste ist ein March-Graff zu Brandenburg worden / Siegfried der Mittlere ist obgedachter massen ein Ertzbischoff des Stiffts Bremen / und der jüngste Bernhardus (der auch gleich seinem Vater der Bähr zu benahmt wird) Graffe von Anhalt worden. Dieser Bernhardus ist nach Entsetzung Hertzog Henrichs des Löwen im Jahr 1180. mit dem Hertzogthum Sachsen vom Käyser Friderico I. belehnet / hat auch bald hernach das Land Hadeln an sich und die Ascanische Familie bracht. Denn / daß dieser Hertzog Bernhardus von Ascanien ein Herr des Landes Hadeln gewesen / ungeachtet Hertzog Henrich der Löw und sein Sohn Pfaltz-Graff Henrich die Graffschafft Stade noch eine geraume Zeit besessen / ist wohl nicht zu läugnen. Massen Kranzius (**) von ihm berichtet / daß er kurtz vor seinem Tode / nach dem er den Ertzbischoff Waldemarum mit Gewalt / wider seiner Feinde Danck / zu Bremen eingeführet / auch nach dem Lande Hadeln gereiset sey / und ohne Zweiffel daselbst allerhand Anstalt gemachet habe. Nur bleibt im Zweiffel / auff was Weise dieser Hertzog das Land Hadeln unter seiner Bottmäßigkeit bekommen / indem man wenig von dieser Sache in denen Geschichten findet / ausser folgen-

(*) vid. Schurtzfl. nott: ad vit. Alb. animos.

(**) Saxon. libr. VII. cap. XXXIII. de Hadeleria reversus finem vivendi fecit.

genden Historischen Schluß/ so noch unter allen den meisten fidem meritiret. Nemlich es sahen die Hadler wohl/ wie Siegfried es mit den Dithmarschen machte/ daher sie ein gleiches besorgten/ niemahls aber recht Lust hatten von denen Bremischen Ertzbischöffen zu dependiren, sondern lieber ein hohes Haupt zum Schutz-Herrn haben wolten. Weil nun Hertzog Bernhard/ an statt Hertzogens Henrich des Löwen/ das Hertzogthum Sachsen vom Käyser erlangte/ so tractirten die Hadler mit demselben/ daß sie ihm gleich Hertzogen Henrich unterthan seyn wolten/ wann er sie bey ihren alten Privilegiis lassen wolte/ so er auch eingewilliget. Hiezu kam noch/ daß man jeder Zeit in Furchten stund/ es wurde Hertzog Henrich der Löwe ehesten mit einer mächtigen Armee aus Engelland zurücke kommen/ und das Reich angreiffen; Daher der Hertzog von Sachsen/ als dem die Aufsicht der Wohlfahrt des Reichs anbefohlen war/ diejenigen Oerter/ welche der Gefahr am meisten exponiret waren/ und wo Hertzog Henrich seine Völcker am bequemsten wurde ansetzen können/ als das Land Hadeln und Wursten/ mit seinem Kriegs-Volck besetzte. Weil dieses Vorhaben nun auch mit zu des Ertz-Stiffts Bremen Schutz angesehen war/ so ists dannenhero von des Ertzbischoff Siegfrieds Nachfolger dem Hartwico nicht wiedersprochen worden/ und also folglich das Land Hadeln auf des Bernhardi Nachfolger vererbet. Warum aber nachhero Hertzog Henrich der Löwe/ da er doch die Grafschafft Stade wieder zu sich gerissen/ seine prætension an das Land Hadeln fallen lassen? hat vielleicht diese Ursach gehabt; Daß er das Land Hadeln als ein schlechtes/ und dazu mit grosser Mühe zu eroberndes/ Ländlein angesehen/ und also/ weil er ohne dem gnug vor sich gefunden/ die Wiedereinnehmung verschoben/ biß es drüber zwischen diesen beyden Häusern zum Frieden kommen/ und das Land Hadeln also bey der Ascanischen Familie geblieben. Daß aber die Einwohner des Landes Wursten das Joch der Hertzogen von Sachsen/ unter dem prætext, daß sie zum Ertz-Stifft Bremen gehöreten/ bald hernach wieder vom Halse geworffen/ solches stehet aus den Geschichten selbiger Zeiten gnugsam abzunehmen.

Hertzog Bernhardus starb im Jahr 1211. und verließ zweene Söhne Albertum und Henricum. Dieser Henricus ist der Stamm-Vater des gesammten/ nunmehro insonderheit also genandten Hochfürstlich-Anhaltischen Hauses worden. Albertus aber hat das Hertzogthum oder

nunmehro eigentlich so zu nennende Churfürstenthum/ Sachsen nebst dem Lande Hadeln von seinem Vater geerbet / hat auch die Chur-Würde biß auf den sechsten Mann seiner descendenten fortgepflantzet / da sie denn nachgehends auf das Geschlecht der March-Graffen von Meissen kommen. Dieser Albertus, Churfürst und Hertzog zu Sachsen Engern und Westphalen / hat im Jahr 1212. die Regierung / nach seines Vaters Tode / seines Churfürstenthums so wohl als des Landes Hadeln angetreten / und diese seine Unterthanen mit aller Gelindigkeit regieret. Daß er unter andern viel auf die Hadler gehalten / solches ist aus seinem / denenselben concedirten / Lateinischen Privilegio vom Jahr 1219. den 9. Julii zu ersehen: Denn darinnen nennet er die Hadler dilectos suos paludinos, seine geliebte Marsch-Leute. In diesem Privilegio concediret er denen sämmtlichen Eingesessenen des Landes Hadeln den freyen Siel- und Schleusenbau/ gibt ihnen auch die Freyheit / bequehme Oerter an den Meden-Strohm auszusuchen / dieselbe vor ihren Besitzern zu erkauffen/ und nach eigenem Gefallen/ so wie sie es dem Lande vorträglich zu seyn erachten / sothane ihre Siele und Schleusen zu legen / wo und wie sie wollen. Und damit solche Freyheit von seinen Successoribus denen Landsassen nicht wieder möchte genommen werden / so hat er dieses alles mit gedachtem Brieffe und seinem gewöhnlichen Insiegel bekräfftiget.

Hiebey werden unter andern als Zeugen angeführet / Arnoldus ein Probst vom Brohke / Alavericus & Vedolphus (comites tunc Hadeleriæ) damahls Grafen von Hadeln.

Im Jahr 1228. hat sich dieser Hertzog mit dem damahligen Bremischen Ertzbischoff aus dem Grunde vertragen / und demselben alle Ansprüche an Hamburg / Diethmarschen und Stade über gelassen und abgetreten. (*) Im Jahr 1238. machten die Hamburger ein Bündniß mit den Hadlern und Wurst-Friesen / daß einer des andern Gebiete unbeschweret besuchen / und darinnen handeln möchte. Imgleichen vereinigten sie sich / daß kein Theil den andern ausserhalb des falls versagten Gerechtigkeit / beleidigen / auch wie man sich wegen der gestrandeten Güter und Schiffe gegen einander verhalten solte.

Im folgenden Jahr Monats Januarii kauffte das Kichspiel Süder-

---

(*) Bremisch Niedersächs. Chron. p. m. 120.

derlehde den Emmelken-Strohm von der Herrschafft / damit dadurch das Wasser möchte abgeleitet werden / erhielten auch vom Hertzogen Alberto ein Privilegium drüber in Lateinischer Sprache / worinnen verordnet / daß die Emmelcke aller Oerter einer Ruhten solte breit seyn. Zuletzt stehet / daß ein gewisser Strich Landes die Hemmen genandt / welches sich bißher die von Wannen zugeeignet hatten / ins künfftige dem Kirchspiel Süderlehde solte beygeleget werden. Weil nun Süderlehde alhie eine Parochia genennet / und denen von Wannen contradistingviret wird / so ist draus abzunehmen / daß die Kirche damaliger Zeit noch in der Süderlehde / und zwar auf dem Adelichen Gute gestanden / wie die Rudera solches noch ausweisen. Dieser Albertus nahm zur Gemahlin Helenam, Hertzogen Ottonis von Braunschweig Tochter / die gebahr ihm zweene Söhne Albertum II. und Johannem. (*) Unter diesen vertheilete er noch bey seinen Lebzeiten das Land / also daß Albertus II. ihm in Ober-Sachsen und dem Churfürstenthum / Johannes aber in den Niedersächsischen Ländern succediren solte. Daher denn dieser Johannes / weil er seinen Sitz zur Lauenburg nahm / ein Stiffter des löblichen Hauses Sachsen Lauenburg worden / welche hohe Familie über vier hundert Jahr das Land Hadeln beherrschet / wie wir folgends im andern Theil mit mehrern vernehmen werden. Hertzog Albertus I. starb im Jahr 1260.

(*) vid. contin. Krantzii p. 59. it Levin. v. Ambeer Sachs-Lauenburgischer Stamm-Fall pag. 47.

HADELERIOLOGIÆ HISTORICÆ PARS II.

Hadeleria Saxo-Läuenburgica, oder Hadlerischer Merckwürdigkeiten Ander Theil.

Vom Lande Hadeln unter beständiger Sachs-Lauenburgischer Regierung.

Nachdem Hertzog Albertus/ obberührter massen/ noch bey seinem Leben seine Länder unter seinen beyden Söhnen vertheilet/ daß Hertzog Johannes die Niedersächsischen Länder überkommen/ so ist derselbe dadurch ein Stamm-Vater des löblichen Sachs-Lauenburgischen Hauses/ und ein Herr des Landes Hadeln geworden/ hat auch solches auf seine Nachkommen einige hundert Jahr vererbet. Wir haben uns aber nicht vorgenommen in der Wiederholung der Genealogie dieser Hertzogen weitläufftig zu seyn/ sind auch nicht willens von deroselben oder dero Nachkommen Lebens-Lauff und verrichteten Thaten viel zu schreiben/ weil solches bey andern Autoribus weitleufftiger zu haben. (*) Noch weniger sind wir gesinnet der Hertzogen von Sachs-Lauenburg prætensiones an der Chur/ ihrer Wapen und Titel Fug oder Unfug/ zu untersuchen/ massen solches nunmehro/ da der löbliche Sachs-Lauenburgische Stamm abgangen/ eine vergebliche Arbeit/ auch dem Zweck dieses Buchs zu wieder seyn würde. Daher es gnug seyn wird/ wenn wir nur kürtzlich melden/ wie die-

(*) vid. Spener. Syllog. geneal. Histor. in Fam. Ascan. Lauenb: item Puffend. Schwed. Kriegs-Gesch. passim & alibi.

diese Herren einander succediret/ um die unter eines jeden Regierung vorgegangene Hadlerische Merckwürdigkeiten desto ordentlicher vorzutragen. Die Sache wird sich also selbst theilen/ und einjeder Hertzog fast sein eigen Capitel und die beste Ordnung machen/ ohne daß man gewisse Abschnitte und Periodos in diesem Theile formire.

I. JOHANNES
Des Nahmens der erste Hertzog zu Sachsen Engern und Westphalen/

Nahm seinen Sitz zur Lauenburg/ und wurde also ein Stiffter des löblichen Sachs-Lauenburgischen Hauses/ daher wir ihn und seine Nachkommen/ als Special-Herren des Landes Hadeln anzusehen haben. Er disputirte zwar mit seinem Bruder Alberto II. um die Chur-Dignitæt, in dem er allem Ansehen nach der erstgebohrne gewesen/ weil aber Albertus vier unterschiedenen Käyser-Wahlen/ nemlich 1. Rudolphi I. 2. Adolphi. 3. Alberti I. 4. Henrici VII. als Churfürst beygewohnet hatte/ so ward er auch bey der Possession gelassen. Unter seiner Regierung ist im Jahr 1264. ein schrecklicher Comet am Himmel erschienen/ der länger denn ein halb Jahr gestanden/ von solcher Grösse/ daß er bey Menschen Gedencken wohl nicht grösser mag gesehen seyn.

Im Jahr 1279. war eine überaus grosse Theurung/ daß auch einige arme Leute für Hunger verschmachten musten; Im folgenden Jahr aber gab GOtt eine so gesegnete Zeit/ daß es alles gar wohlfeil wurde/ also daß ein Himpte Rogken galt 4. ßl. 2. Pf. ein Huhn 2. Pf. u. s. f. Hertzog Johannes der erste starb im Jahr 1285. hat zur Gemahlin gehabt/ besage unverwerflicher Uhrkunden der Archiven, Ingeburg, Erichs des Hertzogen in Schweden Tochter/ mit welcher er gezeuget 3. Söhne und eine Tochter. 1. Der erstgebohrne ist gewesen Johann der II. 2. Albrecht in dieser Linie der II. so gestorben ungefehr umbs Jahr 1314. seine Gemahlin hat geheissen Margaretha. Seine Kinder sind gewesen Albrecht III. gestorben ohne Kinder A. 1344. und Erich der dritte/ welcher Anno 1401. gleichfals ohne Kinder gestorben; Seine Gemahlin hat geheissen Catharina, aus dem Hause Braunschweig. Diese zweene Brüder haben Möllen versetzet/ und Bergdorff besessen. 3. Der dritte Sohn

Jo-

Johannis I. ist gewesen Erich I. 4. Die Tochter Helena, welche vermehlet dem Grafen Adolph von Schauenburg/ für deren Aussteur ist Sachsenhagen versetzet.

II. JOHANNES II.

Hertzog zu Sachsen/ Engern und Westphalen/ Herr zu der Lauenburg/

Tratt nach seines Vatern Tode die Regierung an/ und renovirte zwar den Streit wegen der Chur/ aber sonder Effect. Von demselben/ und seinem Vättern/ Churfürsten Alberto, erhielten die Hamburger im Jahr 1299. daß ihnen erläubet wurde/ gegen einer Erkändtlichkeit/ in Hertzogen Johannis Gebiete zum Neuenwerck einen Thurm zur Beförderung der Schiffahrt aufzurichten. Dazu gab ihnen der Hertzog frey/ daß sie dasjenige/ was sie an Kalck und Steinen zu dieses Thurms Grundlegung von nöhten hatten/ aus dem Lande Hadeln holen möchten: Weil aber dieser Thurm mehrentheils von Holtz gebauet war/ so ist er nicht lange hernach durch Verwahrlosung angezündet und abgebrandt.

Weil sich auch die Hadler gleich ihren Nachbarn den Wurstfriesen bißher aller gestrandeten Güter und Schiffe als ihres eigenen Gutes angemasset/ auch dem damahls üblichen Barbarischen Strandrecht gemäß/ die durch Schiffbruch ankommende Leute ihnen zugeeignet/ sie als Leibeigen gehalten/ biß sie von den ihrigen durch eine grosse Summa Geldes wiederum gelöset worden/ ja auch gar die todten Cörper auf solche Art lösen lassen; So hat man sich um diese Zeit solcher gestrandeten Güter und Schiffe halber verglichen/ das bißher üblich gewesene Strandrecht in etwas gemiltert/ also/ daß alle Schiffbrüchige Leute solten frey seyn/ von den gestrandeten aber doch noch unbeschädigten Schiffen/ wenn sie 36. Stunden gesessen/ solte das dritte Theil verfallen seyn/ die gefundene Wrack-Schiffe und Güter solte sich das Land ohne eintzige Rechtfertigung zueignen. Diese Vereinigung wie sie von Alberto Churfürsten/ und Johanne Hertzogen/ zu Sachsen an einer/ und den Raths-Männern von Hamburg anderer Seiten beliebet; Also ist sie auch von denen Schultzen/ Scheffen/ Richtern und Gemeinden des Landes Hadeln angenom-

men/

men / und mit gnugsamen Bürgen (deren Nahmen hieher zusetzen vor unnöthig achte) befestiget. Weil aber solches Strandrecht noch gar zu barbarisch seyn wolte/ so haben nachgehends Hertzog Franciscus I im Jahr 1558. mit Bürgermeistern und Raht der Stadt Hamburg sich auf einen bessern Fuß verglichen/ dergestalt/ daß von Gütern/ so Schiffbrüchig worden/ der dritte / von Gütern aber/ da das Schiff unverletzt blieben/ der zwantzigste Theil solte abgegeben werden. Worüber denn hochgedachter Hertzog im bemeldeten Jahre denen Hamburgern einen Revers ertheilet. Es haben aber dieselbe (weiß nicht aus was Ursachen) ihren von ihnen verlangten Gegen-Revers nicht wieder zurücke gesand/ daher man disseits nicht daran verbunden.

Im Jahr 1307. war abermahl eine grosse Theurung / daß auch viele Leute aus den angräntzenden Kirchspielen ins Land Hadeln zukommen / und ihr Brod alhie zu suchen / gezwungen wurden / welches damaliger Zeit eine unerhörte Sache war. Drauf ist bald eine erschröckliche Pestilentz erfolget / welche in kurtzer Zeit gantz Teutschland durchgewandert. In Hadeln hat sie auch ziemlich in allen Kirchspieln haußgehalten; Da den der Lüders-Koop / der damalen noch stärcker bewohnet gewesen / als jetzo / gantz ausgestorben: Zu Sahlingburg im Ritzebüttelschen Amt sollen 160. Häuser damahls losgestorben seyn Dieser Hertzog Johannes der ander starb im Jahr 1315. ohne Erben: seine Gemahlin hat geheissen Elisabeth. Dieser Johannes II. hat mit seinem Herrn Bruder Alberto II. und ihres Vatern Bruders Sohn Käyser Henrichen VII. erwehlen helffen.

III. ERICUS I.

Hertzog zu Sachsen Engern und Westphalen / Herr zur Lauenburg 2c.

Ein Bruder Johannis II und Alberti II. welcher allein eine beständige Posteritæt gelassen hat. Dieser Erich hat mit seinem Bruder Johanne II. Käyser Ludewig erwehlet / auch mit seines Vatern Bruder Kindern Rudolpho I. und Alberto III. eine Lehn- und Erbverbrüderung aufgerichtet. Unter ihm ist im Jahr 1323. ein so harter Winter gewesen / daß man im Februario von der teutschen Seite biß in Dännemarck zu Fuß und Pferde

de übers Eiß kommen kunte. Er zeugte mit der Elisabeth Hertzogens von Stettin Bugislai des 3. Tochter / Erich den II. und eine Tochter Judith, welche verheurathet an Hertzog Magnus zu Meckelenburg.

IV. ERICUS II.

Hertzog zu Sachsen 2c.

Unter seiner Regierung ist das Amt Ritzebüttel von dem Lande Hadeln abgerissen worden / und zwar folgender massen. (*) Es besassen einige von Adel die Lappen genandt / das Adeliche Schloß Ritzebüttel mit seinen unterhabenden Kirchspieln / als ein von denen Hertzogen von Sachs-Lauenburg ihnen concedirtes Lehn. Diese durch die Gelegenheit ihres Schlosses dazu verleitet / fingen an / denen vorbey fahrenden Hamburgischen Kauffmanns-Schiffen mit rauben und plündern beschwerlich zu fallen; Darüber sie denn von den Hamburgern angetastet wurden. Doch verglichen sich die beyden letzten aus diesem Lappen-Geschlechte / Allrich und Walter / endlich mit den Hamburgern / und verkaufften ihnen im Jahr 1372. die beyden Kirchspiel Walde und Grohden; Verpflichteten sich auch / daß das Schloß denen Hamburgern zu allen Zeiten / wenn es nöhtig wäre / solte offen stehen. Hertzog Erich / der schon eine geraume Zeit mit den Hamburgern hatte Krieg geführet / beschwerte sich deßfals höchlich und wolte durchaus in solchen Kauff nicht willigen; Weil ihn aber seine Feinde gar hart am Käyserlichen Hoffe hatten angegeben / daß er diesen und andern Buschkleppern und Seeräubern mehr in seinem Lande hin und wieder Unterschleiff gebe / und sich derselben annähme / so richtete er wenig aus. Doch gereuete den Lappen selbst bald hernach der mit denen Hamburgern getroffene Kauff / daher / als diese sich des Schlosses bedienen wolten / so wolten die Lappen keine milice drauf wissen; Worüber die Hamburger erzürnet / mit den Wurstfriesen handelten / daß sie ihnen 800. Mann zu Hülffe schickten / mit welchem Volck sie denn im Jahr 1393. das Hauß Ritzebüttel stürmeten und einbekamen. Endlich / weil die Lappen sahen / daß sie denen Hamburgern nicht bestand waren / Hertzog Erich auch selbst in Händel ver-

---

(*) vid. D. A. D. Tragizeri Synd. Hamburg. MStum.

verwickelt war / daß er ihnen nicht beyspringen konte / so nahmen sie ein Stück Geldes von den Hamburgern auf das Hauß / liessen sich auch nachhero / weil sie keine Erben hatten / gantz abkauffen. Letzlich haben sich auch die Hamburger mit Hertzog Erich / da nun Friede zwischen ihnen gemacht war / verglichen / und durch Abtragung einiger vom Hertzogen gemachter Schulden / die Sache auf solchen Fuß gesetzet / daß sie vorgedachtes Amt Ritzebüttel von der Zeit an biß auf diese Stunde / ohne alle Ansprache der Hertzogen von Sachs-Lauenburg / geruhig besessen.

Im Jahr 1372. brandte der Thurm zum Neuenwerck / weil er mehrentheils von Holtz erbauet war / durch Verwahrlosung ab / daher ihn die Hamburger bequemer auch daurhafftiger wieder liessen aufrichten.

Im Jahr 1380. soll ein Mönch Bartholdus Schwartz genandt / das dem menschlichen Geschlecht so schädliche Büchsen-Pulver erfunden haben.

Im Jahr 1381. ist eine überaus wohlfeile Zeit in Hadeln gewesen / daß man eine Kuhe für 3. ßl. 15. Eyer vor 1. Pf. einen Himpten Rogken vor 11. Pf. eine Tonne vom besten Bier vor 4. ßl. 1. Pfund Butter oder Speck vor 2. Pf. hat kauffen können; Einen Taglöhner hat man nebst Speise und Tranck anderthalb Pfennig zum Tagelohn gegeben. Dieser Ericus II hat mit seinem Herrn Vater Käyser Günthern erwehlen helfen: Er starb im Jahr 1376. und verließ einen Sohn auch Ericus genandt. Seine Gemahlin war aus dem Hause Holstein / mit Nahmen Agnes.

V. ERICUS IV.
Hertzog zu Sachsen ꝛc:

Ein Sohn des vorigen; Tratt noch bey seines Vatern Lebzeiten die Regierung an / drüm er sich in seinen statutis nennet Erich den Jüngern. Dieser Hertzog hat mit seinen Vettern von der Chur-Linie Wenceslao II. und Alberto V. die obgedachte Erbvereinigung / und Geding der gesammten Belehnung verneuert / so Käyser Carl der IV. confirmiret.

Im Jahr 1400 am Tage Marien Geburt bestättigte dieser Hertzog denen Hamburgern den Kauff und Vertrag wegen des Schlosses Ritzebüttel und seinen Zubehör / begab sich auch vor sich und seine Erben / alles künfftigen Anspruchs. Im selbigen Jahr gab der Hertzog auch dem Städtlein Otterndorff ein eigen Stadtrecht / nach welchem sie sich solten richten / daher diß Städtlein damalen zum erstenmahl ein Weichbild genandt worden.

Im Jahr 1403. ward ein Thum-Probst in Hadelen (ohne zweifel zum Altenbruch) Johannes genandt / zum Ertzbischoff von Bremen erwehlet / und ist derselbe 18. Jahr dem Ertz-Stifft vorgestanden.

Im Jahr 1404 wütete eine beschwerliche Seuche hier im Lande; Die Leute bekamen den Schnuppen / und dabey grosse inwendige Hitze / musten auch unaufhörlich husten / biß sie daran ersticketen.

Im Jahr 1406. am Tage der Verkündigung Mariä / war eine überaus grosse Sonnen-Finsterniß / daß man meinte es würde die Welt vergehen.

Dieser Hertzog ist gestorben Anno 1411. nachdem er mit seiner Gemahlin Sophia, Hertzogs Magni zu Braunschweig Tochter / erzielet 6. Söhne / Ericum, Johannem, Bernhardum, Albertum, Ottonem, Magnum, und eine Tochter Catharinam, die vermehlet an Hertzog Johannem zu Mecklenburg. Von denen Söhnen sind Johannes, der dritte genandt / und Otto I. zeitig ohne Erben gestorben / Albertus II. und Magnus I. geistlich geworden / dieser Bischoff zu Camin, jener Thum-Herr zu Hildesheim; Die übrigen zweene sind ihrem Herrn Vater in der Regierung folgendermassen gefolget.

VI. *ERICUS* V.
Hertzog zu Sachsen rc.

Als dieser Hertzog nach Antretung seiner Regierung / sich mit seinen Brüdern des Landes Hadeln halber nicht vertragen können / so wurden sie sich endlich eins / und verpfändeten im Jahr 1414. das Land Hadeln der Stadt Hamburg / mit Einwilligung der Hadlerischen Eingesessenen; Wobey die Hadler Siegel und Brieffe von sich gaben / daß sie der Stadt Hamburg alles dasjenige thun und leisten wolten / fals

man

man sie bey ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten liesse/ was sie denen Hertzogen zu Sachsen biß auf die Zeit gethan und zu thun schuldig wären.

Zu seiner Zeit starb Anno 1422. die Sächsische Chur-Linie von dem Ascanischen Stamme/ mit Alberto VI. ab/ und da war/ Genealogice von der Sache zu reden/ freylich niemand näher zu Chur-Sachsen als dieser Ericus V. Es unterließ auch derselbe nicht/ sein Recht zubehaupten/ und nachdem er Anno 1423. beym Käyser Sigismundo selbst/ darnach Anno 1424. bey dem Churfürsten-Collegio, ferner Anno 1426. auf dem gantzen Reichs-Tage vergebliche Ansuchung gethan hatte; So verklagte er den Käyser Anno 1434. bey dem Concilio zu Basel. Doch Käyser Sigismundus kehrte sich an dieses alles nichts/ sondern gab den Sächsischen Chur-Hut dem damaligen berühmten Marggraffen in Meissen/ Friderico Bellicoso, und hat denselben auch dabey mainteniret. Da doch solches contra simultaneam investituram, auch wider die Anno 1308. aufgerichtete Erb-Verbrüderung der Hertzogen in Ober und Nieder-Sachsen/ und Käysers Caroli IV. Anno 1376. Wenceslao II. Hertzogen zu Sachsen zu mehrer Versicherung der gewissen Nachfolg in Franckfurt ausgerichteten Käyserlichen Bullen.

Im Jahr 1425. entstund durch einen hefftigen Sturm eine hohe Wasser-Fluht/ wodurch über 30000. Menschen in diesen und benachbahrten Marsch-Ländern umkommen.

Unter diesem Hertzge ist ein gut Stücke vom Hertzogthum Sachsen-Lauenburg abgesondert worden. Es war nemlich Bergdorff von Erico II. und Alberto III. oberwehnter massen an Lübeck versetzet worden: Wie nun Ericus V. dasselbige wieder einnahm/ und gleichwohl den Lübeckern den Pfand-Schilling/ nach Krantzii Bericht/ (welches aber andere Geschichtschreiber in Zweiffel ziehen/) nicht wieder erlegen wolte: So halffen die beyden Städte Hamburg und Lübeck einander/ und gingen Hertzog Erico V. dermassen zu Leibe/ daß er Anno 1420. Friede machen/ und die gantze Graffschafft Rippenburg mit denen dazu gehörigen Schlössern/ nebst Bergdorff und denen bey Hamburg liegenden schönen Vier-Landen/ denen beiden Städten Hamburg und Lübeck abtreten muste.

Dieser Hertzog hat zur Gemahlin gehabt eine Gräffin von Weinsberg/ mit welcher er aber keine Kinder gezeuget: Starb also ohne Erben im Jahr 1435. daher ihm sein Bruder Bernhardus succedirte.

Zu diesen Zeiten / nemlich Anno 1417. sind die Zigeuner / oder insgemein Tartarn / in Teutschland zu erst gesehen / auch bald darauf in diesem Lande wargenommen worden; Daher man vornöthig erachtet / bey dieser Gelegenheit einweniges von diesem Volcke / um der Einfältigen willen / zu berühren. Das ist gewiß / daß sie in erwehntem Jahre in Teutschland / und zwar in Schwaben und der Schweitz zu erst verspüret worden; Woher sie aber gekommen / und ihren Ursprung haben / ist unter den Gelehrten noch nicht völlig ausgemacht. Die gemeinste Meinung ist / wie sie anfangs selbst sollen vorgegeben haben / daß sie bürtig aus klein Egypten / da ihre Vorfahren vier Jahrlang vom Christlichen Glauben abgefallen gewesen. Wie sie sich nun wiederum zum Christlichen Glauben bequemet / sey ihnen oder etlichen von den ihrigen auferleget worden / sie solten vier Jahr lang im Elend herum ziehen / und Busse wircken. Daher sie auch ein Schreiben Käysers Sigismundi vorgelegt / darinnen er ihnen sicher Geleit und freien Zug durch seine Länder gestattet und zugelassen habe. Andre haben ausgesaget / es hätten sich ihre Vorfahren versündiget daß sie die Mariam, wie sie mit dem Christ-Kindlein nach Egypten geflüchtet wäre / nicht hätten wollen herbergen / daher der Fluch auf ihr Geschlechte kommen / daß sie so unstät und flüchtig seyn müsten. Doch bezeuget Bellonius, (*) daß er selbst in Egypten grosse Truppen der Zigeuner um Cairo / und in den Inseln des Nil-Strohms gesehen / welche gleichwohl von den Einwohnern vor solche Leute / die von andern Ländern herkämen / gehalten worden. Daher auch viele Autores auf allerhand andere Länder fallen; Einige halten sie der Abkunfft nach für Unger / oder Syrier / andere vor Chaldäer / noch andere meinen / sie kommen aus einem Theil der Tartarey / und daß sie daher mit Recht Tartern genennet werden. Welches aber keinen Grund hat; Sondern / weil sie von den Teutschen nicht können verstanden werden / als welche der Zigeuner Sprache nur für ein Gedatter hören / und aufnehmen / sind sie daher zuerst Dattern genennet worden. Der sehr gelehrte und berühmte Wagenseil hat von diesem Volcke sonderliche Gedancken / (**) und macht recht glaubbahr / daß diese Leu-

(*) libr. II. Observat.

(**) in Exercit. de Ciuitate Norica. it. in der Vorrede Von denen Meister-Sängern.

Leute würcklich Juden gewesen. Es ist nemlich aus der historie bekant/ daß Philippus Longus, und Carolus IV. die Juden aus gantz Franckreich verbannet/ weil man ihnen Schuld gab/ sie hätten die Brunnen mit Hülffe der Aussätzigen Leute vergifftet/ und wären also Ursache an dem damahligen grossen Sterben. Zu dem da es sich fügete/ daß mehr Christen als Juden durch die Kranckheit hingerissen wurden/ wurde der Argwohn/ und der daher entstandener Haß sehr vermehret/ und sie also vogelfrey erkant/ und in gantz Europa bis zum Ausgange des 14. Seculi aufs greulichste verfolget worden. Da haben sich nun die armen Leute ohne Zweiffel in die grossen Wälder begeben/ und unter der Erden verkrochen; Biß sie endlich unter andern Nahmen/ Kleidungen und Sprachen sich wieder herfür gewaget/ und Anno 1417. sehen lassen. Dieses wird noch wahrscheinlicher/ wenn man erweget/ daß damahls in 30. Jahren die Juden sich gantz verlohren/ und man in Franckreich und Teutschland nicht einen eintzigen mehr gefunden; Diese Leute aber bey 30. Jahren und darunter/ wenige aber darüber waren/ denn die alten waren erst in den Wäldern gestorben. Ferner/ daß sie eben in der Schweitz/ um den Schwartz-Wald/ und in Schwaben sich am ersten sehen lassen/ als wohin die meisten Juden sich aus Franckreich und Teutschland reteriret/ auch da wegen der grossen Wälder verlohren worden. Am allermeisten aber bekräfftiget uns hierin mit Wagenseil die genauere Betrachtung ihrer Sprache/ welche fast halb Jüdisch ist/ wie beym erwehnten Autore mit Vergnügen ein ziemlich grosser Wörter Catalogus davon kan gelesen werden. Z. e. acheln/ heist bey ihnen essen/ von dem Hebräischen Wort achal. Alchen gehen/ von halach. Boschardfetzer/ ein Fleischer/ von basar, Fleisch: Wie er denn observiret/ daß sie das Wort fetzer/ bey allen Handwerckern hinzu fügen/ als Lechem fetzer/ ein Becker/ von Lechem Brod/ u. d. g. um nur eine fremde Sprache/ und sich damit unbekant/ zu machen. Daß sie aber vorgaben/ sie kämen aus Egypten/ und musten herumwandern/ weil ihre Vorfahren Mariam mit dem Christ Kindlein nicht herbergen wollen/ hatten sie wohl ausgedacht: Sintemahl theils die Entfernung des Orts sie vor der Nachfrage sicher machen/ theils die Erwehnung Mariæ ihnen bey denen damahls doch tummen und abergläubischen Leuten ein Mittleiden erwecken/ und folglich sie von allem Mißtrauen befreien konte. Welches sie auch geglücket/ und wieder zur Freiheit verholffen/ in dem sich nachhero algemählich

sich hin und wieder einige Juden blicken lassen. Die meisten aber wurden des Lebens gewohnet / und hinterliessen ihr Bettler Handwerck / nebst denen reliquien aus der Cabbala und Magia naturali, so sie von ihren alten gelernet / ihren in der Wanderschafft erzogenen Kindern. Zu welchen sich hernach allerhand liederlich zusammengeloffen Gesindel schlug / welches sich / unter Erlernung dieser vermischten Sprache / an der Freiheit zu leben und zu sündigen ergetzete / auch auf allerhand Gaukeleyen / Zaubereyen / und Diebes-Künste sich legte und studirte. Daher sie itzo billig von allen Christlichen Potentaten als ein diebisch liederlich Gesindel aus ihren Grentzen verbannet und vertrieben werden / nachdem Käyser Carolus V. den Anfang dazu gemachet / weil sie sich so sehr vermehrten / und in der Türckey und Ungarn häuffig aus und einzogen / daß man auch muthmassete / als ob der Groß-Türck / weil er sie in seinem Lande wohnen liesse / selbige in die Christenheit als Kundschaffer abschicken möchte. Von ihrem wandern und herumziehen haben sie den Nahmen Zigeuner bekommen. Ihre Grabschrifft wollen wir von dem teutschen Ovidio Herrn von Hoffmans-Waldau entlehnen / welche folgender massen lautet:

In strenger Wanderschafft bracht ich mein Leben hin /
Zwey Reimen lehren dich / wer ich gewesen bin.
Egypten / Ungern / Schweitz / Beelzebub und Schwaben /
Hat mich genennt / erzeugt / genehrt / erwürgt / begraben.

VII. *BERNHARDUS* II.

Hertzog zu Nieder-Sachsen / Herr zu der Lauenburg rc.

Des Erici IV. Sohn / und Erici V. Bruder. Tratt nach Absterben seines ältesten Bruders die Regierung an / und ließ ihm bald anfangs angelegen seyn / das an Hamburg vor einigen Jahren verpfändete Land Hadeln wieder einzulösen. Die Hamburger befürchteten sich / daß er auch seine alte prætension auf das Amt Ritzebüttel wieder hervor suchen möchte / darum verbunden sie sich mit den Wurstfriesen / daß / fals vorgedachtes Schloß etwan feindlich solte überfallen werden / sie solches entsetzen möchten. Es hat aber der Hertzog nachhero nichts tentiret / sondern es bey den ehmals ausgegebenen Reversen bewenden lassen.

Im

Im Jahr 1436. um Allerheiligen ist eine hohe Fluht durch den Seeband gangen, wodurch die Brache beym Alten-Bruch vom Wasser eingerissen, welche nicht hat wieder mögen gedämpffet werden.

Im Jahr 1439. Sonnabends vor Marien Gebuhrt thaten sich die Einwohner der dreyen Kirchspiele Altenbruch, Lüdingwohrt und Nordlede zusammen, und setzten 58. Articul auf, wornach sie sich ins künftige als ein gemeines Land-Recht zu halten verbunden: Auf welche Puncte sich noch viele heutiges Tages im Lande übliche Gewohnheiten gründen. In diesem Jahre grassirte ein Pestilentzialisches Land-Sterben. Solches fieng sich an in der Erndte-Zeit, und währete das Jahr durch. Die Leute, welche dran kranck wurden, schlieffen drey Tage und Nächte; wenn sie erwachten, so rungen sie insgemein mit dem Tode.

Im Jahr 1440. ist die in dem gemeinen Leben so hoch nöhtige und nützliche Kunst der **Buch-Druckerey** erfunden, dafür man GOtt billig zu dancken hat.

Im Jahr 1445. verpfändete Hertzog Bernhardus die Graffschafft Otterndorf, samt dem Hause Bederkesa mit allem Zubehör, abermal denen Hamburgern um 3000. Gold-Gülden, verpflichtete sich auch, sothanes in 30. Jahren nicht wieder einzulösen, daher die Hamburger ihre Amtleute im Lande Hadeln setzten. Weil nun dieselbe viele Dinge vornahmen, welche wider der Einwohner Freyheiten zu lauffen schienen, auch, ob sie gleich deßfalls unterschiedliche mal erinnert waren, nicht davon abstehen wolten, so wolten die Hadeler denen Hamburgern nicht mehr unterthan seyn, sondern begehrten, daß sie mit den jährlichen Aufkünften des Landes solten zufrieden seyn. Die Hamburger legten diese Sache als eine Rebellion aus, schickten derohalben ihre Soldaten ins Land, um dadurch die Hadeler zum Gehorsam zu bringen, machten aber damit nur übel ärger, denn es sammleten sich die Landes-Einwohner, befestigten hin und wieder ihre Kirchen, und wehreten sich daraus. Durch diesen Auflauff wurden viele Landsassen mit Schwerdt und Brandt heimgesucht und gäntzlich ruiniret, biß endlich im Jahr 1456. die benachbarte Herren und Städte ins Mittel traten, und nach langer Unterhandlung die Hamburger und Hadeler wieder versöhneten. Die vornehmsten Puncte des Vertrags waren folgende:

Es solten die Hadeler Hertzogen Bernhardum und seine Erben für ihre rechtmäßige Obrigkeit erkennen, und von demselben das Sächsische Recht anzunehmen

gehalten seyn. Dagegen solte hochgedachter Hertzog denen Landes-Einwohnern versprechen, sie wieder unbillige Gewalt zu schützen. Ferner solte der Hertzog denen Einwohnern befehlen, denen von Hamburg, weil sie das Land Pfands-weise inne hätten, so unterthan zu seyn, wie sie sonsten ihren Hertzogen gewesen, wiederum solten sich die Hamburger verpflichten, die Hadeler bey ihren Freyheiten zu lassen und drüber zu halten. Mitler Zeit solte die Herrschafft einen Greven zu setzen, Macht haben; doch solte derselbe in Gegenwart des Landes schweren, Recht und Gerechtigkeit zu handhaben nach Sächsischem Rechte. Geldbrüche solten der Herrschafft fallen. Die Erb-Fälle solten gehen nach dem Rechte, darinnen es gestorben. Das Geleite solte währender Zeit der Herrschafft zukommen. Teich-Schauung und Teich-Recht solten nach Gewohnheit bleiben. Kein Korn solte See-wärts verfahren werden, sondern allein nach Hamburg, Bremen, Buxtehude und Holstein; fahrende Haabe aber dürften Einwohner verkauffen, wo sie wolten. Beeydigte Personen, so unter währender Unruhe ausgewichen, solten nach Sächsischem Rechte zu Rechte gesetzet werden. So bald diese Articul beyderseits beliebet, solten die Hadeler niederreissen ihre Bollwercke, um die Kirchhöfe und Gottes-Aecker aufgeworffen, woraus sie sich unter währender Unruhe verthädiget; deßgleichen solten auch die Hamburger thun, so sie etwan eine Kirche befestiget. Endlich solten alle Gefangene von beyden Partheyen losgelassen werden ohne Entgelt. Zu dieser Vereinigung sind behülflich gewesen Ertz-Bischoff Gerhardus von Bremen, Hertzog Adolph von Schleswig, Graf von Holstein, der Probst von Hadeln, die Städte Lübeck, Bremen und Stade; haben auch deshalben allerseits diesen Vertrag mit ihrem Insiegel bekräfftiget, deßgleichen von beyden vertragenen Partheyen auch geschehen, am Tage Laurentii obgedachten Jahres.

Hertzog Bernhardus II. ist gestorben A. 1463. und verheirathet gewesen an Hertzog Wratislaum des IX. zu Pommern Tochter Adelheit, mit welcher er gezeuget 1) Sophien, die zum Gemahl bekommen Hertzog Gebharden zu Jülich, Cleve und Berg. 2) Johannem IV. und 3) Margareten, welcher verheirathet an Hertzog Heinrich zu Braunschweig in Grupenhagen.

IIX. *JOHANNES* IV.

Hertzog zu Nieder-Sachsen, Herr zu der Lauenburg ꝛc.

Trat nach seinem Vater die Regierung über die Lauenburgischen Länder im Jahr 1464. an, jedoch behielten die Hamburger das Land Hadeln noch eine geraume Zeit. Er suchte die Praetension auf die Chur Sachsen wieder hervor, und nahm den Titul eines Ertz-Marschalls an;

an; er fand aber vom Käyser solchen Widerspruch, daß er davon abstehen muste; doch wolte er ohne die Sächsische Chur-Gerechtigkeit und andere Stücken keine neue Lehn-Briefe nehmen.

Um diese Zeit richteten die Landsassen mit den Bürgern in Otterndorf einen Vertrag auf, darinnen sie sich verpflichteten, brüderlich zusammen zu halten, und bey einbrechender unbilliger Gewalt einander beyzustehen. Unter andern ist darinne enthalten, wenn etwa ein Unwille zwischen Bürgern und Land-Leuten oder Mord vorgienge, so solte man nicht eigenmächtig auf den Thäter oder dessen Verwandte rauben und brennen, wie bißher geschehen, sondern es solten vier vom Lande und vier aus der Stadt solches nach dem gemeinen Land-Recht schlichten; woraus zu schliessen, daß die Aufführung der damahligen Einwohner biß dahin noch ziemlich rüde gewesen.

Im Jahr 1466. war ein überaus kalter Winter, und fiel gantz unvermuthet ein geschwindes Ungewitter ein, dabey ein so tieffer Schnee fiel, daß man in langer Zeit keinen Weg oder Steg finden können; Welche das Ungewitter unterweges antraf, die konten nicht weiter fortkommen, sondern musten sich niedersetzen und also crepiren.

Im Jahr 1473. ist ein heisser Sommer gewesen, dabey eine solche Dürre, daß sich auch Wälder und Büsche an vielen Orten von selbsten angesteckt.

Im Jahr 1480. schickte Hertzog Johannes IV. seine Gesandten an den Rath zu Hamburg, und ließ das Land Hadeln, welches die von Hamburg nunmehro bald dreißig Jahr Pfands-weise hatten inne gehabt, um 3000. Gold-Gülden wieder einlösen. (*)

Im folgenden Jahr kam er ins Land Hadeln, nahm die Erbhuldigung ein, und bestellte das Regiment durch einen Greven Jürgen Böhmer genannt, confirmirte auch des Mittewochens nach Misericord. Domini denen Einwohnern ihre Privilegia. In welchen er sich unter andern nennet einen Ertz-Marschall des Römischen Reichs, auch bezeuget:

Daß er die Einwohner des Landes Hadeln bey alle ihrem Rechte, so, wie sie dieselbe von seinen Vorfahren her gehabt hätten, lassen, auch solches stets und unverbrüchlich halten wolle.

Kurtz hernach hielten Burgermeister und Rath der Stadt Otterndorf beym Hertzog unterthänigst an, daß er ihnen das bisher geübte Sta-

(*) D. Jes. Rotb. M. S.

der Stadt-Recht möchte ändern, weil viele Dinge drinnen enthalten, die dieser Orten nicht practicabel wären, worauf sich der Hertzog gnädigst resolvirte, ihnen das Sächsische Recht in der Stadt, nach Art, wie es zur Lauenburg im Brauch wäre, zu concediren, versprach auch in einem im Jahr 1481. Dienstags nach Pfingsten ertheilten Privilegio, solches mit ehesten aus dem Sachsen-Spiegel abschreiben zu lassen, und überzuschicken, damit sich die Einwohner des Fleckens, so weit ihre Graben und Siele kehren, darnach richten könten.

Die Religion damaliger Zeiten war so verdorben, daß mitten unter den so genannten Christen fast nichts Christliches mehr zu finden war. Die Clerisey war schon längsten auf die höchsten Staffeln weltlicher Ehre und Ansehens gestiegen. Die Bischöffe waren nun weltliche Fürsten unter geistlichen Nahmen, und führten an statt der Bibel das Richterliche Schwerdt. Die Thum-Herren und andere so genannte Geistliche setzten das lange Jahr streng geführte Closter-Leben bey Seite, und gebrauchten sich einer freyen Aufführung und bequemern Lebens-Art. Die hohen geistlichen Kirchen-Aemter, so bisher von theils Adelichen, theils gemeinen, jedoch hoch qualificirten und zur Ausbreitung des Christenthums tüchtigen Personen verwaltet, waren schon längsten solchen Leuten aufgetragen, welche zum Lehren und Catechisiren gantz untüchtig waren; unterdessen aber die fetten Præbenden in guter Ruhe und Bequemlichkeit verzehreten. War also keine Anstalt der Vorfahren mehr in ihrem Wesen geblieben, ja was noch gut gewesen, solches war durch die Uppigkeit der Clerisey gantz überschwemmet und verderbet. Bey solchen Aufsehern nun lebte alles Groß und Klein in aller Gottlosigkeit, Frech- und Sicherheit. Redte jemand der Clerisey bey diesem Zustand ein, der muste bald als ein Ketzer zum Feur und Schwerdt verdammet seyn, anderer Denckmahle des Elendes zu geschweigen. Damit nun das Christenthum unter den Teutschen nicht gar, auch was den äusserlichen Schein, der bey einigen noch übrig war, betrift, möchte in ein Heydenthum verwandelt werden, so schickte GOtt um diese Zeit einen Mann in die Welt, der das Wider-Christische Wesen entdecken, und demselben standhaftig bis an sein Ende widerstehen konte, nemlich D. Martinum Lutherum, der im Jahr 1483. den 10. Novembr. zu Eißleben gebohren, durch dessen Fleiß nachgehends das Licht des Evangelii auch in unserm Vaterlande aufgegangen ist.

Im Jahr 1484. nahm ihm Hertzog Johannes vor, einen Versuch

zu

zu thun, ob er die Einwohner des Landes Wursten, welche das Sachsen-Lauenburgische Joch schon längsten wieder vom Halse geworffen, durch Gewalt der Waffen wiederum könte zum Gehorsam bringen. Und weil er einige Compagnien bey sich führte, worüber er vor einiger Zeit in Böhmen commandiret, so zog er um Michaelis, mit diesem seinem Volck, ins Land Wursten. Die Einwohner, denen es um ihre alte Freyheit zu thun war, stelleten sich zur Gegenwehr, fochten auch so tapffer, daß Hertzog Johannes, nachdem sein Volck mehrentheils aufgerieben war, gezwungen wurde, sich nach dem Hause Bederkesa zu reteriren. Die Einwohner des Kirchspiels Ihlienwohrt, wie sie höreten, daß die Wurst-Friesen vorhatten, das Haus Bederkesa zu belagern, so liessen sie solches dem Hertzogen kund thun, kamen auch in folgender Nacht, und hohleten ihn mit ihren Kahnen daselbsten heimlich ab. Das Schloß Bederkesa, weil es nicht wohl besetzet war, gieng es bald an den Feind über; und ist nach der Zeit nicht wieder zum Lande Hadeln kommen. Um diese Zeit, meint man, sey die berühmte Niederlage der Wurst-Friesen im Lande Hadeln geschehen, davon der Ort noch die Friesen-Höhren genennet wird: Denn als der folgende Winter ziemlich hart war, so bedieneten sich die Wurst-Friesen der Gelegenheit, und suchten über das hart gefrorne Mohr beym Kirchspiel Wannen ins Land zu dringen, die Hadeler setzten sich ihnen auf der Wanniger Heyden entgegen, (wie denn die an beyden Seiten aufgeworffene Schantzen noch daselbst wahrzunehmen,) es wurden aber die Hadler zurück getrieben bis Osterwannen, daselbst verschantzten sie sich; und hat der Ort den Nahmen einer Schantze davon behalten bis auf den heutigen Tag. Als nun die Friesen gesehen, daß sie sich sothaner Schantze nicht bemächtigen können, so haben sie gesucht unterhalb des Wanniger Sees weiter ins Land zu dringen, um von denen da herum wohnenden Haus-Leuten einen Raub zu erhaschen; allein die Hadeler haben sie in der deßwegen so genannten Friesen-Höhren in die Enge getrieben, und viele von ihnen erschlagen, und da sie bald hernach wiederkommen, um sich ihres erlittenen Schadens wiederum zu erholen, sind sie bis aufs Haupt geschlagen, so daß die überbliebene wenige Friesen um Gnade bitten müssen. Von der Zeit an sind der Friesen im Lande Wursten immer weniger worden, bis endlich diese Nation im selbigen Ländlein gantz ausgerottet. Der Hertzog hätte hierauf abermahl ins Land Wursten zu dringen, und sich seines erlittenen Schadens wiederum zu erholen, durch diese Niederlage Gelegenheit gehabt; weil aber

seine regulirte Milice fast alle war drauf gangen, und es ohnedem begunte am Gelde zu mangeln, so desperirte er an der Wieder-erlangung seines Amtes Bederkesa, sowol als des Landes Wursten, insonderheit als er sahe, daß der Ertz-Bischoff von Bremen vorgedachtes Schloß und Amt zu Händen genommen, und die Wurst-Friesen wider eindringende fernere Gewalt zu beschützen, sich resolviret hatte. Endlich kam es im Jahr 1485. zum Vertrag, dadurch das Amt Bederkesa dem Ertz-Stift einverleibet wurde; und thaten die Städte Hamburg und Bremen, und das dasige Thum-Capittel dem Hertzogen eine Summa Geldes gegen jährliche Zinse ein, wofür er ihnen die revenuen des Landes Hadeln zum Unterpfande stellete.

Dieser Hertzog Johannes IV. starb A. 1507. am 18. Tag des Monaths Augusti, nachdem er mit seiner Gemahlin Dorothea, Churfürst Friederichs zu Brandenburg Tochter erziehlet 5. Söhne, Ericum, Magnum, Bernhardum, Joannem, Rudolphum, und 4. Töchter, 1) Anna, welche vermählet 1. an Graf Johann zu Ruppenhe, 2. an Graf Friederich zu Spiegelberg. 2) Sophia, Graf Anthoni zu Holstein und Schauenburg Gemahlin. 3) Elisabeth, Hertzogen Henrichs, H. Henrichs Sohn, zu Braunschweig und Lüneburg Gemahlin. 4) Helena, des Grafen zu Schauenburg Gemahlin. Unter seinen Söhnen starb der jüngste Rudolphus unverheirathet, drey traten in den geistlichen Stand, Magnus hat allein das Geschlechte fortgepflantzet. Ericus VI. ward Bischoff zu Münster, und ist gestorben A. 1522. Bernhardus III. ward Thum-Herr und Probst zu Cöln, ist A. 1524. verschieden. Johannes V. war Bischoff zu Hildesheim, führete mit Braunschweig schwere Kriege, und starb Anno 1547.

IX. *MAGNUS* II.

Hertzog zu Nieder-Sachsen, Herr zu der Lauenburg rc.

Wie ihm schon im Jahr 1498. die Administration des Landes Hadeln anvertrauet worden, so prætendirte er bald anfangs das von Rechtswegen dazu gehörige Amt Bederkesa von dem Ertz-Stift wieder; und als ihm solches gewegert wurde, so bewarb er sich bey den Benach-

bar-

barten um Hülffe. Der Ertz-Bischoff und die Stadt Bremen solches vernehmend, verbunden sich mit der Stadt Hamburg wider Hertzog Magnum, und kündigten ihm und seinem Vater Johanni den Krieg an, thaten auch bald hernach im Jahr 1499. einen Einfall ins Land Hadeln, (*) und brachten solches bloß durch Furcht der Waffen unter ihre Botmässigkeit. Die Dithmarschen waren auch mit in diesem Zuge; und als sie die Hamburger Lands-Knechte bespotteten, kam es drüber unter diesen beyden alliirten Partheyen von Worten zu Streichen, und musten die Dithmarschen bey Otterndorf mit Hinterlassung ohngefehr 70. Todten den Kürtzern ziehen. Indessen hauseten die Soldaten übel im Lande, und zogen endlich mit reicher Beute wiederum davon. Hertzog Magnus, der sich so eines geschwinden Uberfalls nicht vermuthen gewesen, bewarb sich hierauf um Hülffe, brachte auch auf seine Seite die Gvarde, (welches war ein aus allerhand Nationen zusammen rottirtes Krieges-Volck, so Käyser Maximiliano lange Jahre in den Niederlanden gedienet hatte, und wegen seiner vielfältigen Siege überaus berühmt war.) Mit diesem Volck, welches sich damals in der Grafschafft Oldenburg aufhielte, suchte zwar Hertzog Magnus den nächsten Weg nach dem Lande Hadeln, konte aber über die Weser, des häuffig fliessenden Grund-Eisses halber, und weil an der andern Seite von den Bremischen gute Wache gehalten wurde, nicht kommen, nahm derohalben einen andern Weg, und kam durch Wildshausen nach Verden, folglich auch an die Gräntze des Ertz-Stifts Bremen bis Buxtehude, da denn diß Krieges-Volck, als welches des raubens und brennens gewohnet, auch durch keine gute Ordre davon abzuhalten war, wider Hertzogs Magni (der eben nicht dabey war) Willen das nahe an Buxtehude liegende Jungfrauen-Closter geplündert und in die Asche gelegt. Der Rath zu Stade besorgte sich einer harten Belägerung, darum denn das ausserhalb der Stadt hart an der Mauer belegene Benedictiner-Closter abgebrochen, und denen hinein geflüchteten Mönchen ein Ort in der Stadt assigniret worden. Allein es tentirte die Gvarde nichts auf diese Stadt, sondern ließ dieselbe zur rechten Hand liegen, und marchirte gerade nach dem Lande Hadeln zu, kam auch in denselben an im Jahr 1500. den 1. Jan. und wartete daselbst auf einen beständigeren Frost, um desto besser in dem Ertz-Stift fortkommen zu können. Dem Bremischen Ertz-Bischoffen Johanni Rhoden war bey dieser Sache nicht wohl

(*) Alb. Kr. Saxon. Libr. XIII. cap. 23.

wohl zu Muthe, weil er besorgte, es möchte diese formidable Gvarde bey herannahendem Frühling seinem unterhabenden Ertz-Stift schädlich fallen, daher er mit Anfang des 1500ten Jahrs Hertzogen Christophorum zu Braunschweig und Lüneburg, Henrichs des Aelteren ältesten Sohn, zum Gehülffen und Nachfolger im Ertz-Bischoffthum annahm, um durch dieser Hertzogen Beystand sein Land desto besser zu verthädigen, und die Gvarde draus zu vertreiben. Doch wurde die Sache vermittelt, und diese so beschriene Gvarde von Johanne, König in Dännemarck und dessen Bruder, Hertzog Friederich von Holstein aufgefordert, die, ihrer Meinung nach, rebellischen Dithmarschen zu bezwingen: Es fochten aber die Dithmarschen damals so tapffer für ihre Freyheit, daß dadurch gemeldete Gvarde mit vielen ansehnlichen Holsteinischen von Adel gäntzlich aufgerieben worden.

Im Jahr 1502. bezahlte Hertzog Magnus denen Städten Hamburg und Bremen das Geld, so sein Vater vor einigen Jahren von ihnen aufgenommen hatte, wozu die Landschafft im folgenden Jahr dem Hertzogen 400. Rheinische Gülden zu Hülffe geben.

Im Jahr 1508. fiel ein überaus kalter Winter ein, daß auch viel Vieh in den Ställen todt gefroren.

In diesem Jahr wählten die Einwohner des Landes Wursten aus ihren Mitteln 16. Rathgeber und 18. Gevollmächtigte. Diese kamen am Donnerstage nach St. Margreten zusammen, und setzten einige Puncte auf, wornach sich die Einwohner aller Kirchspiel, als ein gemeines Land-Recht zu achten, verbunden, wie denn solche Articul noch vorhanden.

Im Jahr 1511. wurde Hertzog Christophorus nach tödtlichem Hintritt Johannis Rhoden zu Bremen als ein Ertz-Bischoff eingeführet.

In diesem Jahr auf Martini gieng die Altenbrücher-Schleuse, welche den vorhergehenden Sommer erst neu angeleget war, durch Sturm ein, und hat das ungestüme Meer ein überaus tieffes Loch im Teich gerissen, so gar, daß man solches zu dämpffen kein Mittel gesehen, bis endlich zweene Männer Rumbold von Megeln und Johann von Flandern genannt, durch grosse Waltzen, welche man in das Tieffe gewältzet, und nachgehends Erde drüber geschüttet, sothanes glücklich gedämpffet haben.

Im Jahr 1512. im Winter, überzog Ertz-Bischoff Christophorus die Einwohner des Kirchspiels Bilkauw, welche unter dem Vorwand, sie gehörten zum Lande Hadeln, ihre Freyheit bis dahin manuteniret hatten, und brachte sie zum Gehorsam.

Im Jahr 1513. um Pfingsten entstund in Otterndorf eine Feuers-Brunst, dadurch fast das gantze Flecken im Feur aufgienge, man gab die Schuld einem stummen Menschen, als solte der es angestecket haben, worüber er auch geviertheilet wurde. Nachgehends aber brach es aus, daß es eine Magd versehen, die vom Nachbarn Feur geholet; und da ihr der Schurtztuch in Brandt gerathen, solchen in eine Scheune geworffen, und daselbst vergessen, worüber die Scheune und folglich das gantze Flecken in Brandt gerathen. Wenn dem also, so wäre der stumme Mensch unschuldig gerichtet worden. Um diese Zeit ließ Hertzog Magnus das Schloß Otterndorf einiger massen befestigen, und einen Wall und Graben an einer Seite darum ziehen, weil der Streit mit dem Ertz-Stift Bremen durch allerhand dazwischen kommende Sachen vermehret wurde, und sich daher der Hertzog einen Uberzug im Lande Hadeln vermuthen seyn muste. Es fand aber Ertz-Bischoff Christophorus, weil er mit Graf Etzarden in Ost-Frießland in Streit gerathen war, so viel vor sich, daß er des Landes Hadeln noch eine Zeitlang vergessen muste.

Im Jahr 1514. am Tage Luciae confirmirte Hertzog Magnus des gantzen Landes Hadeln Privilegia, versprach auch dieselbe bey ihren alten Sitten und Rechten zu schützen und hand zu haben; wobey auch die Eingesessene ihm und seinen Erben treu zu seyn versprochen. In diesem Jahr war ein sehr harter Winter, daß alle Wasser, auch die tieffsten Brunnen hier im Lande zugefroren.

Im Jahr 1515. am Tage Anthonii war ein Erdbeben, und dabey ein starcker Wind, daß auch durch geschwinden Anwachs des Wassers viel Menschen und Vieh ertruncken. Uber der Elbe sind fünf Kirchspiele mit ihren Einwohnern versuncken.

Im Jahr 1517. den 19. Octobr. hat der Herr Lutherus seine Theses wider den Päbstischen Ablaß-Krahm zum ersten mal angeschlagen; womit der Ausgang aus dem Pabstthum seinen Anfang genommen.

Im Jahr 1518. um Ostern haben die Eingesessene des Landes Hadeln ihrem Hertzog Magno zu Unterhaltung des Hauses Otterndorf willig eingeräumet die erste Bier-Accise übers gantze Land, also daß Er von der Tonne Hamburger-Bier 2. Lübisch-Schilling, vom Bremer-Bier einen Schilling, von der Mumme einen Sechsling, solte zu heben haben. Wobey sich denn der Hertzog reversiret, daß solche Einwilligung zu keinem Schaden und Nachtheil der Freyheit denen Hadelern solte gereichen; imglei-

gleichen solte alle das Bier, was einer in seinem Hause zu Hochzeiten und andern Gast-Geboten brauchte, und nicht zu verkauffen oder auszuzapffen willens wäre, Accis-frey seyn.

In diesem Jahr nahm ihm Ertz-Bischoff Christophorus vor, die Einwohner des Landes Wursten durch Gewalt der Waffen zum beständigen Gehorsam zu zwingen; überzog sie derohalben am Tage Thomä mit grosser Heers-Kraft. Die Landes-Einwohner, als sie merckten, daß es um ihre Freyheit gelten solte, setzten sich zur Gegenwehr, und begegneten denen Ertz-Bischöfflichen Soldaten, unter Anführung einer behertzten Jungfrauen, (die das Bildnis des Todes vor sich hertragen ließ, zum Zeichen, daß sie lieber wolte sterben, als sehen, daß das Vaterland in eine verächtliche Dienstbarkeit geriethe) im ersten Begriff also, daß sie zurücke weichen musten; Als aber die Bischöffliche Reuterey dazu kam, so musten sich die Einwohner übermannet sehen. Die Jungfrau soll mit einem Schlacht-Schwerdte mitten von einander gehauen, und also umkommen seyn. Man sagt insgemein, daß als Käyser Maximilianus die Geschichte von gemeldeter Jungfrauen erfahren, er solte gesagt haben: Man hätte dieser hertzhaften Jungfrauen billig das Leben schencken sollen, damit dergleichen Heldinnen noch mehr hätten mögen von ihr erzeuget werden. Durch diesen Sieg unterwarf der Ertz-Bischoff das Land Wursten seiner Devotion; und damit er denen Einwohnern eine Furcht einjagen möchte, so ließ er bey drey hundert derselben zu Wremen erschlagen, und, um sie beständig unter seinem Gehorsam zu erhalten, zu Weddewarden eine Schantze aufwerffen. Die Einwohner des Landes Wursten aber behielten ihre alte Begierde zur Freyheit noch stets im Hertzen; darum, als im Jahr 1519. etwan um Ostern der Ertz-Bischoff seinen Thum-Dechanten Ludolph Klenken, nebst dem Drosten von Vöhrde, und Amtmann vom Neuenhauß, an die Einwohner des Landes Wursten abfertigte, um die Zehenden einzufordern, und auf ihre habende Ländereyen eine gewisse jährliche Contribution zu legen, so wolten sie in dieses Letztere durchaus nicht einwilligen; Und als der Diener einer zu ihnen, vielleicht aus Schertz, sagte: Sie möchten ein so leichtes zu bewilligen sich nicht wegern, es möchte ihnen sonst nach diesem ein weit schwereres angemuthet werden; so antworteten sie: So ferne er und seine Herren solches im Sinne hätten, so hielten sie für rathsam, diesem Anmuthen bey Zeiten sich zu widersetzen; und als über diesen Reden ein Tumult entstund, so wurde der Diener in

selbi-

selbigem erstochen. Der Thum-Dechant und seine Mit-Gesandten hierüber erzürnet, verwiesen ihnen diese Mordthat mit grausamen Drohe-Worten; Darüber wurden sie noch mehr erbittert, legten die Hände an die Gesandten selbst, und erschlugen sie jämmerlich, rieffen dabey: Also wäre es ihnen allen eine Rechnung und Bezahlung. Der Ort, wo dieses geschehen, ist nachhero Klenken-Kamp genennet worden. Nach Vollbringung dieser gräulichen That sahen die Landes-Einwohner wohl, daß sie dadurch beym Ertz-Bischoff (der sich eben damals auf dem Reichs-Tag zu Regensburg aufhielte) in höchsten Ungnaden kommen würden, fertigten derohalben Gesandten an Hertzog Magnum ab, beschwehrten sich zum höchsten über die Unbilligkeit und Tyranney der Bremischen Pfaffen, und thaten ihm den gantzen Verlauff dieser Sachen kund, anbey bittende: Er möchte als ein Hertzog von Sachsen, und des Landes Wursten rechtmäßiger Herr, sie in Schutz nehmen, und wider unbillige Gewalt verthädigen. Hertzog Magnus nahm diesen Vortrag mit sonderbarem Vergnügen an, rüstete sich, und kam im August-Monat mit vier Schiffen, so mit Krieges-Volck und Geschütz beladen waren, im Lande Wursten an. Es empfiengen ihn die Landes-Einwohnere mit sonderbaren Freuden, legten auch so gleich den Eyd der Treue ab. Hierauf griffen sie am Tage Marien-Gebuhrt, mit Hülffe der Hertzoglichen Soldaten die Schantze zu Weddewarden muthig an, nahmen sie ein, und machten sie der Erden gleich. Nach dem fielen sie weiter ins Ertz-Stift, brandten 1216. Häuser ab, und kehreten mit guter Beute wiederum zu Hause. Ferner belagerten sie auch das Schloß Bederkesa; weil sie aber in der Eile nichts dran schaffen konten, so huben sie solche Belägerung wieder auf, und verfügten sich nach Neuenhaus, denn es hatte der Ertz-Bischoff daselbst ein Haus zu befestigen vorgenommen, zum grossen Nachtheil des Landes Hadeln, ließ auch schon starck dran arbeiten; darum zogen etwan um Michaelis die Hadeler, auf Hertzoglichen Befehl, mit denen Wurstern unter Commando der Fürstlichen Obristen, Hans Dalldörffern und Conrad Wormb, hin, das Werck zu hindern; und als sie wenig Widerstand funden, so ruinirten sie das neu-angefangene Werck, fielen drauf weiter ins Stift, und brandten 1000. Häuser ab, brachten auch 80. Wagen mit Raub mit sich ins Land. Der Ertz-Bischoff dieses vernehmend, drohete allen Hadelern und Wurstern den Untergang. Weil er aber vor sich nicht so viel Krieges-Volck aufzubringen vermochte, so beschwehrete

er sich auf einer zu Lüneburg gehaltenen Fürstlichen Versammlung über seinen Schwester-Mann, Hertzogen Magnum, und begehrte, daß man ihm beystehen, den Hertzog von Sachsen-Lauenburg mit Krieg überziehen, und also die vielfältig ihm bewiesene Schmach rächen solte. Ob nun gleich einige Fürsten dem Ertz-Bischoff beystimmeten, so hielte doch hingegen Hertzog Henrich von Mecklenburg nicht vor rathsam, daß die Fürstlichen Häuser so naher Bluts-Verwandten solten in Hader gerathen, um des Stift Bremens willen, da es doch nicht erblich, sondern nach diesem so bald einer Person von gemeinem Stande als von Fürstlichem Geblüte konte untergeben werden; wurde derohalben diese Sache so vermittelt, daß Hertzog Magnus (weil er sich zu beweisen getrauete, daß das Land Wursten seinen Vorfahren von weiland Käysern Sigismundo erblich concediret wäre) innerhalb dreyen Jahren sein Recht an dem Lande Wursten solte darthun, da denn dieser Handel durch rechtliche Erkentnis solte erörtert werden. Muste also Ertz-Bischoff Christophorus die Rache bis auf eine gelegenere Zeit aussetzen.

Im Jahr 1521. fieng man an hin und wieder im Lande Hadeln, insonderheit aber in Otterndorf, öffentlich das Evangelium zu predigen, wodurch die Gemühter der Eingesessenen zu der nach 5. Jahren erfolgten Reformation allmählig præpariret wurden. In diesem Jahr den 16. Febr. gieng das Wasser ein, und stund fast übers gantze Land.

Im Jahr 1524. nahm ihm Ertz-Bischoff Christophorus ernstlich vor, die Einwohner des Landes Wursten beständig unter seinen Gehorsam zu bringen, es möchte auch kosten was es wolte; brachte derohalben 8000. Mann oder 17. Fähnlein Fuß-Volck und 500. Reuter zusammen, und schickte sie, unter ihren Obristen Hänselein von Halberstadt genannt, am Tage Laurentii ins Land Wursten, mit der Ordre: Alles, was sich zur Gegenwehr setzte, ohne eintzige Gnade niederzuhauen, und so mit den Einwohnern zu handthieren, daß ihnen die Lust zu rebelliren vergehen möchte. Die Soldaten nahmen ihren habenden Befehl mehr als zu wohl in acht, und erfülleten alles, wo sie hin kamen, mit Mord und Brand, so, daß auch im gantzen Lande nicht mehr als eine eintzige Bauren-Hütte bestehen blieben, und sagt man gar, daß sie die Glocken aus allen Kirch-Thürmern des gantzen Landes mit weggenommen. Die Einwohner, ob sie sich gleich anfangs zur Gegenwehr stelleten, so vermöchten sie doch nicht einer solchen Menge zu widerstehen; sondern machten nur durch vorgenommene Gegen-

genwehr, daß die Ertz-Bischöflichen Soldaten desto mehr wüteten, und wol tausend der Einwohner erschlugen, auch alles, wo sie hin kamen, der Erden gleich macheten. Es waren zwar viele der Einwohner nach dem Lande Hadeln geflüchtet, um dieser Furien Grausamkeit zu entgehen; allein es kamen die Raub-Vögel, am Tage Marien-Himmelfahrt, ins Land Hadeln, und erschlugen alle Flüchtlinge, die sie nur antreffen konten. Die Hadeler waren durch der Einwohner des Landes Wursten Unglück gewitziget, suchten derohalben sich in der Güte mit den Bremischen Soldaten, und ihren Obristen Hänselein von Halberstadt, abzufinden, versprachen einem jeden Soldaten 4. Gulden, und einen Monath Unterhalt: Nichts destoweniger raubeten und brandten sie, wo sie hinkamen; etliche wurden von ihnen erschlagen, etliche gefänglich mit weggeführet, die man nachgehends mit grossen Kosten wieder lösen müssen. Die Mobilien, so sie antraffen, verkaufften sie, und giengen überaus unmenschlich zu wercke. Unter andern entstund den Tag nach ihrer Ankunft ein Sturm, dadurch viele Schiffe zu Lande am Elb-Ufer mit allerhand Victualien, Geld und Gut beladen, angetrieben, welche diesen Krieges-Gurgeln auch mehrentheils zu Theil worden; daher die Hadeler auch ihr versprochenes Geld nicht völlig wolten auszahlen, sondern es hat ein jeder Soldate nur einen geharnischten Gülden bekommen: Am Donnerstage nach Michaelis zogen diese ungebetene Gäste durch Neuenwalde mit grosser Beute wiederum davon.

Hertzog Magnus muste vor diß mal, weil er anderswo, seines Bruders halber, im Kriege verwickelt war, geschehen lassen, daß der Ertz-Bischoff das Land Hadeln eine Zeitlang unter seiner Gewalt behielte, wie er sich denn auch dessen wohl zu Nutz zu machen wuste: Denn er ließ im Jahr 1525. in der Fasten den Hertzoglichen Zehenden mit Gewalt eintreiben, imgleichen auch um Ostern den Bremischen Zehenden, unangesehen des verderblichen Schadens, so die Hadeler durch obgedachten Uberzug im vorigen Jahr erlitten hatten. Nun meinten zwar die Hadeler aller Furcht eines abermaligen Uberzugs entkommen zu seyn, weil sie dem Bischoff in allen möglichen Dingen favorisiret hatten; darum sie dann, als am Tage Allerheiligen ein Gerüchte kam, als würden abermal einige Bremische Soldaten ins Land fallen, sie auch desfalls auf den Warungs-Acker zusammen kommen waren, solches Gerüchte für erdichtet hielten, und darum unter sich beschlossen, daß man wieder heim ziehen solte, weil man hoffete,

es wäre keine Gefahr vorhanden. So bald sie aber aus einander gangen waren, thaten sich 700. Mann in der Heyde hervor, die richteten ihren March gerades Weges nach dem Lande Hadeln. Diesen setzten sich zwar einige, so viel man in der Eile haben könte, entgegen, sie wurden aber, mit Hinterlassung eines Todten zurück getrieben, worauf der Feind gerades Weges ohne einzige Hinderung nach Otterndorf zog, und sich daselbst lagerte. Die Ursach war, wie sie sagten, daß sie im Lande 14. Tage solten liegen bleiben, bis man den Pflug-Schatz dem Ertz-Bischoff von Bremen entrichtet hätte, als von einem jeden Morgen Landes 12. Schillinge. auch von Wedem-Vicarien- und andern bisher frey gewesenen Gütern. Man hat diesen Krieges-Gurgeln täglich 120. Tonnen Bier, nebst andern Victualien, müssen zuführen, daher sie in 5. Wochen und drey Tagen, die sie im Lande gelegen, 4560. Tonnen Biers ausgesoffen; und sind damalen viele Mutter-Pferde, durch das stetige Zufahren, verdorben. Endlich zogen sie am Elb-Teiche wiederum aus dem Lande, und pernoctirten zu Altenwalde. Ihr Obrister war abermal der Hänselein von Halberstadt, welchem das Land Hadeln hundert Gülden, so ihm, wie er sagte, noch vom vergangenen Jahr restiren solten, hat geben müssen. Dieser Hänselein ist den Hadelern und Wurstern in vorgedachten Bremischen Überzügen sehr beschwehrlich gefallen, hat aber endlich im Jahr 1529. seinen verdienten Lohn bekommen; Denn als er merckte, daß man ihm einiger Bubenstücke halber zur Rede stellen würde, so zog er mit einem Knecht und Jungen bey eiteler dunckeler Nacht davon. Es wurde aber solche seine Flucht den Herren von Bremen bald verkundschaftet, drum sie ihm eiligst 50. Mann nachschickten, mit der Ordre, ihn lebendig oder todt zu bringen. Diese haben ihn endlich in einer Herberge auf einem Bette liegend gefunden; und wie er sich nicht hat ergeben wollen, ist er mit einer Helleparten im Bette durchstossen, in ein Schiff geworffen, und nach Bremen geführet, daselbst denn sein Leichnam enthauptet, und der Kopf auf einen Pfahl gestecket. Denn es konte der, welcher so viele unschuldiger Weise hatte erschlagen lassen, auch nicht truckenes Todes sterben.

Das 1526ste Jahr ist dem Lande Hadeln überaus glücklich gewesen, denn einmal sind sie von den Bremischen Uberzügen für diß mal befreyet worden, und ob sich gleich der Ertz-Bischoff von Bremen Christophorus erstens A. 1530. völlig mit Hertzogen Magno ausgesöhnet, so hat er doch in diesem Jahr die Hadeler ihres Eydes erlassen, laut eines

Brie-

Briefes, darinnen vorgedachter Ertz-Bischoff dem Amtmann zu Neuenhause befiehlet, denen sämmtlichen Einwohnern des Landes Hadeln zu verkündigen, daß sie auf einen gewissen Tag in Lahmstede erscheinen solten, alwo er sie ihres gethanen Eydes erlassen wolte. Zum andern so ist in diesem Jahr das Licht des Evangelii über Hadeln aufgegangen, und hat Herr Andreas Carding, auf Hertzogs Magni Befehl, die erste Evangelische Predigt auf Michaelis zu Altenbruch mit grossem applausu der Einwohner gehalten; worauf die Teutsche Messe eingeführet, und das Sacrament unter beyderley Gestalt nach des HErrn Christi Institution denen Communicanten dispensiret worden. Diesem löblichen Beginnen der Altenbrücher folgeten bald die übrigen Kirchspiele des Landes Hadeln; und hat sich das gantze Land von der Zeit an zu der Evangelischen Lutherischen Lehre beständig bekannt, auch darüber nachhero viele herrliche Privilegia von der Landes-Fürstlichen Obrigkeit nach und nach empfangen, welche zu seiner Zeit sollen nahmhaft gemachet werden. Und damit alles ehrlich und ordentlich möchte zugehen, so wurden noch vorher am Tage Mariä Heimsuchung zweene Visitatores gesetzet, welche jährlich Kirchen-Visitation halten, und auf der Kirchen-Diener Lehre und Leben ein wachsames Auge halten solten, zu dem Ende sie auch zu Beysitzern des Hadelerischen Consistorii erhoben worden. Und damit sie etwas gewisses hätten, wornach sie die Ceremonien und andere dem GOttesdienst angehende Sachen im Lande einrichten könten, so wurde ihnen durch die Fürstlichen Nieder-Sächsischen Räthe und dem Herrn Greven des Landes Hadeln Balthasar Wreständen eine löbliche Kirchen-Ordnung von vornehmen Theologis gestellet und insinuiret, welche noch in vieler Hände sich befindet. Ob zwar das Original dieser Kirchen-Ordnung nachhero von Handen kommen; dahero einige auch die vor diesen und anitzo überall gebräuchliche Exemplaria nicht vor dieselbe Kirchen-Ordnung, welche Hertzog Magnus introduciret, haben erkennen wollen, so hat doch Hertzog Augustus Anno 1621. die Verordnung gemachet, daß man die überall gebräuchliche Exemplaria so lange für das rechte Original oder demselben gleichförmig halten soll, bis von denen, so etwas daran desideriren, ein anders erwiesen, und das rechte Original zu Tage gebracht werde. Wobey es denn auch nachhero verblieben.

Im Jahr 1528. wurde der Elben-Teich bey Osten der Otterndorffer Schleuse durch Sturm überall bis an den Maar beschädiget, auch

hin

hin und wieder weggerissen, welche zu bessern die gantze Landschafft aufgefodert wurde; und war Hertzog Magnus etliche Tage selbst zugegen, um die Leute zur Arbeit aufzumuntern. Damit aber nachgehends wegen Reparirung selbigen Teiches kein Streit entstehen möchte, so wurde er folgends Anno 1530. unter den zugehörigen Kirchspielen vertheilet, und bekamen die Einwohner des Kirchspiels Osterbruch (welche bishero vom Einteichen waren frey gewesen) 110. Ruthen, wie solche Eintheilung accurat beschrieben wird in einem Brief de dato Sonnabends nach Jacobi Anno 1530. Wobey aber zu mercken, daß damalen die Oster-Schleuse da gelegen, wo man jetzo den halben Mond siehet; Als aber Anno 1638. solche Schleuse weggerissen, hat man sie weiter ins Westen geleget, vor den tieffen Bruch aber hat man einen halben Mond gezogen, wie mans itzo vor Augen hat.

Im Jahr 1529. Freytags vor Misericord. Domini ist das Hadelerische Weichbild Otterndorf abermal gantz abgebrandt; und ist das Fürstliche Haus damalen auch im Feuer mit aufgegangen. Zu dieser Zeit soll Hertzog Franciscus I. auf dem Thurm zu Otterndorf an diese Welt gebohren seyn.

In diesem Jahre Donnerstag nach Joh. Bapt. hat der Ertz-Bischoff von Hildesheim, Hertzog Magni Bruder, den Zehenden Pfenning von dem Lande Hadeln fordern lassen. Da hat ihm die Landschafft von jeder Morgen 4. Schillinge gegeben; woraus zu schliessen, daß er auch eine Jurisdiction über Hadeln gehabt.

In eben demselbigen Jahre Sonnabends nach Viti haben die Wanniger von diesem Ertz-Bischoffe eine Confirmation ihrer Freyheit über den Emmelcken-Fluß erhalten. Wie denn auch Anno 1530. Hertzog Magnus eben dieses confirmiret.

In diesem Jahre ist eine erschröckliche Pestilentzialische Kranckheit hier zu Lande bekandt worden, insgemein die Schweiß-Sucht, weilen sie aus Engeland herein gebracht worden, Sudor angelicus genannt. Diejenigen, welche kranck wurden, musten 24. Stunden schwitzen, nachgehends sturben sie insgemein dahin; es wäre denn, daß man sie unter der Zeit so warm gehalten, daß ihnen nicht das geringste Lüftlein angewehet, denn so kamen sie gemeiniglich nach ausgehaltenem 24.-stündigem Schweiß wieder auf.

Im Jahr 1530. Donnerstags nach Anthonii ließ Hertzog Magnus bey

bey der gesammten Landschafft anhalten um die Auffkunft aller Kirchen, Gilden, Brüderschafften, auch Calanden Güter ihm 3. Jahr lang zur Reparirung des abgebrandten Schlosses zu Otterndorf zukommen zu lassen. Da denn die Landschafft bewilliget, solche Auffkünfte dem Hertzogen auf ein Jahr einzuräumen, und zwar in zweyen unterschiedenen Terminen, also daß dieses Jahr und im folgendem Jahre die andere Helfte bezahlet würde; dagegen der Hertzog der Landschafft wiederum verheissen, hinkünftig nicht mehr um vorgedachter Güter Auffkunft anzuhalten.

In diesem Jahre den 25. Junii ist die Augsburgische Confession auf dem Reichstag daselbsten Käyser Carolo V. in Lateinischer und Teutscher Sprache übergeben, auch in Teutscher Sprache im Bischöflichen Pallast öffentlich verlesen worden.

Im selbigen Jahre ließ Hertzog Magnus bey der Landschafft anhalten, ihm die Korn- und andere Zolle im Lande einzuräumen; Weilen aber solches wider des Landes Freyheit und wohlhergebrachter Gewohnheit lauffen wolte, haben sie darinnen nicht können einwilligen; daher es denn auch dem Fürsten diß mal unterthänigst abgeschlagen.

In diesem Jahr Montags vor Bartholom. kam der Ertz-Bischoff Christophorus alhier zu Lande, da er denn bey dem Maer vor Behlem mit etlichen Schützen und fliegenden Fahnen empfangen, und versöhnete sich völlig mit Hertzogen Magno auf dem Hause Otterndorf; und nachdem er alhie das Mittag-Mahl eingenommen, zog er mit seinem Geleite nach Newenwalde, verharrete daselbst 2. Tage, und trieb alle alte restirende Brüche im Lande Wursten ein. Befahl auch denen Wurst-Friesen, daß sie die alte Papistische Ceremonien wieder solten einführen; wozu sich aber die Einwohner nicht wolten verstehen.

Im Jahr 1531. wurde Hertzog Magni ältestes Fräulein, Catharina genannt, Gustavo, König in Schweden, vertrauet. Zu welcher Aussteuer die Landschafft Hadeln freywillig 2000. Marck offeriret; wobey auch dem jungen Printzen, Hertzoge Frantzen, eine Erkentlichkeit von 600. Marck gegeben worden. Es hatte Hertzog Magnus fünf Fräulein erzeuget, welche alle an vornehme Fürsten und Herren vermählet worden. Fräulein Catharina, wie schon gedacht, an den König von Schweden. Fräulein Dorothea an den König in Dännemarck. Sophia an den Grafen von Oldenburg. Fräulein Clara an den Hertzogen zu Danneberg; und die jüngste Fräulein Ursula an den Hertzogen von Mecklenburg.

Im Jahr 1533. bekam eine schwangere Frau Lust ihren Mann zu

fressen, darum sie ihn ermordete, kochte und fraß, und darauf drey Söhne zur Welt gebohren. Sie ist aber nach den Sechs-Wochen mit dem Schwerdte gerichtet.

Im Jahr 1534. war ein überaus dürrer Sommer, daß sich auch einige Dörffer von grosser Hitze anzündeten.

Im Jahr 1535. etwan um Barthol. marchirte ein Kriegs-Obrister, Quelacker genannt, der wider den neu-erwähleten König von Dännemarck gedienet hatte, hernacher zu demselben übergetreten war, das Land Hadeln vorbey, und ehe man sichs versahe, führete er 800. Mann gerades Weges nach Otterndorf; darzu kam noch ein Rittmeister, Axel Goye genannt, mit einigem Volck, die haben das Land um etliche tausend Gülden gebrandschatzet, worauf sie abzogen nach Groningen.

Im selbigen Jahre hielten 3. Fahnen Reuter, so dem neu-erwähleten Könige in Dännemarck Christiano III. zustunden, um einen Durchzug an. Nachdem man ihnen solchen zugestanden, und herein gelassen, auch sich nichts widriges besorgete, fiengen sie an die Landes-Einwohner feindlich zu tractiren, plünderten wo sie hinkamen, so gar, daß sie auch der Kirchen und Gottes-Häuser nicht verschoneten; wie sie denn aus der Kirchen zum Altenbruch 3. güldene Kelche gestohlen, und mit sich genommen.

In diesem Jahr um Pfingsten ist ein sehr grosser Hagel gefallen, wodurch das Korn auf dem Felde gantz verdorben.

Im Jahr 1537. waren die beyde Städte Hamburg und Bremen mit einander in Streit gerathen wegen des Dominats auf der Elbe, das sich der Ertz-Bischoff zueignen wolte; derohalben der Bremische Burgermeister Dithmer Koel die beyden Kirchspiele mit vielem Volck überzogen, wobey denn das Land Hadeln auch mit leiden muste. Endlich wurde die Sache nach der Käyserl. Cammer verwiesen, worüber der Bischoff starb, und sich auch mit dessen Tode die Fehde endigte.

Im Jahr 1538. ward vom Hertzoge verordnet, daß man auf den Kirchhöfen kein Vieh solte weiden.

Im Jahr 1539. fielen folgende Obristen, als Walter von Deventer, Andreas Meßmacher, und Arend von Leyden, mit 18. Fähnlein Krieges-Volck ins Land Hadeln, dem Evangelio zuwidern. Weiln aber der Papisten Schatzmeister gestorben war, so handelten Conrad Pennigk und Bernhard von Mehlingen mit vorgedachten Obristen, daß sie mit ihrem Volck zu den Evangelischen übertraten, da sie denn von der Landschafft 600. Gul-

Gulden empfangen, und nach 9. Tagen mit Frieden wieder abgezogen.

Im Jahr 1540. ist ein überaus heisser Sommer gewesen, wodurch die Garten-Früchte mehrentheils vertrocknet: doch hat GOtt das Korn auf dem Felde noch ziemlich gesegnet. Auch ist an allen Orten eine reiche Weinlese gewesen, wodurch der Wein so wohlfeile geworden, daß sich auch einige nasse Brüder darinnen zu Tode gesoffen.

Im Jahr 1541. wurde geordnet, daß, wer sein Gut verpfänden wolte, solte es erst seinen nächsten Freunden kund thun; und falls dieselbe es nicht wolten, so hätte er Macht es andern auf 10. Jahr und nicht länger einzuthun.

2.) Wer einen Acker verkauffen will, soll ihn drey mal fürm Kirchspiel feil bieten lassen.

3.) Wer ausserhalb Landes ist, soll gleich nach seiner Ankunft das verkauffte Gut besprechen; wo nicht, solls der ruhig behalten, der Friede und Bann darzu genommen.

4.) Grüne Aecker und Silber-Pfande solten sich nicht verstehen können.

5.) Eine Frau, oder Mann, so ohne Kinder nachbleiben, sollen das Bette, so wie es am Hochzeit-Tage geschmücket gewesen, frey voraus behalten.

6.) Ein Vater oder Mutter sollen Macht haben einem Kinde mehr mit zu geben, als dem andern: doch solls bey der Theilung nach der Eltern Tode dem Kinde wieder abgezogen werden.

Im Jahr 1541. um Ostern funden sich 10. Fähnlein Soldaten auf der Hadeler-Heyde, welche mit Gewalt ins Land zu dringen suchten. Die Hadeler schickten Deputirte zu ihnen, um zu erfahren, von wannen sie kämen? und wer sie die Eingesessene zu überziehen abgeordnet hätte? Sie wolten aber darauf keine Antwort geben, sondern forderten trotziglich, daß man sie einlassen solte. Die Hadeler deliberirten unter einander, was bey dieser Sache zu thun wäre? Der Schluß fiel endlich dahin aus, daß man sich wolte wehren, und mit gewapneter Hand sich dieser Feinde entschütten. Versammleten sich derowegen am ersten heiligen Oster-Tage zur Lüdingwordt, und nachdem sie den Gottes-Dienst verrichtet, zogen sie dem Feind getrost unter Augen. So bald die Feinde derselben ansichtig worden, stelleten sie sich in Ordnung, um die unsern zu erwarten: Darauf drang sich ein Fähndrich aus der Ordnung hervor, fieng an heftig auf die

Hadeler zu schmählen, zeigete ihnen auch, zu grösserer Verachtung, die Posteriora. Einer aber unter den Hadelern schoß nach ihm, traf auch so gewiß, daß er die Erde küssen, und seines Schmählens vergessen muste. Hierdurch wurden die Feinde erbittert, so, daß sie auf die Hadeler gantz unverzagt losfeureten. Diese spareten auch kein Kraut noch Loth, die Feinde dadurch in den Tod zu schicken. Und darauf griff man beyderseits zum Seiten-Gewehr, und gieng es in ein grausam Metzeln, bis endlich die Feinde das Hasen-Pannier aufwarffen, und mit Hinterlassung 800. Todten das Feld räumen müssen. Die beyden Hauptleute Scram und Mandesloh nahmen das Reiß-aus. Hans von Essen und Hänselein von Geldern wurden nebenst vielen Ober- und Unter-Officiers gefangen genommen. Es hatten diese Leute der Stadt Bremen wider Balthasar Esens in Frießland gedienet; und nachdem nun Friede worden, so waren sie abgedancket. Da sie nun vermeineten, einen reichlichen Zehr-Pfenning aus Hadeln zu holen, wurde es ihnen vorgedachter massen besaltzen.

Im selbigen Jahr beschwereten sich die Otterndorffer über das bisher gebrauchte Sächsische Stadt-Recht, und klagten, daß solches zu weitläuftig, auch viele in demselben befindende Dinge, die dieses Orts nicht practicabel wären. Daher ihnen der Hertzog Magnus am Tage Lucia in einem gewissen darüber ertheilten Privilegio vergönnete, ein eigenes Stadt-Recht nach ihres Orts Gelegenheit, und bishero gehabter Gewohnheit, zusammen zu tragen, um darnach alle vorfallende Sachen, sie seyn peinlich oder bürgerlich, so weit sich der Stadt zugehörige Gründe erstrecken, nachgehends zu debattiren. Auch solten die Bürger selbiger Stadt zu allen zu der Kirchen gehörigen Grasereyen und Hausstätten, gegen die Gebühr, die nähesten seyn. Gleichfalls solte kein Kauffmann in den öffentlich angerichteten Jahrmärckten länger als 5. Tage seine Waare zu verkauffen Freyheit haben, es wäre denn, daß er das Bürger-Recht gewonnen hätte. Wodurch denn das Otterndorffer-Stadt-Recht auf den Fuß gestellet, wie es noch itzo im Brauch ist.

Im Jahr 1542. hat Hertzog Magnus einen Recess mit der Stadt Bremen aufgerichtet, worinnen die von Bremen sich verbunden, das Wasser in der Bederkeeser See, durch gewisse darzu gemachte Graben, in die Weser zu leiten. Es ist aber dabey geblieben.

Im Jahr 1543. auf Petri Kettenfeyer ist Hertzog Magnus seelig in dem HErrn entschlaffen, und zu Ratzeburg begraben. Es hat wahrlich

das

das Land Hadeln diesem klugen und hertzhaften, auch Gottseligem Fürsten ein grosses zu dancken; und meritiret die Einführung der Evangelischen Religion allein, daß sein Gedächtnis, so lange Hadeln stehet, unter uns in Ruhm und Segen bleibe. Er war vermählet mit Catharina, Henrici Senioris zu Braunschweig Tochter, mit welcher er, nebenst obengedachten Fräulein, einen Printzen, Franciscum genannt, erzeuget. Des Hertzogs Magni gewesener Greve des Landes Hadeln, Balthasar Wrestäde, starb auch im selbigen Jahr um Bartholomæi.

X. *FRANCISCUS* I.

Hertzog zu Sachsen, Herr zu der Lauenburg 2c.

Im Jahr 1544. am Apostel-Theilungs-Tage nahm dieser Hertzog in Gegenwart vieler vornehmen Herren von allen dreyen Ständen des Landes Hadeln die Huldigung ein, confirmirte den 9. Febr. ihre Privilegia und Kirchen-Ordnung in Gegenwart aller Schultzen, setzte dem Lande auch bald drauf einen neuen Greven, Nicolaus Paulsen genannt, vor, und zog darauf wieder nach Lauenburg. Bey dieser Erb-Huldigung ermahnete der Hertzog die Einwohner, daß sie ihre Gewohnheiten, wornach bisher in ihren Gerichten gesprochen, möchten zu Papier bringen, um daraus ein allgemeines Land-Recht zu formiren; daher sich denn die Aeltesten und Klügesten des Landes zusammen thaten, und in unterschiedenen Zusammenkünften ihr bisher geübtes Land-Recht zu Papier brachten. Die erste Zusammenkunft wurde zu Altenbruch gehalten, und die beliebten Artickel durch Herrn Petrum Poitern, Predigern daselbst, in 24. Puncten aufgesetzet. Die andere wurde gehalten zur Lüdingwordt, worauf durch Herrn Conradum Musolphum, Predigern daselbst, noch 40. Artickel aufgesetzet. Die dritte wurde abermals zur Lüdingwordt gehalten, woselbsten noch 23. Artickel durch Hermannum, damaligen Past. daselbst, wurden aufgeschrieben. Diese Artickel hat Hertzog Henrich hernach aussuchen, in Ordnung bringen, und 1584. drucken lassen.

Im Jahr 1545. hatte Hertzog Henrich Jun. zu Braunschw. und Lüneb. Ertz-Bischoff Christophori Bruder, unter Commando Obristen Christoph von Wießbergen, einige Völcker eine Zeitlang ins Land Wursten verleget, wo sie wohl verpfleget. Ehe man es vermeinet, sind sie 20.

Fähnlein Fuß-Volck, und 200. Reuter starck ins Land Hadeln gefallen, dasselbe feindlicher Weise eingenommen, was sie vor sich gefunden erschlagen, viele Höfe geplündert und abgebrandt, ja auch die Gottes-Häuser nicht verschonet, sondern alles verhehret und verzehret; über dem haben sie das Land auf einige 1000. Thlr., 5. Tücher Sammit, und 2. Englische Lacken gebrandtschatzet; und war noch, wie sie meineten, eine grosse Gnade, daß sie es in unterschiedenen Terminen zu empfangen bewilligten, da denn der letzte Termin zu Bremer-Vöhrde ist bezahlet worden. Dieser Uberzug wird für den allerschwehresten gehalten, den das Land Hadeln jemahls erlitten, weiln man von jeden Morgen einen Ritter-Gülden aufbringen müssen. Als nun diese Kriegsleute 3. Wochen im Lande gelegen, kam vorgedachter Hertzog Henrich zu ihnen, ließ sie ihm schweren, und zog sich darnach mit ihnen nach dem Stift Vöhrden. Ob nun gleich dieser Hertzog etwas gefährliches gegen die protestirende Städte und Stände im Sinne hatte, wie sie sich gnugsam mercken liessen, so ist es ihm doch mißlungen; denn er ist nicht allein selbsten drüber von dem Landgrafen Philippo und dessen Bunds-Genossen gefangen, sondern auch sein gantzer Hauffe getrennet worden.

Im Jahr 1546. den 14. Febr. ist D. Mart. Lutherus seelig in dem HErrn entschlaffen. Nach seinem Tode ist der Krieg überall in Teutschlande angegangen.

In diesem Jahr bekamen die Osterbrücher den Weg nach der Bülckau von Hertzog Frantzen. Um diese Zeit galt ein Himpten Roggen 1. Rthlr.

Im selbigen Jahr wurde eine Magd wegen begangener Mordthat enthäuptet. Der Scharfrichter aber verfehlete, und traf sie nicht recht. Da empörete sich das Volck, und wolte ihn zu Tode steinigen. Ob er aber gleich noch geschwinde entkam, und dadurch sein Leben rettete, so muste doch sein Knecht darüber Haar lassen, und sein Leben im Tumult einbüssen.

Im Jahr 1547. war Asmus Stechens Greve, aber nur ein Jahr.

Im selbigen Jahre, als vorgedachter Hertzog Henrich von Braunschweig und Lüneb. rc. gefangen war, schickte der Käyser dessen Bruder Erich, einen Herrn von 18. Jahren, wider die Stadt Bremen. Derselbe belagerte, nebenst seinem Bruder, Ertz-Bischoff Christophorum, gedachte Stadt mit 20. Fähnlein Fuß-Knechte und 1200. Reuter, und ließ sie 5. Wochen beschiessen. Der Grafe von Mansfeld that einen Ausfall

mit

mit 7. Fähnlein, und ruinirte dem Hertzogen sein Volck. Darauf zog er nach Drakenburg, und mit ihm der Käyserliche Feld-Obrister Wießberger. Conrad Pfenning aber verfolgete sie, und schlug Hertzog Erichen, daß er davon fliehen muste, und 18. Stücke im Stiche lassen; es ersoffen auch viele von den Seinen in der Weser. Wolte also das Glück denen Braunschweigischen Herren, so lange sie wider die Evangelischen stritten, gar nicht dienen.

Im Jahr 1548. ward Christoffer Boldetzen zum Greven des Landes Hadeln erwählet, lebete aber nicht lange.

Im Jahr 1549. schlug das Wetter im Thurm zur Lüdingwordt, welches anfänglich sehr gefährlich aussahe, doch noch bald durch GOttes Gnade gedämpffet war.

Im Jahr 1552. ist Henning von Oberhausen Greve im Lande zu Hadeln geworden, hat aber nur 2. Jahr gelebet.

Im Jahr 1554. hatte Hertzog Henrich von Lüneburg etwas Volck geworben, unter dem Vorwand damit Frieden in Nieder-Sachsen zu erhalten. Allein wie er sie zusammen hatte, hausete er mit solchen gar übel. Unter andern gab er auch den Hadelern schuld, sie hätten seinem abgesagten Feinde, Graf Volraden von Mansfeld, vor diesem Geld und Proviant zukommen lassen; und ließ dieser Ursache wegen das Land Hadeln feindseliger Weise durch Jürgen von Halde auffordern, und auf etliche 1000. Rthl. brandtschatzen, welche ihm zum Jorck im Alten-Lande musten gezählet werden.

In diesem Jahr ist Henrich von der Dercken Greve in Hadeln geworden. Und weilen er Anno 1555. den 20. Martii einen unglücklichen Fall gethan, ist er daran gestorben, und im Chor zu Otterndorf begraben. An dessen Stadt wurde Hans von Büllingshause Greve in Hadeln.

Im Jahr 1556. hat Bischoff Jürgen die Wurster überziehen lassen.

Im Jahr 1558. am Mittewochen nach Vocem Jucund. haben sich Hertzog Franciscus I. mit der Landschafft und fünf Kirchspiel in folgenden Puncten verglichen:

1.) Es solten die Land-Gerichts-Tage nach wie vor alle Monath, oder wenn es vonnöthen, durch die darzu verordnete Greven und Befehlshabere, wie auch Schultzen und Schöpffen, gehalten, Urtheil und Recht gesprochen, auch Execution verhänget werden; jedoch

solte

solte man die Appellation auf Fürstl. Gn. Gegenwart niemanden verwehren.

2.) Da aber bisher Schultzen und Schöpffen den dritten Theil der Brüche zu ihrem nothdürftigen Unterhalt gehabt, so übergaben sie solches der Landes-Fürstl. Obrigkeit; Dagegen wurde ihnen zugesaget, auf alle vorfällige Gerichts-Tage sie mit gebührlichen Essen und Trincken aufm Landes-Hause versorgen zu lassen.

3.) Alle Brüche, so zwischen den Gerichts-Tagen fallen, solten von einem Gerichts-Tage zum andern angegeben, und bis zum Weich-Gerichte zu Register gezeichnet werden. Lediger Personen Sachen aber solte man gleich untersuchen, und nach Befinden exequiren.

4.) Es solten auch Greve und Befehlshabere, ohne Zuziehung Schultzen und Schöpffen, keine Partheyen für das Haus zu bescheiden, oder zu vertragen befugt seyn; sondern sothane allemahl auf den nächsten Gerichts-Tage verweisen.

5.) Auch solte niemanden Arrest verstattet werden, es habe sich denn derselbe des Kirchspiel-Rechts seines Orths bedienet; da ihm denn gebührliche Verhelffung nicht solte gewegert werden.

6.) Die Partheyen sollen auf alle Gerichts-Tage durch den Fürstlichen Gerichts-Schreiber vorher citiret werden, um ihre Klage und Antwort desto förmlicher vorbringen zu können.

7.) Diejenige, welche zu Recht citiret, nachgehends aber sich vertragen, sollen beyderseits eine Tonne Bier geben; wovon, wie auch von allen übrigen Bier-Brüchen, sich die Landes-Fürstliche Obrigkeit die dritte Tonne wolle vorbehalten haben.

8.) Es solle auch von Greven niemanden frey Geleit im Lande gegeben werden ohne mit Vorwissen und Bewilligung der Schultzen und Schöpffen.

Diese Puncte sind an Seiten Hertzogs Francisci und der gantzen Landschafft bewilliget, und mit Siegel und Briefen confirmiret worden.

Im Jahr 1559. ist Johannes Bülling Greve geworden.

In diesem Jahr hat König Friederich von Dännemarck mit Hülffe Hertzogs Adolph und Johann von Holstein, auch des Grafen von Oldenburg, die Dithmarschen überzogen, und also gedemüthiget, daß sie nach der Zeit ihre Freyheit zu manuteniren sich nicht mehr unterstanden.

Im

Im Jahr 1561. ist ein heftiger Sturm gewesen, daß die Wester-Schleuse zu Otterndorf dadurch am Sonntage nach Jacobi weggespület; Am nächstfolgenden Tage ist auch die Schleuse zu Ritzebüttel, imgleichen zu Brunsbüttel in Dithmarschen weggetrieben. Als Hertzog Franciscus zu Lande kam, so erkannte er die Schleuse-Geschworen darüber in hohe Brüche; allein man saget, daß sie unschuldig gewesen, und wegen des geschwinden und strengen hereinbrechenden Sturms solchem Schaden unmöglich hätten vorbauen können.

In diesem Jahre ist Johannes Nordhusen Greve geworden.

In selbigem Jahre hat Hertzog Franciscus zu erst bey allen Kirchen mit Bewilligung der Landes-Stände das Ablager gehalten; da sind die Zinsen, welche die Kirchen-Meyer jährlich der Kirchen abtragen müssen, noch einmal so hoch angeschlagen, wie vor dem im Brauch gewesen. Damalen ist auch der Greve Johannes Nordhusen gestorben.

In diesem Jahre ist so eine reiche und herrliche Mastung gewesen, bevorab in Sachsen, daß man für 4. Schilling ein Schwein hat feist kriegen können.

Im Jahr 1462. ist Erich Uhr Greve geworden, und hat nur ein Jahr in solchem Stande gelebet.

Im Jahr 1464. ist eine grosse Pestilentz über gantz Teutschland gewesen.

Magnus Munchhusen ist von 1565. bis 1567. Greve gewesen.

Im Jahr 1567. ist ein überaus harter und strenger Winter gewesen. Die Kälte fieng sich an auf Martini, und währete bis zu Fastnacht im folgenden Jahre, so gar, daß man Bier von Hamburg bis in Hadeln zu Wagen auf dem Elbe-Strom hat fahren können.

Um diese Zeit wurde die Uhr auf dem Thurm im Kirchspiel Wanna von einigen freygebigen Leuten verehret.

In diesem Jahr den 18. Aug. hat Hertzog Franciscus denen Einwohnern Otterndorf ihr Stadt-Recht und übrige Privilegia confirmiret, und fast mit eben den Formalien, wie Hertzog Magnus vor ihm gethan. Hat auch dem Weichbilde 2. freye Märckte, eines 8. Tage vor Viti, das andere 8. Tage nach Michaelis, ein jedes 3. Tage auf dem Kirchhofe zu halten, Freyheit gegeben; davon das Stätte-Geld an die Armen solte gewendet werden.

Im Jahr 1568. wurde Hertzog Hinrich, Hertzog Francisci I. dritter

Sohn, mit 24. Pferden von Cöln geholet, und zu einem Ertz-Bischoff des Stiffts Bremen eligiret; wie er denn auch hernach Administrator der Stiffter Oßnabrugge und Paderborn geworden.

In diesem Jahr ist wiederum ein sehr harter Winter von Martini bis Fastnacht gewesen. Um diese Zeit ist die grosse Glocke zum Altenbruch gegossen worden. Und war damalen Conradus von Sünderhausen Greve.

Im Jahr 1569. nahm der Greve Ortgiese von Weeseby auf dem Warnings-Acker, in Versammlung der gantzen Landschafft, seinen Abschied, und legte das Greven-Amt nieder; Da wurde zugleich Benedictus Kröger, mit Bewilligung des Hertzogs, zu einem Greven des Landes Hadeln wieder angenommen.

Um diese Zeit verschrieben die Einwohner des Kirchspiels Lüdingwordt und Nordtlede einen Mann aus Dithmarschen, der ihnen das Tieffe zu Otterndorf auspflügen muste, damit das Wasser bessern Abzug haben möchte; dafür gaben sie ihm 100. Gülden; hat aber wenig Nutzen geschaffet.

In diesem Jahr steurete Hertzog Franciscus zweene Fräulein aus, da gab die Landschaft von jedem Morgen 1. Gülden, und die Einwohner der Stadt Otterndorf gaben darzu 200. Thl.; und hat ein jedes Fräulein 16000. Rthl. zur Aussteuer bekommen.

Im Jahr 1570. in der Nacht vor Aller-Heiligen entstund ein überaus grosser Sturm, daß auch das Land Hadeln dadurch gantz überschwemmet worden. Diese Fluth hat unsäglichen Schaden an dem ausgesäeten Winter-Korn gethan, und über 50. Haus-Leute Land verdorben. Diese nennet man auch die Allerheiligen-Fluth; und hat man von der Zeit an das Allerheiligen-Fest in diesem Lande zu feyren angefangen.

In diesem Jahr hat sich der Rath von Hamburg mit den Hadeler-Interessenten wegen der Schleuse bey der Bohmronnen und des neuen Grodner Tieffs beständig verglichen.

Im folgenden Jahr um Martini hat abermal das Wasser den Teich sehr beschädiget, und bey Maerdorp eine ziemliche Länge weggespühlet. Zu Neuenhause hat es einen tieffen Wehl im Teiche gerissen.

Im Jahr 1572. ist Benedictus Kröger, damals Greve des Landes Hadeln, auf der Reise zwischen Stade und Horneburg von einem Hausmann, der ihn mit einem Fuder Holtz aus dem Wege fahren sollen,

im

im Haupt verwundet, woran er den 9. Martii zu Stade gestorben. An seiner Statt ist Conrad von Sunderhausen Greve geworden. Um diese Zeit hat sich ein grosser Comet am Himmel sehen lassen.

Um diese Zeit entstund ein Streit zwischen den Otterndorffern, und denen daselbst eingepfarreten Hausleuten, wer unter ihnen der nächste seyn solte zu den Kirchen-Gütern; darauf Hertzog Frantz mit seinem Sohn Mauritio decretiret, daß es bey dem einmal der Stadt Otterndorf von seinen Vorfahren gegebenen und confirmirten Privilegien solte sein Verbleiben haben, daß nemlich die Bürger gegen Bezahlung der ordentlichen Hauer solten die nächsten zu den Kirchen-Gütern seyn. So geschehen im Jahr 1573. Donnerstags nach Petri Kettenfeyer.

Im Jahr 1573. starb der Greve Nicolaus Kühle, und ist an seine Statt Greve geworden Hans Langemaker, welcher das Am̃t nur ein Jahr verwaltet.

In diesem Jahr den 21. Aug. war ein starcker Wind, der auch Bäume mit seinen Wurtzeln aus der Erden gerissen; doch hat GOtt derer Hadeler Seeband gnädiglich bewahret: Doch das Korn, das ausserhalb Teichs stand, ist vertruncken.

In diesem Jahr publicirte auch der Hertzog Franciscus I. eine peinliche Hals-Gerichts-Ordnung, welche sowol in der Stadt, als übers gantze Land, eine Zeitlang im Brauch blieben.

Im Jahr 1574. am Tage Laurentii hat sich Hertzog Franciscus I. wegen des aus Bederkesa in die 5. Kirchspiel häuffig fliessenden Regen-Wassers mit der Stadt Bremen folgender Gestalt vertragen: Daß der Wasser-Strom, die Muhr genannt, solte eingeteichet werden; nachgehends solte man das Wasser durch den Hänckes-Damm (welches zu dem Behueff etliche Fuß solte erweitert werden) in die Gösche, und von da in den Meden-Strom leiten.

Im Jahr 1575. den 6. Decembr. sind den Bürgern in Otterndorf 31. Artickel vorgelesen, welche sie insgesammt bewilliget, und beschlossen, daß solche Artickel alle Jahr ein mal, nemlich den Montag nach H. Drey-Könige, solten abgelesen werden.

In diesem Jahr ist Jaspar von Ohn Greve im Lande Hadeln geworden.

Im Jahr 1576. Dienstag nach dem Neuen-Jahr vermachte Hertzog Franciscus I. seinem ältesten Sohn, Hertzogen Henrico, Ertz-Bischof-

fen zu Bremen, das Land Hadeln im Testament; Dagegen ließ Henricus sincken alle Prætension an Nieder-Sachsen, reversirte sich auch das Land Hadeln bey allen ihren Frey- und Gerechtigkeiten zu lassen, auch bey des Vaters Lebzeiten im geringsten keiner Regierung sich zu unternehmen. Worauf denn die gesammten Stände des Landes Hadeln Herrn Henricum, in Gegenwart seines Herrn Vaters, huldigten, auch mit einem Eyde zusagten, nach tödtlichem Abgang Herrn Francisci I. niemand anders, als vorgedachten Ertz-Bischoffen Henricum, für ihren ordentlichen Landes-Fürsten zu erkennen, ehren und zu halten. Worauf sie die Confirmation ihrer Privilegien empfiengen; darinnen er zu unterschiedenen malen des freyen Landes Hadeln gedencket, verspricht auch dasselbe Christlich und wohl zu regieren, Kirchen und Schulen bey der wahren Religion und Augsburgischen Confession zu erhalten, schützen und schirmen, damit dadurch GOttes Ehre und der Seelen Heyl möge befodert werden. Welchen allen er denn Fürstlich und getreulich bis an sein Ende nachgekommen. Ein gleiches Privilegium hat er auch den fünf Kirchspielen und der Stadt Otterndorf absonderlich gegeben.

Im Jahr 1577. den 23. Octobr. ist das Kirchen-Lager von Hertzog Francisco I. abgeschaffet. Es hatten nemlich in vorigen Jahren die gesammten Einwohner des Landes Hadeln bewilliget, daß der Landes-Fürst mit seiner bey sich habenden Hofstatt jährlich ein mal durch zu ziehen, und ein oder zwey Nachte, nach des Kirchspiels Gelegenheit, auf der Kirchen Unkosten zu verharren, die Macht haben solte. Weiln nun hiedurch die Kirchen-Intraden mächtig geschwächet wurden, (wie es denn im Jahr 1570. zu Altenbruch allein 315. Marck, und zur Lüdingwordt 125. Marck kostete,) so begab sich der Fürst zu GOttes Ehren und der Kirchen Besten in diesem Jahr vor sich und seinen Erben solches seines habenden Rechts, laut eines eigenen darüber aufgerichteten Reverses, datiret ut supra.

In diesem Jahr ist Hinrich von Bretmer Greve im Lande Hadeln geworden.

In diesem Jahr ist auch die Orgel im Altenbruch verbessert durch einen Meister Matthias Mahn, aus Buxtehude.

Im Jahr 1578. hat ein ungestümer Wind zu zweyen malen, nemlich am Char-Freytag und den 1. Nov. heftig gewütet, und den Seeband an unterschiedlichen Orten beschädiget.

Im Jahr 1579. ist Melchior zur Lühe Greve im Lande Hadeln geworden.

Im Jahr 1580. den 13. Julii bewilligten die sämmtliche Landes-Stände dem Hertzog Francisco I. zu Abtragung einiger Schulden jährlich 8000. Marck, und zwar auf 4. Jahr lang zu Hülffe zu geben; Dagegen sich der Hertzog reversirte, das Land mit anderen Steuren und Zulagen unter währender Zeit zu verschonen. Confirmirte auch aufs neue die Abschaffung des Kirchen-Lagers; und gab denen Landsassen das Privilegium, daß keiner unter denselben über 60. Marck Brüche solte gestraffet werden, jedoch der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung nichts benommen. Wider ein vom Land-Gericht gesprochenes und in seiner Kraft ergangenes Urtheil solte bey Strafe 60. Marck nichts weiter vorgenommen werden.

In diesem Jahr ist das Oster-Thor in Otterndorf gebauet, da vorhero nur ein Baum gestanden.

In diesem Jahre den 15. Julii brachten die drey Kirchspiel Altenbruch, Lüdingwordt, und Nordtlede, beym Hertzogen einen Bericht ein, wie es von Alters her mit den Teich- Weg- und Wetteringe-Brüchen, auch öffentlicher Kirchspiel-Mahnunge und Gerichtlicher Pfand-Ubergebung der säumigen Schuldener, gehalten werden, und wie viel davon jederzeit der hohen Landes-Fürstlichen Obrigkeit, und wie viel der Schöpffen und geschwornen Gerichte hinfällig sey. Und haben solches die gantze Landschafft und 5. Kirchspiele als ein immerwährend Recht angenommen, nach der Art, wie es im Land-Recht Part. IV. Tit. 1. & 2. zu finden.

Die in diesem Jahr publicirte Constitution von Wucherlichen Contracten, Korn-Kauff, Bettlern, Arresten, ungebetenen Gästen, und andern nützlichen Dingen, ist im gedruckten Land-Recht p. 2. zu finden.

Im Jahr 1581. hat eine Pestilentz bis ins 4te Jahr über Teutschland gewütet.

In diesem Jahr ist Friederich von Bubau Greve gewesen im Lande Hadeln.

In diesem Jahr im April befiel der Hertzog Franciscus I. mit einer Schwachheit, darum er sich nach Hamburg begab, um sich daselbst curiren zu lassen. Als aber die Schwachheit immer zunahm, und er sein Ende heran nahen sahe, ließ er sich nach Buxtehude bringen, um seinen Herrn Sohn, Ertz-Bischoffen Henrich, noch einmal zu sprechen, und sich mit zu lechzen. Ehe aber derselbe ankommen konte, ist er seliglich verschieden. Er hatte Sybillam, eine Fürstin von Meissen, zu der Ehe, welche ihm 5.

Söhne und 2. Fräulein gebohren: Der älteste, Magnus, weil er seinen Herrn Vater und Herrn Bruder beleidiget, entwich er nach Schweden, woselbst er auch geblieben. Franciscus II. wurde regierender Herr in Nieder-Sachsen noch bey des Vaters Lebzeiten, und nach seines Bruders Tode erbte er auch das Land Hadeln. Henricus wurde (wie vorhin gedacht) Ertz-Bischoff zu Bremen, und succedirte seinem Vater unmittelbar im Lande Hadeln. Friedericus ist Bischoff zu Cöln geworden. Mauritius überkam jährlich ein gewisses Geld von seinen Brüdern. Ein Fräulein ward einen Herrn von Tesch vermählet; Das andere aber ist frühzeitig verstorben. Dieser Hertzog Franciscus I. ist ein Fried-liebender, sanftmüthiger und gottseliger Herr gewesen, wie aus allen Umständen zu ersehen.

XI. *HENRICUS*,
Hertzog zu Sachsen, Ertz-Bischoff zu Bremen rc.

Trat im Jahr 1581. Montags nach Palmarum, gleich nach seines Herrn Vatern Tode, die Regierung über das Land Hadeln an, ließ die sämmtliche Landes-Stände auf den Warnings-Acker fordern, hielte ihnen ihren ihm gethanen Eyd vor, und ermahnete sie, demselben nachzukommen; welches sie auch williglich thaten.

Im Jahr 1582. am Tage Laurentii bestätigte der Ertz-Bischoff Hinrich des Weichbildes Stadt-Recht, die beyden Jahrmärckte auf Viti und Michaelis, und andere demselbigen anhängige Freyheiten. Er gab auch der Stadt Otterndorf eine Policey-Ordnung, in welcher die vornehmsten Puncta folgende waren:

1.) Es solte ein Raths-Weinkeller angeordnet, und über demselben ein Rath-Haus gebauet werden; Die Einkünfte wären zum gemeinen Nutzen anzuwenden.

2.) Man solte in der Stadt gut Bier brauen, daß sich dessen auch die auf dem Lande bedienen könten; dadurch die Nahrung könte befördert werden.

3.) Es solte sich kein Handwercksmann noch Korn-Käuffer im Kirchspiel Otterndorf nicht auf dem Lande setzen, sondern in der Stadt.

4.) Es solten Weiß- und Grob-Becker, Häcker, Fleischer, Brauer und

Mal-

Maltzer in der Stadt geordnet werden; und welche Handwercks-Leute bisher kein Amt hätten gehabt, soltens von nun an aufrichten.

5.) Wall und Graben solten gemacht und unterhalten, und also die Stadt einiger massen befestiget werden.

6.) Eingesessene Schiffer solten vor den ausheimischen befrachtet werden.

7.) Das Jahrmarckt solte vom Kirchhofe auf den Marckt verleget werden.

Im Jahr 1583. auf Jacobi hat man angefangen das Rath-Haus in Otterndorf zu bauen.

Im Jahr 1584. den 25. April richtete Ertz-Bischoff Henrich einen Vertrag auf zwischen der Landschafft und 5. Kirchspiel einer, und der Stadt Otterndorf anderer Seite, und verglich dieselbe in einigen Puncten, worüber sie bisher streitig gewesen waren; wobey das Landes-Haus privilegiret wurde, daß daselbst allerhand fremd Bier dürfte geschencket werden.

In diesem Jahr auf Bartholomæi wurden die Anno 1544. auf Begehren Hertzogens Francisci I. zusammen gebrachte Artickel, die unter des Ertz-Bischoffen Henrichs Regierung in Ordnung gebracht, als ein gemeines Hadelerisches Land-Recht gedruckt und publiciret, um hinkünftig alle Fälle darnach zu beurtheilen.

Otto von Bassen Bessel ist zu dieser Zeit, aber nur ein Jahr, Greve gewesen.

Im Jahr 1585. den 8. April stürtzte der bisher gewesene Landes-Fürst Ertz-Bischoff Henrich mit einem Gaul, und muste bald darauf zu Vöhrde seinen Geist aufgeben. Es haben die sämmtlichen Einwohner des Landes Hadeln sehr bedauret, daß sie dieses ihres gnädigen Landes-Fürsten friedsamer und gnädiger Regierung sich so bald haben müssen beraubet sehen.

Am selbigen Tage, da der Ertz-Bischoff Henrich gestorben, kam dessen jüngster Bruder, Hertzog Mauritius, im Lande Hadeln an, und zog auf das Haus Otterndorf, ehe man im Lande Hadeln etwas von des Ertz-Bischoffens Tode war gewahr worden; Denn es war so mit dem Ertz-Bischöfflichen Laqueyen abgeredet, daß er so lange verzögern solte, bis Hertzog Mauritius auf dem Hause Otterndorf Possession genommen hatte. Als die Hadeler solches merckten, wolten sie ihm keine Victualien

auf

auf das Haus verschaffen, besetzten auch das Schloß, damit keine fremde Soldaten möchten hinauf practiciret werden. Als Hertzog Mauritius diß sahe, anbey auch vernahm, daß sein Bruder Franciscus II. im Anzuge war, so zog er wieder davon. Er formirte aber seinem Bruder einen weitläuftigen Procefs am Käyserlichen Hofe, des Landes Hadeln halber, der auch so lange gewähret, bis er gestorben.

XII. *FRANCISCUS* II.

Hertzog in Sachsen, Herr zu der Lauenburg 2c.

Hertzog Francisci I. anderer Sohn, und Ertz-Bischoffs Henrichs Bruder, hatte bisher das Land Lauenburg regieret; Als aber der Ertz-Bischoff Henrich gestorben war, bekam er auch das Land Hadeln. Er kam im Jahr 1585. den 5. Maji glücklich in Otterndorf an; wolte aber nicht aufs Schloß ziehen, es hätten ihm denn die sämmtlichen Stände des Landes Hadeln die Erb-Huldigung geleistet; welches denn am folgenden Tage geschehen. Worauf er den 3ten Maji der gesammten dreyen Ständen Privilegia confirmiret mit diesen Formalien: Daß er sie, seine gesammte Unterthanen des Landes Hadeln, bey der wahren Christlichen Religion, (so in den Prophetischen und Apostolischen Schriften, und der Augsburgischen Confession verfasset ist,) bey ihrer Kirchen- und Schulen-Gerechtigkeit, Jure Patronatus, wohlhergebrachten, und von seinen Vorfahren erlangten Statuten, Privilegien, Immunitäten, Willkühren und Gewohnheiten, gleichen unpartheyischen Rechten und Gerichten, (wie solches in der publicirten Land-Gerichts-Ordnung enthalten,) gnädiglich schützen und handhaben wolle. Bindet auch in vorerwehntem Privilegio dieses alles seinen künftigen Successoribus auf Väterliche Macht und Gewalt ein, demselben, bey Vermeidung der höchsten Göttlichen Majestät Ungnade, jederzeit Fürstlich nachzukommen.

Friederich von Bülau ist zu dieser Zeit Greve im Lande Hadeln gewesen.

In diesem Jahr hat der Roggen im April geschosset; es ist aber eine überaus nasse Erndte erfolget, daß das Korn mehrentheils auf dem Felde ausgewachsen ist, worauf eine grosse Theurung erfolget. Zu der Zeit war Dieterich von Hohenstein Greve im Lande Hadeln.

Im

Im Jahr 1586. wolte Hertzog Franciscus II. die Nieder-Sächsische Kirchen-Ordnung, welche er im vorigen Jahr hatte drucken, und in dem Sachsen-Lauenburgischen introduciren lassen, auch im Lande Hadeln einführen. Es übergab aber das Hadelerische Ministerium den 23. Julii sein unterthäniges Bedencken über diese Kirchen-Ordnung, darinnen man diejenige Puncte, welche einzuführen die Qualität des Landes Hadeln nicht zulassen konte, kürtzlich excerpirte; und anbey unterthänigst bat, die Landes-Einwohner bey ihrer einmal angenommenen Kirchen-Ordnung zu lassen. Wobey denn auch der Hertzog acquiescirte.

Den 7. Septembr. hielte Hertzog Franciscus II. auf dem Warnings-Acker einen Land-Tag, und ließ der gesammten Landschafft drey unterschiedliche Puncte, dieselbige zu bewilligen, durch den damaligen Greven Dieterich von Hohnstein vortragen, als:

1.) Wer des Ehebruchs überzeuget würde, der solte hinführo nicht anders, als mit dem Schwerdte gestraffet werden. So aber jemand eine Jungfrau schändete, solches solte der Thäter mit 33. Marck verbüssen; der geschändeten Person aber nichts zu geben schuldig seyn. Dieser Punct ist überall für bekandt angenommen und bewilliget.

2.) Wer einen Mord begienge, solte gleichfalls wiederum mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht werden. Wer aber Nothwehr zu beweisen hätte, solte solches, wie billig, geniessen. Dieser Punct ist auch von der gantzen Landschafft bewilliget.

3.) Solte ins künftige der Korn-Zoll eingeführet werden, daß man von jedem Wispel 4. Schillinge der hohen Obrigkeit zu geben solte gehalten seyn. Dieser Punct, weil er wider des Landes Privilegia und wohlhergebrachte Gewohnheit lauffen wolte, ist von der Landschafft nicht bewilliget: Jedoch haben es die 5. Kirchspiel dem Hertzoge eingeräumet; dagegen ihnen der Hertzog den so genannten Zins- und Wehr-Pfenning (davon Land-Recht Part. 2. Tit. XXVI.) gnädig wiederum erlassen. Welches der Landschafft auch hätte wiederfahren sollen, wenn sie in den vorgedachten Zoll gewilliget hätten. Es haben aber nachgehends 1593. die Kirchspiele Altenbruch, Lüdingwordt, Nordtlede, Neuenkirchen, Osterbruch, den Zins- und Wehr-Pfenning für 1100. Thl. ebenfalls

Bayerische Staatsbibliothek München

abgekauffet, daß sie solchen, laut Reverses, in Ewigkeit nicht mehr zu geben schuldig.

Im Jahr 1587. den 15. Aug. sind denen Bürgern in Otterndorf bey Pön einer Tonnen Hamburger-Biers die Taubenschläge verboten worden.

Im Jahr 1588. auf Michaelis ist eine grosse Erdbebung im Lande Hadeln gewesen, imgleichen wiederum den 9. Decembr.; bey welcher letzteren ein überaus starcker Wind gewesen, der Bäume mit ihren Wurtzeln aus der Erde gerissen, imgleichen viele Gebäude umgeworffen. Auch ist damalen die Behlmer Schleuse eingegangen. Um diese Zeit war Erich von Münchhausen Greve.

In diesem 1590ten Jahre hat der Hertzog eine General-Kirchen-Visitation über das gantze Land durch M. Andr. Pouchemium, Superint. Lubec., halten lassen, so sich den 19. Febr. zu Otterndorf angefangen, dabey der Consensus Orthodoxus verfertiget, und von dem Hertzoge selbst und seinen Bedienten, wie auch von allen Predigern des Landes Hadeln, unterschrieben. Die Visitatores des Landes waren dazumal M. Petr. Rohtbart, Past. Altenbr. und M. Hartwich thor Borg, Past. Otternd. In dieser Visitation wurden im Kirchspiel Wannen erstmals zweene Prediger geordnet; und wurde das Vicariat-Lehn theils von den Pastorat-Lehn-Gütern, theils aber von der Kirchen abgenommen, auch dem Vicario die Verwaltung der Schule mit übergeben.

Im gemeldeten Jahre ist ein überaus warmer und trockner Sommer gewesen, also, daß das Korn im Felde mehrentheils vertrocknet; überdem hat das Ungeziefer an dem noch reif gewordenen Korn grossen Schaden gethan, daß man also wenig eingeerndtet: Doch hat man hin und wieder herrliche und wohlfeile Mastungen gehabt.

Den 10. Octobr. dieses Jahres hat der Hertzog wider den wucherlichen Handel einiger Korn-Käuffer eine Verordnung publiciren lassen, darinnen er einen Korn-Händler vergönnet:

> Auf 10. Rthl., so er dieselbe ein halb Jahr vorher auf Korn ausgethan, einen Rthl.; so es aber nur ein Viertel-Jahr, einen halben Rthl. Zinse, und nicht mehr, zu nehmen, bey Strafe 10. Marckl. Diejenigen aber, so keine Korn-Händler, solten mit 6. pro Cento jährlich vergnügt seyn, bey der im Land-Recht angezeigten Strafe.

Im Jahr 1591. liessen sich einige Korn-Händler gelüsten, der jetztgedachten Fürstlichen Verordnung ungeachtet, auf das auf Korn ausgethane oder sonst ausgeliehene Geld über die Gebühr, ja wol jährlich 20.

auf

auf 100. zu nehmen. Wider dieses Gewissen-lose Verfahren nun ließ der Hertzog abermal eine Verordnung anschlagen, darinnen die schuldig befundene mit dem halben Theil ihrer ausgethanen Gelder dem Fisco heim gefallen zu seyn erkläret wurden. Es gieng aber vor diß mal die Execution nicht vor sich, weil die sämmtlichen Landes-Schuldtheissen beym Hertzoge intercedirten; auch die Verbrechere inkünftig auf 10. Rthlr., so auf ein halbes Jahr auf Korn ausgethan würden, nicht mehr als einen Gülden Aufschlag zu nehmen; in andern ausgeliehenen Geldern aber mit der Landes-üblichen Zinse vergnügt zu seyn, angelobten.

Im Jahr 1593. den 1. Martii kam Hertzog Franciscus mit seinem Sohn Hertzogen Augusto wiederum ins Land, bey welcher Ankunft dem jungen Fürsten eine Verehrung præsentiret wurde. Den 5. Martii hielte der Hertzog auf den Warnings-Acker in Versammlung der gantzen Landschafft eine Commission, in Sachen Lucä Garbarten, Einwohners des Kirchspiels Altenbruch, wider Johann Stökelern, Schuldtheissen daselbst. (Welche eine geraume Zeit einen schweren Process mit einander geführet, davon Lucas Garbart an das Käyserliche Cammer-Gericht appelliret, und daselbst seine Sache gewonnen hatte.) Wie nun der Hertzog befunden, daß man auf Anstiften des damaligen Greven vorgedachten Garbarten groß Unrecht gethan, so sind deßfalls einige Schultzen und Schöpffen degradiret, andere aber in hohe Brüche genommen. Der Greve Erich Hans von Münchhausen, der nicht allein die Schultzen und Schöpffen, sondern auch den Hertzog selbst hinters Licht geführet hatte, war noch vor des Hertzogs Ankunft davon gangen. Der Secretarius Garleff Gerkens wurde eine Zeitlang auf der Frantzenburg arrestiret, kam aber bald hernach wieder los. Gotthard vom Brobergen wurde dazumal zum Greven wieder angenommen. Um diese Zeit kauffte Hertzog Franciscus II. zweene bey der Frantzenburg gelegene Höfe von dem Kloster zum Neuenwalde, und richtete daselbst ein Fürstlich Vorwerck an.

In diesem 1593ten Jahre auf Bartholomäi hat die Landschafft Hadeln, auf vorher gegangene Unterhandlung, dem Hertzogen Francisco II. bewilliget, jährlich von jedem Morgen Landes 1. Marck l. zu geben, und zwar in zweyen Terminen, als auf Johanni 8. Schillinge, und Martini auch 8. Schillinge. Dagegen hat sich der Hertzog reversiret:

Solchen Land-Schatz nimmer zu steigern, auch niemanden mit Korn- oder andern

Zoll-Neuerungen oder Ausgaben fernerhin zu belegen, imgleichen die Fräulein-Steur nicht höher als 4. ß. von einem Morgen Landes zu ziehen. In diesen Revers hat auch der Hertzog alle Landes-Freyheiten, Kirchen-Ordnung, Jure Patronatus, Land-Recht und andere löbliche Landes-Gewohnheiten confirmiret. Auch ist ausdrücklich der Landschafft zugesagt, daß, falls das Land mit Krieg solte überzogen, oder durch Wasser verderbet werden, alsdenn die Einwohner 2. volle Jahre solten Schatz- und Contribution-frey seyn.

Den 1. Octobr. verlegte der Hertzog auf Bewilligung der Stände etliche hundert Soldaten im Lande, nachdem er deßfalls gnugsame Erstattung zugesaget. Es wurde aber solche Einquartierung etwas schwerer, als man sich hätte vermuthet, zumahl ein Landsasse, der volle Bauung hatte, 6. bis 7. Soldaten im Hause haben, und mit Essen und Trincken versorgen muste; doch wurden sie im Advent wiederum abgefordert.

Im Jahr 1595. ist ein überaus langer und harter Winter gewesen, also, daß der Frost und Schnee bis im Mäy-Mond angehalten, worauf eine beschwerliche Zeit erfolget.

Im Jahr 1596. hat Gotthard von Brobergen aufm Warnungs-Acker in Gegenwart der gantzen Landschafft sein bisher *löblich geführtes* Greven-Amt aufgegeben, und anbey die Anwesende befragt: *Ob auch jemand noch etwas auf seine Regierung zu sprechen hätte?* Darauf ihm die Einwohner zur Antwort gegeben: *Sie danckten ihm für seine löbliche Regierung.* Hierauf ist ein junger Edelmann, aus dem Braunschweigischen, Valentin Bockholt genannt, auf Hertzoglichen Befehl dem Lande als ein Greve wieder vorgestellt, welchen Gotthard von Brobergen bey seinem Antritt ermahnete, so zu regieren, daß er Lob verdienete. Er ist aber nur ein Jahr Greve gewesen; denn als nachgehends der Hertzog bey seiner Ankunft ihn nicht auf dem Schlosse fand, und deßwegen zu Rede stellete, auch, sein Amt hinkünftig besser in Acht zu nehmen, ermahnete, so ist er heimlich davon gezogen; an dessen statt im folgenden Jahr Henrich Plate zum Greven angenommen.

Im Jahr 1597. Montags nach Trinitatis sind die Hadelerischen Ehe-Artickul, welche noch jährlich zwey mal jedes Orts von den Cantzeln verlesen werden, im Synodo proponiret und angenommen worden.

In diesem Jahr publicirte Hertzog Franciscus II. eine feine Policey-Ordnung im Lande Hadeln, welche in 43. Articuln bestehet. Diese, weil sie viel heilsames in sich fasset, doch aber in weniger Leute Händen ist, so will ich sie kürtzlich zu excerpiren die Mühe nehmen:

1.) Alle

1.) Alle freventliche Gotteslästerer sollen nach Befinden entweder am Leben, oder an dem Gliede, womit sie gesündiget, gestraft werden. Flucher soll man mit 7. Marckl. oder Gefängnis, und da sie sich hieran nicht kehreten, mit Landes Verweisung, strafen.

2.) Kirchspiel-Gerichte, oder andere Gerichts-Händel, sollen bey Verlust derselben nicht mehr am Sonntage aufm Kirchhof exerciret werden; davon aber gemeine Noth-Sachen ausgenommen. Hingegen ist der Freytag zum Kirchspiel-Gericht geordnet.

3.) Das Stehen aufm Kirchhof unterm GOttes-Dienste wird bey 7. Marckl. Strafe verboten.

4.) Alles Zechen unter der Predigt wird bey 7. Marckl. Strafe verboten; und haben die Schöpffen drauf zu sehen.

5.) Mit dem Glocken-Geläute soll nach Unterschied der Personen und ihres Standes verfahren, und die gebührende Maasse nicht überschritten werden.

6.) Die Winckel-Schulen sollen in der Maasse, wie in der Kirchen-Ordnung ausgedruckt, verboten seyn.

7.) Das Verhüllen mit den Hoicken beym Gebrauch des Abendmahls wird bey 30. fl. Strafe verboten; ausgenommen denen Wittwen, wie auch Kindern, denen die Ihrigen abgestorben, solls auf drey Monat lang frey stehen.

8.) Wird der Schultzen und Schöpffen Eyd beschrieben.

9.) Die Procuratoren, deren 4. oder 5., und nicht mehr, beym Ober-Gericht seyn sollen, sollen ihre Clienten nicht übersetzen, sondern von einer Recht-Sache 24. ß., von einer Wrüge-Sache 12. ß., und nicht mehr, nehmen, bey Verlust ihres Dienstes, und 10. fl. Strafe.

10.) Wird der Procuratoren Eyd nahmhaft gemacht.

11.) Auch der Gerichts-Boten Eyd.

12.) Diejenigen, welche in beurtheilten Sachen, davon zu rechter Zeit nicht appelliret worden, einen neuen Procefs formiren wollen, sollen 60. Marckl. verbrochen haben.

13. In Execution-Sachen soll nur ein, in Brüch-Sachen zwey, und in Schuld-Sachen drey und nicht mehr Gebot-Zettel ergehen, und nachgehends mit der Execution, nach der Umstände Gelegenheit, entweder der Pfandung, oder des Einlagers oder Gefängnisses, fortgefahren werden.

14.) Wegen Arrestamenten, Kummer und Zuschlag der Güter wird das Land-Recht part. II. tit. 25. und die Constitution von 1580. erneuert.

15.) Einkömmlinge sollen ohne Schein ihres vorigen Verhaltens hier im Lande nicht angenommen, noch geduldet werden.

16.) Niemand soll Aecker ohne den dazu gehörigen Elb-Teich verkauffen.

17.) Man solte bey bemittelten Haus-Leuten die Anstalt machen, daß nicht alles Korn aus dem Lande verkaufft, sondern eine gewisse Portion vor die Armuth von jedem aufgehoben werde.

18.) Baumschliesser an des Landes Gräntze sollen die Bäume gleich nach der Sonnen Untergang schliessen, und unbekandten Leuten nicht eher öffnen, als mit der Sonnen Aufgang.

19.) Das Geleite soll niemanden gegeben werden, es sey denn ausgemacht, daß der Geleit-suchende nicht vorsetzlich zu dem Unglück kommen: Doch solls sich nicht weiter verstrecken, als bis auf Fürstliche Ankunft.

20.) Fremden Bettlern, so das gewöhnliche Zeichen nicht tragen, soll man nichts geben.

21.) Korn- und Bier-Maasse sollen gekämpet, Ellen und Gewichte probiret, Fleisch- und andere Fett-Waare sollen gesetzet werden. Die Becker sollen sich nach der aufgerichteten Brodt-Ordnung richten.

22.) Ledige Leute, Knechte und Mägde, sollen zwar, wenn sie was verwircket, zu Register gesetzet, aber doch sogleich bey der Herrschafft angegeben werden, damit sie nicht ungebußfertiget entweichen.

23.) Setzet eine Ordnung wegen der Dienst-Boten, Arbeits-Leute und Tagelöhner.

24.) Grosse unnöthige Unkosten auf Hochzeiten sollen gemindert werden; Bräutigam und Braut sollen vor 12. Schlägen in der Kirche seyn; Den achten Tag soll niemand mehr, als die nächsten Freunde gebeten werden; und d. gl.

25.) In der Stadt solten Braut und Bräutigam die Leute selbst zur Hochzeit zu bitten fernerhin nicht gehalten seyn.

26.) Bey Kind-Tauffen sollen übermäßige Prachten, am Sonntage aber alle Gast-Gebote, verboten seyn, bey 10. fl. Strafe.

27.) Zu Begräbnis-Mahlen sollen sich nur die allernächsten Freunde einfinden.

28.) In Kleidern solte die Maasse nach Standes-Gebühr in Acht genommen werden. Insonderheit solten die grossen rauchen Mützen denen Frauens-Personen hinkünftig verboten seyn.

29.) Das Vollsauffen soll, wie insgemein allen, als auch insonderheit denen Frauen und Jungfrauen bey Strafe 10. Marck L. ferner verboten seyn.

30.) Auf Gastereyen soll zwischen ehrlichen und unehrlichen Personen ein Unterscheid gehalten, und sie nicht an einen Tisch gesetzet werden.

31.) Gewinnsüchtige Charten- und Würffel-Spiele sollen bey 10. fl. verboten seyn; womit auch die Gast-Geber, so solches in ihren Häusern leiden, sollen gestrafet werden.

32.) Wer auf geliehen Geld seine eigene Hand ausgegeben, der soll auf Begehren schleunig exequiret werden.

33.) Eltern-losen Kindern, denen es an Vormündern fehlet, sollen innerhalb 14. Tage Vormünder gesetzet werden.

34.) Der wucherliche Korn-Kauf, auf einige Jahre gerichtet, soll bey Strafe 60. Marck L. abgeschaffet, doch auf ein Jahr ohne gar zu grossen Wucher vergönnet werden.

35.) Leibeigene, aus andern Ländern, sollen sich bey Strafe 60. Marck L. hier mit den freyen Hadelern nicht befreyen, oder im Lande setzen.

36.) Peinliche Rechts-Unkosten, wenn vermögende ausländische Kläger seyn, sollen von denenselben abgetragen, im widrigen Fall aber von dem Lande zusammen gebracht werden.

37.) In Entleibungen und andern peinlichen Sachen soll dem Thäter, wenn er flüchtig worden, keine commissio ad purgantum erkannt werden, es sey denn, daß

er sich gnugsam anheischig mache, sich sonderlich bey dem erbrochenen End-Urtheil in Person zu stellen, und die zuerkannte Strafe gebührend über sich zu nehmen.

38.) Wer Brüche-Klagen verschweiget, soll sie selbst erlegen, auch die Wund-Aertzte alle ihnen vorkommende verdächtige Schäden bey gleicher Straffe der Special-Obrigkeit anmelden.

39.) Wer Landes-Verwiesene herberget, soll willkürlich gestrafet werden.

40.) Wenn starcke Vermuthungen einer bösen That bey dem Richter vorhanden, und der Beklagte sich nicht dazu gestehen will, so kan er peinlich befraget werden; gestehet er denn nichts, so dringet man billig nicht weiter in ihm, es sey denn, daß neue Vermuthungen dazu kämen.

41.) Wer Müntze beschneidet, soll am Leibe, wer aber falsche Müntze schläget, am Leben, gestrafet werden.

42.) Wer auf vorhergehende Ehren-verletzende Ausforderung einem entleibet, soll nicht am Leben, sondern sonst willkürlich gestrafet werden.

43.) Ein einfacher Ehebruch soll zum ersten mal mit willkürlicher Strafe angesehen, zum andern mal aber (wie ein doppelter Ehebruch) mit dem Schwerdte gestrafet werden. Eine Dirne, die sich zwey mal verlauffen, soll gestäupet und verwiesen werden.

Im Jahr 1598. wurde in Otterndorf eine Amt-Ordnung publiciret, dadurch die Aemter der Handwercker in der Stadt zu Stande gebracht, und mit gewissen Gesetzen eingefässet sind.

In diesem Jahr starb M. Petr. Rohtbart, Past. Oldenbr. & Hadeleria Superintend. und wurde dessen Leiche von acht Predigern (aus Liebe zu ihm) zu Grabe getragen. Um diese Zeit wurde auch der Predigt-Stuhl zum Altenbruch erbauet.

Den 6. Junii wurden zu Otterndorf vier Personen Ehebruch halber enthäuptet, unter denen war ein Müller, den wolte eine Magd losbitten; Es wurde ihr aber solche Bitte abgeschlagen. Da gieng sie stehendes Fusses hin, und ersoff sich im Medem-Fluß.

Von diesem Jahre melden die Chronicken, daß es denen damals noch so genannten Küstern der Landschafft Hadeln überaus unglücklich gefallen. Der zum Altenbruch soll eine fremde Kuh geschlachtet; und der zur Lüdingwordt seine Magd beschlaffen haben. Der zur Nordtlede soll an der Pest gestorben seyn. Der zur Neuen-Kirchen hat keinen Wein gnung zu denen Communicanten gehabt. Der zum Osterbruch ist vertruncken; und der zu Otterndorf soll sich selber mit einem Messer erstochen haben.

Im Jahr 1599. ist abermal ein kalter Winter gewesen, worauf ein warmer und truckener Sommer erfolget, dadurch viel Ungezіefer im

Felde

Felde kommen, die das Korn, insonderheit den Weitzen, mehrentheils verzehret, so, daß man hier zu Lande kaum so viel sammlen können, als man zur Saat und in der Haushaltung vonnöthen gehabt.

Im Jahr 1600. den 15. August. schlug das Wetter im Thurm zu Neuen-Kirchen, wurde aber durch GOttes Gnade bald gelöschet, daß eben kein sonderlicher Schaden daher entstanden.

Den 18. August. hielte der Hertzog eine Munsterung über das gantze Land. In diesem Jahr stund der Winter 18. Wochen; und ist damals um Pfingsten viel Vieh erfroren.

Im Jahr 1601. den 2. Aug. publicirte Hertzog Franciscus II. eine Verordnung, folgendes Inhalts:

1.) Daß die Kirchspiel-Gerichte, so bisher aufm Sonntag geheget, aufm Freytag solten verleget werden.

2.) Von geringen Sachen, 50. Gülden betreffend, solte nicht an die hohe Herrschafft appelliret werden. Wann aber die Sache 200. fl. oder mehr beträffe, so solte davon entweder gleich viva voce, oder innerhalb 10. Tagen, gegen Lauenburg zu appelliren frey stehen.

3.) Alle Verpfändungen solten öffentlich vorm Schultzen geschehen, und von dem Kirchspiel-Schreiber im Protocoll gezeichnet, und zur Nachricht verwahret werden.

Im Monath Majo dieses Jahres sind 5. Personen wegen Zauberey verbrandt, die sechste wurde todt im Gefängnisse gefunden. Deßgleichen sind abermal im August-Monath 8. Personen, so der Zauberey verdächtig, hingerichtet, davon wiederum zwey im Gefängnisse todt gefunden. In diesem Jahre haben die gesammten Stände dem Hertzoge 400. Rthlr. wegen der ihm auferlegten Cräyß-Steur verehret; Dagegen sich der Hertzog reversiret, daß dieses Subsidium charitativum dem Lande nicht nachtheilig seyn, auch für kein debitum causirt werden solte.

Im Jahr 1602. sind wegen der Pfingst-Kälte die Bäume erfroren. Um Pfingsten war auch eine hohe Fluht, wodurch 300. Stücke Viehes ausserhalb Teichs vertruncken, auch die Schleusen hin und wieder beschädiget sind.

Im Jahr 1603. ist die Wasser-Schleuse zu Otterndorf von Grund auf gantz neu gelegt; das Holtz dazu kostet 1385. Marck 11. ß. Dazumal wurde auf gemeiner Stände Rath und Bewilligung eine Verordnung, so in 19. Articuln bestehet, gemacht, welche ins künftige bey dem Schleusen-Bau allemal solte in acht genommen werden; und gehet diese Verordnung sonderlich dahin, daß in währendem Schleusen-Bau unter

den

den Arbeitern gute Disciplin gehalten, von denen alten und neuen Materialien nichts entwendet, und die dabey verwürckte Brüche denen Interessenten zu gut wiederum zur Abtragung der Unkosten angewendet werden möge.

Im Jahr 1604. hat der Hertzog abermal einige Unholden brennen lassen. Den 24. August. ist auch wieder eine Munsterung über das gantze Land gehalten. Damals ließ sich ein grosser Comet sehen. Dieses Jahr (andere melden im vorigen Jahre) ist eine so nasse Erndte eingefallen, daß die Haus-Leute an einigen Orten der Landschafft, wegen des hohen Binnen-Wassers, ihr Korn mit Kahnen haben nach Hause holen müssen.

Im Jahr 1605. fieng eine erschreckliche Pestilentz an hier im Lande zu wüten, und währete drey gantzer Jahr. Zwar hielte sie das erste Jahr eine Zeitlang wieder auf; allein man sagt, daß sie durch Räuberey eines in der Pest ausgestorbenen Hauses zur Lüdingwordt wiederum angefangen, und schröcklicher, wie vor, gewütet. An dieser Pest sind, so viel man gewahr werden können, 3530. Menschen in Hadeln gestorben; nemlich im Kirchspiel Otterndorf sind gestorben 1500. Menschen, in Lüdingwordt 300, zur Nordtlede 100, in Neuen-Kirchen 300, zu Osterbruch 315, zur Ihlienwordt 250, zur Steinauw 146, zu Odesheim 160, in Wannen (alwo man, aus Mangel des Holtzes, den Kirch-Boden zu Sargen verwenden müssen) sind 459. gestorben. Wie viel damalen zu Altenbruch umkommen, wird nicht gemeldet.

Im Jahr 1607. hat es 12. Wochen continuirlich geregnet. Die Gerste ist dasmal vom Wind und Hagel mehrentheils abgeschlagen.

Im Jahr 1608. den 18. Febr. gab der Hertzog einen Befehl aus, daß die Prediger bey 200. Goldfl. Strafe niemanden auf der Cantzel mit Nahmen nennen, oder öffentlich diffamiren solten.

In diesem Jahre entstund ein Streit zwischen denen Hadelern und Bremischen Unterthanen wegen eines Mohrs bey Odesheim; und wurde der Torf, den die Odesheimer daselbst gegraben hatten, allemal zerhacket, daß man auch eine Schildwache dahin setzen muste. Auf daß man nun dieses beschwerlichen Handels möchte ein Ende machen, so wurde ein Tag zu Hamburg vom Hertzoge und dem Bremischen Ertz-Bischoff angesetzet. Da wurde ein alter Mann von 103. Jahren, Johann Kype genannt, aus Odesheim, nebst noch zween andern, so auch nicht weit von hundert Jah-

ten waren, endlich abgehöret. Als nun diese zeugeten, daß bey ihrem Gedencken vorgedachtes Mohr denen Hadelern zugehöret hätte, so muste sich der Ertz-Bischoff zufrieden geben.

Den 6. Julii selbiges Jahres publicirte der Hertzog mit Zuziehung der Landes-Stände eine Constitution über einige Puncte, so entweder gar nicht, oder doch nicht deutlich gnug, im Hadelerischen Land-Rechte exprimiret sind, als:

1.) Die erste General-Verpfändung solte der letztern specialen vorgezogen werden.

2.) Gedoppelte Pfande solten fernerhin nicht gesetzet, noch dem Creditoren in Ermangelung der Bezahlung zugeschlagen werden, sondern an deren statt fahrende Haabe, Rind-Vieh, u. d. gl.

3.) Bürgen solten berechtiget seyn, aus ihren Schade-los gesetzten Pfanden nicht allein Capital und Zinsen, sondern auch die beweißlichen Brüche von ihren Principalen zu suchen.

4.) In Concursu Creditorum solte vorher der Kirchspiels-Obrigkeit eine richtige Designation der Schulden und Güter eingeliefert, auch nach Befinden wol ein Eyd geleistet werden, daß der Debitor in fraudem creditorum nichts wissentlich veralienirt habe. Und so er mit seinem Gute nicht zureicht, soll er nachgehends bey Verbesserung in quantum fieri potest, ne egeat, zu bezahlen schuldig seyn. Wer des Criminis stellionatus überführet, soll eo ipso des Landes verwiesen seyn, bis er seine Schuldener contentiret.

5.) Die Zeit der Auslösung der jüngern Creditoren in des Schuldeners Gütern wird auf 8. Jahr gesetzet. Geschichts binnen der Zeit nicht, so sollens die ältern Creditores ruhig besitzen.

6.) Halb-Brüder und Halb-Schwestern sollen nicht den dritten Theil der gantzen Erbschafft, wie bisher geschehen, sondern den dritten Theil dessen, und so viel ein von beyden Banden dem Verstorbenen verwandt, erben und haben. NB. Weil dieser Punct was undeutlich, so ist er nachgehends in einer Declaration Hertzogs Julii Henrichs im Jahr 1657. den 12. Septembr. folgender Gestalt erkläret: Daß die gantze Massa der Erbschafft in so viel gleiche Theile, als Voll-Brüder und Schwestern verhanden, solte getheilet werden. Und was alsdenn auf eines Vollbürtigen Theil kommt, davon solte das dritte Theil denen halbbürtigen Brüdern und Schwestern (es seyn derselben viel oder wenig) zugelegt und unter sie vertheilet werden. (*)

7.) Zum Löse-Geld wird ad conversationem familiarum 12. Wochen und 6. Tage Zeit gegeben, ehe einer seines Löse-Rechtes verlustig werden kan.

Im Jahr 1609. ließ der Hertzog abermal einige Zäuberer verbrennen, die mit Pfeiffen und Trommeln ausgeführet worden, weil (wie man vorgab) sie bekannt hätten, daß sie Trommelschläger unter ihrer Zunft gewesen wären. Um diese Zeit hielte der Hertzog abermal die Munsterung über das gantze Land.

(*) Hic corrigitur §. 3. tit. XV. Part. III. Hadel. Land-R. da einer verstirbt, &c.

Im selbigen Jahre zogen die Einwohner der 5. Kirchspiele einen Graben jenseit Bederkesa hin, vermuthlich das Wasser abzuleiten; allein der Bischoff ließ ihn wieder dämpffen. Weil nun die im Kirchspiel Wannen zu dieser fruchtlosen Arbeit ihren Antheil am Gelde nicht wolten hergeben, so geriethen sie drüber mit den vier übrigen Kirchspielen im Proceß, darinnen ihnen die gemachte Unkosten zu erlegen befohlen; jedoch dabey in faveur Kirchspiels Wannen decretiret wurde, daß der Emmelken-Strom, nach seiner alten Gerechtigkeit, seine gehörige Weite von 17. Schuhen, und die Stöpen von 12. Schuhen behalten, auch gebührlich gesäubert und ausgegraben werden solte. Um diese Zeit starb der bisher gewesene Secretarius Garleff Gerkens, und wurde D. Johann Bünning wiederum vom Hertzoge zu diesem Amt erkohren.

Im Jahr 1610. den 5. Mäy ist ein erschröcklicher unnatürlich grosser Hagel gefallen, so mit starckem Donner-Wetter und Winden vergesellschafftet gewesen, daher viel Korn verdorben, und die Fenster, so Südwärts gelegen, dadurch mehrentheils eingeschlagen. Damalen hat man die Oster-Schleuse im Kirchspiel Otterndorf repariret.

Im Jahr 1612. den 19. Octobr. publicirte der Hertzog eine Constitution, darinnen geordnet ward:

Daß die Delinquenten gleich nach begangener That vom Schuldtheissen dem Greven solten nahmhaft gemacht und eingezogen werden; dafern sie aber flüchtig worden, solten sie zu dreyen malen (deren jedes eine Sächsische Frist in sich halten müste) öffentlich citirt werden. Wer sie nachgehends Unterschleiff geben würde, der solte mit 60. Marckl. Brüche an der hohen Herrschafft verfallen seyn.

Im Jahr 1613. den 21. Septembr. wurde von denen Einwohnern des Landes Hadeln, nach langer Unterredung, bewilliget, daß diejenigen, welche kein Land besässen, und also zum ehemals verwilligten Landschatz nichts beytrügen, ins künftige von 100. Marckl. Capital jährlich 4. ß. in zwey Terminen, als auf Johannis 2. ß. und auf Martini gleich so viel geben solten. Deßgleichen diejenigen, welche eine eigene Wohnung hätten, solten zu jedem Termin 2. ß., die aber nichts eigenes hätten, 1. ß. Schutz-Geldes beytragen.

Im Jahr 1614. den 29. Martii ist das Gerichte neu aufgebauet, und auf den Teich, wo es jetzt stehet, transponirt worden; es haben alle Zimmerleute im gantzen Lande dran arbeiten müssen, damit keiner dem andern etwas vorzurücken hätte. Solches ist geschehen in Gegenwart des Herrn Henrichs Platen, Grevens, Herrn D. Bünnings, Gerichts-Se-

cretarii, und Herrn Conrad von Minden, damaligen Amt-Schreibers, auch der gantzen Landschafft. Dieses Gerichte ist Anfangs im Jahr 1593. auf dem Marckt-Platz beym Rath-Hause aufgerichtet, im folgenden Jahr aber den 30. Febr. ists ausserhalb Thors in den Kohlhöfen erbauet. Weil aber die Stelle auch sehr unbequem dazu gewesen, so hat man es endlich auf dem Lande, wo es jetzt stehet, und zwar erstlich unten, nachgehends aber (wie jetzo gemeldet) oben auf den Teich verleget; welches durch folgende Gelegenheit soll geschehen seyn:

Es soll nemlich eine Weibes-Person, welcher gemeldetes Land eigenthümlich zugehöret, wegen Zauberey zum Tode verdammet worden seyn. Diese soll bey ihrer Ausführung vom Hertzoge durch Bitte verlanget haben, daß ihr Cörper nicht unter den Galgen, sondern in ihrem eigenen Lande möchte begraben werden. Da ihr zwar der Hertzog ihrer Bitte so weit gewähret, daß sie in ihrem eigenen Lande verscharret worden; hat aber bald hernach das Gerichte über ihrem Begräbnis aufrichten lassen. Da es denn auch so lange gestanden, bis es in diesem 1614den Jahr durch den Frohn-Knecht nieder gehauen, und gemeldeter massen oben auf den Teich transponiret worden.

Den 19. Octobr. dieses Jahrs hat Hertzog Franciscus II., nachdem er von dem neu-erwählten Röm. Käyser Matthia aufs neue mit seinem Fürstenthum belehnet, alle Privilegia des gantzen Landes Hadeln nicht anders, als wenn sie in dieser Confirmation alle nahmhaft gemacht wären, (wie die Worte des Privilegii lauten) für sich und seine Erben gnädigst confirmiret.

In diesem Jahr kam ein Wolff im Lande, und that aller Orten überaus grossen Schaden, bis er endlich nach 8. Jahren auf der Wanniger-Geest, auf den noch davon so genannten Wolffs-Berg, gefangen und erschlagen worden.

Im Jahr 1615. gerieth der Secretarius D. Johann Bünning (oder, wie ihn andere nennen, Lüning) bey dem Hertzog in Ungnade; daher er den 13. Januarii gantz unversehens aus dem Lande gereiset, nachdem er sein Gut voran geschicket hatte. So bald aber der Hertzog zu Lande kam, zog er des Herrn D. Lünings Haus an sich, und gab es einem seiner Bedienten zu bewohnen ein, ließ auch deßfalls ein Patent von allen Cantzeln verlesen, und an die Kirch-Thüren schlagen. Der Doctor schrieb zwar unterschiedliche mal an die Landschafft, und begehrete wegen seines hinterlassenen

nen Hauses 2000. Rthlr. Man wuste aber demselben hierauf nichts zu willen. Endlich ist die Sache nach vier Jahren durch Vermittelung der Herren Staaten von Holland beygeleget. An seiner Statt hat Justus Lüder das Secretarien-Amt eine Zeitlang verwaltet.

Den 18. Martii ist ein Tausch zwischen den Hertzogen und einem Hausmann, Peter Quest genannt, getroffen, da dieser vor seinem nicht weit von der Schleuse liegenden Hof einen andern im Oster-Ende Otterndorf, wobey 60. Morgen Landes, und die Osterbrücher Wind-Mühle gehörig, empfangen, und dem Hertzoge einige tausend Marck Lübisch zugegeben; worauf der Hertzog den Hof bey der Schleuse bauen, und daselbst ein Vorwerck anrichten lassen, welches nach seinem Gemahl Marienthal genannt worden, der er es auch geschencket. Um diese Zeit ist die neue Brücke gebauet, und ein neuer Weg von da nach der Schleuse geleget worden. Es hat zwar der Hertzog auf dieser Brücken einen Zoll angerichtet; weil er aber nicht einmal so viel hat eingebracht, daß dem Zöllner sein zugesagtes Jahr-Geld davon hat können abgegeben werden, so hat man diesen Wege-Zoll wiederum fallen lassen.

Den 26. April. hat die gantze Landschafft dem Hertzoge auf dem Warnings-Acker zur Befestigung des Schlosses Otterndorf 3000. Rthl. zu Hülffe zu geben versprochen. Um Viti reisete der bisherige Greve, Henrich Plate, nach dem Behlumber Marckt, kam aber nicht wieder, sondern begab sich nach seinem Adelichen Gute, und gab also sein bisher mit grossem Ruhm geführtes Greven-Amt auf. Seine Charge wurde dem damaligen Amtmann, Joachim Feldtmann, eine Zeitlang zu verwalten vom Fürsten aufgetragen.

Um Pfingsten hat man angefangen, am Schloß Otterndorf zu arbeiten, und den Wall und die Rondelen zu legen. Weil nun auch der Wall-Graben hat müssen erweitert werden, so sind zu dem Behueff etliche Häuser abgebrochen, die nach ihrem Werth vom Landes-Fürsten bezahlet worden. Die gantze Landschafft, Arme und Reiche, haben auf des Hertzogen gnädiges Begehren mit Hand-Arbeit zweene Tage dazu zu helffen, bewilliget; Dagegen sich aber derselbe reversiret, solches in keine Consequence zu ziehen. In welchem Revers auch folgende Puncte beliebet worden:

Daß auf der von den dreyen Ständen zum Noth-Gericht erkaufften Stelle, weil sie dazu zu klein, solte ein Pranger aufgerichtet; hingegen die neben über an dem Me-

dem-Strom belegene und vom Hertzogen erkauffte Stelle dem Lande zum Noth-Gericht solte geschencket, und mit Bäncken versehen werden.

Des Hertzogen Resolutiones solten allemal mündlich auf den Warnings-Acker vorgetragen werden, nach alter Gewohnheit.

Von den jährlichen Rauchhünern solten Schultzen und Schöpffen eine richtige Verzeichnis machen; damit, um Unordnuug zu vermeiden, nach derselben, bey des Hertzogen Ankunft, in einem jeden Kirchspiel, wenn sie die Ordnung träffe, solche Rauchhüner von denen Fürstlichen Bedienten könten eingenommen, und am Hofe wiederum nach derselben ausgeliefert werden.

Damaliger Zeit ist auch angeordnet, daß der Wall um die Stadt höher und dicker, der Graben weiter und tieffer, solte gemacht werden. Auch wurde das neue Uhrwerck mit der Viertel-Glocken auf den Kirch-Thurm zu Otterndorf gebracht; die alte Stunden-Glocke aber brachte man aufs Oster-Thor. Gleichfalls wurde der Fürstliche Stuhl in der Kirchen daselbst neu und zierlich angeleget. Die Schule wurde auch damals gebauet; und kostet das Holtz, so in Hamburg gezimmert, 900. Marck Lübisch.

Zum Altenbruch wurden die beyden Spitzen zu dieser Zeit gantz neu gedecket, auch neue Wetter-Hahnen und Zinnäpffel (worinnen der damaligen Provisoren Nahme, der Posterität zu guter Nachricht, schriftlich eingeleget worden) drauf gesetzet. Man hat aber, da diese Zinnäpffel im vorigen Jahre bey Reparirung selbiger Thürme wieder herab genommen, befunden, daß solche hinein gelegte Schriften gantz vermodert gewesen.

Den 19. August. strandete durch Sturm ein Hamburgisches Kaufmanns-Schiff auf dem Hadeler Sande, so insgemein Grütz-Topf genannt wird. Da hat der Hertzog denen Kauf-Leuten gegen einer Erkentlichkeit vergönnet, ihnen dasjenige, was sie binnen dreyer Fluthen-Zeit löschen und abführen könten, frey und ungehindert passiren zu lassen. Was denn noch von Waaren im Schiff bliebe, davon wolte der Hertzog den dritten Theil, nach alter Gewohnheit geniessen; die übrigen zwey Drittel hat man denen Kauf-Leuten vergönnet, nachdem sie denen Hadelern, so das Schiff löschen helffen, statt des dritten Theils eine gewisse Summa Geldes gegeben. Zum Andencken ist dieses auf einer Tafel in Lateinischer Sprache geschrieben, und in der Gerichts-Stube aufgehänget worden. Am jetzt bemeldeten Tage hat die Sonne gantz Blut-roth geschienen.

Den 21. Decembr. erhub sich gegen Abend ein fliegender Sturm

aus

aus dem West-Nord-Westen, wodurch der Hadeler Seeband gewaltig beschädigt, weil das Wasser so hoch worden, daß es über den Teich geschlagen. Am Nordstrande sind dasmal über 900. Menschen vertruncken.

Im Jahr 1616. ist das Fürstliche Nieder-Sächsische Erb-Schloß Lauenburg nebst vielen Kostbarkeiten im Feuer aufgangen. Da hat die Landschafft Hadeln bewilliget, von jedem Morgen 8. ß. Brand-Steur zu erlegen. Die fünf Kirchspiele haben dazu gegeben 500. Species-Reichsthaler; Dagegen sich der Hertzog reversiret, solches vor ein Subsidium charitativum zu erkennen, und in keine gefährliche Consequence zu ziehen. Den 17. Julii dieses Jahres hat man die Schule zu Neuen-Kirchen angefangen zu bauen.

Im Anfang des 1617den Jahres zog der Secretarius Justus Lüder mit dem Hertzog wieder nach Lauenburg, und wurde der Herr Nicolaus Hoppe als Secretarius an seiner Stelle zurück gelassen. Es starb aber bald darauf der bisher gewesene Amtmann und Greve Joachim Feldmann. Da wurde vorgedachter Justus Lüder als Greve wieder herein geschickt. Weil er aber in seiner Regierung den Hadelern sehr schädlich gefallen, unterschiedliche Neuerungen aufgebracht, und sich daher mit denen Ständen nicht vertragen können, so hat ers auch nicht lange gemacht, sondern ist bey der Greven-Brücken vor Otterndorf, als er vom Warnings-Acker wieder nach der Stadt fahren wollen, schleunig am Schlage gestorben. Da hat der Hertzog Herrn Johanni beym Graben, damaligen Schuldtheissen zur Lüdingwordt, das Greven-Amt aufgetragen. Von der Zeit an sind die Greven des Landes Hadeln Statthalter (weil sie an Statt der abwesenden Hertzogen Gerichte gehalten) genennet worden; wiewol sich dieser Johannes beym Graben in seinen ausgefertigten und unterschriebenen Urtheln nur allemal einen Gerichts-Rath nennet.

Den 11. May wurde die grosse Glocke zur Ihlienwordt gegossen.

Den 23. dito wurde die grosse Glocke zur Lüdingwordt zum andern mal gegossen, weil es das erste mal mißlungen war. Um diese Zeit wurde der bisher gewesene Secretarius Nicolaus Hoppe seines Amtes erlassen, und an seine Stelle Paulus Becker wieder angenommen. Dieser nennet sich zum ersten mal in seinen unterschriebenen Urtheiln einen Gerichts-Verwalter.

Den 23. August. hielte der Ertz-Bischoff wegen der obgedachten Gruft hinter Bederkesa mit den Hadelern eine Conference, und wurde dadurch die Sache gütlich verglichen.

Den

Den 1. Novembr. hielte man das Jubel-Fest im Lande Hadeln, weil nun eben hundert Jahr verflossen waren, da Lutherus seine Theses wider Tetzeln angeschlagen, und dadurch zu der Reformation den Grund geleget hatte.

Im Jahr 1618. von Ostern bis Jacobi ist von den Hamburger-Interessenten der neue Teich im Ritzebüttelischen Neuen-Felde eingeteichet worden; der gehet von der Döse bis an der Altenbrucher Gerechtigkeit; hält in der Länge 2172. Ruthen, jegliche Ruthe 15. Fuß. Dieser gantze Teich hat gekostet 325800. Marck L. jegliche Ruthe 150. Marck Lübisch.

Den 20. Novembr. gab der Hertzog einen Befehl aus:

Daß diejenigen, welche in einigen Jahren nicht zum Abendmahl gewesen, item, öffentliche Todtschläger und Ehebrecher, auch zwey mal beschlaffene Weibes-Personen, öffentliche Kirchen-Busse thun solten. Drey mal beschlaffene Weibsstücke solten des Landes auf ewig verwiesen werden.

Den 30. Novembr. fieng man an eine Wasser-Mühle zur Ilienwordt zu legen; sie muste aber wegen der Unbequemlichkeit bald wieder abgebrochen werden. In diesem Jahr hat sich ein erschröcklicher Comet sehen lassen, der ohne Zweifel ein Vorbote des bald erfolgten 30.-jährigen Krieges gewesen.

Im Jahr 1619. fiengen die Einwohner des Landes Wursten an den neuen Teich, so 3060. Ruthen lang seyn soll, einzuteichen. Damals sind auch die Hadeler-Interessenten mit den Hamburger Unterthanen wegen des neu-eingeteichten Landes zusammen kommen, und haben einhellig beschlossen, daß man bey dem neuen Teich ebenfalls einen Weg hin und wieder zu fahren frey haben möchte. Damals ist auch der oberwehnte Vertrag wegen der Schleuse bey der Bohmrönnen aufs neue von beyden Partheyen bekräftiget.

Den 23. Martii ließ der Hertzog durch seinen Cantzler Doct. Schrödern die Landschafft auf dem Warnings-Acker zusammen fordern. Da that der Cantzler eine bewegliche Rede von dem Nutzen, welchen Unterthanen von guter Policey und Ordnung ihrer Landes-Fürsten zu geniessen hätten. Zuletzt producirte er ein neues Land-Recht, und begehrte im Nahmen des Hertzogen, daß man dasselbe im Lande Hadeln introduciren möchte. Es wurde ihm aber von den sämmtlichen Ständen abgeschladen. Der bisher gewesene Statthalter Johannes beym Graben war indessen mit dem Hertzog in einen Proceß gerathen; daher er sein Amt niedergelegt, und sich ausserhalb Landes begeben hatte, da er auch gestorben.

An seiner Stelle wurde den 3. April jetzt gemeldeten Jahres ein Heßischer von Adel, Justus Christoffer von Bojenburg, zum Statthalter erkohren, ist aber bald wieder erlassen, und an seiner Statt Levin von Möllendorf Statthalter worden.

In diesem Jahr haben die Einwohner des Kirchspiels Nordlede ihre Kirche mit neuen Gestühlten auszieren, auch die Spitze ihres ansehnlichen Kirch-Thurms verbessern lassen. Der Zinnapffel (der so groß war, daß er eine halbe Tonne Wassers fassen können) wurde vergüldet, dessen Stange war 14. Fuß, und das Creutz 5. Fuß.

Mit Ausgang des Monaths Julii befiel Hertzog Franciscus II. mit einer gefährlichen Kranckheit, dabey er noch überdem vom Stein geplaget worden, woran er den 2. Junii im 72. Jahr seines Alters gestorben. Er hatte mit seinem ersten Eh-Gemahl, Hertzogs Philippi zu Pommern Tochter, zweene Printzen erzeuget, nebst einer Prinzeßin, unter denen der älteste, Augustus, dem Vater unmittelbar succediret hat. Als ihm aber dieses Gemahl in Kindes-Nöthen abgestorben, so hat er im folgenden Jahre Mariam, Hertzogin zu Braunschweig und Lüneburg, wiederum zur Ehe genommen, mit welcher er 4. Prinzeßinnen und 8. Printzen erzeuget, unter welchen der andere Sohn, Julius Henrich, ihm mittelbar, nemlich nach Absterben seines halb-bürtigen Bruders, succediret. Es ist dieser Hertzog Franciscus II. ein milder und gütiger Herr gewesen, der unter andern sehr viel auf das Land Hadeln gehalten, und es in einen guten Stand aller Orts gebracht hat.

XIII. *AUGUSTUS*,

Hertzog zu Nieder-Sachsen, Herr zu der Lauenburg rc.

War, weil er der älteste Sohn erster Ehe war, ein unstreitiger Erbe des Landes Hadeln, darum er dann auch im Jahr 1620. im Lande Hadeln ankam, und mit 12. fliegenden Fahnen von denen Einwohnern dieses Landes eingeholet wurde. Den 7. August. nahm er von denen Landes-Ständen die Erb-Huldigung ein, confirmirte auch alle ihre Privilegia, Religions-Freyheiten, jura patronatus, Land- und Stadt-Rechte, und alles

was demselben anhängig ist. Und als bey dieser Erb-Huldigung von denen sämmtlichen Einwohnern gewisse Gravamina überreichet wurden, so resolvirte er sich den 20. Septembr. in folgenden Puncten:

(1) Die hin und wieder sich eräugende Gräntz-Irrungen solten mit ehesten abgethan werden.

(2) Die Greven solten denen Ständen auf dem Warnings-Acker wiederum, wie vor Alters, vorgestellet werden, und die vorgelesene Puncte mit einem Handschlag, sich darnach zu halten, bey Adelichen Ehren versichern.

[NB. Diese jetzt gedachte Puncte, welche denen Greven beym Antritt pflegten vorgelesen zu werden, sind ohngefehr folgendes Inhalts:

1.) Daß er wolle ohne Ansehen der Person richten; Monathlich mit den Schultzen und Schöpffen Gericht und Recht halten, und die Sachen nach Land-Recht und Gewohnheit decidiren helffen.

2.) Ohne Beyseyn derselben keine Gerichte hegen und halten, sonsten die Urthel nichtig und nicht zu exequiren seyn sollen.

3.) Auch ohne Beyseyn derselben keine Sachen vor dem Hause annehmen, es seyn dann dieselben vom Schultzen und dem Gerichte jedes Orts dahin remittiret, wann davon, nach gesprochenem Kirchspiel-Gerichts-Urthel, laut Land-Rechts, appelliret worden.

4.) Die Gebot-Zettel mit seinem Nahmen unterschreiben, oder mit seinem Pittschafft versiegeln.

5.) Auch keine Gebot-Zettel, oder Mandate, in Schelt- oder Recht-Sachen (ausgenommen Fürstl. Gn. Brüche) zu ertheilen, es sey dann, daß die Partheyen einen Schein aufzuweisen hätten, daß die Sache gen Otterndorf remittiret wäre.

6.) Auch nichts ohne Schultzen und Schöpffen Rath anschlagen noch intimiren lassen; deßgleichen in Sachen, die die Gräntzen oder dem gantzen Lande angehen, nichts zu attentiren.

7.) Keinen Landsassen, ohne Vorbewust oder Consens seines Orts Schuldtheissen, gefänglich verstricken lassen, noch solches andern Beamten gestatten.

8.) Das Land und einem jeden Eingesessenen wider ihre Privilegien und Statuten, Gewohnheiten und Gebräuchen, nicht zu betrüben, sondern dabey, so viel an ihm ist, zu manuteniren und handhaben.

9.) Dem Lande und jeden Eingesessenen getreulich mit Rath und That, auch Darstreckung Leibes und Gutes, beyzuspringen, wie einem ehrlichen Greven und von Adel oblieget. Dagegen die ehrbare Landschafft ver-

verspricht, ihn, und niemand anders, vor ihren Greven, an des Hertzogs Statt, zu ehren und zu halten. (Sonsten stehe dem Hertzoge frey, andere Beamte auf den Vestungen und Aemtern zu bestellen; Die Landschafft Hadeln aber agnoscire, nach alten Privilegien und löblichen Gebräuchen, nicht mehr als ein Haupt.]

(3) In Vacance der Richterlichen Aemter solten vom Schultzen und Schöpffen aufm Lande, von Burgermeistern und Rath in der Stadt, drey ehrbare, qualificirte und tüchtige Männer der Herrschafft vorgeschlagen werden, daraus dieselbe einen wählen wolte.

(4) Ein ungebührlicher Delator soll Klägers Stelle vertreten, oder, in Wegerung dessen, entweder mit Pœna dupli belegt, oder sonst gestraft werden.

(5) Criminal-Sachen solten per modum accusationis ventilirt, dem Beschuldigten die Beschuldigung communicirt, und ihm, sich zu verantworten, Zeit gelassen werden; Auch soll kein Landsasse ohne Vorwissen seiner specialen Obrigkeit (es sey denn ein Argwohn der Flucht vorhanden) gefänglich eingezogen werden.

(6) In Sachen, die nicht Leib- und Lebens-Verwürckung auf sich haben, soll der Verhaftete auf Caution de iterum sistendo losgelassen werden.

(7) Wenn jemand sein Bedencken frey und öffentlich über eine Sache, des Landes Privilegien betreffend, eröfnet, solches soll niemalen in Ungnaden vermercket werden.

(8) Die Ding- oder Gerichts-Stätte solte ordentlich auf dem Hause Otterndorf seyn: doch solte niemand zur Ungebühr daselbst angehalten werden.

(9) Keine Sachen solten per viam simplicis quærelæ, bey 60. Marck Brüche, nach der Lauenburg gezogen werden. Der Landes-Fürst wolle auch nicht entgegen seyn, daß man eine wichtige Sache an eine unpartheyische Juristen-Facultät gelangen lasse.

(10) Mit den flüchtigen Malefiz-Personen verbleibets, wie es im Jahr 1612. geordnet.

(11) Das Jus migrandi soll ein jeder ohne eintzige Behinderung oder Abzugs-Geld geniessen.

(12) Von dem, was aus dem Lande in andere Botmäßigkeit geerbet und würcklich abgeführet wird, muß der 10de Pfenning gereichet werden.

(13) Bürgermeister und Rath der Stadt Otterndorf behalten den Halbschied des 10den Pfennings in- aber nicht ausserhalb der Stadt; auch bleiben ihnen die halben Brüche, doch ausgenommen in Sachen, so Leib und Leben, oder das jus Episcopale betreffen.

(14) Das jus Piscandi und Aucupii behalten billig alle 3. Stände, wie auch der erste Stand das jus Venandi, jedoch nicht in Fürstlichen Gehegen.

(15) Fiscus soll in Concursu Creditorum, oder andern Execution-Fällen denen Hypothecariis anterioribus nicht vorgezogen werden.

(16) Mit dem Crimine stellionatus soll es bey der Constitution von 1608. verbleiben.

(17) Es solte auch dem Lande zum Besten eine Apothecke angerichtet und gehalten wer-

werden; solche solte man alle Jahr um Michaelis durch einen verständigen Medicum, Fürstlichen Beamten, und einigen Raths-Personen, visitiren lassen.

18) In Brüche-Sachen solls beym Land-Recht und der Constitution von Anno 1580. verbleiben.

(19) Ein jeder soll seinen zukommenden Theil des Seebandes im Stande halten.

(20) Die Brüche, so Schultzen und Schöpffen bisher gehabt, soll ihnen bleiben.

(21) Delinquenten sollen nicht mit langer Gefängnis beleget, sondern nach ihrem Verbrechen, vom Greven, Gerichts-Verwalter und der getreuen Landschafft, gestraft oder hingerichtet werden, jedoch behält sich der Fürst vor, die Strafe nach Befinden zu mitigiren.

(22) Wo man zum Neuenhauß noch ferner von denen Hadelern werde Zoll fordern, so soll hier im Lande das jus retorsionis gebraucht werden.

(23) Mit der Confiscirung der gestohlenen Güter, wie auch Pferd und Wagen, oder sonst etwas, dadurch jemand zu Schaden kommen, bleibt es bey der gemeinen Käyserlichen peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung.

(24) Mit gestrandeten Schiffen und Gütern bleibt es bey der Gewohnheit und gewissen von denen Nachbarn selbst bewilligten Verträgen.

(25) Hiewider hat der Fürst die Confidence, es werde sich die getreue Landschafft zu allen Subsidiis charitativis wiederum willig und bereit erzeigen.

In diesem 1620ten Jahr entstund der langwierige Streit wegen des juris Patronatus in Hadeln. Es sahen nemlich die beyden damaligen Visitatores, M. Sebast. Schwan, Past. Ottern d. und Hr. Johannes Craccius, Past. Oldenbr., daß sich allerhand Unordnungen in Kirchen-Sachen hin und wieder im Lande hervor thaten, drungen derohalben auf eine General-Visitation; Denen widersetzten sich aber die Provisores fast bey allen Kirchen, unter dem Vorwand der Unkosten, welche durch solche Visitation denen Kirchen unnöthig würden gemacht werden. Es wurden aber indessen die Unordnungen immer grösser: Man vocirte fremde unbekandte Leute ohne Rath und Zuziehung derer Visitatorum, wenn sie erwehlet und vociret waren, so ließ man sie erst dem Examini derer Superintendenten über. Wann auch ein Prediger ein Laster strafete, so unterstunden sie sich, demselben sein Amt aufzusagen. Als nun die Visitatores, diesen und andern Unordnungen vorzubeugen, bey Hertzogen Augusto unterthänigst anhielten, so hat drauf der Hertzog im Jahr 1621. den 29. Octobr. eine Verordnung publiciren lassen, folgendes Inhalts:

1.) Es solten die Provisores bey allen Kirchen der Visitation, laut der confirmirten Kirchen-Ordnung, ihren Lauff lassen, auch die Visitatores mit Pferde und Wagen und andern nohtdürfftigem Unterhalt an Speise und Tranck versehen.

2.) Bey Aufstellung der jungen Prædicanten, oder beym Beruff und Wahl einer Per-

Person zum Predig Amt solte gehandelt werden, wie die Hadelerische Kirchen-Ordnung buchstäblich im Munde führet.

3.) Prediger absetzen gehöre nicht ad jus Patronatus, sondern ad jus Episcopale; und dahero dürfften sich Provisores dessen nicht unterfangen, sondern es müste ordine juris vom Consistorio geschehen.

4.) Wer dawider handelte, der solte in willkürlicher Strafe verfallen seyn.

Als dieses publiciret war, meineten einige, es suchte der Hertzog, durch Hülffe seiner im Lande verordneten Visitatoren, denen Einwohnern das jus Patronatus hiedurch zu rauben, und an sich zu bringen; Daher die Sache in einen öffentlichen Felde ausbrach, und allerhand responsa von denen Universitäten hierüber eingehohlet wurden. Unterdessen gieng doch im Jahr 1622. die General-Visitation vor sich, dabey beklagten sich die Visitatores rechtschaffen, wie durch vieler Prediger Nachläßigkeit eine fast mehr als Papistische Unwissenheit unter den grössesten Theil der Zuhörer fast in allen Gemeinden herrschete; und wie viele Prediger selbst sich nicht einmal ehrbar, vielweniger Christlich, aufführeten; Wodurch nichts anders als GOttes Strafe über Land und Leute gezogen würden; wie sie es denn auch in währendem 30.-jährigen Kriege gewahr worden. Im folgenden 1623sten Jahr kam es endlich zu einem gütlichen Vergleich, und wurden deßfalls ein Kirchen-Recess den 3. Martii aufgerichtet, worinnen folgende Puncte allerseits beliebet, um nach denselben sich ins künfftige zu achten:

1.) Wann eine Pfarre vacant, so solten die Patroni vor sich, ohne Zuziehung derer Visitatorum, auf eine qualificirte Person bedacht zu seyn, Macht haben.

2.) Da ihnen nun eine tüchtige Person bekandt, solten sie dieselbe vor sich anhero verschreiben; (Jedoch solten Landes-Kinder, dafern sie einiger maßen tüchtig, denen Fremden vorgezogen werden;) Da ihnen aber keine Person bekandt, oder im Lande verhanden, solten sie, laut Kirchen-Ordnung, die Visitatores für andern consuliren.

3.) Wenn nun die Patroni ein oder mehr Personen vor sich, ohne Unterzeichung oder Versiegelung der Visitatorum, verschrieben, sollen dieselbe solche Personen, wenn sie ankommen sind, durch zwey Kirchspiel-Leute zum Colloquio denen Visitatoren anmelden, und anbey bitten lassen, ihnen zur Prob-Predigt die Cantzel zu vergönnen. (Dabey die Visitatores ihre Pflicht in acht zu nehmen ermahnet werden.)

4.) Wenn dieses geschehen, soll er von denen Visitatoren, Provisoren und gemeinen Pfarr-Kindern gehöret, und auf seine Dispositio, Realien und Gestus genaue Acht gegeben werden.

5.) Sollen sich Visitatores, Provisores und gantze Gemeinde, zusammen thun, über

dessen Lehre, Elocution und bißheriges Verhalten deliberiren, und sich einhellig vergleichen.

6.) Da man mit der Person und seinen Gaben zufrieden, soll dem Candidato zum Examini und der Ordination Zeit und Ort angesetzet, und er sich drauf zu schicken ermahnet werden. Drauf sollen die Visitatores mit dem, was unstreitig ad jus Episcopale gehöret, nemlich mit dem Examine rigoroso, Ordinatio und Confirmation verfahren. Endlich soll dem Candidato von den Visitatoren und Provisoren sein Lehn-Hauß und dessen Zubehör angewiesen werden. Dieser Verordnung soll auch in Beruffung anderer Kirchen- und Schul-Diener, so weit sie auf dieselbe quadriret, nachgelebet werden. Dieser Recess ist vom Hertzoge unterschrieben, und von den sämmtlichen Ständen des Landes-Hadeln, als eine ewige Weise, angenommen, auch die Contravenienten willkührlicher Strafe zu belegen, beschlossen.

Im Jahr 1621. den 10. Martii ist Hans Nicolaus Fuchs von Straßburg zum Statthalter erwehlet, nachdem er im vorigen Jahre der Landschafft aufm Warnings-Acker præsentiret war.

Im Jahr 1623. fieng mit der Unruhe in Nieder-Sachsen auch die Einquartirung und Belästigung des Landes Hadeln von neuen an, und wurde ein Regiment des Obristen Goslars vom Hertzoge den 23. Junii auf einige Wochen einquartiret. Den 9. Octobr. wurde auch des Hertzogs Fuß-Volck und den 14. dito noch einige Reuter im Lande logiret; Sie brachen aber nach 4. Wochen wieder auf.

Den 7. Novembr. thaten sich 800. Reuter im Stifft Bremen hervor, und suchten daselbst Winter-Quartier; allein die Einwohner machten sich auf, und zerstreueten sie. Man hat nicht können erfahren, wem sie angehöreten; denn wenn man sie darnach gefraget, so haben sie zur Antwort gegeben: Sie dieneten dem Teufel.

Im Jahr 1625. den 10. Febr. ist ein grosses Erdbeben nebst einem schröcklichen Sturmwind entstanden, wodurch viele Thürme, Gebäude und Wind-Mühlen nieder gerissen; unter andern ist der berühmte Thurm zur Nordlede, der von solcher Höhe gewesen, daß sich auch die auf der Elbe fahrende Schiffleute darnach haben richten können, imgleichen der Thurm zum Groden, und zu Cappeln im Lande Wursten, vom Maurwerck herunter geworffen. Den 26. Febr. erhub sich abermal ein überaus grosser Sturm, wodurch das Wasser so geschwollen, daß es Tonnen hoch über den Seeband gangen, und sind die Kirchspiele Altenbruch und Otterndorf meist unter Wasser gesetzet; zu Altenbruch hat man mit Kahnen über den Marckt-Platz fahren können; in Otterndorf zeigt man

noch

noch einen Stein am Thurm, welchen das Wasser erreicht gehabt; wobey zu erkennen, daß das Saltz-Wasser damals einige Fuß hoch übern Kirchhoff gestanden. Damals ist der neue Teich zum Ritzebüttelischen Neuen-Felde mehrentheils halb, der aber im Lande Wursten gantz, wieder eingerissen worden; dadurch auch einige Höffe überschwemmet. Man pflegte diese Fluht insgemein die Fastnachts-Fluht zu nennen. Den 20. und 21. Martii ist abermal ein grosser Sturm gewesen, dadurch noch 4. grosse Häuser im Ritzebüttelischen Neuen-Felde weggenommen, deren Einwohner doch noch wunderbarlich errettet worden. In diesem Jahr sind wegen des angehenden Krieges gewisse Bet-Stunden im Lande angeordnet.

Im selbigen Jahre hielte der Hertzog eine Kirchen-Visitation, wobey den 15. Octobr. ein weitläufftiger Kirchen-Recess aufgerichtet, davon die vornehmsten Puncte folgende:

1.) Wird hiedurch der Consensus Doctrinæ confirmiret; und sollen alle Prediger solchen zu unterschreiben gehalten seyn.

2.) Visitatores und Pastores sollen fleißige Acht haben, daß keine falsche Lehre einreisse.

3.) Die Hadelerische Kirchen-Ordnung wird confirmirt, insonderheit, daß Niemand die Visitatores an der Visitation zu hinderrn, auch kein Kirchspiel einen Prediger auf gewisse Jahre zu beruffen, und hernach wieder abzuschaffen, sich untersiehe.

4.) Predigern sollen freye Wohnungen gegeben, und dieselbe von denen Juraten im Wesen erhalten werden. Auch solte man die Kirchhöfe befriedigen, und kein Vieh drauf gehen zu lassen bey 10. fl. Strafe verbieten.

5.) Solten an jedem Prediger-Lehn gewisse Hofstätte für ihre Wittwen zum Leib-Gedinge geleget werden.

6.) Von Kirchen-Gütern soll ohne der hohen Herrschafft Vorwissen nichts veralienirt; auch einem nichts genommen, und dem andern beygeleget werden.

7.) Wer Kirchen- oder Lehn-Güter inne hat, und dieselbe bey seinen Gütern verkauffen, überlassen, oder sonst in andere Hände geben wil, soll vorher beym Pastoren und übrigen Provisoren um Consens bitten, und die ordentliche Winnung davon abzustatten, befordern. Geschichts nicht, so soll der Lehn-Herr, oder (so es Kirchen-Güter sind) die Provisores, Macht haben, es einem andern einzuthun. Imgleichen auch, so die Grund-Hauer in zweyen Jahren nicht bezahlet, oder Meyer auf Meyer gesetzet wird.

8.) Grobe Sünder und Sacrament-Verächter (wenn sie ohne vorhergehende Kirchen-Busse wegsterben) sollen nicht aufm Kirchhof begraben, noch auch mit Gesängen, Geläute und andern Christlichen Ceremonien zur Erden bestattet werden. Es wäre denn, daß ein Consistorium nach Befinden solches Urtheil einiger massen milderte.

9.) Winckel-Schulen sollen in allen Kirchspielen verboten seyn; jedoch mögen die,

so

so weit von der Kirchen wohnen, einen Schulmeister allein in ihrem Hause halten. Wenn aber eine grosse Menge Kinder sind, so kan wol noch ein Rechenmeister im Kirchspiel angenommen werden. Denen Praeceptoribus soll ihr Schul-Geld alle Quartal richtig bezahlet, oder, im Verbleiben dessen, schleunige Execution verhänget werden. Prediger sollen fleißig in die Schule kommen, und auf des Schulmeisters und der Knaben Fleiß genaue Achtung geben.

10.) Kinder, die zum ersten mal zum Abendmahl gehen wollen, sollen einige Tage vorher aus dem Catechismo examiniret; und so sie nicht tüchtig sind, so lange, bis sie besser Bescheid wissen, mit Sanftmuth abgewiesen werden.

11.) Segner, Böhter, Christallen-Seher, und andere Teufels-Künstler, sollen bey willkührlicher Strafe nicht gebrauchet, noch geduldet werden.

12.) Personen, so einander im dritten Grad gleicher Linien verwandt, sollen ohne Dispensation der Landes-Fürstlichen Obrigkeit nicht copuliret werden.

13.) Wenn Prediger an weit entlegene Oerter verreisen, muß solches dem Visitatori, wie auch dem Patroni, billig notificiret werden.

14.) Juraten und Leviten-Rechnungen, welche jährlich, oder zum höchsten um das andere Jahr, sollen abgeleget werden, müssen denen Predigern durchzusehen überlassen, und da sie richtig befunden, von sämmtlichen Provisoren unterschrieben werden.

15.) Diese Rechnungen sollen in der Kirchen bis auf eine General-Visitation verwahrlich beygeleget werden; doch mögen Juraten dieselbe zwey mal abschreiben lassen, um vor sich Nachricht zu behalten; da denn die sämmtlichen Provisores auch das andere Exemplar zu unterschreiben sich nicht wegern sollen.

16.) Wenn Kirchen- oder Lehn-Güter sollen ausgethan werden, so soll es mit Zuziehung der Prediger geschehen; auch die Land-Winnung allemal in den Kirchen-Büchern annotiret, und von den Juraten eingefordert, auch richtig berechnet werden.

17.) Die Zehrungs-Kosten von den Kirchen-Gütern soll man nicht zu hoch ziehen.

18.) Was der Jurate nach abgelegter Rechnung schuldig bleibt, soll entweder gleich baar bezahlt, oder auch gnugsam verbürgt, und bis zur Bezahlung der Kirchen verzinset werden.

19.) Geld-Pacht- und Korn-Aufkünfte an den Prediger-Lehen, welche in Erbschafften unterschiedlich vertheilet worden, sollen Provisores Macht haben zu verkauffen, (gemeine Geld-Renten für jeden Schilling einen Marck Lübisch, Geld-Pacht für 1. ß. 24. ß., Korn-Aufkünfte für jeden Himpten Weitzen 18. ß., Roggen 16. ß., Gersten 12. ß., Haber 6. ß.,) und also rediminiren zu lassen, alsdenn in ziemliche Summen zusammen schlagen, und gegen gewisses Pfand auf Rente austhun. Die sich dessen wegern, über die soll der Greve die Execution ergehen lassen.

20.) Wird denen Adsessoribus Consistorii committirt, die Grundhauer bey jeden Lehn in etwas nach gegenwärtiger Zeit Gelegenheit zu verhöhen.

21.) Allen Unbußfertigen und Sacrament-Verächtern soll einmal für allemal eine Zeit, sich immittelst zur Busse einzufinden, vom Consistorio gesetzet werden; und

da sie ungehorsam, sollen sie des Landes verwiesen werden; wobey auch das Spatzieren-gehen aufm Kirchhoff unter währendem GOttesdienst bey willkürlicher Strafe verboten; auch angeordnet, daß die Leich-Bestattungen nicht länger als bis 1. Uhr solten verzögert werden. Wer sich aber dieser Verordnung nicht gemäß bezeigen würde, solte alsobald vorm Kirchspiel Friedlos gemacht, und des Landes verwiesen werden. Zur Nachricht solte diese Verordnung in den Kirchen verwahrlich beygelegt, und bey hoher Strafe nicht verlohren werden.

Im Jahr 1626. hat man die neue Spitze zur Nordlede, welche in Holstein gezimmert war, hinauf gebracht.

In diesem Jahre fieng sich der Krieg an zwischen dem Könige in Dännemarck und Herren von Hamburg, wegen eines Schiff-Zolles zu Glückstadt, welchen der König denen auf- und nieder-fahrenden Hamburgischen Schiffen aufdringen wolte. Ehe aber dieses völlig ausbrach, kam den 17. Julii der Bischoff von Halle, unter Königlicher Dänischer Bestallung, zum Altenbruch mit einigem Volck an, stellete sich, als wenn er des Raths von Hamburg bester Freund wäre, und ließ den damaligen Am̃tmann auf Ritzebüttel, in verstelleter Freundschafft, zu sich fordern. Wie er aber auf seine Bitte erschienen, hat er ihn gefangen genommen, ist drauf den 28. Julii vor das Schloß Ritzebüttel gezogen, und hat dasselbe feindlich aufgefordert. Damit man ihm aber nicht mit Geschoß begegnen möchte, so hat er im Anzug vorgedachten Am̃tmann auf die Spitze gestellt, da denn dessen Gemahl und Kinder, wolten sie anders ihren Herrn nicht verlieren, denen Constabeln befehlen müssen, keinen Schuß zu thun. Durch diese List hat er das Am̃t-Haus ohne einigen Musqueten-Schuß einbekommen. Nachdem sein Volck eingelassen, hat er durch dieselbe den Wall einnehmen, und die scharf geladenen Stücke abschiessen lassen; wodurch vorsetzlich viel nahe gelegene Häuser beschädiget. Den 30. Julii hat er das neue Werck eingenommen. Und weil es der König von Dännemarck eben damals mit dem Reich zu thun hatte, so muste es das Land Hadeln mit entgelten, worinnen er dann den 1. Aug. seine Reuterey verlegte, welche übel im Lande Haus gehalten; die reichesten Hausleute haben sie gefänglich eingezogen und gebrandtschatzet; die nicht sobald zum Gelde rathen können, haben sie mit dem Galgen gedrohet; und sind überaus unmenschlich zu Wercke gangen. Endlich als ihnen verkundschafftet wurde, daß einige Hamburger-Soldaten im Anmarch waren, sind sie den 20. Aug. in aller Eile aufgebrochen; und un-

geachtet sie viele Pferde und ander Vieh räuberischer Weise mit weggenommen, so haben sie doch das Land Hadeln noch dazu üm etliche tausend Reichsthaler gebrandtschatzet; welches ihnen auch nachgehends zu Stade hat müssen entrichtet werden. Den 1. Septembr. fiel ein Dänischer Obrister ins Stifft Bremen, und hausete daselbsten übel; Als er aber weiter ins Land Hadeln zu dringen vorhatte, so besetzten die Hadeler den Teich vor dem Osten-Fluß und andere Pässe, führeten auch einige Stücke mit sich, und hielten ihn also zurücke.

Den 28. Septembr. drungen unversehens 5. Compagnien Dänischer Reuter in Hadeln; diese hielten mit Fressen und Sauffen sehr übel Haus; und haben die Hausleute nicht so viel Haber und Gersten aufbringen können, als sie mit ihren Pferden durchgetrieben. Nach 38. Wochen sind die Hadeler dieser üblen Gäste wieder los worden.

Im Jahr 1627. den 27. Novembr. fielen abermal einige Soldaten, des Grafen von Anhalt Völcker, ins Land, und brandtschatzten dasselbige üm einige tausend Reichsthaler. Den 5. Decembr. brachen sie wieder auf. Es kamen zwar den 8. Decembr. 300. Mann von selbiger Milice wieder zurück; doch marchirten auch die den 14. dito wiederum ab. Damals belagerte der Käyserliche General Graf Tylli die Stadt Stade, prætendirte auch von denen Hadelern monathlich einige hundert Reichsthaler, welche ihm auch musten gegeben werden. Uberdem wurden noch im Anfang des Jahrs 1628. drey Compagnien Käyserliche Völcker hier im Lande einquartiret; Diese, ungeachtet sie sonst in Niedersachsen schröcklich gewütet, so haben sie sich doch hier im Lande ziemlich gehalten. Die Hausleute haben einem jeden, laut ihrer Ordonance, Geld geben müssen, aber keine Speise und Tranck; daher denen Einwohnern dieses noch so schwehr nicht gefallen, als die vorigen Uberzüge.

In diesem 1628. Jahre ist die Landscheidung getheilet, wovon dem ersten Stand vom Haupt-Teich bis an Paschens Mühlenwort und die Schick-Grube 1640., dem andern Stand von der Schick-Grube bis an den Odesheimer Rönnebaum 890. Ruthen gefallen, sind insgesammt 2530. Ruthen.

Im Jahr 1629. den 15. Febr. wurden abermal einige Käyserliche Völcker, (welche unter Obristen Reinacker stunden, und Obristen Augenstein und Hauptmann Sperle zu Führern hatten,) nachdem die vorigen einige Tage vorher aufgefordert waren, im Lande Hadeln einquartieret,

unter

unter dem Vorwand: Die Hadeler für den Dänischen Uberzügen zu beschützen. Sie sind aber mit den Lutheranern so übel zu Wercke gangen, als kein anderer Feind jemals würde gethan haben. Des Raubens, Mordens, und Weiberschändens, war kein Ende, daß auch die vornehmsten Eingesessene ihre Jungfrauen nach Hamburg und anderm Oertern haben verschicken müssen, wolten sie anders dieselbe bey Ehren behalten. Derer Soldaten waren bey drittehalb Compagnien.

Den 18. Maji kamen einige Dänische Völcker aus Glückstadt zu Schiffe an in dem Osten-Fluß, und versuchten bey der Behlumber-Schantze anzuländen; allein die hier im Lande liegende Käyserliche Völcker besetzten die Schantze, verfolgeten die Dänen, und kriegten ein Schiff gefangen; doch büsseten sie auch ziemlich dabey ein, also, daß kaum die Helfte davon wieder zurücke kam. Damals ist durch das häuffige Schiessen und Glocken-Geläute die gantze Landschafft im Gewehr gewesen.

Im Jahr 1630. im Monat Septembr. ist eine Schlacht zwischen dem Könige von Dännemarck und Herren von Hamburg auf der Elbe vorgegangen, welche beyderseits viele Tonnen Goldes gekostet. Da haben die Hamburger den Kürtzern gezogen; es ist aber bald darauf zwischen beyden Partheyen zum Frieden kommen.

Im Jahr 1631. wurden etwa hundert Mann von der Käyserlichen Milice auf der Frantzenburg logiret. Diese, weil sie durch ihre ausgeschickte Partheyen denen Einwohnern des Landes Wursten einigen Schaden möchten zugefüget haben, so sammleten sich die Wursatier, und belagerten mit etlichen hundert Mann den 27. Novembr. die Frantzenburg. Ob nun gleich die Besatzung tapffer auf sie losbrandte; so wurde doch nur ein eintziger von ihnen erschossen. Endlich als dem Käyserlichen Obristen Reinacher (der damalen in Stade lag) verkundschafftet worden, daß die Seinigen auf der Frantzenburg im Bedruck wären, und ihnen hart von denen Wursatiern zugesetzet würde; so commandirte er einige hundert Mann dahin. Diese kamen den 31. dito hier im Lande bey der Nacht in aller Stille an, und gedachten die Belägerer unversehens zu überfallen. Es wurde aber denenselben bey Zeiten verrathen; drum machten sie sich in selbiger Nacht in aller Eile davon. Den 20. Novembr. empfieng der Obriste Reinacher die letzte Contribution vom Lande Hadeln, und quitirte sogleich die Frantzenburg, welche darauf von der Landschafft mit hundert Mann besetzet worden. Den 3. Decembr. brach er

 mit

mit seinem Volcke völlig aus dem Lande auf. Dieser Obrister hat das Land Hadeln in die 90. Wochen unter seiner schwehren Contribution gehabt, wodurch die vornehmsten Höfe im Lande mächtig geschwächet worden. Und weil man zur Abtragung der Contributionen an fremden Oertern eine grosse Summa Geldes aufgenommen hatte, so muste man noch überdem im Monath Novembr. doppelt so viel Geld, als sonst geschehen, mit grosser Beschwehrde der Einwohner, aufbringen, damit die in Hamburg und Bremen schuldige Zinsen bezahlet werden möchten.

In diesem Jahr ist das neue Tief zum Altenbruch geleget, und kostet insgesammt 4000. Rthlr.

Im Jahr 1632. den 28. Januarii musten die Hadeler Ertz-Bischoff Friederich von Bremen, nachhero König in Dännemarck, zu Unterhaltung seines Krieges-Volcks, 5500. Rthlr. in fünf Terminen geben, und noch drüber 6. Wispel Weitzen und 6. Wispel Gersten zum Commiß-Brodt, wie auch 20. Tonnen Biers.

Den 25. Martii sind die ersten Schwedischen Soldaten hier im Lande verleget worden, bey neun Compagnien. (Von denen sagt man insgemein, daß sie das Toback-rauchen dieser Orten eingeführet.) Den 7. April. sind sie wieder aufgefordert, das Land hat ihnen 2260. Rthlr. in zweyen Terminen geben müssen.

Den 10. April. gieng eine Schlacht vor im Lande Kehdingen zwischen denen Käyserlichen und Schwedischen Völckern; da haben die Schweden den Kürtzern gezogen und zwey Regimenter eingebüsset. Sobald die Hadeler und Einwohner des Landes Wursten von dieser Niederlage Nachricht erhielten, haben sie unter einander sich verbunden, die Pässe vor dem Osten-Fluß zu besetzen, und denen Käyserlichen den Ubergang zu verwehren; welches sie auch sogleich folgenden Tages ins Werck richteten, und verhinderten dadurch die Käyserlichen, daß sie an dieser Seite der Osten nicht posto fassen konten. Es haben zwar dieselbe tapffer auf die Hadeler und Wursatier losgefeuret, und diese hingegen auch kein Kraut und Loht gesparet; Weil sie sich aber beyderseits des Teichs an statt einer Schantze bedienen können, so sind wenige von beyden Partheyen beschädigt worden. Es hatten die Einwohner des Landes Hadeln und Wursten noch nicht vergessen, wie übel die Käyserlichen Völcker vormals mit ihnen waren zu Wercke gangen; Weil sie nun überdem vernommen, daß sie es im Lande Kehdingen nicht besser gemacht; sondern denen Einwoh-

wohnern alle ihre Haabseligkeit genommen, und noch überdem mit Morden und Brennen gar schlecht tractiret hätten: so verlangte ihnen nach solchen Gästen nicht mehr; sondern wolten lieber ihr Leben verlieren, als leiden, daß diese Un-Menschen ihr Vaterland wiederum betreten solten. Als nun die Käyserischen sahen, daß sie bey so bestallten Sachen nicht über den Osten-Fluß kommen würden, auch ihre Obristen, wegen den glücklichen Progress der Sieg-reichen Waffen Königs Gustaphi Adolphi von Schweden, an andern Oertern zu agiren abgefordert wurden, so brachen endlich die drey Käyserlichen Generals Papenheim, Grohnsfeld und Reinacher, mit ihrem Volck den 15. April. aus Stade auf, nachdem diese gute Stadt währender Einquartierung eine geraume Zeit her viel von ihnen erlitten hatte. Darauf ist ein Schwedischer Obrister, Alexander Lesle genannt, mit seinem Volcke in Hadeln einlogiret worden. Den 13. Junii kam Hertzog Augustus, nachdem er sich unter Königlicher Majest. von Schweden Schutz begeben hatte, mit einem Schwedischen Abgesandten, D. Salvius genannt, ins Land Hadeln, und traffen die sämmtlichen Stände mit denen Schwedischen einen Vergleich, darinnen dem Könige einige tausend Marck Lübisch in unterschiedenen Terminen zu bezahlen versprochen wurden; worauf denn den 27. Julii die Schwedischen Soldaten aus dem Lande Hadeln gäntzlich aufgebrochen. Dieses Geld ist kümmerlich und mit grosser Beschwehrde der Landes-Einwohner aufgebracht. Dessen ungeachtet hat des Hertzogs Bruder, Hertzog Frantz Carl, der der Evangelischen Religion zugethan war, auch etwas Geldes aus dem Lande Hadeln auf Bartholomaei gehoben. Den 6. Nov. blieb König Gustaphus Adolphus von Schweden in der Schlacht bey Lützen.

Im Jahr 1633. den 19. Martii haben der Herr Statthalter, Hans Nicolaus Fuchs, und der Herr Gerichts-Verwalter, Paulus Becker, auf Hertzoglichen Befehl, eine Verordnung wegen des Arbeits-Tage- und Dienst-Lohns, mit Zuziehung der Stände, machen müssen; welche auch bald darauf den 12. April. confirmiret worden; worinnen auch zugleich das so genannte auf eigen Hand sitzen der zur Arbeit tüchtigen Personen hart verboten.

Den 14. Febr. schickte der Ertz-Bischoff von Bremen dem Amte Ritzebüttel 5. Cornet Reuter übern Hals, welche die da wohnende Haus-Leute sehr übel tractirten; Sie haben aber bald wieder einpacken müssen.

Im Jahr 1634. ohngefehr 14. Tage nach Michaelis erhub sich ein

erschröcklicher Sturm, wobey ein starckes Erdbeben war, daß auch die meisten Teiche und Dämme durchbrochen; und haben insonderheit die am Nordstrande grossen Schaden gelitten, zumal daselbst über 6000. Menschen und 50000. Stücke Viehes ertruncken, ein Kirch-Dorf mit der Kirchen und allen Eingepfarreten untergangen, und nachhero so viel todter Menschen und Viehe, zerbrochene Häuser und Schiffe angetrieben, daß es jämmerlich anzusehen gewesen. GOtt aber hat hiebey das Land Hadeln mit gar gnädigen Augen angesehen, daß dessen durch Krieg ausgesogene Einwohner noch so einen mercklichen Schaden nicht erlitten.

Im Jahr 1635. wurde zwar zu Dreßden der Grund zum Frieden gelegt; Es zerfiel aber Chur-Sachsen mit denen Schweden, und gieng daher der Krieg von neuen wieder an.

Im Jahr 1638. wurde die Oster-Schleuse bey Otterndorf vom Wasser weggerissen; Weil man aber den tieffen Bruch nicht dämpffen können, so hat man den kleinen halben Mond davor hergezogen, und die Schleuse ein wenig weiter ins Westen gelegt.

Im Jahr 1639. den 13. Julii ordnete Hertzog Augustus: Daß ins künftige alle Viertel-Jahr in der vollen Woche nach dem Fest ein Buß- und Bet-Tag im gantzen Lande solte gehalten werden; in welcher Constitution, das Spatzieren-gehen aufm Kirchhof, Bier- und Wein-schencken unter der Predigt, und was sonst zur Entheiligung des Sabbats gehöret, verboten, auch geordnet: Daß die Prediger am Sonnabend solten Beicht sitzen; die ohne erhebliche Ursachen erst am Sonntag Morgen wolten zur Beicht kommen, solten abgewiesen werden. Item Frauens-Personen solten nicht mit verhülletem Angesicht zum Tisch des HErrn gehen; die also kämen, solten vom Altar abgewiesen werden. Allem diesem solte bey Strafe 60. Marck Lübisch ein jeder nachzukommen gehalten seyn.

Den 29. Julii huldigten die Hadeler den jungen Hertzogen Johann Adolphen, Hertzogs Augusti Sohn, annoch in seinen unmündigen Jahren, und gelobten ihm, nach des Hertzogen Absterben, niemand anders, als diesen Printzen, für ihren Landes-Fürsten zu erkennen. Es ist aber derselbe kurtz hernach noch vor des Vaters Ableben gestorben; und hat Hertzog Augustus keine männliche Erben nachgelassen.

Den 26. Septembr. confirmirte der Hertzog denen Otterndorffer-Schiffern ihr Privilegium, daß keine fremde Schiffe solten befrachtet werden,

den, es wären dann eingesessene Schiffer schon beladen; dabey ihnen aber auch um die billige Fracht zu fahren eingebunden wird.

Im Jahr 1640. den 27. Jan. ordnete der Hertzog, daß keiner bey der Cantzeley mit der Taxe solte übersetzet werden; Man solte sich aber in der Taxe, bey Hadelerischen Appellations-Sachen, richten nach der gedruckten Hof-Gerichts-Ordnung des Fürstenthums Nieder-Sachsen.

In diesem Jahre fielen die Schweden abermal ins Ertz-Stift Bremen. Darauf versammleten sich die Einwohner des Landes Wursten, und lieferten denen Schweden eine blutige Schlacht, drungen weiter hinein, und versuchten, ob sie die Pässe am Osten-Fluß einnehmen und besetzen möchten; allein es begegnete ihnen der Schwedische General, Hans Christoffer von Königsmarck, schlug sie in die Flucht, und zwang sie, daß sie ihm 10000. Rthlr. Brandtschatz geben musten. Weil aber das Kirchspiel Imsum sich nicht dazu verstehen wollen, so ist nachhero im Jahr 1644. den 15. Julii eine Parthey Schweden wiederum ins Land gefallen, diese haben Weddewarden und Dingen mehrentheils gantz abgebrandt.

Im Jahr 1643. begehrte der Hertzog von der Landschafft eine ansehnliche Suma Subsidien-Gelder; worauf die sämmtliche Stände um Erleichterung derselben demüthig anhielten, auch ihre erlittene Pressuren, Mißwachs und vielfältige Ausgaben vorschützten, und ihre deßfalls habende Privilegia allegirten, anbey eine nach des Landes Vermögen aufgebrachte Erkentlichkeit überschickten; wobey der Hertzog auch acquiescirte.

Im Jahr 1644. den 2. Jan. haben einige Deputirte vom Lande Hadeln mit dem Schwedischen General-Major Graf von Königsmarck, wegen der Einquartierung, eine Abhandelung gemacht, und ihm ein gewisses Geld nebst 30. Pferden gegeben. Nicht lange darnach erhielte Ertz-Bischoff Friederich von seinem Herrn Vater, König in Dännemarck, Befehl, einige Völcker in das Land Hadeln zu legen, damit dasselbe, dem Ertz-Stift zum besten, für allen feindlichen Uberfällen möchte bewahret werden; Dawider aber die Hadeler protestireten, und ihr Land mit eigenen Wachten zu versehen sich durch einen darüber gegebenen Revers anheischig machten; dabey der Ertz-Bischoff denen Hadelern einen Gegen-Revers ertheilete, worinnen er dieselbe mit Einquartierung zu verschonen, und sein in der Frantzenburg eingenommenes Volck selbst zu unterhalten versprochen; dagegen die Hadeler ein gewisses Geld Monatlich zum Neuenhause erlegen solten, bis die Krieges-Unruhen hier herum gestillet worden. Als

aber

aber bald darauf die Dänen aus der Frantzenburg abgefordert wurden, und man vernahm, daß andere Völcker, dasselbe wiederum zu besetzen, im Anmarch waren, so schleiffeten die Hadeler den 17. Febr. mit Consens ihres Hertzogen die Frantzenburg; damit ihnen dieserwegen kein Schade mehr möchte zugefüget werden.

In diesem Jahr starb der bisher gewesene Statthalter Hans Nicolaus Fuchs, und ließ der Hertzog durch einem seiner Räthe, Enoch Kiel genannt, eine Zeitlang diese Stelle verwalten, bis den 9. August. Balthasar von Moltecken, ein Edelmann aus dem Mecklenburgischen, als ein Statthalter dem Lande vorgestellet wurde. Deßgleichen starb auch der bisher gewesene Gerichts-Verwalter Paulus Becker, und wurde an seiner Statt Hartwicus Michaelis zu dieser Würde erhoben.

Im Jahr 1645. den 10. Jan. gab der Hertzog eine Constitution wegen des Messer-zuckens, ohngefehr folgendes Inhalts:

1.) Daß die Messer-zucker, wenn sie gleich keinen Schaden damit gethan, auf Jahr und Tag des Landes verwiesen seyn solten.
2.) Kommen sie binnen solcher Zeit wieder ins Land, sollen sie auf zwey Jahr verwiesen seyn. Achten sie dieses nicht, so sollen sie mit Gefängnis gestrafet, und durch den Scharfrichter ausgewiesen werden.
3.) Wer damit Schaden thut, soll das Artzt-Lohn bezahlen, und auf zwey Jahr verwiesen seyn.
4.) Im Amt stehende Personen sollen, wenn sie Messer zücken, ihres Ehren-Amts verlustig erkläret werden.
5.) Wanns noch überdem an privilegirten Oertern geschicht, sollen gedachte Strafen verdoppelt werden.
6.) Wer zu seiner Defension zum Messer greiffet, und keinen Schaden thut, soll ein Viertel-Jahr relegirt werden, oder sechs-wöchige Gefängnis ausstehen.
7.) Thut er Schaden, soll er doppelt büssen.
8.) Nothwehr, wenns bewiesen werden kan, soll seine Unschuld geniessen.
9.) Diese Strafen sollen ohne einzige Linderung exequiret werden; und wo diese Delinquenten hinfliehen, sollen sie mit Briefen verfolget werden.

Den 29. Novembr. ordnete der Hertzog, wenn Prediger-Kinder und Kindes-Kinder, so ausserhalb Landes sind, hier im Lande erben, sollen sie des Abzugs des zehenden Pfennings entfreyet seyn.

Den 22. Decembr. entstund ein erschröckliches Donner-Wetter mit vielem Blitzen, wodurch auf Ritzebüttel einiger Schade geschehen.

In diesem Jahre begunten die Schwedischen Pressuren dem Lande etwas schwehr zu fallen; denn es wurde den 18. Febr. der Rittmeister Christian von Prettlach mit des Grafen von Königsmarck Leib-Regiment

ment zu Pferde in Hadeln einquartieret; und ob sie gleich gut Quartier genossen, so haben sie doch, da sie den 30. April. wieder aufgebrochen, ein groß Geld nebst 400. Pferden von den armen Einwohnern erpresset. Die Hadeler supplicirten deßfalls an den Hertzog, und brachten es so weit, daß am Schwedischen Hofe ein Patent ausgewürcket wurde vom 20. Decembris, worinnen die Königin Christina das Land Hadeln in ihren Schutz genommen, auch allein ihren Bedienten injungiret, dem Lande auf keinerley Weise beschwehrlich zu fallen. Es merckten aber die Hadeler wenig Erleuchterung. In diesem Jahr gieng Stade durch Accord an Graf Königsmarck über.

Im Jahr 1646. den 8. Jan. wurde des Schwedischen Rittmeisters Christian Oesterlings Volck, samt des Obrist-Lieutenants Eckhard von Brisowitz bey sich habenden Dienern und Pferden, mit dem halben Stab hier im Lande verleget; sie haben den ihnen vorgezeigeten Majestät-Brief der Königin Christina nicht achten wollen; sondern bey ihrem Abzug, welcher den 10. April. geschahe, eine grosse Summe Geldes nebst 22. Pferden vom Lande gefordert, und empfangen.

Im Jahr 1647. den 10. Martii wurden die Fürstliche Bedienten hier im Lande vom Hertzoge Contribution-frey erkläret.

Den 20. Junii wurden einige Schwedische Reuter ins Land geschickt, die restirenden Gelder im Lande einzutreiben; Sie wurden aber auf Vorbitte einiger Deputirten den 4. Aug. aufgefordert. Den 12. Septembr. sandte die Schwedische Regierung in Stade zehen ungemontirte Reuter ins Land, denen die Hadeler Pferde und Montour geben, und was sie unterweges verzehret hatten, bezahlen musten.

Im Jahr 1648. den 12. Februar. entstund in der Nacht ein harter Sturm, wodurch, nebst vielen Gebäuden, auch zweene Windmühlen umgeworffen. Der Kirch-Thurm zum Groden, und der erst vor wenig Jahren zwey mal erbaute Thurm zur Nordlede, sind vom Mauerwerck herunter gesetzet; deßgleichen die Thürme zu Osterbruch und Ihlienwohrt sind gantz ruiniret; und hat dieser Sturm an denen Gebäuden grossen Schaden gethan: Doch hat GOtt den Seeband dißmal gnädiglich bewahret.

In diesem Jahre hat das fast gantz ruinirte, und in den letzten Zügen liegende Teutschland den gewünschten Frieden wiederum gesehen, da denn, Kraft des Oßnabrüggischen Friedens-Schlusses, der Schwedischen Königin Christina, nebst andern zum Römischen Reich gehörigen Län-

dern, auch das Ertz-Stift Bremen erblich übergeben, und in ein Hertzothum verwandelt. Damals hat das Land Hadeln wegen noch restirenden Magazin-Korns 1500. Rthlr. nach Stade liefern müssen.

Im Jahr 1649. den 20. Aug. hat der Hertzog dem Rath zu Otterndorf seine Privilegia confirmiret, und zugleich geordnet: Daß die Brüche, welche sonst die Gemeinde gehoben, ins künftige unter ihnen und dem Rath proportionabiliter solten getheilet werden.

Im Jahr 1650. hat es eine überaus nasse Erndte gegeben. Es fieng an zu regnen am Sonnabend nach Jacobi, und zwar so starck, daß in vier Stunden das Wasser einer Ellen hoch gewachsen; worüber einigen Leuten, auch selbst in den sieben Kirchspielen, das Wasser durch die Häuser gangen; und wo das Feld niedrig gewesen, da sind die Hocken vom Lande weggetrieben. Im folgenden Jahre war, wegen des kalten und lang anhaltenden Winters, kein Gras vor Pfingsten zu sehen, darüber viel Vieh crepiren muste.

Im Jahr 1651. den 21. April wurden die Werbungen hier im Lande durch ein Landes-Fürstlich Patent verboten, wobey auch zugleich geordnet ward: Daß sich ins künftige niemand von denen Hadelern in fremder Bestallung, ohne des Hertzogs Wissen und Willen, solte einlassen; oder da es geschehen, solte der Contract für null und nichtig erkannt werden. Damals haben die Einwohner des Landes Wursten der Königin in Schweden zugeschworen.

Den 26. Julii wurden einige Streitigkeiten zwischen den Raths-Personen und der gemeinen Bürgerschafft der Stadt Otterndorf, so wegen Keller-Hauer, halben Brüchen, und dergleichen, entstanden waren, auf Fürstlicher Gnaden Commission, durch den Statthalter Balthasar von Molteken, und Gerichts-Verwaltern Hartwig Michaelis, beygeleget und vertragen.

Den 26. Octobr. beschlossen die Einwohner Kirchspiels Wannen, eine eigene Schule in ihrem Kirchspiel anzurichten; weil bis daher der Vicarius dieselbe mit verwaltet hatte, so nahmen sie ihm dißmal solche Mühe ab, nnd vocirten einen eigenen Schulmeister.

Im Jahr 1652. war ein überaus warmer und truckener Sommer, welches an der Sommer-Saat und Futter grossen Schaden gethan; Es ist drüber eine gar frühe Erndte eingefallen, daß das Winter-Korn mehrentheils um Jacobi zu Hause war.

Im

Im selbigen Jahre wurde das neue Gerichte, in Versammlung der gantzen Landschafft, aufgerichtet.

Im Jahr 1635. im Monath Febr. publicirte der Hertzog ein Patent, worinnen der im Jahr 1623. aufgerichtete Kirchen-Recess erneuert wurde. Insonderheit, daß ein einheimischer Studiosus einem ausländischen solte vorgezogen werden; wegen eines unbekandten aber solte man, bey vorfallenden Streitigkeiten, die Visitatores für andern consuliren.

In diesem Jahre wurde die mittelste Glocke zum Altenbruch gegossen. Es fiel dasmal eine sehr nasse Erndte ein, daß man das Korn auf den Halmen muste auswachsen lassen; auch war eine grosse Sonnen-Finsternis.

Im Jahr 1654. den 19. April wurde zu Hamburg zwischen Hertzog Augusto, und seinen dreyen noch lebenden Fürstlichen Gebrüdern, halbbürtiger Gebuhrt, durch Dero allerseits Gesandten, wegen der Succession, ein Vergleich getroffen, daß nach tödtlichem Hintritt Hertzogs Augusti Hertzog Julius Henrich und seine Erben unmittelbar succediren solten. Weil aber dieser Fürst der Römisch-Catholischen Religion zugethan war, so wurden des Landes Hadeln halber in dieser Zusammenkunft verabredet, und nachgehends von einem jeden Principalen confirmiret folgende Puncte:

Daß Hertzog Julius Henrich die Einwohner des Landes Hadeln sammt und sonders bey allen ihren Privilegien und üblichen Gewohnheiten im Geist- und Weltlichen wolte lassen, und schützen. Insonderheit solten sie allerseits bey ihrer Evangelisch-Lutherischen Religion gehandhabet, auch nichts weder in der Lehre noch Ceremonien geändert werden. Keine andere Visitatores, Prediger und Schul-Diener, als der Augsburgischen Confession zugethane, solten im Lande geduldet werden. Auch solten Visitatores und das gantze Consistorium die Aufsicht haben, damit keine fremde Lehrer einschleichen möchten; und da sie eingeschlichen, solte ein Consistorium nach Befinden vor sich, ex Officio, dieselbe abzusetzen Macht haben. Auch solte das Hadelerische Consistorium (so von zweyen Fürstlichen Bedienten, zweyen Visitatoren, und Personen aus allen dreyen Ständen gehalten wird) mit dem Nieder-Sächsischen Consistorio nichts zu schaffen haben, vielweniger von demselben dependiren. Alle Consistoriales, und andere hohe und niedrige Bediente in Hadeln, ja die Fürstlichen Cantzeley-Räthe selbst bey Hofe, solten der Lutherischen Religion zugethan seyn. (Jedoch behalte sich der Hertzog vor, wenn er mit seinem Hof-Staat zugegen, seinen GOttesdienst vor sich und die Seinigen, doch ohne Nachtheil der Eingesessenen, zu halten, auch vor sich andere dem Lande Hadeln nichts angehende Römisch Catholische Bediente an seinem Hofe zu haben.) Denen Predigern des Landes solte unverboten seyn, vor die Lehren, so der ihrigen zuwider, ihre Zuhörer fleißig, jedoch ohne un-

gebührliches Schmähen, zu warnen, und zur Beständigkeit bey der einmal erkannten Wahrheit dieselbe anzumahnen. Ferner werden confirmiret Land- und Stadt-Recht, Privilegien, jura Patronatus, und andere Immunitäten, so sie von Alters her gehabt, und noch haben.

Dieses ist damals unter Hertzogs Julii Henrichs Fürstl. Insiegel und eigenhändigen Unterschrift denen dreyen Ständen des Landes Hadeln zugesandt worden; und nachdem es von den Löblichen Ständen angenommen, so haben den 1. Mäy die Fürstlichen Gebrüdere, bey dem Frantzhagener Vertrag, solche Punctation in allen Articuln wiederholet, und mit Dero allerseits Unterschrift bekräftiget. Den 29. Mäy sind sie im Lande Hadeln ankommen, und haben in Gegenwart der Dreyen Stände des folgenden Tages vorgedachte Puncte allerseits eigenhändig unterschrieben; worauf man von Seiten der Stände verheissen, ins künftige, nach tödtlichem Abgang Hertzogs Augusti, Hertzogen Julium Henrich und dessen Erben für ihre rechtmäßige Landes-Fürstliche Obrigkeit zu halten.

In diesem 1654. Jahr belägerte Graf Königsmarck das Haus Bederkesa, welches, unter dem Prætext, es gehörete unter die Jurisdiction der Stadt Bremen, sich bisher seiner Devotion nicht unterwerffen wollen, nahm es auch durch Sturm ein; worüber im Flecken 91. Häuser in die Asche gelegt, und der Wall des Schlosses geschlichtet worden. Nicht lange darnach rückten die Einwohner des Landes Wursten mit 4. Compagnien, auf Befehl des Grafen von Königsmarck, vor die Bremer-Burg, und halffen dieselbe einnehmen, machten auch in der Bremer Gebiete alles Preiß. Den 15. Julii kamen einige Bremische Soldaten mit 7. Schiffen bey Weddewarden an, und holeten aus den Imser- und Wremer-Kirchspielen einige Beute, nahmen auch etliche der Einwohner als Geissel mit nach Bremen; Als es aber bald drauf zum Accord kam, so muste die Stadt Bremen selbst bezahlen, was diese Geisseln währender Zeit verzehret hatten.

Den 28. Mäy entstund im Flecken Ritzebüttel eine grosse Feuersbrunst von einem Soldaten, der durch das Schiessen nach einer Elster eine Scheune angezündet hatte; dadurch wurden über 30. Wohn-Häuser in die Asche gelegt.

In diesem Jahre war eine überaus wohlfeile Zeit, ein Himpte Roggen oder Weitzen galt 10. ß., Gersten 6. ß., Haber 2. ß.; die Ursach war, weil eine zwar reichlich gesegnete, aber überaus nasse Erndte einfiel, daß das Korn also mehrentheils ausgewachsen war.

Den

Den 17. Novembr. ist der bisher gewesene Gerichts-Verwalter, Hartwig Michaelis, gestorben; an dessen Stelle D. Hartwicus Bambamius erstlich zum Secretario, nachgehends aber zum Rath und Gerichts-Verwalter verordnet worden.

Im Jahr 1655. den 14. April. ließ Hertzog Augustus eine Verordnung wegen des Dienst-Volcks und der Arbeits-Leute publiciren, folgendes Inhalts:

Keiner solte des andern Dienstboten, ohne seiner Herrschafft Wissen und Willen, durch Anbietung grösseres Lohns, oder sonst verlocken, bey Strafe 60. Marck L. davon 1. Theil der hohen Herrschafft, das andere ad pias causas, das dritte dem Angeber soll heimfallen.

Der Verlockte soll nirgends anders als beym rechten Herrn gelitten werden, bey voriger Strafe, und soll solcher Dienstbote seines Lohns verlustig werden. Die ihren Dienst verlauffen, sollen des Lohns verlustig, und von niemand wieder angenommen werden.

Die, welche Hand-Geld empfangen haben, sollen in solchen Dienst zu gehen gehalten seyn.

Ein Dienstbote soll schuldig seyn, seinen Dienst ein Viertel-Jahr, oder doch zwey Monath, vorher aufzusagen.

Die sich von zweyen zugleich miethen lassen, sollen dem ersten Herrn das halbe Lohn geben.

Einem Arbeiter, der nicht gedencket sich an andern Oertern wohnhafft nieder zu lassen, soll gegen die Erndte-Zeit aus dem Lande zu reisen, um an fremden Oertern zu arbeiten, nicht verstattet werden.

Kleyer sollen sich nicht nach Tagelohn, sondern nach Ruthen Zahl, zu arbeiten verdingen.

Fremde Bettler, so kein gut Zeugnis aufzuweisen haben, soll niemand länger als eine Nacht in seinem Hause dulden, bey 15. Marck L. Strafe.

Im Jahr 1656. den 18. Febr. ist Hertzog Augustus Todes verblichen. Das Land Hadeln hat diesem Fürsten viel heilsame Verordnungen zu dancken. Er verließ oberinnerter massen keine männliche Erben, darum succedirte ihm sein halbbürtiger Bruder.

XIV. JULIUS HENRICUS,

Hertzogs Francisci II. Sohn aus der andern Ehe,

Hertzog zu Sachsen, Herr zu der Lauenburg ꝛc.

Kam im Anfang Monaths Maji im Lande Hadeln an, und nahm

den

den 5. dito die Erb-Huldigung von denen dreyen Ständen auf dem Warnings-Acker ein, wobey ihm 6000. Rthlr. versprochen worden. Den 10. Junii confirmirte er den ehemals ausgegebenen Revers, und mit demselben alle Privilegia des Landes; und weil die Stadt Otterndorf einige Gravamina hatte eingegeben, so resolvirte er darauf folgender massen:

1.) Obgleich Bürgermeister und Rath, von Mobilien und aus stehenden Schulden, den Halbschied des zehenden Pfennings zu heben, ehemals gnädigst concediret worden, so gehör doch derselbe von denen ausserhalb Weichbildes liegenden Gründen der Herrschafft alleine.

2.) Bürger, welche liegende Gründe aufm Lande hätten, könten sich des Jagens, gleich den Landsassen, ausserhalb Fürstlichen Geheges bedienen.

3.) Dem Rath werde frey gegeben mit dem Apothecker um die ehemals von seiner Officin gehobene 5. Rthlr. sich zu besprechen; doch solte bey Verlust der 5. Rthlr. Bürgermeister und Rath, mit Zuziehung der Fürstlichen Beamten, die Apothecke jährlich zu visitiren gehalten seyn.

4.) Zu dem Ende solte ein Medicus ohne Verzug in der Stadt angenommen werden, welchen man bey Patienten und zur Aufsicht der Apothecke solte gebrauchen. Dazu werde der gegenwärtige Medicus Martinus recommendiret.

Und weil man von einer allgemeinen Satzung übers gantze Land anfieng zu reden, so ordnete er noch folgendes:

Seine Officierer solten wegen der Häuser Contribution frey seyn; hätten sie aber liegende Gründe, so musten sie billig davon geben. Welche unter den Einwohnern ausserhalb Landes sich aufhielten, solten von ihren hier im Lande liegenden Häusern und Gütern Contribution abstatten. Der Apothecker solte von den Wachten frey seyn. In der künftigen Satzung solte ein jeder sein Vermögen an Eydes Statt angeben.

Den 6. Julii hat Hertzog Julius Henrich auch einigen Gravaminibus der Landschafft und fünf Kirchspielen abgeholfen, folgender massen:

1.) Weil Schuldtheissen die säumseligen Bezahler des Landschatzes nicht wohl einbringen können, so soll ins künftige der Amts-Verwalter über dieselbe die schleunige Execution verhängen.

2.) Nach Gelegenheit soll, (weil so hart auf diese alte Gewohnheit gedrungen wird,) wenn dem Lande was zu proponiren vorfällt, solches auf dem Warnings-Acker nach wie vor geschehen.

3.) Urtheile, so ihre Kraft erreicht, davon nicht appelliret worden, sollen schleunig exequiret werden. Unbefugte Appellanten aber sollen in willkührliche Geld-Strafe verfallen seyn.

4.) In Schuld-Sachen bleibt es bey denen gemeinen Rechten; doch soll ein Unterscheid zwischen ein und ausländischen Creditoren gehalten werden.

5.) Zu mehrerer Bequemlichkeit sollen drey Frey-Schuster im Lande mit gewissen Privilegien versehen werden.

6.) Niemand soll sich ohne erhebliche Ursachen von den Landes-Oneribus eximiren.

7.) Die

7.) Die versprochene Kriegsfolge ist nicht weiter, als allein zur Defension des Vaterlandes, zu verstehen.

Im Jahr 1657. fiengen die Einwohner des Landes Hadeln an zu klagen, daß ihnen in ihren uralten Privilegiis, denen Fürstlichen Reversalien zuwider, Eintracht geschehe; denn es wurden dieselbe nunmehro ungefraget mit Werbungen, Einquartierungen, Fürstlicher Völcker, Steigerung der Zölle und Accisen beleget; Fürstliche Befehle wurden ihnen nun nicht mehr im Original gezeiget, sondern plötzlich zur Execution geschritten; Debitores und andere geringe Delinquenten wurden auf ungewöhnliche Weise exequiret; Schuldtheissen und Schöpffen, wenn sie des Landes halber aufm Landes-Hause versammlet, wurden durch ungewöhnlich Thorschliessen aufgehalten, und was der Beschwerden mehr seyn möchten. Dagegen zwar die drey löblichen Stände des Landes Hadeln den 14. Septembr. ihre Gravamina, an der Zahl 25., zur Lauenburg einbrachten; es wurde aber so darauf resolviret, daß die Landes-Einwohner gnugsam erfuhren, was sie für eine gnädige Herrschafft an weiland Hertzogen Augusto verlohren hatten.

Kurtz vorher hatte der bisher gewesene Statthalter Otto Friederich von Moltefen sein Amt aufgegeben, und war nach seinem Vaterlande gereiset. Der Hertzog setzte an seine Stelle Obrist-Lieutenant Georg Hartmann, (eines Predigers Sohn aus Holstein, oder, wie andere wollen, aus Pommern,) der wurde genannt Statthalter und Commendant auf dem Hause Otterndorf.

In diesem 1657. Jahr giengen die Krieges-Unruhen in der Nachbarschafft von neuen wiederum an, denn es waren die Dänen ins Hertzogthum Bremen gefallen, hatten Vöhrde eingenommen, und belagerten Stade.

Im Jahr 1658. den 27. Febr. verlegte der Hertzog einige Völcker ins Land, um (wie man vorgab) auf die neuen in der Nachbarschafft entstandenen Unruhen ein wachsames Auge zu haben, und im Nothfall das Land vor eindringender Gewalt zu schützen.

In diesem Jahr wurde die allererste Satzung im Lande Hadeln gehalten. Damals war auch ein langwieriger und harter Winter.

Im Jahr 1659. den 28. Septembr. als der Hertzog denen Ständen auf einen gehaltenen Land-Tag unterschiedliche Puncte, wegen neuen Werbungen einiger Soldaten, Subsidien-Geldern, Steigerungen des Land-

Landschatzes und andern Dingen, hatte vortragen lassen, die Stände sich aber zu nichts verstehen wollen, so kam der Hertzog selbst ins Land, und ordnete einige Sachen, folgender massen:

1.) Wolte er sich bey dieser in der Nachbarschafft entstandenen Unruhe zwar neutral halten; doch müsten hundert Mann zur Defension des Landes geworben, und unterhalten werden, worüber der Statthalter commendiren solte; im Nothfall müsten auch die Eingesessene die Wachten mit versehen.

2.) Die bewilligten Subsidien-Gelder wären nicht erklecklich den Saat davon zu führen; doch wolte man vor dißmal wegen vorgeschützter Armuth damit vorlieb nehmen.

3.) Des Landschatzes halben wolle man 2. Monath Bedenckzeit geben.

4) Es solte ein Landes-Contributions-Casſirer, der ein Landes-Kind und wohl bemittelt wäre, geordnet werden; auch solte man auf kein Kirchspiel, ohne gemeine Landes-Bewilligung, Contribution legen.

5.) In jedem Kirchspiele solte man ein gewisses Wäysen-Buch aufrichten.

6.) Wegen des Ausbringens der Graben und des Meden-Stroms bleibt es beym genommenen Abschied.

7.) Die Regalien der Accisen bleiben, wie sie einmal angeordnet.

8.) Wegen des Pantoffel-Geldes hoffe man eine erkleckliche Bewilligung.

In diesem Jahr brandte die Stadt Stade mehrentheils aus.

Im Jahr 1660. den 18. Octobr. wurde ein Land-Tag gehalten, auf welchem vorgemeldte Puncte zum Theil sind angenommen worden.

Im Jahr 1661. im Monath Octobr. gab der bisher gewesene Statthalter Georg Hartmann sein Ammt auf, und wurde an seiner Statt Rittmeister Andreas Schwartz, von und zum Busch bürtig, aus der Ober-Pfaltz, zum Statthalter und Commendanten wiederum ernennet.

Im Jahr 1662. hatte der Hertzog vor, durch eine von Bederkesa bis in die Weser gezogene Gruft, das häuffige Wasser von denen fünf Kirchspielen ableiten zu lassen. Nachdem aber das Werck untersuchet, so hat man dem Hertzoge die Unmöglichkeit mit folgenden Gründen remonstriret:

1.) Wäre solche Durch-Gruft nicht practicabel, weil der Grund dreyerley Art, als: morastig, trieb- und sug-sandicht, wie auch Steingrüsig; und dieserwegen könte der Graben nicht beständig ausgearbeitet werden.

2.) Im Sommer bey warmen und trucknen Tagen würde der Graben, aus Mangel des Wassers, wieder zufallen; und müste also alle Jahr mit grossen Kosten repariret werden.

3.) Wolten sich Königl. Majest. von Schweden vorbehalten, die anliegende Schleusen nicht eher zu eröffnen, bis ihr Wasser aus dem Viehe-Lande gar verlauffen. Nun wäre aber des Orts Gelegenheit so beschaffen, daß gedachtes Land gegen

die Weser niedriger läge, als die 5. Kirchspiele; daher ihr Wasser ablauffen könte, das unserige aber bestehen bleiben müste.

4.) Möchten die Schwedischen Unterthanen bey hohem durch Sturm aufgetriebenen Wasser, vermittelst Aufziehung der Schleusen, oder Ziele, ihr Wasser denen Hadelern zum höchsten Nachtheil derselben auf den Hals leiten.

5.) Wolte man das Land, dadurch der Graben gehen solte, theuer bezahlet haben, so ein Grosses betragen dürfte.

6.) Wäre die Weser höher als unser Wasser, daher dieses keinen Abfall gewinnen könte.

Es scheinet aber, als wenn diese Puncte von einem partheyischen Menschen herkommen; und würde vieles, wenn mans recht untersuchte, falsch befunden werden.

Um diese Zeit hielten die Hadeler einen Land-Tag, da wurde der vor kurtzer Zeit geordnete Contributions-Cassierer wieder, auf einhelligem Schluß der Landes-Stände abgeschafft, auch bewilliget, keine Anlagen ohne des Statthalters Vorwissen zu machen. Deßgleichen wolten auch Schultzen und Schöpfen in jedem Kirchspiele auf ihre Wäysen, und derselben Vormünder Rechnung, gute Acht haben; daher man der Mühe, ein eigen Wäysen-Buch aufzurichten, würde überhoben seyn können.

Den 22. Decembr. wurde in Appellations-Sachen geordnet: Daß dieselbe entweder gleich viva voce oder doch binnen 10. Tagen geschehen, und im Sommer binnen Sächsischer Frist, im Winter aber in zwey Monath Zeit, zur Lauenburg eingeliefert werden solten; welches auch in der Leuteration, so weit es sich darauf schicket, in Acht zu nehmen.

In diesem Jahre ward im Ritzebüttelischen ein todter Wallfisch gefunden, bey 60. Fuß lang, dessen sich die Einwohner wohl zu Nutze gemacht. Dasmal galt ein Himpte Weitzen 3. Marck 10. ß., Roggen 3. Marck 6. ß., Gersten 1. Marck, Bohnen 14. ß.

Im Jahr 1663. den 10. Octobr. ist ein überaus starcker Sturm gewesen, der zum Neuenfelde, Neuenwerck, Bruhnsbüttel, und im alten Lande, grossen Schaden gethan; das Land Hadeln litte sonst keinen Schaden, als nur, daß der Teich bey Marienthal durchbrach, und das Wasser daselbsten eingieng.

Im Jahr 1665. wurde eine General-Kirchen-Visitation im Lande Hadeln gehalten. Die Visitatores selbiger Zeit waren M. Joh. Münstermann, Past. Otternd., und Josephus Pipping, Past. Altenbr.

Des Jahrs wurde der Marckt-Platz zum Altenbruch mit Steinen besetzet, daher nachgehends die Kramer, welche bisher auf dem Kirchhof

Landschatzes und andern Dingen, hatte vortragen lassen, die Stände sich aber zu nichts verstehen wollen, so kam der Hertzog selbst ins Land, und ordnete einige Sachen, folgender massen:

1.) Wolte er sich bey dieser in der Nachbarschafft entstandenen Unruhe zwar neutral halten; doch müsten hundert Mann zur Defension des Landes geworben, und unterhalten werden, worüber der Statthalter commendiren solte; im Nothfall müsten auch die Eingesessene die Wachten mit versehen.

2.) Die bewilligten Subsidien-Gelder wären nicht erklecklich den Staat davon zu führen; doch wolte man vor dißmal wegen vorgeschützter Armuth damit vorlieb nehmen.

3.) Des Landschatzes halben wolle man 2. Monath Bedenckzeit geben.

4) Es solte ein Landes-Contributions-Cassirer, der ein Landes-Kind und wohl bemittelt wäre, geordnet werden; auch solte man auf kein Kirchspiel, ohne gemeine Landes-Bewilligung, Contribution legen.

5.) In jedem Kirchspiele solte man ein gewisses Wäysen-Buch aufrichten.

6.) Wegen des Ausbringens der Graben und des Meden-Stroms bleibt es beym genommenen Abschied.

7.) Die Regalien der Accisen bleiben, wie sie einmal angeordnet.

8.) Wegen des Pantoffel-Geldes hoffe man eine erkleckliche Bewilligung.

In diesem Jahr brandte die Stadt Stade mehrentheils aus.

Im Jahr 1660. den 18. Octobr. wurde ein Land-Tag gehalten, auf welchem vorgemeldte Puncte zum Theil sind angenommen worden.

Im Jahr 1661. im Monath Octobr. gab der bisher gewesene Statthalter Georg Hartmann sein Amt auf, und wurde an seiner Statt Rittmeister Andreas Schwartz, von und zum Busch bürtig, aus der Ober-Pfaltz, zum Statthalter und Commendanten wiederum ernennet.

Im Jahr 1662. hatte der Hertzog vor, durch eine von Bederkesa bis in die Weser gezogene Gruft, das häuffige Wasser von denen fünf Kirchspielen ableiten zu lassen. Nachdem aber das Werck untersuchet, so hat man dem Hertzoge die Unmöglichkeit mit folgenden Gründen remonstriret:

1.) Wäre solche Durch-Gruft nicht practicabel, weil der Grund dreyerley Art, als: morastig, trieb- und sug-sandicht, wie auch Steingrüssig; und dieserwegen könte der Graben nicht beständig ausgearbeitet werden.

2.) Im Sommer bey warmen und trucknen Tagen würde der Graben, aus Mangel des Wassers, wieder zufallen; und müste also alle Jahr mit grossen Kosten repariret werden.

3.) Wolten sich Königl. Majest. von Schweden vorbehalten, die anliegende Schleusen nicht eher zu eröffnen, bis ihr Wasser aus dem Viehe-Lande gar verlauffen. Nun wäre aber des Orts Gelegenheit so beschaffen, daß gedachtes Land gegen

die Weser niedriger läge, als die 5. Kirchspiele; daher ihr Wasser ablauffen könte, das unserige aber bestehen bleiben müste.

4.) Möchten die Schwedischen Unterthanen bey hohem durch Sturm aufgetriebenen Wasser, vermittelst Aufziehung der Schleusen, oder Ziele, ihr Wasser denen Hadelern zum höchsten Nachtheil derselben auf den Hals leiten.

5.) Wolte man das Land, dadurch der Graben gehen solte, theuer bezahlet haben, so ein Grosses betragen dürfte.

6.) Wäre die Weser höher als unser Wasser, daher dieses keinen Abfall gewinnen könte.

Es scheinet aber, als wenn diese Puncte von einem partheyischen Menschen herkommen; und würde vieles, wenn mans recht untersuchte, falsch befunden werden.

Um diese Zeit hielten die Hadeler einen Land-Tag, da wurde der vor kurtzer Zeit geordnete Contributions-Cassierer wieder, auf einhelligem Schluß der Landes-Stände abgeschafft, auch bewilliget, keine Anlagen ohne des Statthalters Vorwissen zu machen. Deßgleichen wolten auch Schultzen und Schöpfen in jedem Kirchspiele auf ihre Wäysen, und derselben Vormünder Rechnung, gute Acht haben; daher man der Mühe, ein eigen Wäysen-Buch aufzurichten, würde überhoben seyn können.

Den 22. Decembr. wurde in Appellations-Sachen geordnet:

Daß dieselbe entweder gleich viva voce oder doch binnen 10. Tagen geschehen, und im Sommer binnen Sächsischer Frist, im Winter aber in zwey Monath Zeit, zur Lauenburg eingeliefert werden solten; welches auch in der Leuteration, so weit es sich darauf schicket, in Acht zu nehmen.

In diesem Jahre ward im Ritzebüttelischen ein todter Wallfisch gefunden, bey 60. Fuß lang, dessen sich die Einwohner wohl zu Nutze gemacht. Dasmal galt ein Himpte Weitzen 3. Marck 10. ß., Roggen 3. Marck 6. ß., Gersten 1. Marck, Bohnen 14. ß.

Im Jahr 1663. den 10. Octobr. ist ein überaus starcker Sturm gewesen, der zum Neuenfelde, Neuenwerck, Bruhnsbüttel, und im alten Lande, grossen Schaden gethan; das Land Hadeln litte sonst keinen Schaden, als nur, daß der Teich bey Marienthal durchbrach, und das Wasser daselbsten eingieng.

Im Jahr 1665. wurde eine General-Kirchen-Visitation im Lande Hadeln gehalten. Die Visitatores selbiger Zeit waren M. Joh. Münstermann, Past. Otternd., und Josephus Pipping, Past. Altenbr.

Des Jahrs wurde der Marckt-Platz zum Altenbruch mit Steinen besetzet, daher nachgehends die Kramer, welche bisher auf dem Kirchhof

Landschatzes und andern Dingen, hatte vortragen lassen, die Stände sich aber zu nichts verstehen wollen, so kam der Hertzog selbst ins Land, und ordnete einige Sachen, folgender massen:

1.) Wolte er sich bey dieser in der Nachbarschafft entstandenen Unruhe zwar neutral halten; doch müsten hundert Mann zur Defension des Landes geworben, und unterhalten werden, worüber der Statthalter commendiren solte; im Nothfall müsten auch die Eingesessene die Wachten mit versehen.

2.) Die bewilligten Subsidien-Gelder wären nicht erklecklich den Staat davon zu führen; doch wolte man vor dißmal wegen vorgeschützter Armuth damit vorlieb nehmen.

3.) Des Landschatzes halben wolle man 2. Monath Bedenckzeit geben.

4) Es solte ein Landes-Contributions-Cassirer, der ein Landes-Kind und wohl bemittelt wäre, geordnet werden; auch solte man auf kein Kirchspiel, ohne gemeine Landes-Bewilligung, Contribution legen.

5.) In jedem Kirchspiele solte man ein gewisses Wäysen-Buch aufrichten.

6.) Wegen des Ausbringens der Graben und des Meden-Stroms bleibt es beym genommenen Abschied.

7.) Die Regalien der Accisen bleiben, wie sie einmal angeordnet.

8.) Wegen des Pantoffel-Geldes hoffe man eine erkleckliche Bewilligung.

In diesem Jahr brandte die Stadt Stade mehrentheils aus.

Im Jahr 1660. den 18. Octobr. wurde ein Land-Tag gehalten, auf welchem vorgemeldte Puncte zum Theil sind angenommen worden.

Im Jahr 1661. im Monath Octobr. gab der bisher gewesene Statthalter Georg Hartmann sein Amt auf, und wurde an seiner Statt Rittmeister Andreas Schwartz, von und zum Busch bürtig, aus der Ober-Pfaltz, zum Statthalter und Commendanten wiederum ernennet.

Im Jahr 1662. hatte der Hertzog vor, durch eine von Bederkesa bis in die Weser gezogene Gruft, das häuffige Wasser von denen fünf Kirchspielen ableiten zu lassen. Nachdem aber das Werck untersuchet, so hat man dem Hertzoge die Unmöglichkeit mit folgenden Gründen remonstriret:

1.) Wäre solche Durch-Gruft nicht practicabel, weil der Grund dreyerley Art, als: morastig, trieb- und sug-sandicht, wie auch Steingrüsig; und dieserwegen könte der Graben nicht beständig ausgearbeitet werden.

2.) Im Sommer bey warmen und trucknen Tagen würde der Graben, aus Mangel des Wassers, wieder zufallen; und müste also alle Jahr mit grossen Kosten repariret werden.

3.) Wolten sich Königl. Majest. von Schweden vorbehalten, die anliegende Schleusen nicht eher zu eröffnen, bis ihr Wasser aus dem Viehe-Lande gar verlauffen. Nun wäre aber des Orts Gelegenheit so beschaffen, daß gedachtes Land gegen die

die Weser niedriger läge, als die 5. Kirchspiele; daher ihr Wasser ablauffen könte, das unserige aber bestehen bleiben müste.

4.) Möchten die Schwedischen Unterthanen bey hohem durch Sturm aufgetriebenen Wasser, vermittelst Aufziehung der Schleusen, oder Ziele, ihr Wasser denen Hadelern zum höchsten Nachtheil derselben auf den Hals leiten.

5.) Wolte man das Land, dadurch der Graben gehen solte, theuer bezahlet haben, so ein Grosses betragen dürfte.

6.) Wäre die Weser höher als unser Wasser, daher dieses keinen Abfall gewinnen könte.

Es scheinet aber, als wenn diese Puncte von einem partheyischen Menschen herkommen; und würde vieles, wenn mans recht untersuchte, falsch befunden werden.

Um diese Zeit hielten die Hadeler einen Land-Tag, da wurde der vor kurtzer Zeit geordnete Contributions-Cassierer wieder, auf einhelligem Schluß der Landes-Stände abgeschafft, auch bewilliget, keine Anlagen ohne des Statthalters Vorwissen zu machen. Deßgleichen wolten auch Schultzen und Schöpfen in jedem Kirchspiele auf ihre Wäysen, und derselben Vormünder Rechnung, gute Acht haben; daher man der Mühe, ein eigen Wäysen-Buch aufzurichten, würde überhoben seyn können.

Den 22. Decembr. wurde in Appellations-Sachen geordnet: Daß dieselbe entweder gleich viva voce oder doch binnen 10. Tagen geschehen, und im Sommer binnen Sächsischer Frist, im Winter aber in zwey Monath Zeit, zur Lauenburg eingeliefert werden solten; welches auch in der Leuteration, so weit es sich darauf schicket, in Acht zu nehmen.

In diesem Jahre ward im Ritzebüttelischen ein todter Wallfisch gefunden, bey 60. Fuß lang, dessen sich die Einwohner wohl zu Nutze gemacht. Dasmal galt ein Himpte Weitzen 3. Marck 10. ß., Roggen 3. Marck 6. ß., Gersten 1. Marck, Bohnen 14. ß.

Im Jahr 1663. den 10. October. ist ein überaus starcker Sturm gewesen, der zum Neuenfelde, Neuenwerck, Bruhnsbüttel, und im alten Lande, grossen Schaden gethan; das Land Hadeln litte sonst keinen Schaden, als nur, daß der Teich bey Marienthal durchbrach, und das Wasser daselbsten eingieng.

Im Jahr 1665. wurde eine General-Kirchen-Visitation im Lande Hadeln gehalten. Die Visitatores selbiger Zeit waren M. Joh. Münstermann, Past. Otternd., und Josephus Pipping, Past. Altenbr.

Des Jahrs wurde der Marckt-Platz zum Altenbruch mit Steinen besetzet, daher nachgehends die Kramer, welche bisher auf dem Kirchhof

was demselben anhängig ist. Und als bey dieser Erb-Huldigung von denen sämmtlichen Einwohnern gewisse Gravamina überreichet wurden, so resolvirte er sich den 20. Septembr. in folgenden Puncten:

(1) Die hin und wieder sich eräugende Gräntz-Irrungen solten mit ehesten abgethan werden.

(2) Die Greven solten denen Ständen auf dem Warnings-Acker wiederum, wie vor Alters, vorgestellet werden, und die vorgelesene Puncte mit einem Handschlag, sich darnach zu halten, bey Adelichen Ehren versichern.

[NB. Diese jetzt gedachte Puncte, welche denen Greven beym Antritt pflegten vorgelesen zu werden, sind ohngefehr folgendes Inhalts:

1.) Daß er wolle ohne Ansehen der Person richten; Monathlich mit den Schultzen und Schöpffen Gericht und Recht halten, und die Sachen nach Land-Recht und Gewohnheit decidiren helffen.

2.) Ohne Beyseyn derselben keine Gerichte hegen und halten, sonsten die Urthel nichtig und nicht zu exequiren seyn sollen.

3.) Auch ohne Beyseyn derselben keine Sachen vor dem Hause annehmen, es seyn dann dieselben vom Schultzen und dem Gerichte jedes Orts dahin remittiret, wann davon, nach gesprochenem Kirchspiel-Gerichts-Urthel, laut Land-Rechts, appelliret worden.

4.) Die Gebot-Zettel mit seinem Nahmen unterschreiben, oder mit seinem Pittschafft versiegeln.

5.) Auch keine Gebot-Zettel, oder Mandate, in Schelt-oder Recht-Sachen (ausgenommen Fürstl. Gn. Brüche) zu ertheilen, es sey dann, daß die Partheyen einen Schein aufzuweisen hätten, daß die Sache gen Osterndorf remittiret wäre.

6.) Auch nichts ohne Schultzen und Schöpffen Rath anschlagen noch intimiren lassen; deßgleichen in Sachen, die die Gräntzen oder dem gantzen Lande angehen, nichts zu attentiren.

7.) Keinen Landsassen, ohne Vorbewust oder Consens seines Orts Schuldtheissen, gefänglich verstricken lassen, noch solches andern Beamten gestatten.

8.) Das Land und einem jeden Eingesessenen wider ihre Privilegien und Statuten, Gewohnheiten und Gebräuchen, nicht zu betrüben, sondern dabey, so viel an ihm ist, zu manuteniren und handhaben.

9.) Dem Lande und jeden Eingesessenen getreulich mit Rath und That, auch Darstreckung Leibes und Gutes, beyzuspringen, wie einem ehrlichen Greven und von Adel obliegет. Dagegen die ehrbare Landschafft ver-

verspricht, ihn, und niemand anders, vor ihren Greven, an des Hertzogs Statt, zu ehren und zu halten. (Sonsten stehe dem Hertzoge frey, andere Beam̃te auf den Vestungen und Aem̃tern zu bestellen; Die Landschafft Hadeln aber agnoscire, nach alten Privilegien und löblichen Gebräuchen, nicht mehr als ein Haupt.]

(3) In Vacance der Richterlichen Aemter solten vom Schultzen und Schöpffen aufm Lande, von Burgermeistern und Rath in der Stadt, drey ehrbare, qualificirte und tüchtige Männer der Herrschafft vorgeschlagen werden, daraus dieselbe einen wählen wolte.

(4) Ein ungebührlicher Delator soll Klägers Stelle vertreten, oder, in Wegerung dessen, entweder mit Pœna dupli belegt, oder sonst gestraft werden.

(5) Criminal-Sachen solten per modum accusationis ventilirt, dem Beschuldigten die Beschuldigung communicirt, und ihm, sich zu verantworten, Zeit gelassen werden; Auch soll kein Landsasse ohne Vorwissen seiner specialen Obrigkeit (es sey denn ein Argwohn der Flucht vorhanden) gefänglich eingezogen werden.

(6) In Sachen, die nicht Leib- und Lebens-Verwürckung auf sich haben, soll der Verhaftete auf Caution de iterum sistendo losgelassen werden.

(7) Wenn jemand sein Bedencken frey und öffentlich über eine Sache, des Landes Privilegien betreffend, eröfnet, solches soll niemalen in Ungnaden vermercket werden.

(8) Die Ding- oder Gerichts-Stätte solte ordentlich auf dem Hause Otterndorf seyn: doch solte niemand zur Ungebühr daselbst angehalten werden.

(9) Keine Sachen solten per viam simplicis quærelæ, bey 60. Marck Brüche, nach der Lauenburg gezogen werden. Der Landes-Fürst wolle auch nicht entgegen seyn, daß man eine wichtige Sache an eine unpartheyische Juristen-Facultät gelangen lasse.

(10) Mit den flüchtigen Malefiz-Personen verbleibets, wie es im Jahr 1612. geordnet.

(11) Das Jus migrandi soll ein jeder ohne eintzige Behinderung oder Abzugs-Geld geniessen.

(12) Von dem, was aus dem Lande in andere Botmäßigkeit geerbet und würcklich abgeführet wird, muß der 10de Pfenning gereichet werden.

(13) Bürgermeister und Rath der Stadt Otterndorf behalten den Halbschied des 10den Pfennings in- aber nicht ausserhalb der Stadt; auch bleiben ihnen die halben Brüche, doch ausgenommen in Sachen, so Leib und Leben, oder das jus Episcopale betreffen.

(14) Das jus Piscandi und Aucupii behalten billig alle 3. Stände, wie auch der erste Stand das jus Venandi, jedoch nicht in Fürstlichen Gehegen.

(15) Fiscus soll in Concursu Creditorum, oder andern Execution-Fällen denen Hypothecariis anterioribus nicht vorgezogen werden.

(16) Mit dem Crimine stellionatus soll es bey der Constitution von 1608. verbleiben.

(17) Es solte auch dem Lande zum Besten eine Apothecke angerichtet und gehalten wer-

werden; solche solte man alle Jahr um Michaelis durch einen verständigen Medicum, Fürstlichen Beamten, und einigen Raths-Personen, visitiren lassen.

18) In Brüche-Sachen solls beym Land-Recht und der Constitution von Anno 1580. verbleiben.

(19) Ein jeder soll seinen zukommenden Theil des Seebandes im Stande halten.

(20) Die Brüche, so Schultzen und Schöpffen bisher gehabt, soll ihnen bleiben.

(21) Delinquenten sollen nicht mit langer Gefängnis beleget, sondern nach ihrem Verbrechen, vom Greven, Gerichts-Verwalter und der getreuen Landschafft, gestraft oder hingerichtet werden, jedoch behält sich der Fürst vor, die Strafe nach Befinden zu mitigiren.

(22) Wo man zum Neuenhauß noch ferner von denen Hadelern werde Zoll fordern, so soll hier im Lande das jus retorsionis gebraucht werden.

(23) Mit der Confiscirung der gestohlenen Güter, wie auch Pferd und Wagen, oder sonst etwas, dadurch jemand zu Schaden kommen, bleibt es bey der gemeinen Käyserlichen peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung.

(24) Mit gestrandeten Schiffen und Gütern bleibt es bey der Gewohnheit und gewissen von denen Nachbarn selbst bewilligten Verträgen.

(25) Hiewider hat der Fürst die Confidence, es werde sich die getreue Landschafft zu allen Subsidiis charitativis wiederum willig und bereit erzeigen.

In diesem 1620ten Jahr entstund der langwierige Streit wegen des juris Patronatus in Hadeln. Es sahen nemlich die beyden damaligen Visitatores, M. Sebast. Schwan, Past. Otternd. und Hr. Johannes Craccius, Past. Oldenbr., daß sich allerhand Unordnungen in Kirchen-Sachen hin und wieder im Lande hervor thaten, drungen derohalben auf eine General-Visitation; Denen widersetzten sich aber die Provisores fast bey allen Kirchen, unter dem Vorwand der Unkosten, welche durch solche Visitation denen Kirchen unnöthig würden gemacht werden. Es wurden aber indessen die Unordnungen immer grösser: Man vocirte fremde unbekandte Leute ohne Rath und Zuziehung derer Visitatorum, wenn sie erwehlet und vociret waren, so ließ man sie erst dem Examini derer Superintendenten über. Wann auch ein Prediger ein Laster strafete, so unterstunden sie sich, demselben sein Amt aufzusagen. Als nun die Visitatores, diesen und andern Unordnungen vorzubeugen, bey Hertzogen Augusto unterthänigst anhielten, so hat drauf der Hertzog im Jahr 1621. den 29. Octobr. eine Verordnung publiciren lassen, folgendes Inhalts:

1.) Es solten die Provisores bey allen Kirchen der Visitation, laut der confirmirten Kirchen-Ordnung, ihren Lauff lassen, auch die Visitatores mit Pferde und Wagen und andern nohtdürfftigem Unterhalt an Speise und Tranck versehen.

2.) Bey Auffstellung der jungen Prædicanten, oder beym Beruff und Wahl einer

Person zum Predig-Amt solte gehandelt werden, wie die Habelerische Kirchen-Ordnung buchstäblich im Munde führet.

3.) Prediger absetzen gehöre nicht ad jus Patronatus, sondern ad jus Episcopale; und dahero dürfften sich Provisores dessen nicht unterfangen, sondern es müste ordine juris vom Consistorio geschehen.

4.) Wer dawider handelte, der solte in willkürlicher Strafe verfallen seyn.

Als dieses publiciret war, meineten einige, es suchte der Hertzog, durch Hülffe seiner im Lande verordneten Visitatoren, denen Einwohnern das jus Patronatus hiedurch zu rauben, und an sich zu bringen; Daher die Sache in einen öffentlichen Felde ausbrach, und allerhand responsa von denen Universitäten hierüber eingehohlet wurden. Unterdessen gieng doch im Jahr 1622. die General-Visitation vor sich, dabey beklagten sich die Visitatores rechtschaffen, wie durch vieler Prediger Nachläßigkeit eine fast mehr als Papistische Unwissenheit unter den grössesten Theil der Zuhörer fast in allen Gemeinden herrschete; und wie viele Prediger selbst sich nicht einmal ehrbar, vielweniger Christlich, aufführeten; Wodurch nichts anders als GOttes Strafe über Land und Leute gezogen würden; wie sie es denn auch in währendem 30.-jährigen Kriege gewahr worden. Im folgenden 1623sten Jahr kam es endlich zu einem gütlichen Vergleich, und wurden deßfalls ein Kirchen-Recess den 3. Martii aufgerichtet, worinnen folgende Puncte allerseits beliebet, um nach denselben sich ins künfftige zu achten:

1.) Wann eine Pfarre vacant, so solten die Patroni vor sich, ohne Zuziehung derer Visitatorum, auf eine qualificirte Person bedacht zu seyn, Macht haben.

2.) Da ihnen nun eine tüchtige Person bekandt, solten sie dieselbe vor sich anhero verschreiben; (Jedoch solten Landes-Kinder, dafern sie einiger maßen tüchtig, denen Fremden vorgezogen werden;) Da ihnen aber keine Person bekandt, oder im Lande verhanden, solten sie, laut Kirchen-Ordnung, die Visitatores für andern consuliren.

3.) Wenn nun die Patroni ein oder mehr Personen vor sich, ohne Unterzeichung oder Versiegelung der Visitatorum, verschrieben, sollen dieselbe solche Personen, wenn sie ankommen sind, durch zwey Kirchspiel-Leute zum Colloquio denen Visitatoren anmelden, und anbey bitten lassen, ihnen zur Prob-Predigt die Cantzel zu vergönnen. (Dabey die Visitatores ihre Pflicht in acht zu nehmen ermahnet werden.)

4.) Wenn dieses geschehen, soll er von denen Visitatoren, Provisoren und gemeinen Pfarr-Kindern gehöret, und auf seine Dispositio, Realien und Gestus genaue Acht gegeben werden.

5.) Sollen sich Visitatores, Provisores und gantze Gemeinde, zusammen thun, über

dessen Lehre, Elocution und bißheriges Verhalten deliberiren, und sich einhellig vergleichen.

6.) Da man mit der Person und seinen Gaben zufrieden, soll dem Candidato zum Examini und der Ordination Zeit und Ort angesetzet, und er sich drauf zu schicken ermahnet werden. Drauf sollen die Visitatores mit dem, was unstreitig ad jus Episcopale gehöret, nemlich mit dem Examine rigoroso, Ordinatio und Confirmation verfahren. Endlich soll dem Candidato von den Visitatoren und Provisoren sein Lehn-Hauß und dessen Zubehör angewiesen werden. Dieser Verordnung soll auch in Beruffung anderer Kirchen- und Schul-Diener, so weit sie auf dieselbe quadriret, nachgelebet werden. Dieser Recess ist vom Hertzoge unterschrieben, und von den sämmtlichen Ständen des Landes-Hadeln, als eine ewige Weise, angenommen, auch die Contravenienten willkührlicher Strafe zu belegen, beschlossen.

Im Jahr 1621. den 10. Martii ist Hans Nicolaus Fuchs von Straßburg zum Statthalter erwehlet, nachdem er im vorigen Jahre der Landschafft aufm Warnings-Acker præsentiret war.

Im Jahr 1623. fieng mit der Unruhe in Nieder-Sachsen auch die Einquartirung und Belästigung des Landes Hadeln von neuen an, und wurde ein Regiment des Obristen Goslars vom Hertzoge den 23. Junii auf einige Wochen einquartiret. Den 9. Octobr. wurde auch des Hertzogs Fuß-Volck und den 14. dito noch einige Reuter im Lande logiret; Sie brachen aber nach 4. Wochen wieder auf.

Den 7. Novembr. thaten sich 800. Reuter im Stifft Bremen hervor, und suchten daselbst Winter-Quartier; allein die Einwohner machten sich auf, und zerstreueten sie. Man hat nicht können erfahren, wem sie angehöreten; denn wenn man sie darnach gefraget, so haben sie zur Antwort gegeben: Sie dieneten dem Teufel.

Im Jahr 1625. den 10. Febr. ist ein grosses Erdbeben nebst einem schröcklichen Sturmwind entstanden, wodurch viele Thürme, Gebäude und Wind-Mühlen nieder gerissen; unter andern ist der berühmte Thurm zur Nordlede, der von solcher Höhe gewesen, daß sich auch die auf der Elbe fahrende Schiffleute darnach haben richten können, imgleichen der Thurm zum Groden, und zu Cappeln im Lande Wursten, vom Maurwerck herunter geworffen. Den 26. Febr. erhub sich abermal ein überaus grosser Sturm, wodurch das Wasser so geschwollen, daß es Tonnen hoch über den Seeband gangen, und sind die Kirchspiele Altenbruch und Otterndorf meist unter Wasser gesetzet; zu Altenbruch hat man mit Kahnen über den Marckt-Platz fahren können; in Otterndorf zeigt man

noch

noch einen Stein am Thurm, welchen das Wasser erreicht gehabt; wobey zu erkennen, daß das Saltz-Wasser damals einige Fuß hoch übern Kirchhoff gestanden. Damals ist der neue Teich zum Ritzebüttelischen Neuen-Felde mehrentheils halb, der aber im Lande Wursten gantz, wieder eingerissen worden; dadurch auch einige Höffe überschwemmet. Man pflegte diese Fluht insgemein die Fastnachts-Fluht zu nennen. Den 20. und 21. Martii ist abermal ein grosser Sturm gewesen, dadurch noch 4. grosse Häuser im Ritzebüttelischen Neuen-Felde weggenommen, deren Einwohner doch noch wunderbarlich errettet worden. In diesem Jahr sind wegen des angehenden Krieges gewisse Bet-Stunden im Lande angeordnet.

Im selbigen Jahre hielte der Hertzog eine Kirchen-Visitation, wobey den 15. Octobr. ein weitläufftiger Kirchen-Recess aufgerichtet, davon die vornehmsten Puncte folgende:

1.) Wird hiedurch der Consensus Doctrinæ confirmiret; und sollen alle Prediger solchen zu unterschreiben gehalten seyn.

2.) Visitatores und Pastores sollen fleißige Acht haben, daß keine falsche Lehre einreisse.

3.) Die Hadelerische Kirchen-Ordnung wird confirmirt, insonderheit, daß Niemand die Visitatores an der Visitation zu hinderrn, auch kein Kirchspiel einen Prediger auf gewisse Jahre zu beruffen, und hernach wieder abzuschaffen, sich unterstehe.

4.) Predigern sollen freye Wohnungen gegeben, und dieselbe von denen Juraten im Wesen erhalten werden. Auch solte man die Kirchhöfe befriedigen, und kein Vieh drauf gehen zu lassen bey 10. fl. Strafe verbieten.

5.) Solten an jedem Prediger-Lehn gewisse Hofstätte für ihre Wittwen zum Leib-Gedinge geleget werden.

6.) Von Kirchen-Gütern soll ohne der hohen Herrschafft Vorwissen nichts veralienirt; auch einem nichts genommen, und dem andern beygeleget werden.

7.) Wer Kirchen- oder Lehn-Güter inne hat, und dieselbe bey seinen Gütern verkauffen, überlassen, oder sonst in andere Hände geben wil, soll vorher beym Pastoren und übrigen Provisoren um Consens bitten, und die ordentliche Winnung davon abzustatten, befordern. Geschichts nicht, so soll der Lehn-Herr, oder (so es Kirchen-Güter sind) die Provisores, Macht haben, es einem andern einzuthun. Imgleichen auch, so die Grund-Hauer in zweyen Jahren nicht bezahlet, oder Meyer auf Meyer gesetzet wird.

8.) Grobe Sünder und Sacrament-Verächter (wenn sie ohne vorhergehende Kirchen-Busse wegsterben) sollen nicht aufm Kirchhof begraben, noch auch mit Gesängen, Geläute und andern Christlichen Ceremonien zur Erden bestattet werden. Es wäre denn, daß ein Consistorium nach Befinden solches Urtheil einiger massen milderte.

9.) Winckel-Schulen sollen in allen Kirchspielen verboten seyn; jedoch mögen die, so

so weit von der Kirchen wohnen, einen Schulmeister allein in ihrem Hause halten. Wenn aber eine grosse Menge Kinder sind, so kan wol noch ein Rechenmeister im Kirchspiel angenommen werden. Denen Præceptoribus soll ihr Schul-Geld alle Quartal richtig bezahlet, oder, im Verbleiben dessen, schleunige Execution verhänget werden. Prediger sollen fleißig in die Schule kommen, und auf des Schulmeisters und der Knaben Fleiß genaue Achtung geben.

10.) Kinder, die zum ersten mal zum Abendmahl gehen wollen, sollen einige Tage vorher aus dem Catechismo examiniret; und so sie nicht tüchtig sind, so lange, bis sie besser Bescheid wissen, mit Sanftmuth abgewiesen werden.

11.) Segner, Böhter, Christallen-Seher, und andere Teufels-Künstler, sollen bey willkührlicher Strafe nicht gebrauchet, noch geduldet werden.

12.) Personen, so einander im dritten Grad gleicher Linien verwandt, sollen ohne Dispensation der Landes-Fürstlichen Obrigkeit nicht copuliret werden.

13.) Wenn Prediger an weit entlegene Oerter verreisen, muß solches dem Visitatori, wie auch dem Patroni, billig notificiret werden.

14.) Juraten und Leviten-Rechnungen, welche jährlich, oder zum höchsten um das andere Jahr, sollen abgeleget werden, müssen denen Predigern durchzusehen überlassen, und da sie richtig befunden, von sämmtlichen Provisoren unterschrieben werden.

15.) Diese Rechnungen sollen in der Kirchen bis auf eine General-Visitation verwahrlich beygeleget werden; doch mögen Juraten dieselbe zwey mal abschreiben lassen, um vor sich Nachricht zu behalten; da denn die sämmtlichen Provisores auch das andere Exemplar zu unterschreiben sich nicht wegern sollen.

16.) Wenn Kirchen- oder Lehn-Güter sollen ausgethan werden, so soll es mit Zuziehung der Prediger geschehen; auch die Land-Winnung allemal in den Kirchen-Büchern annotiret, und von den Juraten eingefordert, auch richtig berechnet werden.

17.) Die Zehrungs-Kosten von den Kirchen-Gütern soll man nicht zu hoch ziehen.

18.) Was der Jurate nach abgelegter Rechnung schuldig bleibt, soll entweder gleich baar bezahlt, oder auch gnugsam verbürgt, und bis zur Bezahlung der Kirchen verzinset werden.

19.) Geld-Pacht- und Korn-Aufkünfte an den Prediger-Lehen, welche in Erbschafften unterschiedlich vertheilet worden, sollen Provisores Macht haben zu verkauffen, (gemeine Geld-Renten für jeden Schilling einen Marck Lübisch, Geld-Pacht für 1. ß. 24. ß., Korn-Aufkünfte für jeden Himpten Weitzen 18. ß., Roggen 16. ß., Gersten 12. ß., Haber 6. ß.,) und also rediminiren zu lassen, alsdenn in ziemliche Summen zusammen schlagen, und gegen gewisses Pfand auf Rente austhun. Die sich dessen wegern, über die soll der Greve die Execution ergehen lassen.

20.) Wird denen Adsessoribus Consistorii committirt, die Grundhauer bey jeden Lehn in etwas nach gegenwärtiger Zeit Gelegenheit zu verhöhen.

21.) Allen Unbußfertigen und Sacrament-Verächtern soll einmal für allemal eine Zeit, sich immittelst zur Busse einzufinden, vom Consistorio gesetzet werden; und da

da sie ungehorsam, sollen sie des Landes verwiesen werden; wobey auch das Spatzieren-gehen aufm Kirchhoff unter währendem GOttesdienst bey willkürlicher Strafe verboten; auch angeordnet, daß die Leich-Bestattungen nicht länger als bis 1. Uhr solten verzögert werden. Wer sich aber dieser Verordnung nicht gemäß bezeigen würde, solte alsobald vorm Kirchspiel Friedlos gemacht, und des Landes verwiesen werden. Zur Nachricht solte diese Verordnung in den Kirchen verwahrlich beygelegt, und bey hoher Strafe nicht verlohren werden.

Im Jahr 1626. hat man die neue Spitze zur Nordlede, welche in Holstein gezimmert war, hinauf gebracht.

In diesem Jahre fieng sich der Krieg an zwischen dem Könige in Dännemarck und Herren von Hamburg, wegen eines Schiff-Zolles zu Glückstadt, welchen der König denen auf- und nieder-fahrenden Hamburgischen Schiffen aufdringen wolte. Ehe aber dieses völlig ausbrach, kam den 17. Julii der Bischoff von Halle, unter Königlicher Dänischer Bestallung, zum Altenbruch mit einigem Volck an, stellete sich, als wenn er des Raths von Hamburg bester Freund wäre, und ließ den damaligen Amtmann auf Ritzebüttel, in verstelleter Freundschafft, zu sich fordern. Wie er aber auf seine Bitte erschienen, hat er ihn gefangen genommen, ist drauf den 28. Julii vor das Schloß Ritzebüttel gezogen, und hat dasselbe feindlich aufgefordert. Damit man ihm aber nicht mit Geschoß begegnen möchte, so hat er im Anzug vorgedachten Amtmann auf die Spitze gestellt, da denn dessen Gemahl und Kinder, wolten sie anders ihren Herrn nicht verlieren, denen Constabeln befehlen müssen, keinen Schuß zu thun. Durch diese List hat er das Amt-Haus ohne einigen Musqueten-Schuß einbekommen. Nachdem sein Volck eingelassen, hat er durch dieselbe den Wall einnehmen, und die scharf geladenen Stücke abschiessen lassen; wodurch vorsetzlich viel nahe gelegene Häuser beschädiget. Den 30. Julii hat er das neue Werck eingenommen. Und weil es der König von Dännemarck eben damals mit dem Reich zu thun hatte, so muste es das Land Hadeln mit entgelten, worinnen er dann den 1. Aug. seine Reuterey verlegte, welche übel im Lande Haus gehalten; die reichesten Hausleute haben sie gefänglich eingezogen und gebrandtschatzet; die nicht sobald zum Gelde rathen können, haben sie mit dem Galgen gedrohet; und sind überaus unmenschlich zu Wercke gangen. Endlich als ihnen verkundschafftet wurde, daß einige Hamburger-Soldaten im Anmarch waren, sind sie den 20. Aug. in aller Eile aufgebrochen; und ungeach-

geachtet sie viele Pferde und ander Vieh räuberischer Weise mit weggenommen, so haben sie doch das Land Hadeln noch dazu üm etliche tausend Reichsthaler gebrandtschatzet; welches ihnen auch nachgehends zu Stade hat müssen entrichtet werden. Den 1. Septembr. fiel ein Dänischer Obrister ins Stifft Bremen, und hausete daselbsten übel; Als er aber weiter ins Land Hadeln zu dringen vorhatte, so besetzten die Hadeler den Teich vor dem Osten-Fluß und andere Pässe, führeten auch einige Stücke mit sich, und hielten ihn also zurücke.

Den 28. Septembr. drungen unversehens 5. Compagnien Dänischer Reuter in Hadeln; diese hielten mit Fressen und Sauffen sehr übel Haus; und haben die Hausleute nicht so viel Haber und Gersten aufbringen können, als sie mit ihren Pferden durchgetrieben. Nach 38. Wochen sind die Hadeler dieser üblen Gäste wieder los worden.

Im Jahr 1627. den 27. Novembr. fielen abermal einige Soldaten, des Grafen von Anhalt Völcker, ins Land, und brandtschatzten dasselbige üm einige tausend Reichsthaler. Den 5. Decembr. brachen sie wieder auf. Es kamen zwar den 8. Decembr. 300. Mann von selbiger Milice wieder zurück; doch marchirten auch die den 14. dito wiederum ab. Damals belagerte der Käyserliche General Graf Tylli die Stadt Stade, prætendirte auch von denen Hadelern monathlich einige hundert Reichsthaler, welche ihm auch musten gegeben werden. Uberdem wurden noch im Anfang des Jahrs 1628. drey Compagnien Käyserliche Völcker hier im Lande einquartiret; Diese, ungeachtet sie sonst in Niedersachsen schröcklich gewütet, so haben sie sich doch hier im Lande ziemlich gehalten. Die Hausleute haben einem jeden, laut ihrer Ordonance, Geld geben müssen, aber keine Speise und Tranck; daher denen Einwohnern dieses noch so schwehr nicht gefallen, als die vorigen Uberzüge.

In diesem 1628. Jahre ist die Landscheidung getheilet, wovon dem ersten Stand vom Haupt-Teich bis an Paschens Mühlenwort und die Schick-Grube 1640., dem andern Stand von der Schick-Grube bis an den Odesheimer Rönnebaum 890. Ruthen gefallen, sind insgesammt 2530. Ruthen.

Im Jahr 1629. den 15. Febr. wurden abermal einige Käyserliche Völcker, (welche unter Obristen Reinacker stunden, und Obristen Augenstein und Hauptmann Sperle zu Führern hatten,) nachdem die vorigen einige Tage vorher aufgefordert waren, im Lande Hadeln einquartieret,

unter

unter dem Vorwand: Die Hadeler für den Dänischen Uberzügen zu beschützen. Sie sind aber mit den Lutheranern so übel zu Wercke gangen, als kein anderer Feind jemals würde gethan haben. Des Raubens, Mordens, und Weiberschändens, war kein Ende, daß auch die vornehmsten Eingesessene ihre Jungfrauen nach Hamburg und anderm Oertern haben verschicken müssen, wolten sie anders dieselbe bey Ehren behalten. Derer Soldaten waren bey drittehalb Compagnien.

Den 18. Maji kamen einige Dänische Völcker aus Glückstadt zu Schiffe an in dem Osten-Fluß, und versuchten bey der Behlumber-Schantze anzuländen; allein die hier im Lande liegende Käyserliche Völcker besetzten die Schantze, verfolgeten die Dänen, und kriegten ein Schiff gefangen; doch büsseten sie auch ziemlich dabey ein, also, daß kaum die Helfte davon wieder zurücke kam. Damals ist durch das häuffige Schiessen und Glocken-Geläute die gantze Landschafft im Gewehr gewesen.

Im Jahr 1630. im Monat Septembr. ist eine Schlacht zwischen dem Könige von Dännemarck und Herren von Hamburg auf der Elbe vorgegangen, welche beyderseits viele Tonnen Goldes gekostet. Da haben die Hamburger den Kürtzern gezogen; es ist aber bald darauf zwischen beyden Partheyen zum Frieden kommen.

Im Jahr 1631. wurden etwa hundert Mann von der Käyserlichen Milice auf der Frantzenburg logiret. Diese, weil sie durch ihre ausgeschickte Partheyen denen Einwohnern des Landes Wursten einigen Schaden möchten zugefüget haben, so sammleten sich die Wursatier, und belagerten mit etlichen hundert Mann den 27. Novembr. die Frantzenburg. Ob nun gleich die Besatzung tapffer auf sie losbrandte; so wurde doch nur ein eintziger von ihnen erschossen. Endlich als dem Käyserlichen Obristen Reinacher (der damalen in Stade lag) verkundschafftet worden, daß die Seinigen auf der Frantzenburg im Bedruck wären, und ihnen hart von denen Wursatiern zugesetzet würde; so commandirte er einige hundert Mann dahin. Diese kamen den 31. dito hier im Lande bey der Nacht in aller Stille an, und gedachten die Belägerer unversehens zu überfallen. Es wurde aber denenselben bey Zeiten verrathen; drum machten sie sich in selbiger Nacht in aller Eile davon. Den 20. Novembr. empfieng der Obriste Reinacher die letzte Contribution vom Lande Hadeln, und quitirte sogleich die Frantzenburg, welche darauf von der Landschafft mit hundert Mann besetzet worden. Den 3. Decembr. brach er

mit seinem Volcke völlig aus dem Lande auf. Dieser Obrister hat das Land Hadeln in die 90. Wochen unter seiner schwehren Contribution gehabt, wodurch die vornehmsten Höfe im Lande mächtig geschwächet worden. Und weil man zur Abtragung der Contributionen an fremden Oertern eine grosse Summa Geldes aufgenommen hatte, so muste man noch überdem im Monath Novembr. doppelt so viel Geld, als sonst geschehen, mit grosser Beschwehrde der Einwohner, aufbringen, damit die in Hamburg und Bremen schuldige Zinsen bezahlet werden möchten.

In diesem Jahr ist das neue Tief zum Altenbruch geleget, und kostet insgesammt 4000. Rthlr.

Im Jahr 1632. den 28. Januarii musten die Hadeler Ertz-Bischoff Friederich von Bremen, nachhero König in Dännemarck, zu Unterhaltung seines Krieges-Volcks, 5500. Rthlr. in fünf Terminen geben, und noch drüber 6. Wispel Weitzen und 6. Wispel Gersten zum Commiß-Brodt, wie auch 20. Tonnen Biers.

Den 25. Martii sind die ersten Schwedischen Soldaten hier im Lande verleget worden, bey neun Compagnien. (Von denen sagt man insgemein, daß sie das Toback-rauchen dieser Orten eingeführet.) Den 7. April. sind sie wieder aufgefordert, das Land hat ihnen 2260. Rthlr. in zweyen Terminen geben müssen.

Den 10. April. gieng eine Schlacht vor im Lande Kehdingen zwischen denen Käyserlichen und Schwedischen Völckern; da haben die Schweden den Kürtzern gezogen und zwey Regimenter eingebüsset. Sobald die Hadeler und Einwohner des Landes Wursten von dieser Niederlage Nachricht erhielten, haben sie unter einander sich verbunden, die Pässe vor dem Osten-Fluß zu besetzen, und denen Käyserlichen den Ubergang zu verwehren; welches sie auch sogleich folgenden Tages ins Werck richteten, und verhinderten dadurch die Käyserlichen, daß sie an dieser Seite der Osten nicht posto fassen konten. Es haben zwar dieselbe tapffer auf die Hadeler und Wursatier losgefeuret, und diese hingegen auch kein Kraut und Loht gesparet; Weil sie sich aber beyderseits des Teichs an statt einer Schantze bedienen können, so sind wenige von beyden Partheyen beschädigt worden. Es hatten die Einwohner des Landes Hadeln und Wursten noch nicht vergessen, wie übel die Käyserlichen Völcker vormals mit ihnen waren zu Wercke gangen; Weil sie nun überdem vernommen, daß sie es im Lande Kehdingen nicht besser gemacht; sondern denen Einwoh-

wohnern alle ihre Haabseligkeit genommen, und noch überdem mit Morden und Brennen gar schlecht tractiret hätten: so verlangte ihnen nach solchen Gästen nicht mehr; sondern wolten lieber ihr Leben verlieren, als leiden, daß diese Un-Menschen ihr Vaterland wiederum betreten solten. Als nun die Käyserischen sahen, daß sie bey so bestallten Sachen nicht über den Osten-Fluß kommen würden, auch ihre Obristen, wegen den glücklichen Progress der Sieg-reichen Waffen Königs Gustaphi Adolphi von Schweden, an andern Oertern zu agiren abgefordert wurden, so brachen endlich die drey Käyserlichen Generals Papenheim, Grohnsfeld und Reinacher, mit ihrem Volck den 15. April. aus Stade auf, nachdem diese gute Stadt währender Einquartierung eine geraume Zeit her viel von ihnen erlitten hatte. Darauf ist ein Schwedischer Obrister, Alexander Lesle genannt, mit seinem Volcke in Hadeln einlogiret worden. Den 13. Junii kam Hertzog Augustus, nachdem er sich unter Königlicher Majest. von Schweden Schutz begeben hatte, mit einem Schwedischen Abgesandten, D. Salvius genannt, ins Land Hadeln, und traffen die sämmtlichen Stände mit denen Schwedischen einen Vergleich, darinnen dem Könige einige tausend Marck Lübisch in unterschiedenen Terminen zu bezahlen versprochen wurden; worauf denn den 27. Julii die Schwedischen Soldaten aus dem Lande Hadeln gäntzlich aufgebrochen. Dieses Geld ist kümmerlich und mit grosser Beschwehrde der Landes-Einwohner aufgebracht. Dessen ungeachtet hat des Hertzogs Bruder, Hertzog Frantz Carl, der der Evangelischen Religion zugethan war, auch etwas Geldes aus dem Lande Hadeln auf Bartholomæi gehoben. Den 6. Nov. blieb König Gustaphus Adolphus von Schweden in der Schlacht bey Lützen.

Im Jahr 1633. den 19. Martii haben der Herr Statthalter, Hans Nicolaus Fuchs, und der Herr Gerichts-Verwalter, Paulus Becker, auf Hertzoglichen Befehl, eine Verordnung wegen des Arbeits-Tage-und Dienst-Lohns, mit Zuziehung der Stände, machen müssen; welche auch bald darauf den 12. April. confirmiret worden; worinnen auch zugleich das so genannte auf eigen Hand sitzen der zur Arbeit tüchtigen Personen hart verboten.

Den 14. Febr. schickte der Ertz-Bischoff von Bremen dem Amte Ritzebüttel 5. Cornet Reuter übern Hals, welche die da wohnende Haus-Leute sehr übel tractirten; Sie haben aber bald wieder einpacken müssen.

Im Jahr 1634. ohngefehr 14. Tage nach Michaelis erhub sich ein

erschröcklicher Sturm, wobey ein starckes Erdbeben war, daß auch die meisten Teiche und Dämme durchbrochen; und haben insonderheit die am Nordstrande grossen Schaden gelitten, zumal daselbst über 6000. Menschen und 50000. Stücke Viehes ertruncken, ein Kirch-Dorf mit der Kirchen und allen Eingepfarreten untergangen, und nachhero so viel todter Menschen und Viehe, zerbrochene Häuser und Schiffe angetrieben, daß es jämmerlich anzusehen gewesen. GOtt aber hat hiebey das Land Hadeln mit gar gnädigen Augen angesehen, daß dessen durch Krieg ausgesogene Einwohner noch so einen mercklichen Schaden nicht erlitten.

Im Jahr 1635. wurde zwar zu Dreßden der Grund zum Frieden gelegt; Es zerfiel aber Chur-Sachsen mit denen Schweden, und gieng daher der Krieg von neuen wieder an.

Im Jahr 1638. wurde die Oster-Schleuse bey Otterndorf vom Wasser weggerissen; Weil man aber den tieffen Bruch nicht dämpffen können, so hat man den kleinen halben Mond davor hergezogen, und die Schleuse ein wenig weiter ins Westen gelegt.

Im Jahr 1639. den 13. Julii ordnete Hertzog Augustus: Daß ins künftige alle Viertel-Jahr in der vollen Woche nach dem Fest ein Buß- und Bet-Tag im gantzen Lande solte gehalten werden; in welcher Constitution, das Spatzieren-gehen aufm Kirchhof, Bier- und Wein-schencken unter der Predigt, und was sonst zur Entheiligung des Sabbats gehöret, verboten, auch geordnet: Daß die Prediger am Sonnabend solten Beicht sitzen; die ohne erhebliche Ursachen erst am Sonntag Morgen wolten zur Beicht kommen, solten abgewiesen werden. Item Frauens-Personen solten nicht mit verhülletem Angesicht zum Tisch des HErrn gehen; die also kämen, solten vom Altar abgewiesen werden. Allem diesem solte bey Strafe 60. Marck Lübisch ein jeder nachzukommen gehalten seyn.

Den 29. Julii huldigten die Hadeler den jungen Hertzogen Johann Adolphen, Hertzogs Augusti Sohn, annoch in seinen unmündigen Jahren, und gelobten ihm, nach des Hertzogen Absterben, niemand anders, als diesen Printzen, für ihren Landes-Fürsten zu erkennen. Es ist aber derselbe kurtz hernach noch vor des Vaters Ableben gestorben; und hat Hertzog Augustus keine männliche Erben nachgelassen.

Den 26. Septembr. confirmirte der Hertzog denen Otterndorffer-Schiffern ihr Privilegium, daß keine fremde Schiffe solten befrachtet werden,

den, es wären dann eingesessene Schiffer schon beladen; dabey ihnen aber auch um die billige Fracht zu fahren eingebunden wird.

Im Jahr 1640. den 27. Jan. ordnete der Hertzog, daß keiner bey der Cantzeley mit der Taxe solte übersetzet werden; Man solte sich aber in der Taxe, bey Hadelerischen Appellations-Sachen, richten nach der gedruckten Hof-Gerichts-Ordnung des Fürstenthums Nieder-Sachsen.

In diesem Jahre fielen die Schweden abermal ins Ertz-Stift Bremen. Darauf versammleten sich die Einwohner des Landes Wursten, und lieferten denen Schweden eine blutige Schlacht, drungen weiter hinein, und versuchten, ob sie die Pässe am Osten-Fluß einnehmen und besetzen möchten; allein es begegnete ihnen der Schwedische General, Hans Christoffer von Königsmarck, schlug sie in die Flucht, und zwang sie, daß sie ihm 10000. Rthlr. Brandtschatz geben musten. Weil aber das Kirchspiel Imsum sich nicht dazu verstehen wollen, so ist nachhero im Jahr 1644. den 15. Julii eine Parthey Schweden wiederum ins Land gefallen, diese haben Weddewarden und Dingen mehrentheils gantz abgebrandt.

Im Jahr 1643. begehrte der Hertzog von der Landschafft eine ansehnliche Sūma Subsidien-Gelder; worauf die sämmtliche Stände um Erleichterung derselben demüthig anhielten, auch ihre erlittene Pressuren, Mißwachs und vielfältige Ausgaben vorschützten, und ihre deßfalls habende Privilegia allegirten, anbey eine nach des Landes Vermögen aufgebrachte Erkentlichkeit überschickten; wobey der Hertzog auch acquiescirte.

Im Jahr 1644. den 2. Jan. haben einige Deputirte vom Lande Hadeln mit dem Schwedischen General-Major Graf von Königsmarck, wegen der Einquartierung, eine Abhandelung gemacht, und ihm ein gewisses Geld nebst 30. Pferden gegeben. Nicht lange darnach erhielte Ertz-Bischoff Friederich von seinem Herrn Vater, König in Dännemarck, Befehl, einige Völcker in das Land Hadeln zu legen, damit dasselbe, dem Ertz-Stift zum besten, für allen feindlichen Uberfällen möchte bewahret werden; Dawider aber die Hadeler protestireten, und ihr Land mit eigenen Wachten zu versehen sich durch einen darüber gegebenen Revers anheischig machten; dabey der Ertz-Bischoff denen Hadelern einen Gegen-Revers ertheilete, worinnen er dieselbe mit Einquartierung zu verschonen, und sein in der Frantzenburg eingenommenes Volck selbst zu unterhalten versprochen; dagegen die Hadeler ein gewisses Geld Monatlich zum Neuenhause erlegen solten, bis die Krieges-Unruhen hier herum gestillet worden. Als

aber

aber bald darauf die Dänen aus der Frantzenburg abgefordert wurden, und man vernahm, daß andere Völcker, dasselbe wiederum zu besetzen, im Anmarch waren, so schleiffeten die Hadeler den 17. Febr. mit Consens ihres Hertzogen die Frantzenburg; damit ihnen dieserwegen kein Schade mehr möchte zugefüget werden.

In diesem Jahr starb der bisher gewesene Statthalter Hans Nicolaus Fuchs, und ließ der Hertzog durch einem seiner Räthe, Enoch Kiel genannt, eine Zeitlang diese Stelle verwalten, bis den 9. August. Balthasar von Molteken, ein Edelmann aus dem Mecklenburgischen, als ein Statthalter dem Lande vorgestellet wurde. Deßgleichen starb auch der bisher gewesene Gerichts-Verwalter Paulus Becker, und wurde an seiner Statt Hartwicus Michaelis zu dieser Würde erhoben.

Im Jahr 1645. den 10. Jan. gab der Hertzog eine Constitution wegen des Messer-zuckens, ohngefehr folgendes Inhalts:

1.) Daß die Messer-zucker, wenn sie gleich keinen Schaden damit gethan, auf Jahr und Tag des Landes verwiesen seyn solten.
2.) Kommen sie binnen solcher Zeit wieder ins Land, sollen sie auf zwey Jahr verwiesen seyn. Achten sie dieses nicht, so sollen sie mit Gefängnis gestrafet, und durch den Scharfrichter ausgewiesen werden.
3.) Wer damit Schaden thut, soll das Artzt-Lohn bezahlen, und auf zwey Jahr verwiesen seyn.
4.) Im Amt stehende Personen sollen, wenn sie Messer zücken, ihres Ehren-Amts verlustig erkläret werden.
5.) Wanns noch überdem an privilegirten Oertern geschicht, sollen gedachte Strafen verdoppelt werden.
6.) Wer zu seiner Defension zum Messer greiffet, und keinen Schaden thut, soll ein Viertel-Jahr relegirt werden, oder sechs-wöchige Gefängnis ausstehen.
7.) Thut er Schaden, soll er doppelt büssen.
8.) Nothwehr, wenns bewiesen werden kan, soll seine Unschuld geniessen.
9.) Diese Strafen sollen ohne einzige Linderung exequiret werden; und wo diese Delinquenten hinfliehen, sollen sie mit Briefen verfolget werden.

Den 29. Novembr. ordnete der Hertzog, wenn Prediger-Kinder und Kindes-Kinder, so ausserhalb Landes sind, hier im Lande erben, sollen sie des Abzugs des zehenden Pfennings entfreyet seyn.

Den 22. Decembr. entstund ein erschröckliches Donner-Wetter mit vielem Blitzen, wodurch auf Ritzebüttel einiger Schade geschehen.

In diesem Jahre begunten die Schwedischen Pressuren dem Lande etwas schwehr zu fallen; denn es wurde den 18. Febr. der Rittmeister Christian von Prettlach mit des Grafen von Königsmarck Leib-Regiment

ment zu Pferde in Hadeln einquartieret; und ob sie gleich gut Quartier genossen, so haben sie doch, da sie den 30. April. wieder aufgebrochen, ein groß Geld nebst 400. Pferden von den armen Einwohnern erpresset. Die Hadeler supplicirten deßfalls an den Hertzog, und brachten es so weit, daß am Schwedischen Hofe ein Patent ausgewürcket wurde vom 20. Decembris, worinnen die Königin Christina das Land Hadeln in ihren Schutz genommen, auch allein ihren Bedtenten injungiret, dem Lande auf keinerley Weise beschwehrlich zu fallen. Es merckten aber die Hadeler wenig Erleuchterung. In diesem Jahr gieng Stade durch Accord an Graf Königsmarck über.

Im Jahr 1646. den 8. Jan. wurde des Schwedischen Rittmeisters Christian Oesterlings Volck, samt des Obrist-Lieutenants Eckhard von Brisowitz bey sich habenden Dienern und Pferden, mit dem halben Stab hier im Lande verleget; sie haben den ihnen vorgezeigeten Majestät-Brief der Königin Christina nicht achten wollen; sondern bey ihrem Abzug, welcher den 10. April. geschahe, eine grosse Summe Geldes nebst 22. Pferden vom Lande gefordert, und empfangen.

Im Jahr 1647. den 10. Martii wurden die Fürstliche Bedienten hier im Lande vom Hertzoge Contribution-frey erkläret.

Den 20. Junii wurden einige Schwedische Reuter ins Land geschickt, die restirenden Gelder im Lande einzutreiben; Sie wurden aber auf Vorbitte einiger Deputirten den 4. Aug. aufgefordert. Den 12. Septembr. sandte die Schwedische Regierung in Stade zehen ungemontirte Reuter ins Land, denen die Hadeler Pferde und Montour geben, und was sie unterweges verzehret hatten, bezahlen musten.

Im Jahr 1648. den 12. Februar. entstund in der Nacht ein harter Sturm, wodurch, nebst vielen Gebäuden, auch zweene Windmühlen umgeworffen. Der Kirch-Thurm zum Groden, und der erst vor wenig Jahren zwey mal erbaute Thurm zur Nordlede, sind vom Mauerwerck herunter gesetzet; deßgleichen die Thürme zu Osterbruch und Ihlienwohrt sind gantz ruiniret; und hat dieser Sturm an denen Gebäuden grossen Schaden gethan: Doch hat GOtt den Seeband dißmal gnädiglich bewahret.

In diesem Jahre hat das fast gantz ruinirte, und in den letzten Zügen liegende Teutschland den gewünschten Frieden wiederum gesehen, da denn, Kraft des Oßnabrüggischen Friedens-Schlusses, der Schwedischen Königin Christina, nebst andern zum Römischen Reich gehörigen Län-

dern,

dern, auch das Ertz-Stift Bremen erblich übergeben, und in ein Hertzothum verwandelt. Damals hat das Land Hadeln wegen noch restirenden Magazin-Korns 1500. Rthlr. nach Stade liefern müssen.

Im Jahr 1649. den 20. Aug. hat der Hertzog dem Rath zu Otterndorf seine Privilegia confirmiret, und zugleich geordnet: Daß die Brüche, welche sonst die Gemeinde gehoben, ins künftige unter ihnen und dem Rath proportionabiliter solten getheilet werden.

Im Jahr 1650. hat es eine überaus nasse Erndte gegeben. Es fieng an zu regnen am Sonnabend nach Jacobi, und zwar so starck, daß in vier Stunden das Wasser einer Ellen hoch gewachsen; worüber einigen Leuten, auch selbst in den sieben Kirchspielen, das Wasser durch die Häuser gangen; und wo das Feld niedrig gewesen, da sind die Hocken vom Lande weggetrieben. Im folgenden Jahre war, wegen des kalten und lang anhaltenden Winters, kein Gras vor Pfingsten zu sehen, darüber viel Vieh crepiren muste.

Im Jahr 1651. den 21. April wurden die Werbungen hier im Lande durch ein Landes-Fürstlich Patent verboten, wobey auch zugleich geordnet ward: Daß sich ins künftige niemand von denen Hadelern in fremder Bestallung, ohne des Hertzogs Wissen und Willen, solte einlassen; oder da es geschehen, solte der Contract für null und nichtig erkannt werden. Damals haben die Einwohner des Landes Wursten der Königin in Schweden zugeschworen.

Den 26. Julii wurden einige Streitigkeiten zwischen den Raths-Personen und der gemeinen Bürgerschafft der Stadt Otterndorf, so wegen Keller-Hauer, halben Brüchen, und dergleichen, entstanden waren, auf Fürstlicher Gnaden Commission, durch den Statthalter Balthasar von Molteken, und Gerichts-Verwaltern Hartwig Michaelis, beygeleget und vertragen.

Den 26. Octobr. beschlossen die Einwohner Kirchspiels Wannen, eine eigene Schule in ihrem Kirchspiel anzurichten; weil bis daher der Vicarius dieselbe mit verwaltet hatte, so nahmen sie ihm dißmal solche Mühe ab, nnd vocirten einen eigenen Schulmeister.

Im Jahr 1652. war ein überaus warmer und truckener Sommer, welches an der Sommer-Saat und Futter grossen Schaden gethan; Es ist drüber eine gar frühe Erndte eingefallen, daß das Winter-Korn mehrentheils um Jacobi zu Hause war.

Im

Im selbigen Jahre wurde das neue Gerichte, in Versammlung der gantzen Landschafft, aufgerichtet.

Im Jahr 1635. im Monath Febr. publicirte der Hertzog ein Patent, worinnen der im Jahr 1623. aufgerichtete Kirchen-Recess erneuert wurde. Insonderheit, daß ein einheimischer Studiosus einem ausländischen solte vorgezogen werden; wegen eines unbekandten aber solte man, bey vorfallenden Streitigkeiten, die Visitatores für andern consuliren.

In diesem Jahre wurde die mittelste Glocke zum Altenbruch gegossen. Es fiel dasmal eine sehr nasse Erndte ein, daß man das Korn auf den Halmen muste auswachsen lassen; auch war eine grosse Sonnen-Finsternis.

Im Jahr 1654. den 19. April wurde zu Hamburg zwischen Hertzog Augusto, und seinen dreyen noch lebenden Fürstlichen Gebrüdern, halbbürtiger Gebuhrt, durch Dero allerseits Gesandten, wegen der Succesion, ein Vergleich getroffen, daß nach tödtlichem Hintritt Hertzogs Augusti Hertzog Julius Henrich und seine Erben unmittelbar succediren solten. Weil aber dieser Fürst der Römisch-Catholischen Religion zugethan war, so wurden des Landes Hadeln halber in dieser Zusammenkunft verabredet, und nachgehends von einem jeden Principalen confirmiret folgende Puncte:

Daß Hertzog Julius Henrich die Einwohner des Landes Hadeln sammt und sonders bey allen ihren Privilegien und üblichen Gewohnheiten im Geist- und Weltlichen wolte lassen, und schützen. Insonderheit solten sie allerseits bey ihrer Evangelisch-Lutherischen Religion gehandhabet, auch nichts weder in der Lehre noch Ceremonien geändert werden. Keine andere Visitatores, Prediger und Schul-Diener, als der Augsburgischen Confesion zugethane, solten im Lande geduldet werden. Auch solten Visitatores und das gantze Consistorium die Aufsicht haben, damit keine fremde Lehrer einschleichen möchten; und da sie eingeschlichen, solte ein Consistorium nach Befinden vor sich, ex Officio, dieselbe abzusetzen Macht haben. Auch solte das Hadelerische Consistorium (so von zweyen Fürstlichen Bedienten, zweyen Visitatoren, und Personen aus allen dreyen Ständen gehalten wird) mit dem Nieder-Sächsischen Consistorio nichts zu schaffen haben, vielweniger von demselben dependiren. Alle Consistoriales, und andere hohe und niedrige Bediente in Hadeln, ja die Fürstlichen Cantzeley-Räthe selbst bey Hofe, solten der Lutherischen Religion zugethan seyn. (Jedoch behalte sich der Hertzog vor, wenn er mit seinem Hof-Staat zugegen, seinen GOttesdienst vor sich und die Seinigen, doch ohne Nachtheil der Eingesessenen, zu halten, auch vor sich andere dem Lande Hadeln nichts angehende Römisch Catholische Bediente an seinem Hofe zu haben.) Denen Predigern des Landes solte unverboten seyn, vor die Lehren, so der ihrigen zuwider, ihre Zuhörer fleißig, jedoch ohne un-

gebührliches Schmähen, zu warnen, und zur Beständigkeit bey der einmal erkannten Wahrheit dieselbe anzumahnen. Ferner werden confirmiret Land-und Stadt-Recht, Privilegien, jura Patronatus, und andere Immunitäten, so sie von Alters her gehabt, und noch haben.

Dieses ist damals unter Hertzogs Julii Henrichs Fürstl. Insiegel und eigenhändigen Unterschrift denen dreyen Ständen des Landes Hadeln zugesandt worden; und nachdem es von den Löblichen Ständen angenommen, so haben den 1. Mäy die Fürstlichen Gebrüdere, bey dem Frantzhagener Vertrag, solche Punctation in allen Articuln wiederholet, und mit Dero allerseits Unterschrift bekräftiget. Den 29. Mäy sind sie im Lande Hadeln ankommen, und haben in Gegenwart der Dreyen Stände des folgenden Tages vorgedachte Puncte allerseits eigenhändig unterschrieben; worauf man von Seiten der Stände verheissen, ins künftige, nach tödtlichem Abgang Hertzogs Augusti, Hertzogen Julium Henrich und dessen Erben für ihre rechtmäßige Landes-Fürstliche Obrigkeit zu halten.

In diesem 1654. Jahr belägerte Graf Königsmarck das Haus Bederkesa, welches, unter dem Prætext, es gehörete unter die Jurisdiction der Stadt Bremen, sich bisher seiner Devotion nicht unterwerffen wollen, nahm es auch durch Sturm ein; worüber im Flecken 91. Häuser in die Asche gelegt, und der Wall des Schlosses geschlichtet worden. Nicht lange darnach rückten die Einwohner des Landes Wursten mit 4. Compagnien, auf Befehl des Grafen von Königsmarck, vor die Bremer-Burg, und halffen dieselbe einnehmen, machten auch in der Bremer Gebiete alles Preiß. Den 15. Julii kamen einige Bremische Soldaten mit 7. Schiffen bey Weddewarden an, und holeten aus den Imser- und Wremer-Kirchspielen einige Beute, nahmen auch etliche der Einwohner als Geissel mit nach Bremen; Als es aber bald drauf zum Accord kam, so muste die Stadt Bremen selbst bezahlen, was diese Geisseln währender Zeit verzehret hatten.

Den 28. Mäy entstund im Flecken Ritzebüttel eine grosse Feuersbrunst von einem Soldaten, der durch das Schiessen nach einer Elster eine Scheune angezündet hatte; dadurch wurden über 30. Wohn-Häuser in die Asche gelegt.

In diesem Jahre war eine überaus wohlfeile Zeit, ein Himpte Roggen oder Weitzen galt 10. ß., Gersten 6. ß., Haber 2. ß.; die Ursach war, weil eine zwar reichlich gesegnete, aber überaus nasse Erndte einfiel, daß das Korn also mehrentheils ausgewachsen war.

Den

Den 17. Novembr. ist der bisher gewesene Gerichts-Verwalter, Hartwig Michaelis, gestorben; an dessen Stelle D. Hartwicus Bambamius erstlich zum Secretario, nachgehends aber zum Rath und Gerichts-Verwalter verordnet worden.

Im Jahr 1655. den 14. April. ließ Hertzog Augustus eine Verordnung wegen des Dienst-Volcks und der Arbeits-Leute publiciren, folgendes Inhalts:

Keiner solte des andern Dienstboten, ohne seiner Herrschafft Wissen und Willen, durch Anbietung grösseres Lohns, oder sonst verlocken, bey Strafe 60. Marck L. davon 1. Theil der hohen Herrschafft, das andere ad pias causas, das dritte dem Angeber soll heimfallen.

Der Verlockte soll nirgends anders als beym rechten Herrn gelitten werden, bey voriger Strafe, und soll solcher Dienstbote seines Lohns verlustig werden. Die ihren Dienst verlauffen, sollen des Lohns verlustig, und von niemand wieder angenommen werden.

Die, welche Hand-Geld empfangen haben, sollen in solchen Dienst zu gehen gehalten seyn.

Ein Dienstbote soll schuldig seyn, seinen Dienst ein Viertel-Jahr, oder doch zwey Monath, vorher aufzusagen.

Die sich von zweyen zugleich miethen lassen, sollen dem ersten Herrn das halbe Lohn geben.

Einem Arbeiter, der nicht gedencket sich an andern Oertern wohnhafft nieder zu lassen, soll gegen die Erndte-Zeit aus dem Lande zu reisen, um an fremden Oertern zu arbeiten, nicht verstattet werden.

Kleyer sollen sich nicht nach Tagelohn, sondern nach Ruthen Zahl, zu arbeiten verdingen.

Fremde Bettler, so kein gut Zeugnis aufzuweisen haben, soll niemand länger als eine Nacht in seinem Hause dulden, bey 15. Marck L. Strafe.

Im Jahr 1656. den 18. Febr. ist Hertzog Augustus Todes verblichen. Das Land Hadeln hat diesem Fürsten viel heilsame Verordnungen zu dancken. Er verließ oberinnerter massen keine männliche Erben, darum succedirte ihm sein halbürtiger Bruder.

XIV. *JULIUS HENRICUS*, Hertzogs Francisci II. Sohn aus der andern Ehe, Hertzog zu Sachsen, Herr zu der Lauenburg ꝛc.

Kam im Anfang Monaths Maji im Lande Hadeln an, und nahm

den

den 5. dito die Erb-Huldigung von denen dreyen Ständen auf dem Warnings-Acker ein, wobey ihm 6000. Rthlr. versprochen worden. Den 10. Junii confirmirte er den ehemals ausgegebenen Revers, und mit demselben alle Privilegia des Landes; und weil die Stadt Otterndorf einige Gravamina hatte eingegeben, so resolvirte er darauf folgender massen:

1.) Obgleich Bürgermeister und Rath, von Mobilien und aus stehenden Schulden, den Halbschied des zehenden Pfennings zu heben, ehemals gnädigst concediret worden, so gehördoch derselbe von denen ausserhalb Weichbildes liegenden Gründen der Herrschafft alleine.

2.) Bürger, welche liegende Gründe aufm Lande hätten, könten sich des Jagens, gleich den Landsassen, ausserhalb Fürstlichen Geheges bedienen.

3.) Dem Rath werde frey gegeben mit dem Apothecker um die ehemals von seiner Officin gehobene 5. Rthlr. sich zu besprechen; doch solte bey Verlust der 5. Rthlr. Bürgermeister und Rath, mit Zuziehung der Fürstlichen Beamten, die Apothecke jährlich zu visitiren gehalten seyn.

4.) Zu dem Ende solte ein Medicus ohne Verzug in der Stadt angenommen werden, welchen man bey Patienten und zur Aufsicht der Apothecke solte gebrauchen. Dazu werde der gegenwärtige Medicus Martinus recommendiret.

Und weil man von einer allgemeinen Satzung übers gantze Land anfieng zu reden, so ordnete er noch folgendes:

Seine Officierer solten wegen der Häuser Contribution frey seyn; hätten sie aber liegende Gründe, so musten sie billig davon geben. Welche unter den Einwohnern ausserhalb Landes sich aufhielten, solten von ihren hier im Lande liegenden Häusern und Gütern Contribution abstatten. Der Apothecker solte von den Wachten frey seyn. In der künftigen Satzung solte ein jeder sein Vermögen an Eydes Statt angeben.

Den 6. Julii hat Hertzog Julius Henrich auch einigen Gravaminibus der Landschafft und fünf Kirchspielen abgeholfen, folgender massen:

1.) Weil Schuldtheissen die säumseligen Bezahler des Landschatzes nicht wohl einbringen können, so soll ins künftige der Amts-Verwalter über dieselbe die schleunige Execution verhängen.

2.) Nach Gelegenheit soll, (weil so hart auf diese alte Gewohnheit gedrungen wird,) wenn dem Lande was zu proponiren vorfällt, solches auf dem Warnings-Acker nach wie vor geschehen.

3.) Urtheile, so ihre Kraft erreicht, davon nicht appelliret worden, sollen schleunig exequiret werden. Unbefugte Appellanten aber sollen in willkührliche Geld-Strafe verfallen seyn.

4.) In Schuld-Sachen bleibt es bey denen gemeinen Rechten; doch soll ein Unterscheid zwischen ein und ausländischen Creditoren gehalten werden.

5.) Zu mehrerer Bequemlichkeit sollen drey Frey-Schuster im Lande mit gewissen Privilegien versehen werden.

6.) Niemand soll sich ohne erhebliche Ursachen von den Landes-Oneribus eximiren.

7.) Die

7.) Die versprochene Kriegsfolge ist nicht weiter, als allein zur Defension des Vaterlandes, zu verstehen.

Im Jahr 1657. fiengen die Einwohner des Landes Hadeln an zu klagen, daß ihnen in ihren uralten Privilegiis, denen Fürstlichen Reversalien zuwider, Eintracht geschehe; denn es wurden dieselbe nunmehro ungefraget mit Werbungen, Einquartierungen, Fürstlicher Völcker, Steigerung der Zölle und Accisen beleget; Fürstliche Befehle wurden ihnen nun nicht mehr im Original gezeiget, sondern plötzlich zur Execution geschritten; Debitores und andere geringe Delinquenten wurden auf ungewöhnliche Weise exequiret; Schuldtheissen und Schöpffen, wenn sie des Landes halber aufm Landes-Hause versammlet, wurden durch ungewöhnlich Thorschliessen aufgehalten, und was der Beschwerden mehr seyn möchten. Dagegen zwar die drey löblichen Stände des Landes Hadeln den 14. Septembr. ihre Gravamina, an der Zahl 25., zur Lauenburg einbrachten; es wurde aber so darauf resolviret, daß die Landes-Einwohner gnugsam erfuhren, was sie für eine gnädige Herrschafft an weiland Hertzogen Augusto verlohren hatten.

Kurtz vorher hatte der bisher gewesene Statthalter Otto Friederich von Molteken sein Amt aufgegeben, und war nach seinem Vaterlande gereiset. Der Hertzog setzte an seine Stelle Obrist-Lieutenant Georg Hartmann, (eines Predigers Sohn aus Holstein, oder, wie andere wollen, aus Pommern,) der wurde genannt Statthalter und Commendant auf dem Hause Otterndorf.

In diesem 1657. Jahr giengen die Krieges-Unruhen in der Nachbarschafft von neuen wiederum an, denn es waren die Dänen ins Hertzogthum Bremen gefallen, hatten Vöhrde eingenommen, und belagerten Stade.

Im Jahr 1658. den 27. Febr. verlegte der Hertzog einige Völcker ins Land, um (wie man vorgab) auf die neuen in der Nachbarschafft entstandenen Unruhen ein wachsames Auge zu haben, und im Nothfall das Land vor eindringender Gewalt zu schützen.

In diesem Jahr wurde die allererste Satzung im Lande Hadeln gehalten. Damals war auch ein langwieriger und harter Winter.

Im Jahr 1659. den 28. Septembr. als der Hertzog denen Ständen auf einen gehaltenen Land-Tag unterschiedliche Puncte, wegen neuen Werbungen einiger Soldaten, Subsidien-Geldern, Steigerungen des

Landschatzes und andern Dingen, hatte vortragen lassen, die Stände sich aber zu nichts verstehen wollen, so kam der Hertzog selbst ins Land, und ordnete einige Sachen, folgender massen:

1.) Wolte er sich bey dieser in der Nachbarschafft entstandenen Unruhe zwar neutral halten; doch müsten hundert Mann zur Defension des Landes geworben, und unterhalten werden, worüber der Statthalter commendiren solte; im Nothfall müsten auch die Eingesessene die Wachten mit versehen.

2.) Die bewilligten Subsidien-Gelder wären nicht erklecklich den Staat davon zu führen; doch wolte man vor dißmal wegen vorgeschätzter Armuth damit vorlieb nehmen.

3.) Des Landschatzes halben wolle man 2. Monath Bedenckzeit geben.

4.) Es solte ein Landes-Contributions-Cassirer, der ein Landes-Kind und wohl bemittelt wäre, geordnet werden; auch solte man auf kein Kirchspiel, ohne gemeine Landes-Bewilligung, Contribution legen.

5.) In jedem Kirchspiele solte man ein gewisses Wäysen-Buch aufrichten.

6.) Wegen des Ausbringens der Graben und des Meden-Stroms bleibt es beym genommenen Abschied.

7.) Die Regalien der Accisen bleiben, wie sie einmal angeordnet.

8.) Wegen des Pantoffel-Geldes hoffe man eine erkleckliche Bewilligung.

In diesem Jahr brandte die Stadt Stade mehrentheils aus.

Im Jahr 1660. den 18. Octobr. wurde ein Land-Tag gehalten, auf welchem vorgemeldte Puncte zum Theil sind angenommen worden.

Im Jahr 1661. im Monath Octobr. gab der bisher gewesene Statthalter Georg Hartmann sein Amt auf, und wurde an seiner Statt Rittmeister Andreas Schwartz, von und zum Busch bürtig, aus der Ober-Pfaltz, zum Statthalter und Commendanten wiederum ernennet.

Im Jahr 1662. hatte der Hertzog vor, durch eine von Bederkesa bis in die Weser gezogene Gruft, das häuffige Wasser von denen fünf Kirchspielen ableiten zu lassen. Nachdem aber das Werck untersuchet, so hat man dem Hertzoge die Unmöglichkeit mit folgenden Gründen remonstriret:

1.) Wäre solche Durch-Gruft nicht practicabel, weil der Grund dreyerley Art, als: morastig, trieb- und sug-sandicht, wie auch Steingrüsig; und dieserwegen könte der Graben nicht beständig ausgearbeitet werden.

2.) Im Sommer bey warmen und trucknen Tagen würde der Graben, aus Mangel des Wassers, wieder zufallen; und müste also alle Jahr mit grossen Kosten repariret werden.

3.) Wolten sich Königl. Majest. von Schweden vorbehalten, die anliegende Schleusen nicht eher zu eröffnen, bis ihr Wasser aus dem Viehe-Lande gar verlauffen. Nun wäre aber des Orts Gelegenheit so beschaffen, daß gedachtes Land gegen

die

die Weser niedriger läge, als die 5. Kirchspiele; daher ihr Wasser ablauffen könte, das unserige aber bestehen bleiben müste.

4.) Möchten die Schwedischen Unterthanen bey hohem durch Sturm aufgetriebenen Wasser, vermittelst Aufziehung der Schleusen, oder Ziele, ihr Wasser denen Hadelern zum höchsten Nachtheil derselben auf den Hals leiten.

5.) Wolte man das Land, dadurch der Graben gehen solte, theuer bezahlet haben, so ein Grosses betragen dürfte.

6.) Wäre die Weser höher als unser Wasser, daher dieses keinen Abfall gewinnen könte.

Es scheinet aber, als wenn diese Puncte von einem partheyischen Menschen herkommen; und würde vieles, wenn mans recht untersuchte, falsch befunden werden.

Um diese Zeit hielten die Hadeler einen Land-Tag, da wurde der vor kurtzer Zeit geordnete Contributions-Cassierer wieder, auf einhelligem Schluß der Landes-Stände abgeschafft, auch bewilliget, keine Anlagen ohne des Statthalters Vorwissen zu machen. Deßgleichen wolten auch Schultzen und Schöpfen in jedem Kirchspiele auf ihre Wäysen, und derselben Vormünder Rechnung, gute Acht haben; daher man der Mühe, ein eigen Wäysen-Buch aufzurichten, würde überhoben seyn können.

Den 22. Decembr. wurde in Appellations-Sachen geordnet:

Daß dieselbe entweder gleich viva voce oder doch binnen 10. Tagen geschehen, und im Sommer binnen Sächsischer Frist, im Winter aber in zwey Monath Zeit, zur Lauenburg eingeliefert werden solten; welches auch in der Leuteration, so weit es sich darauf schicket, in Acht zu nehmen.

In diesem Jahre ward im Ritzebüttelischen ein todter Wallfisch gefunden, bey 60. Fuß lang, dessen sich die Einwohner wohl zu Nutze gemacht. Dasmal galt ein Himpte Weitzen 3. Marck 10. ß., Roggen 3. Marck 6. ß., Gersten 1. Marck, Bohnen 14. ß.

Im Jahr 1663. den 10. Octobr. ist ein überaus starcker Sturm gewesen, der zum Neuenfelde, Neuenwerck, Bruhnsbüttel, und im alten Lande, grossen Schaden gethan; das Land Hadeln litte sonst keinen Schaden, als nur, daß der Teich bey Marienthal durchbrach, und das Wasser daselbsten eingieng.

Im Jahr 1665. wurde eine General-Kirchen-Visitation im Lande Hadeln gehalten. Die Visitatores selbiger Zeit waren M. Joh. Münstermann, Past. Otternd., und Josephus Pipping, Past. Altenbr.

Des Jahrs wurde der Marckt-Platz zum Altenbruch mit Steinen besetzet, daher nachgehends die Kramer, welche bisher auf dem Kirchhof

ihre Gezelte in den Jahrmärckten erbauet gehabt, solche auf dem Marckt-Platz verlegeten.

Den 10. Novembr. dieses 1665. Jahres ist Hertzog Julius Henrich auf der Reise zwischen Prage und Schlackenwerde unvermuth-schleunigen Todes verblichen. Er hatte mit seiner ersten Gemahlin, Ernst Friedrichs Marg-Grafens von Baden Wittwe, keine Erben. Mit der andern Elisabeth Sophia, Chur-Fürst Johann Georgens zu Brandenburg Prinzeßin und verwittbete Razivilin, zeugete er einen Sohn, Frantz Erdmann genannt, der ihm zwar unmittelbar succedirete, aber wegen seines schleunigen Absterbens die Erb-Huldigung vom Lande Hadeln nicht empfieng. Dieser war in der Evangelisch-Lutherischen Religion erzogen. Mit der dritten Gemahlin Anna Magdalena, gebohrne Poppelin von Lobkewitz, und des Freyherrn von Kolwerat Zbinconi Wittibe, (mit welcher er den meisten Theil der ansehnlichen Böhmischen Herrschafften erlanget,) zeugete er Julium Franciscum, der ihm mittelbar nach Absterben seines halbbürtigen Bruders succediret.

XV. *FRANCISCUS* Erdmann, Hertzog zu Nieder-Sachsen, Herr zu der Lauenburg rc.

Ueberschickte bald nach seines Herrn Vaters Tode der Landschafft schöne neue Fahnen, womit sie ihm bey seiner Ankunft zur Erb-Huldigung empfangen solten; Er starb aber schleunig unterwegens, und verließ keine Erben.

XVI. *JULIUS FRANCISCUS*, Hertzog zu Nieder-Sachsen, Herr zu der Lauenburg rc.

Kam, nach seines Halb-Bruders Tode, im Jahr 1666. den 25. Octobr. ins Land, die Erb-Huldigung einzunehmen. Den 27. Octobr. erklärete

kläret er sich auf einige von denen gesammten Ständen übergebene Puncte, folgender massen:

1.) Es solten alle Privilegia, in der Form, wie von denen Vorfahren geschehen, gnädigst confirmiret werden.

2.) Von Urtheilen und Verträgen, so ihre Kraft erreichet, solte ins künftige bey Strafe 10. Rthlr. nicht appelliret werden. Wenn aber einige offenbare Nullität beym Richter erster Instance erweißlich, und die Appellation zu rechter Zeit geschehen, kan man sie billig nicht hemmen. Wer vor einem empfangenen Urtheil appelliren wolte, solte niederfällig erkläret werden; doch bey Verzögerung der Sache ein Monitorium bey der hohen Herrschafft auszubitten, solte frey stehen.

3.) In Contributions-Satzungen solte eine Gleichheit in Acht genommen, der Landschatz aber nach der Morgenzahl angeleget werden.

4.) Mit den Wachten und Kriegesfolgen ists innerhalb Landes zu verstehen.

5.) Mit denen Propositionen aufm Warnings-Acker bleibt es bey der Fürst-Väterlichen Resolution vom Jahr 1656.

6.) Die Landes-Fürstlichen Gefälle müssen in groben Müntz-Sorten bezahlet werden.

7.) Des Schuster-Amts Privilegia werden confirmirt, jedoch denen entlegensten Kirchspielen drey Frey-Schuster concedirt; doch daß dieselbe zum Antritt eine Erkentlichkeit, und dann jährlich 5. Rthlr. im Fürstl. Amt liefern, und nur einen Gesellen und einen Lehr-Jungen halten solten.

8.) Die Accise bleibt, wie sie beym Antritt der Regierung befunden.

9.) Der Zoll zur Frantzenburg sey von Kayserl. Majest. selbst confirmiret; jedoch wolte man den bisher vorgegangenen Mißbrauch remediren.

Selbigen Tages gab auch die Stadt Otterndorf ihre Special-Gravamina ein, worauf der Hertzog folgender massen resolvirete:

Der Stadt Contingent in gemeinen Landes-Anlagen, solte der siebende Theil verbleiben, wie mans gefunden hätte. Das Bederkeser-Bier könte nicht eher verboten werden, als bis die Otterndorffer besser Bier braueten. Die in Otterndorf wohnen wolten, solten billig das Bürgermarckt gewinnen. Niemand, als die Fürstlichen Special-Bedienten, solte von den gemeinen Ausgaben exempt seyn.

Den 30. Octobr. gab der Hertzog seinen Erb-Huldigungs-Revers aus, und confirmirte dadurch der sämmtlichen Einwohner Privilegia in Geistlichen und Weltlichen mit diesen Formalien:

Daß die Einwohner des Landes Hadeln bey der einmal angenommenen, in der Propheten und Apostel Schriften gegründeten Evangelisch-Lutherischen Religion, nach Ausweisung der Augsspurgischen Confession, bey ihrem jure Patronatus, Consistorio, und andern demselbigen anhängigen Freyheiten allerdings nach dem im Jahr 1654. verrichteten väterl. Erb-Huldigungs-Vertrag in allen und jeden Puncten sollen geschützet und gehandhabet werden; deßgleichen solte geschehen bey den angenommenen Land- und Stadt-Recht, und andern in Observance gehaltenen, oder noch künftig durch gemei-

nen Landes-Schluß einzuführenden vernünftigen Gewohnheiten, Recht und Gerechtigkeiten, alles bey Fürstlichen wahren Worten zu halten und nachzukommen.

In diesem 1666. Jahr den 1. Maji ist ein erschröcklich Ungewitter mit Donner, Blitz, Wind und Hagel entstanden; der Hagel war fast so groß wie ein Tauben-Ey, und lag Quartiers-hoch auf dem Acker; und weil wegen des warmen Frühlings der Roggen schon geschosset hatte, so ist er aller Orts, wo dieses Ungewitter durchgangen, gäntzlich vernichtet worden; doch hat er nachgehends aus den Knoten wiederum hervor geschosset, also daß ein Schock noch 2. Himpten davon gegeben.

Im Jahr 1670. den 5. Octobr. verwilligte der Hertzog, daß die Gefälle des Landes möchten in courantem Gelde bezahlet werden, ordnete auch, daß der Fiscalis mit denen Inventariis über der Verstorbenen Güter nichts solte zu schaffen haben.

Den 20. Novembr. um Mittage schlug das Wetter in den Nordersten Thurm zu Altenbruch. Die Altenwalder-Mühle wurde dasmal zu Splittern zerschlagen, und die Steine blieben gantz. Zu Ochstätt wurde ein Schäfer mit seiner gantzen Heerde erschlagen.

In diesem Jahr wurde die mittelste Otterndorfer-Schleuse, welche man zu bauen angefangen hatte, aber damit noch nicht zur Perfection kommen war, vom Wasser weggerissen. Mit der Altenbrücher-Schleuse sahe es auch gefährlich genung aus; Allein man schlug die Sturm-Glocke, und füllete Säcke mit Erde, und warf sie in den Bruch; wodurch dem Ubel noch vorgebeuget worden.

Im Jahr 1671. den 25. Febr. ordnete der Hertzog, daß in einem jeden Kirchspiel ein ordentlich Pfand-Buch, zu Vermeidung aller Confusion, solte eingerichtet, auch alle Creditores ihre Pfände zu melden, angehalten werden.

Den 14. Junii. ließ Hertzog Julius Franciscus wegen der Leich-Begängnisse eine heilsame Constitution publiciren, folgendes Inhalts:

1.) Die übermäßige Trauer-Mahlen solten bey 100. Goldfl. Strafe verbothen seyn: Doch solte denen Eingesessenen frey stehen, vor Austragung der Leiche denen Leich-Begleitern einen Trunck zu præsentiren.

2.) Die bey der Kirche wohnhaft, solten gleich nach zwölf Uhr, die entlegenen aber um ein Uhr, und nicht später, mit der Leiche vor dem Kirchhof seyn.

3.) Personen, so nicht in öffentlichen Ehren-Aemtern stehen, sollen keine Leich-Abdanckungen verstattet werden; alles bey Vermeidung willkürlicher Strafe.

Um diese zeit war Hofrath Tobias Ludewig Kolhans Satthalter, und Nicolaus von der Meden Gerichts-Verwalter.

Im

Im Jahr 1672. am Sonntage Sexagesima wurde von allen Canzeln publiciret, daß ins künftige auch zu Mittag die Bet-Glocke hier im Lande solte angeschlagen werden.

Im Jahr 1673. den 10. Julii wurde die Landwehr gemessen, und 1107. Ruthen befunden.

Im Jahr 1675. den 5. Novembr. kamen einige Münsterische Soldaten, unter der Aufführung Anthon Günther Schwartzen, General-Quartier-Meisters, ins Land Hadeln, und beschwehrten die Einwohner ziemlich, einige davon rücketen folgends ins Hertzogthum Bremen; wurden aber von denen Schweden so empfangen, daß sie des Wieder-Kehrens vergessen haben.

Im Jahr 1676. im Monath Sept. sind sie wieder aufgebrochen.

Im Jahr 1677. ist die andere General-Satzung gehalten worden. Damals war Christian Dieterich Ackenhusen Statthalter.

In diesem Jahr um Ostern kamen einige Lüneburgische Völcker im Lande an, mit Ordre vom Hertzog, daß sie eine Zeitlang als eine Salve-Guarde in Hadeln liegen solten.

Den 18. Decembr. ordnete Hertzog Julius Franciscus, wie es mit denen todt gefundenen Cörpern ins künftige hier im Lande solte gehalten werden. Nemlich

Der gefundene Cörper solte an Ort und Stelle, wo er angetroffen wird, unverrückt liegen bleiben, biß der, so ihn gefunden, solches seiner Special-Obrigkeit hätte angedeutet, darauf solten Wachten bey dem Cörper gesetzet werden, bis es dem Herrn Statthalter angezeiget, da soll entweder der Statthalter selbst, oder durch den Herrn Gerichts-Verwalter, mit Zuziehung eines verständigen Medici und andern Gerichts-Personen, den Cörper an Ort und Stelle, da er gefunden, wohl betrachten, darnach aufheben und weiter besichtigen, auch, da es Noth thut, seciren, und ihre Meinung davon protocolliren lassen. Nachgehends den Cörper, so er ein Eingesessener gewesen, seinen Freunden zu Christlicher Begräbnis überreichen, so er aber ausheimisch, auf dem nächsten Kirchof begraben lassen. Die Begräbnis-Kosten solten von den nächsten Freunden, so sie bemittelt, wo nicht, von dem gemeinen Kirchspiel-Gelde erstattet werden. Hierzu ist noch im folgenden Jahr gesetzet: Daß Eingesessene, wenn die Ihrigen ertrincken, oder zu Unfall kommen würden, also, daß keine Muthmassung einer gewaltsamen Ermordung vorhanden, solche aufzuheben und heimzubringen Macht haben, jedoch, so bald sie könten, dem Statthalter davon Nachricht ertheilen solten.

Im Jahr 1678. den 6. Jan. wurden die ehemaligen Constitutiones vom wucherlichen Handel, auch der 34. Articul der Policey-Ordnung, wiederholet und bestätiget, wobey noch folgendes geordnet:

 Daß

Daß der jüngste Sohn, wenn er beym Absterben der Eltern noch gar jung, aber mannbare Schwestern oder Brüder hätte, solte einem von solchen Brüdern und Schwestern den Hof käuflich einräumen; jedoch solte dem jüngsten das Recht, wieder zu kauffen und zu lösen, vorbehalten seyn; so er aber nach erreichten mündigen Jahren den Hof anzutreten, sich begeben würde, so müste man ihm für seinen Abtritt eine Erkentlichkeit zuwenden.

In diesem Jahr reisete der bisher gewesene Statthalter Christian Dieterich Ackenhusen nach seinem Vaterlande, und wurde D. Johann Seiffahrt als ein Statthalter auf eine Zeitlang herein geschickt.

Im Jahr 1679. den 19. April brachten die drey Stände einige Gravamina ein, worauf gnädigst vom Hertzoge resolviret wurde:

1.) Daß keine Klagen beym Ober-Gericht, ohne schriftlichen Schein des Richters erster Instance, solten angenommen, auch die Ober-Gerichte zu rechter Zeit aufm vollen Mond gebührlich gehalten werden.
2.) Alle Zeugschafften zum Wruge und andern Klagen gehörig, solten billig vom Richter erster Instance aufgenommen werden.
3.) Die, so ausserhalb Landes heyrathen, sollen sich Ratione mobilium der Contribution, und Ratione immobilium denen Landes-Oneribus nicht entziehen.
4.) Hinführo solten denen Vermöglichen 3., denen mittelmäßigen 2., und denen Geringen 1. Tonne Biers zu ihren Gast-Geboten Accis-frey gegeben werden.
5.) Der Zoll zur Frantzenburg soll eine Zeitlang auf 2. ß. reduciret werden.
6.) Die Abschaffung der Lüneburgischen im Lande liegenden Salve-Guarde soll nach denen in der Nachbarschafft sich eräugenden Conjuncturen eingerichtet werden.

Auf besonders Einbringen der beyden Ober-Stände wurde folgendes resolviret:

1.) Die Frey-Schuster in den dreyen entlegnesten Kirchspielen solten der ehemals jährlich angesetzten 5. Rthlr. entledigt seyn; hingegen beym Antritt so viel geben, als ein Amt-Meister in Otterndorf, und der ordentlichen Contribution unterworffen seyn.
2.) Wegen der Glaser ist die Meinung, soferne sich nicht in drey Monat Frist zwey gute Amt-Meister in denen entlegenen Kirchspielen würden niederlassen, solte ein jeder Stand einen Frey-Glaser anzunehmen Macht haben.
3.) Wegen der Aufhebung der Personal-Action wider einen säumigen Debitoren solte mit ehesten völligere Resolution erfolgen.

Die Erklärung auf die von der Stadt Otterndorf damals eingegebene Puncten ist der Kraft nach mit jetzt erwehnten einerley.

Damals wohnete Hertzog Julius Franciscus dem Scheiben-schiessen in Otterndorf mit bey.

Im Jahr 1680. wurde Carl Albrecht von Goldstein, ein Edelmann aus Ober-Sachsen, zum Statthalter in Hadeln ernennet.

Im Monath Decembr. sahe man einen grossen Cometen im Süd-westen, dessen Schweiff sich ins Nord-Osten erstreckte.

Im Jahr 1681. den 4. Decembr. ist die Altenbrucher-Schleuse vom Wasser weggerissen; im folgenden Jahr ist sie wiederum erbauet.

Im Jahr 1682. ist eine Kirchen-Visitation gehalten worden, dabey publicirte man ein Mandat den 18. Febr. folgendes Inhalts:

Das Spatzieren-gehen auf dem Kirchhofe unter währendem Gesange solte verboten seyn. Braut und Bräutigam solten ferner nicht im Hause, sondern in der Kirche copuliret werden; auch die Kinder (sofern es die Noth nicht anders befiehlet) solte man in der Kirche tauffen. Die Todten solten zu rechter Zeit beerdiget werden; Alles bey Gefängnis, oder sonst willkürlicher Strafe. Wobey auch zugleich allen Eingepfarreten befohlen wird, dem Prediger unter der Consecration alleine singen zu lassen.

Im Jahr 1683. starb der Fürstl. Statthalter, Herr von Goldstein, in Hamburg, und wurde an seiner Statt Nicolaus Springsfeld zum Statthalter gesetzet.

Damals war Hofrath Bessel Gerichts-Verwalter.

Den 26. August. dieses Jahres wurde die ehemals auf gemeiner Stände Rath und Bewilligung aufgerichtete Verordnung des Schleussen-Baues renoviret.

Im Jahr 1684. schlug das Wetter im Südersten Thurm zum Altenbruch gleich über die Stunden-Glocke, ward aber doch nicht entzündet.

Im Jahr 1685. ist unter Statthalter Springsfeld die dritte allgemeine Satzung in Hadeln gehalten; Weil aber der Statthalter unter der Zeit Abschied nahm, so ists nicht zur Liquidation kommen.

Im Jahr 1686. den 30. May wurde das Gerichte abermal neu aufgerichtet.

Im Jahr 1687. den 7. May ist Hans Rantzau Fürstlicher Statthalter worden. Im selbigen Jahre ist der Herr Lic. Marcus Daniel Schlete, Gerichts-Verwalter in Hadeln worden.

In diesem Jahr den 5. May schlug das Wetter zur Nordlede im Thurm, und brandte derselbe bis aufs Mauerwerck gar ab, die beyden grossen Glocken wurden zwar noch gerettet; doch hatte die eine schon den Klang im Feuer verlohren.

Im

Im Jahr 1688. fieng es 8. Tage vor Michaelis an zu regnen und zu hageln, und währete diß Wetter continuirlich Tag und Nacht bis 14. Tage nach Michaelis. Damals galt ein Himpte guter Weitzen 12. ß., der geringe 10. ß., Roggen 8. oder 9. ß., Gersten 7. ß., Bohnen 6. ß.

In diesem Jahr wurde die kleineste Glocke zum Altenbruch gegossen.

Im Jahr 1689. den 22. Julii hatte der Statthalter Hans Rantzau im Nahmen des Hertzogen 18000. Rthlr. Subsidien-Gelder von dem Lande gefordert. Die Stände hatten 8000. geboten, konten sich auch ohne gäntzlichen Ruin der Einwohner zu keiner grösseren Summe verstehen. Darüber ließ der Statthalter alle Schuldtheissen aufm Landes-Hause arrestiren, so scharf, daß ihnen auch bey 100. Rthlr. Strafe verboten, einmal über die Strasse zu gehen. Allein die Stände schickten sogleich Deputirte ab an den Hertzogen, um demselben solche Thätlichkeiten zu hinterbringen. Als aber der Statthalter dieses merckte, so zog er mit seinem Gemahl davon, und ist auch nachhero nicht wiederkommen.

In diesem Jahre den 20. Septempr. ist der Durchlauchtige Fürst und Herr, Herr Julius Franciscus, Hertzog zu Nieder-Sachsen, Herr zu Lauenburg, unser gnädiger Landes-Fürst, zu Reichstadt in Böhmen, gantz unvermuthet Todes verblichen; und weil er keine männliche Erben hinterlassen, so ist mit ihm der so lange gegrünte Nieder-Sächsische Rauten-Crantz verwelcket, und durch seinen Hintritt das Durchlauchtige Haus Sachsen-Lauenburg ausgestorben. Es hatte zwar derselbe mit seiner Gemahlin Hedewig Augusten (des Pfaltz-Grafen von Sultzbach, Herrn Christian August, Prinzeßin, und des verstorbenen Ertz-Hertzogen von Oesterreich, Herrn Sigismundi Francisci, verwittbeten Braut) einen Printzen und drey Prinzeßinnen erzielet; er muste sich aber bald wieder nicht allein der ältern Prinzeßin, sondern auch des jungen Printzens und einigen Stammhalters im Jahr 1672. durch einen frühzeitigen Tod beraubet sehen; daher denn nun endlich durch des höchstgedachten Hertzogen unvermuthetem Todes-Fall diesem uralten Fürstlichem Hause sein fataler Periodus begegnet ist.

HA-

HADELERIOLOGIÆ HISTORICÆ
PARS III.
Hadelerio ſub ſequeſtro.
Oder:
Hadeleriſcher Merckwürdigkeiten
Dritter Theil.
Von dem
Lande Hadeln,
unter hoher Käyſerlicher Sequeſtration und Schutz.

So bald der unvermuthete Todes-Fall weiland Hertzogen Julii Franciſci in Teutſchland ausbrach, ſo haben ſich, weil dadurch ein anſehnliches Reichs-Lehn vacant worden, unterſchiedliche hohe Häuſer bemühet, ihre an dieſe Länder habende Prætenſiones hervor zu ſuchen, und mit allerhand Gründen zu unterſtützen; Solche waren nun theils auf das gantze Fürſtenthum Nieder-Sachſen, theils aber abſonderlich auf das Land Hadeln gerichtet. Man ſagte zwar damals, es hätte der verblichene Hertzog ſeinen beyden hinterlaſſenen Prinzeßinnen das Land Hadeln erb- und eigenthümlich vermachet, weil er etwan dieſes Land für ein pures Allodium, oder doch zum wenigſten für ein Feudum improprium & Fœmininum gehalten, wie denn auch ſowol die Durchlauchtige Hertzogin Eleonora Charlotta zu Schleſewig-Holſtein, gebohrne zu Sachſen, als auch die beyden Fürſtl. Lüneburgiſchen Prinzeßinnen, aus dieſem Grunde ihre Prætenſiones formiret haben. Es hat aber von anderen hohen Fürſtlichen Prætendenten das Gegentheil wollen dargethan werden; Da denn einige ihre Erb-Verbrüderungen, andere ihre auf Käyſerliche Expectans-Briefe ſich gründende Succeſſions-Rechte, noch andere jura ſangvinis, zum Grunde ihrer Prætenſionen geleget, und ſich dadurch gedachter importanten Verlaſſenſchafft zu bemächtigen bemühet. So bald das Durchlauchtige

Chur-Haus Sachsen diesen unvermutheten Todes-Fall erfahren, so ist sofort der Hofrath Zapfe mit Vollmacht in Nieder-Sachsen verschickt worden, im Nahmen Ihro Churfürstl. Durchlauchtigk. zu Sachsen, die Possession in den Nieder-Sächsischen Ländern zu ergreiffen; welches denn auch den 26. Septembr. zu Ratzeburg, und folgends an andern Oertern in Nieder-Sachsen geschehen. Den 29. Septembr. kam diese betrübte Zeitung von des Landes-Fürsten unverhofften Todes-Fall in das Land Hadeln, und erregte bey den sämmtlichen Einwohnern sowol Traurigkeit, als Furcht. Den 30. Septembr. besetzte die Landschafft, um mehrerer Sicherheit willen, mit den Einwohnern Oster-Endes Otterndorf, das Fürstliche Schloß, und muste der Sachsen-Lauenburgische Sergeant sich mit seinen Leuten nach der untersten Pforten begeben. Den 1. Octobr. kamen die Landes-Stände zusammen, um zu deliberiren, was bey denen Zweifels-ohne künftigen Ansprüchen so vieler hohen Prætendenten zu resolviren seyn möchte. Und weil zugleich ein Schreiben von denen beyden Fürstlichen Prinzeßinnen damals erbrochen, und denen Ständen vorgelesen, des Inhalts: Daß man diesen beyden Fürstlichen Prinzeßinnen, als rechtmäßigen Erben des Landes Hadeln, solches vorbehalten, und niemand anders huldigen möchte; so wurde durch einhelligen Schluß beliebet: Daß man, so viel müglich, darauf dringen wolte, daß diß Ländlein denenselben möchte aufbehalten werden; dabey man auch zugleich verabredete, den gewesenen Statthalter Hans Rantzauen, der vor einigen Wochen ohne Abschied von hier gangen, nicht wieder anzunehmen. Den 2. Octobr. kam vorgedachter Hofrath Zapfe im Lande Hadeln an, und wurde nach einer gehaltenen Conference von dem Herrn Gerichts-Verwalter Licent: Marco Daniel Schlete, und dem Herrn Amtmann Christian Schliemann, eingeholet, und durch die im Gewehr stehende Wache auf das Haus Otterndorf begleitet; ergriff darauf solenniter die Possession im gantzen Lande und allen Pertinentien, ließ ihm auch von allen gegenwärtigen Officianten im Nahmen Ihro Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Sachsen den Handschlag thun. Hierauf wurden die Landes-Stände convociret, und ihnen das, was vorgangen war, angezeiget; Worauf aber dieselbe geantwortet: Daß sie bis daher noch niemand anders, als die beyden hinterlassenen Fürstlichen Prinzeßinnen, für ihre rechtmäßige Landes-Obrigkeit erkennen könten. Dagegen ihnen der Herr Hofrath remonstriret: Wie, daß zwischen beyden Fürstlichen Häusern eine Erb-Vereinigung vorgegangen

gen wäre, Kraft welcher Jhro Churfürstl. Durchlauchtigkeit einem jeden Fräulein 50000. Rthlr., nebst freyer Fürstlicher Aussteur, zu geben sich verbunden; welches auch zu seiner Zeit Fürstlich solte gehalten werden. Worauf sich die Stände, nachdem sie sich unter einander dieser Sache halben beredet, den 3. Octobr. accommodiret, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt: So ferne man sothane Erb-Verbrüderung gegen die übrige hohe Prætendenten würde behaupten können, auch demselben in allen Puncten nachkommen, so wolte man Jhro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen für die rechtmäßige Landes-Obrigkeit erkennen. Als nun dieses promittiret, so hat man den Individual-Handschlag, auch ein jeglicher seinen Glückwunsch absonderlich abgeleget. Den 4. Octobr. ist der commendirende Sergeante Hermann Dalldorf in Eid genommen. Worauf die Abkündigung der Trauer und das neue Kirchen-Gebet für Jhro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen publiciret, auch was ferner solte vorgenommen werden, dem Herrn Gerichts-Verwalter schriftliche Instruction hinterlassen worden. Desselbigen Tages kamen Fürstl. Lüneburgische und den 6. Octobr. auch Brandenburgische Gesandten, welche letztere von Fürstl. Anhaltischer Seite abgeschicket waren; denen man aber allerseits demonstrirte, was bereits vorgangen, und anbey um Verschonung dieses armseligen Ländleins bat; womit dieselbe wiederum abreiseten. Weil nun der Krieg zwischen Franckreich und den Alliirten in vollen Flammen war, so befürchtete man sich, daß es zwischen denen allerseits hohen Prætendenten einige Collisiones abgeben, und dadurch Franckreich Luft gemacht werden möchte; und da man am Käyserlichen Hofe aller Prætensionen Gründe zu untersuchen, und darinnen nach Gleich und Recht zu erkennen, sich so geschwinde, als es die Nothwendigkeit erforderte, nicht resolviren konte, so wurde endlich beschlossen: Es solten die Länder bis zum Ende des Krieges mit Franckreich in hoher Käyserlicher Sequestration genommen, dem nähesten und gerechtesten Erben aufbehalten, und nach Untersuchung der Sachen zuerkannt werden. Ob nun zwar die wenigsten der hohen Interessenten damit zufrieden waren, so wurde doch das gemeine Beste dem Privat-Nutzen vorgezogen, und schickte R. Käys. Maj. Leopold Dero beyden Reichs-Hofräthen und Abgesandten, Herrn Hero Burchard Fridtag, Frey- und Edlen Herrn zu Gödens, und Herrn Christian Ernst, Rittern und Edlen Herrn von Reichenbach, eine schrifliche Vollmacht, so datiret Augsburg den 5. Octobr. unter Käys. Majest. Hand und Siegel:

Worinnen vorgedachte beyde Herren sammt und sonders zu hohen Käyserlichen Sequestratoren und Commissarien ernennet, und ihnen gnädigst anbefohlen, unter andern auch das Land Hadeln im Nahmen Dero Röm. Käyserl. Majest. in würcklicher Possession zu nehmen, die Einkünfte in sichern Gewahrsam zu bringen und aufzuheben, bis der rechtmäßige Successor besser ausfündig gemacht würde; Wobey allen Einwohnern dieses Landes anbefohlen, denen vorbenannten Reichs-Hofräthen, oder Dero Subdeligirten, die schuldige Parition zu leisten.

So bald diese Vollmacht angelanget, gab der Herr von Reichenbach denen Hadelern davon Nachricht; unterdessen wurde den 10. Octobr eine Compagnie Schwedischer Reuter unter Commando des Herrn Obrist-Lieutenants Schmidt in das Land geschickt, wozu den 11. und 12. dito noch einige Compagnien, unter Major Wrangels, und des Herrn Rittmeisters von der Deken Anführung, stiessen, mit Vorgeben, sie hätten Ordre, eine Zeitlang im Lande Hadeln als eine Salve-Guarde liegen zu bleiben, um dasselbe für unbilliger Gewalt zu beschützen. Den 11. Octobr. kam der Herr von Reichenbach in Person im Lande Hadeln an, und ließ ihm ad interim von denen sämmtlichen Ständen die Pflicht-mäßige Hand-Treu im Nahmen Ihro Käyserl. Majest. leisten. Den 12. dito kam ein Chur-Sächsischer Obrister und Obrist-Lieutenant, ohne Zweifel ihres Principalen Interesse bey diesen Troublen in Acht zu nehmen; sonst aber hielten sie sich stille, und zehreten für ihr Geld. Selbiges Tages kamen abermal Lüneburgische Abgesandten, welche von dem Herrn von Reichenbach ihren Bescheid erhielten. Den 13. Octobr. wurde der gewesene Statthalter Ackenhusen von Chur-Brandenburg herein geschickt, um vor den Fürsten von Anhalt zu sprechen. Selbiges Tages marchirten auf Anordnung des Herrn von Reichenbachs 2. Compagnien Schwedischer Reuter ab; Sie kamen aber folgendes Tages wieder zurücke, mit der Zeitung, es wären Lüneburgische Völcker im Anzug; daher wären sie contramandiret worden, um denen Hadelern beyzustehen. Nach diesem eingenommenen Berichte wurden sie im Lande einquartieret. Den 16. dito funden sich einige Lüneburgische Soldaten, unter Commando des Herrn Hauptmanns Lepper, vor dem Behlumber-Baum, die begehrten eingelassen zu werden; Weil sich aber die Hadeler dessen wegerten, sie auch keine Ordre hatten, Gewalt zu gebrauchen, so musten sie wiederum abziehen; daher denn die neulich wiedergekommene Schwedische Reuter den 19. Octobr. auch wieder aufbrachen. Den 27. dito kam die Käyserliche Salve-Guarde, so in 50. Mann bestund, unter einem Lieutenant zu

Ot-

Otterndorf an, und nahmen Possession in der Stadt, schicketen auch auf jeden Paß drey Mann, da denn die Fürstlichen Zoll-Bretter abgenommen, und an deren Statt andere, unter Käyserl. Nahmen wiederum angehencket wurden.

Den 7. Novembr. confirmirte der Herr von Reichenbach, auf Ansuchen der gesammten Stände, des gantzen Landes Privilegia, mit folgenden Formalien:

Er versichere die Stände, Nahmens Jhro Röm. Käyserl. Majest. daß sie bey ihren von uralten Zeiten hergebrachten, auch nach und nach erworbenen Freyheiten, Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten, üblichen Gewohnheiten und Herkommen, sowol in Ecclesiasticis, als Politicis, wie solche Privilegia Frey- und Gerechtigkeiten, und insonderheit der Status Religionis und bisherige Landes-Verfassung, von denen in GOtt ruhenden Hertzogen zu Sachsen, von Zeiten zu Zeiten wohlbedächtlich confirmiret und bestätiget worden, nach wie vor, und sonder einzige Aenderung, ruhig und ungehindert gelassen werden solten.

Dabey auch von der Landschafft bewilliget, daß, weil die halbe Käyserliche Milice der Römisch-Catholischen Religion zugethan, es solte vergönnet seyn, daß alle Jahr zwey mal ein Pater ins Land käme, und ihnen die Sacra reichete.

Den 19. Novembr. nahm der Chur-Sächsische Obriste unterschiedliche Bürger zu Otterndorf zu Soldaten an. Nachdem der Herr von Reichenbach wiederum abgereiset, und die noch übrigen Schwedischen Dragoner noch nach wie vor im Lande lagen, so sendeten die Hadeler den 11. Decembr. zweene Deputirte nach Hamburg an den Herrn von Reichenbach, mit Bitte: Daß man möchte Anstalt machen, damit die Schwedischen das Land wieder räumen möchten; worauf die Antwort gefallen, daß sie solten ausgeschaffet werden, falls die Hadeler promittirten, daß sie keine als nur Käyserliche Völcker im Lande einnehmen, hegen, und dulden wolten. Worauf den 18. Decembr. der Käyserliche Lieutenant die Possession auf dem Hause Otterndorf nahm, und die gewesene Lauenburgische Milice herunter gewiesen wurde. Desselbigen Tages kam ein Sächsischer Officier von Hamburg zu Schiffe, und hatte 22. Mann bey sich, dieselbe suchte er ins Land zu bringen; wie es ihm aber nicht angehen wolte, so muste er wieder aufwärts schiffen. Den 19. Decembr. visitirte man einen Wagen beym Behlumber-Baum, worauf man Kraut und Loth angetroffen.

Im Jahr 1690. den 11. Jan. ist der Schwedische Obrist-Lieutenant Schmidt mit seinen annoch bey sich habenden zwey Compagnien Dra-

gonern aufgebrochen, nachdem er eine gewisse Summam Geldes vom Lande empfangen hatte. Jedoch hinterließ er 26. Mann mit einem Lieutenant, welche als eine Salve-Guarde, bis auf weitere Verordnung, im Lande solten liegen bleiben, jedoch nichts mehr als Dach und Fach geniessen. Der Sächsische Obriste, der Herr von Groß-Egk, hatte bisher nebst seinen bey sich habenden 20. Soldaten, so er meistens im Lande geworben, stille gesessen; Nun aber, da die Schweden ausmarchiret waren, so legte er den 15. Jan. denen Landes-Ständen drey Puncte vor, und begehrete, daß sie sich darauf erklären möchten. 1.) Weil ihnen bewust, daß sie Churfürstl. Durchl. zu Sachsen den Handschlag geleistet, so müsten sie ihm, als seinem Officier, in allen hülfliche Hand leisten, und verschaffen, daß ihm und seinen Soldaten die Wache aufm Schloß wiederum eingeräumet würde. 2.) Auch müsten sie seinen neu-geworbenen Leuten Mondirung geben. 3.) So solte dann die gewesene Lauenburgische Milice, samt seinen neu-geworbenen Soldaten, die unterste Pforte nur versehen. Worauf ihm die Landes-Stände geantwortet: Sie leugneten zwar nicht, daß sie dem Herrn Hofrath Zapfen den Handschlag gegeben; weil aber solches mit gewissen Conditionen geschehen, so wären sie durch das hohe Käyserliche Edict nunmehro wiederum davon befreyet, und folglich ihm nichts von seinen Postulatis zu leisten schuldig. Der Obriste replicirte darauf: Er hätte ihnen dieses freundlich entdecken wollen, wolten sie nun ihr Bestes nicht in Acht nehmen, so könte er nicht dafür, wenn sie es nach diesem übel empfinden würden. Die Stände schickten darauf den Käyserlichen Secretarium Heils den 15. Jan. an den Herrn Commissarium, um sich in dieser Sache Raths zu erholen. Als aber derselbe den 19. Jan. wieder anlangete, brachte er folgenden Befehl mit sich: Es werde nemlich Nahmens Röm. Käyserl. Majest. denen Hadelern bey willkürlicher Strafe auferleget, keine fremde Völcker im Lande zu dulden, sondern sie, mit Hülffe des Käyserlichen Lieutenants, auszuschaffen; wo nicht, so werde man gezwungen, bey der Regierung zu Stade um einige Compagnien Soldaten anzuhalten, die ihnen den Weg weisen würden. Dieses wurde den 20. Jan. dem Obristen angedeutet, dabey ihm drey Tage Bedenck-Zeit gegeben ward: Ob er die bey sich habende Soldaten abschaffen, oder die Execution erwarten wolte? Worauf er bescheidentlich geantwortet: Er hätte nichts Widriges mit den Seinigen im Sinne; daher er sie wol (wenn es den Ständen beliebig wäre) um weni-

wenigers Verdachtes willen, aufs Land verlegen wolte, da sie vor ihr Geld zehren solten. Den 23. Januarii wurde ihm voriges wieder vorgehalten, worauf der Obriste eine gleiche Antwort gegeben. Den 24. dito wurden abermal 2. Deputirte nach Hamburg abgeschicket, um weitere Ordre zu holen. Diese brachten den 31. Jan. noch einen strengeren Befehl, des Inhalts: Soferne man den Obristen mit seiner bey sich habenden Mannschafft nicht innerhalb dreyen Tagen aus dem Lande schaffete, so stünden schon Schwedische und Lüneburgische Trouppen parat, die sie austreiben solten; welches denen Einwohnern auch nicht zu wohl gefallen würde. Nach diesem erhaltenen Befehle kam die Landschafft auf dem Warnings-Acker den 1. Februarii zusammen, da beredete man sich, die Execution mit ehesten fort zu setzen; Darum schickte eine jede Compagnie eine halbe Corporalschafft, daß also den 2. Februarii bey 400. Mann aufzogen, und das Haus hinter der Kirchen, wo der Obriste logirte, zu beyden Seiten besetzten. Der gewesenen Lauenburgischen Soldaten-Häuser wurden mit Bürgern verwahret. Des Obristen Cammer-Diener, der sich zu weit aus dem Hause begeben hatte, wurde in Arrest genommen. Den 3. Febr. rückten die Hausleute und Bürger weiter an des Obristen Haus, und stelleten sich längsthin zu beyden Seiten des Kirchthurms; Der Obriste hingegen setzte sich auch in Positur, und ließ die Seinigen mit gedoppelten brennenden Lunten in der Hausthür, die Lauenburgischen aber auf dem Boden, in Ordnung stellen, daß also es zu einer gefährlichen Action schien auszuschlagen; bis endlich der Obriste, um zu accordiren, die Stände zu sich erforderte. Dieselbe wegerten sich dessen, doch gaben sie dem Obristen frey, auf Parole in eines Bürgers Haus zu kommen. Darauf begehrte er nichts anders, als den Befehl zu sehen; der ihm aber verwegert worden, weil er vorher seine Ordre auch niemanden hatte zeigen wollen. Endlich resolvirte er sich seine Soldaten abziehen zu lassen, er aber vor seine Person wolte bleiben, welches, als es denen Ständen nicht anstund, so kündigten sie dem Obristen ernstlich an, daß, so bald er wiederum über die Thürschwelle seines Hauses treten würde, so solte die ihm jetzt gegebene Parole aufhören. Als nun der Obriste sahe, daß er nichts auszurichten vermochte, so resolvirte er sich, am nächstfolgenden Sonntage abzuziehen; und wurde nach vorhergehender Unterredung folgender massen accordiret:

1.) Es beliebe der Chur Sächsische Obrister, Herr von Groß-Egk, mit seinen bey sich habenden Leuten und Dienern, das sequestrirte Land Hadeln zu evacuiren.

2.) Die

2.) Die Chur-Sächsische Milice solte ihr Gewehr in Burgermeister Haneken's Hause verwahrlich hinthun, auch beym Abzuge unbeschädigt wieder erlangen.

3.) Diese Milice solte inzwischen in der Stadt aus einander geleget werden, und bis zur Abfuhr (welche gegen den 8. Febr. angesetzet) sich ruhig und stille halten. Die nothwendigen Wagen-Fuhren solten bis Neuhauß verschaffet werden.

4.) Das abgenommene Pulver u. d. gl. solte restituiret werden.

5.) Das ausgelegte Geld zur Einrichtung und Visitirung der Bäume und Pässe, solte dem Herrn Obristen, seinem vorzulegenden Schein nach, bezahlet werden.

6.) Wegen der bey der Witwen Anna Goßin genossenen Quartiers-Unkosten Bezahlung wird auf der gesammten Stände Resolution heimgestellt.

7.) Diejenigen, so bey dem Chur-Sächsischen Obristen Dienste genommen, solten folgen, oder Satisfaction geben.

8.) Der Chur-Sächsische Fähndrich bleibe für seine Person im Lande, wie auch die alte und neue angenommene Mannschafft, gegebenen Handschlag nach, subject; doch voritzo ohne Leistung einiger Dienste; auch solten die letzten der Stadt Otterndorf als andere Bürger, mit Abstattung ihrer Pflicht, verwandt seyn, und der Amnestie zu geniessen haben.

9.) Wer von diesen Soldaten Lust hat, mit wegzureisen, soll nicht aufgehalten werden.

10.) Nach angenommenen obgesetzten Puncten sollen ordinaire Wachten wieder aufgeführet werden.

Nachdem dieses allerseits beliebet, so marchirten die Hausleute wiederum ab, worüber ein Mann von ohngefehr erschossen wurde. Es wurde darauf der Herr Obriste herrlich tractiret, und reisete derselbe endlich am abgeredeten Tage aus dem Lande ab, wodurch die Einwohner einiger massen wieder zur Ruhe kommen.

Den 16. Febr. wurde ein Danck-Fest übers gantze Land wegen der Krönung Josephi, zum Röm. König, gehalten.

Den 20. Martii kam der Herr von Reichenbach, unter Lösung der Stücke, zu Otterndorf an, und machte in vielen Dingen gute Anstalt. Den 23. dito wurde die Trauer aufgehoben.

Nachdem auch die gesammten Stände des Landes Hadeln bey Käyserl. Majest. selbsten um fernere Confirmation ihrer Privilegien gantz unterthänigst hatten angehalten, so ist auch selbige von Käyserl. Majest. Leopoldo, den 11. Maji dieses 1690. Jahrs, allergnädigst eingesandt worden.

In welcher Confirmation, alles, was von hoher Käyserlicher Commission versprochen, ratificiret und bestätiget wird, auch allen Chur-Fürsten, Fürsten u. s. f. anbefohlen, daß sie die Stände des Landes Hadeln, und deren Eingesessene, an ihren Freyheiten, sowol in Ecclesiasticis, als Secularibus, in keine Wege irren oder hindern, sondern sie geruhig dabey bleiben lassen sollen, so lieb ihnen Käyserliche und des Reichs Strafen und Ungnade zu vermeiden.

Den 26. Junii kam der Herr von Reichenbach abermal ins Land, und machte Anstalt, daß die noch übrigen Schwedischen Dragoner mit ihrem Lieutenant ausmarchiren musten. Es kam aber gleich ein Lieutenant mit 20. Reutern, der schon 2. Tage vor dem Baum gelegen hatte, wieder herein, und wurde als eine Salve-Guarde im Lande verleget.

Den 30. Junii stellete sich der Herr von Reichenbach, auf Käyserlichen Befehl, dem Lande zu einem Statthalter vor, reisete aber den 3. Julii wieder ab, und hinterließ den Herrn Cajum Rantzauen als einen Vice-Statthalter auf dem Hause Otterndorf; weil aber derselbe hier im Lande keine Lust hatte zu seyn, so reisete er bald hernach wiederum ab.

Den 2. Novembr. brachte der Herr von Reichenbach einen neuen Vice-Statthalter, Henrich Rantzauen, des vorigen Herrn Bruder, mit sich; der reisete aber auch bald wiederum von hier.

Im Jahr 1692. den 27. April kamen ohngefehr 30. Mann Schwedischer Reuter vor dem Behlumber-Baum, und begehrten eingelassen zu werden, unter dem Vorwand, sie solten die im Lande liegende Salve-Guarde ablösen. Als nun der damalige Præsident und Schuldtheiß Claus Wische von ihnen begehrete, ihre schriftliche Ordre, die sie deßfalls hätten, vorzuzeigen; und aber sie sich dazu nicht verstehen wolten; so wurde ihnen der Einzug gewehret. Da sie zwar wiederum zurück marchirten; doch aber kamen sie, da sie sich verstärcket hatten, den 30. April, unter

Commando des Herrn Major Wrangels, wieder, und begehrten mit Ungestüm, eingelassen zu werden. Und wie man ihnen nicht sofort den Baum öffnen wolte, so kamen sie beym Elb-Teich herum, rissen die Befriedungen nieder, verjagten die daselbst liegende Käyserliche Wache, und eileten der Stadt Otterndorf zu. Und da man ihnen nicht gleich das Stadt-Thor öffnen wolte, so hieben und schlugen sie alles entzwey, was ihnen vorkam, und erzeigeten sich überaus feindselig. Darauf rückten sie vor das Schloß; und nachdem sie die unterste Pforte in ihrer Gewalt hatten, so legten sie Leitern über die Zug-Brücke, und nahmen also das Schloß ein. Den 1. Mäy kam noch eine Compagnie Fuß-Volcks unter Anführung des Herrn Capitain Greiffenkrantz dazu. Diese marchirten aufs Schloß, und besetzten dasselbige. Den dritten Mäy wurden einige Deputirte abgeschickt, da es sich befunden, daß diese Schwedische Reuter zu solchem feindlichen Unternehmen keine Ordre gehabt; daher den 4. Mäy etliche, und den 4. Aug. die übrigen abmarchiren musten; da denn die Käyserlichen das Schloß wieder in Possesion genommen, und bisher ruhig dabey geblieben.

Im Jahr 1693. ist eine abermalige General-Satzung in Hadeln zu halten angefangen, nachdem kurtz vorher der Herr Ove Bluhme Statthalter worden war.

Im Jahr 1695. den 17. Junii wurden von hoher Käyserlichen Commißions-wegen der Landschafft einige Puncte proponiret; worauf sie sich unterthänigst resolvireten, auch anbey baten: Daß, falls es mit Franckreich zum Frieden käme, dafür möchte gesorget werden, daß das Land Hadeln seiner alten wohlerworbenen Privilegien sich noch ferner zu erfreuen haben möchte: Solches würde man mit würcklicher Erkentlichkeit zu erwiedern beflissen seyn. Auch baten sie damals um gnädige Confirmation wegen des anzurichtenden Holtz-Marcktes bey der Schleuse, weilen man in dem Behlumber-Marckte gar zu viel Zoll forderte. Auch, daß die Fürstliche Constitution wegen des ledigen Dienst-Volcks, welche gegen die Erndte aus dem Lande reisen, möchte erneuert werden. Imgleichen, daß vom Ober-Gerichte nichts möchte vorgenommen werden, daß des Landes Privilegiis zuwider liesse. Die Pensionarii möchten von ihren geerbten, befreyeten, und an sich gebrachten contribuablen Gütern

tern noch fernerhin contribuiren. Worauf die hohe Commißion allerseits gütigst resolviret.

Den 26. Junii gaben die Hadeler eine unterthänige Resolution von sich, wegen der von ihnen geforderten Krieges-Steuer, worinnen sie sich auf ihre habende Privilegia berieffen, Kraft welcher niemalen einige Subsidien-Gelder, ohne des Landes freywillige Resolution, begehret worden; wobey auch die neulichst erlittene Kriegs-Troublen, Einnehmung der Käyserlichen und Schwedischen Milice, als eine Ursache wurden angeführet, warum das Land die vor dißmal geforderte Subsidien-Gelder nicht aufzubringen vermöchte.

Im Jahr 1696. den 17. Martii kam ein geschwinder harter Frost mit einem strengen Nord-Osten-Wind, wodurch ein Jagt-Schiff mit 14. Stücken und 63. Mann (welches die Hamburger bey Kuxhaven, um die Elbe für den Frantzösischen Capern zu beschützen, liegen hatten) umkommen, 22. Mann davon todt gefroren, die übrigen aber noch mit genauer Noth geborgen. Von denen Todten sind nur 14. Mann wieder gefunden, die zur Döse beerdiget worden.

Im Jahr 1697. den 16. Aug. wurde die Mißhelligkeit, welche sich eine Zeitlang zwischen Bürgermeister und Rath, und der gemeinen Bürgerschafft der Stadt Otterndorf, eräuget hatte, von hoher Commißion durch ein Provisional-Edict beygeleget.

Den 21. Septembr. war ein starcker Sturm, wodurch das Ritzebüttelische Neue-Feld eingangen, viele Häuser ruiniret, auch einige Menschen ertruncken.

In diesem Jahr ließ das Kirchspiel Nordlede eine Orgel in der Kirche legen. Damals wurde auch die neue Stunden-Glocke zum Altenbruch aufm Thurm gebracht.

Im Jahr 1698. den 10. Novembr. marchirte der Rittmeister von der Deken mit einer Compagnie Schwedischer Reuter durchs Land, und quartierte selbige in dem Ritzebüttelischen Gebiete ein. Nachdem sie 5. Wochen da gelegen, so kam die entstandene Fehde zum Vertrag, und musten

sten die Schweden, nach vorhergegangener Abhandelung, wieder abmarchiren.

In diesem Jahr entstund im Herbst eine geschwinde Theurung. Es hatten nemlich die Hamburger ihr Korn mehrentheils nach Holland verkaufft; wie es aber zu Magdeburg beschlagen ward, so blieben der Hamburger Korn-Böden entblösset; daher das Korn täglich im Preiß höher stieg. Im folgenden Vor-Jahr wurde noch dazu das Korn an beyden Seiten der Elbe beschlagen, wodurch die Theurung noch grösser ward. Man kauffte dazumal einen Himpten Weitzen für 5. Marck L. der Roggen galt bey einzelnen Himpten eben so viel; ja, man hat Geitz-Hälse angetroffen, die noch wol mehr genommen. Ein Himpte Gersten 2. Marck 8. ß., Bohnen gleich so viel, der Haber galt 1. Marck 8. ß.; und ward damals glaubwürdig erzehlet, daß man in Hamburg einen Wispel Weitzen für 94. Rthlr. bezahlet. Diese Theurung währete bis zur folgenden Erndte, da sie denn allgemach wieder nachgelassen.

Im Jahr 1698. den 17. Novembr. wurde der Pranger zu Otterndorf aufgerichtet.

Im Jahr 1699. vom 1. bis zum 14. Jan. hat man im Lande Hadeln ein so hohes Binnen-Wasser gehabt, dergleichen wenige erlebet, wobey den 7. Jan. ein überaus heftiger Sturm sich eräugete, der viele Häuser und Scheunen umgeworffen.

Den 1. Junii wurde nach Absterben des Herrn von Reichenbachs, dem Käyserlichen Herrn Abgesandten, Herrn Christian, Grafen zu Egk und Hungersspach, der Handschlag von den gesammten Ständen geleistet; wobey derselbe sich reversiret, über die von Käyserl. Majest. selbsten vor einiger Zeit confirmirte Privilegia zu halten, und die Hadeler dabey zu schützen.

Den 26. Aug. beschwehreten sich die löblichen Landes-Stände bey hoher Käyserlicher Commission über den gar zu sehr einreissenden Römisch-Catholischen GOttes-Dienst aufm Hause Otterndorf. Es hatten nemlich die sämmtlichen Landes-Stände denen Römisch-Catholischen unter der Milice nachgegeben, daß sie möchten alle Jahr zwey mal einen Pfaffen

sen von Glückstadt kommen lassen, der ihnen entweder in des Herrn Hauptmanns Zimmer, oder des Accis-Einnehmers Hause, die Sacra reichte. Nun hatte sich der Pater beklaget, es wären vorgedachte Zimmer gar zu klein, und dazu zum GOttes-Dienst nicht aptiret; daher der Herr Graf zu Egk demselben ein ander Zimmer unten im Schlosse assigniret hatte. Wie nun die Jesuiten im Brauch haben, daß sie eine kleine ihnen gegebene Freyheit so weit ausdehnen, als sie immer reichen will, so war auch solches in dieser Sache practiciret; denn da man erst die Freyheit hatte, eines von den untersten Gemächern im Schlosse zum Römisch-Catholischen GOttes-Dienst zu gebrauchen, so bauete man gleich daselbst ein Catheder, und hielte in dem Gemach drey gantzer Tage, in Versammlung vieler andern ausländischen Leute, einen solennen GOttes-Dienst; ja was noch mehr ist, so bediente man sich auch nach des Paters Abreise dieses Zimmers alle Sonntage dazu. Weil dieses nun wider der Hadeler alten und von Käyserl. Majest. selbsten allergnädigst confirmirten Privilegien laufen wolte, auch bey denen benachbarten Schwedischen Unterthanen viel Aufsehens machte, so schickten die Stände deßfalls einige Deputirte an die hohe Käyserliche Sequestrations-Commission, und baten unterthänigst um Remedirung dieser Neuerung; worauf denn sogleich folgender massen resolviret worden:

Es solten solche wider des Landes Hadeln Privilegien und der darüber gegebenen Käyserlichen Confirmation laufende Neuerungen abgeschaffet, und der Catholischen Milice ihr voriger Ort entweder auf des Herrn Hauptmanns Zimmer, oder in des Accis-Einnehmers Behausung, hinwiederum assigniret werden, um in aller Stille daselbst ihren GOttes-Dienst zu verrichten.

Den 18. Novembr. dieses Jahres zwischen 9. und 10. Uhr schlug ein gewaltiger Donnerschlag zum Grohden in den Kirchthurm, und brandte davon ab bis aufs Mauerwerck; deßgleichen geschach auch zur Ihlienwohrt, woselbst der Thurm gantz von Grund auf verbrandte. Von diesem schröcklichen Wetter sind auch hin und wieder einige Häuser in die Asche gelegt.

Im Jahr 1700. den 18. Febr. wurde ein Edict wegen des Jagens und Schiessens von allen Cantzeln publiciret, darinnen verordnet:

Daß man sich in den Herrschafftlichen Gehegen alles Jagens und Schiessens zu aller Zeit enthalten solte. Diejenige, so keine liegende Gründe in denen 7. Kirchspielen hätten, solten überall kein Wild schiessen. Die Eingesessene, auch die Wild-Schützen

selbst,

selbst, sollen sich alles Jagens vom Martio bis im Septembr. enthalten. Dem Verbrecher solten die Wild-Schützen das Gewehr nehmen.

In diesem Jahr sind viele unvermuthete Unglücks-Fälle im Lande Hadeln geschehen: Im Wester-Ende Altenbruch stürtzte ein Mann vom Pferde im Graben den Hals ab. Bey Westen-Otterndorf fiel ein Hausmann vom Pferde in einen tieffen Schlamm, worinnen er ersticket. Im Wester-Ende Altenbruch ersoff ein Mann vom Altenwalde mit Pferde und Wagen. Ein Mann ausm Oster-Ende Altenbruch kam mit einem Pferde im Graben, und ist ertruncken. Einer aus Lüdingwohrt kam daselbst beym Kirchhof in die Wetteringe, und ersoff. Ein Schultze aus Ihlienwohrt hat mit einem Fuder Holtze umgeworffen, und darunter ersticken müssen. In der dürren Wohrt stürtzte ein Hausmann vom Boden den Hals. Zu Otterndorf in der Küster-Strassen wurde einer erstochen. Zur Nordlede im Wirthshause wurde einer erschlagen, und nachgehends ein anderer erstochen. Zu Altenbruch erschoß ein Dragoner seinen Cammeraden, doch unwissend.

In diesem Jahr endiget sich, nach sämmtlich beliebten Schluß der hohen Reichs-Versammlung, der alte Julianische Calender, und nimmt der neue verbesserte Reichs-Calender im Monath Martio seinen Anfang. Weil nun also auch durch GOTTES Gnade das 17de Jahr-Hundert nach Christi Gebuhrt solcher massen zu Ende gebracht, und aber, was in den wenig übrigen Jahren Denckwürdiges vorgegangen, einem jedem noch im frischen Gedächtnis ist, und also nach eigenem Belieben kan beygetragen werden; so geben wir mit Ausgang dieses Seculi auch gegenwärtiger Beschreibung der Hadelerischen Merckwüdigkeiten für dißmal ihr

ENDE.

Tantum!

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bilkau, Daniel Wolderich,

Hadeleriologia Historica; Das ist: Historischer Bericht Von dem Lande Hadeln, Und dessen Vornehmsten Begebenheiten, Veränderungen, Privilegien, Statuten und Merckwürdigkeiten Wobey auch die remarquablesten Fälle Des Landes Mursten, Und anderer angräntzenden Länder, So weit sie das Land

Hamburg 1722

4 J.germ. 176 d#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10510613-0
VD18 14703696